Z 37
43

Digitized by Google

Z 37
43/1861 = 17

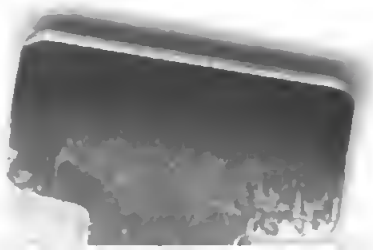

Digitized by Google

<36606387000016

<36606387000016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg

für das Jahr

1861.

Ein und funfzigster Jahrgang.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN: MINISTERII DER AUSWÆRT: ANGELEGENH.
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Königsberg,

gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

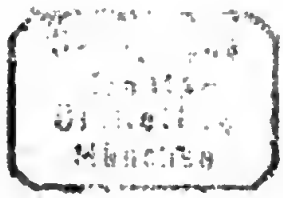

Digitized by Google

Staats-
Bibliothek
München

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1861 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Stück.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.		
31. Jan. 1861.	36	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Schleinitz: Die Bestimmungen über die Meldung der Schiffer in den Konsulaten betr.	9	31
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
28. " "	31	Die Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen betreffend. . . .	8	29
13. Febr. 1861.	46	Die Auflösung der hiesigen Königl. Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn betreffend.	10	37
1. März 1861.	53	Den Diensteid der mittelbaren Staatsbeamten betreffend. . .	11	41
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
21. Nov. 1860.	7	(Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige).	3	11
	26	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1861 betr.	6	23
13. Dez. 1860.	3	Die in der Verlags-Buchhandlung bei Winkelmann in Berlin erscheinenden Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht betr.	1	6
17. " "	1	Mit der Instruktion des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21sten November 1860: Prüfung und Stempelung und die Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer betr. . .	1	1
24. " "	2	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse): Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staatsschuldverschreibungen betr. . . .	1	6
24. " "	6	Die Vereinigung der Förster-Etablissements zu Jägeritten mit dem Gutsbezirke der Födersdorfer Forst betr.	2	9
2. Jan. 1861.	5	Die Arznei-Taxe pro 1861 betr.	2	9
2. " "	9	Empfehlung der Preußischen Medizinal-Zeitung betr. . .	3	12
3. " "	10	Die Vereinigung des Mühlengrundstücks Mühlhausen mit dem Gemeindebezirk der Stadt Mühlhausen betr.	3	12
10. " "	8	Das Verheirathen und Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betr.	3	12
10. " "	12	(Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung): Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1847/60 und 1851/60 betr. . .	4	15
12. " "	13	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung): Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3ten Januar 1861: Die Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.	4	15
14. " "	14	Mit der Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern vom 16ten August 1846 und der Verordnung der hiesigen Königl. Regierung vom 9ten Januar 1847: Betr. den Handel mit Leinwand, Bezeichnung des Ursprungs und der Länge derselben.	4	16

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
16. Jan. 1861.	21	Die Einverleibung des v. Patockischen Stifts mit dem Kommunal-Verbande der Stadt Braunsberg betr.	5	21
17. " "	17	Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf- und Inventarien-Kapitalien betr.	5	19
17. " "	19	Mit der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5ten Januar 1861: Das Verbot der in Paris erscheinenden Zeitschrift: „Wiadomosci Polskie" betr.	5	21
17. " "	22	Neu errichtetes Vorwerk „Friedhöfchen" betr.	5	21
17. " "	23	Neu errichtetes Vorwerk „Waldheim" betr.	5	21
20. " "	15	(Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung): Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens im Jahre 1860 betr.	4	17
21. " "	18	Die Schließung der niedern Jagd betr.	5	20
21. " "	20	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse): Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betr.	5	21
25. " "	25	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung): Mit der Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.	6	23
25. " "	27	Die Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Friedland betr.	6	24
28. " "	29	Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.	7	27
4. Febr. "	30	Die allgemeine Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden-Krieger in Preußen betr.	7	27
8. " "	38	Das Holzflößen auf dem Elbing-Oberländischen Kanal betr.	9	32
11. " "	32	Die Bewilligung von Kopialien an Kreis-Physiker für gerichtlich-medizinische Arbeiten betr.	8	29
12. " "	33	Den Vogel-Schutz betr.	8	29
13. " "	34	Den Todtenschein des in Rußland verstorbenen Papier-Fabrikanten Wolsch aus Wusen betr.	8	30
14. " "	39	Neu errichtetes Vorwerk „Ferdinandsfelde" betr.	9	33
14. " "	40	Abbau „Ludwigshöhe" betr.	9	33
14. " "	42	Abbau „Waldau" betr.	9	33
15. " "	41	Abbau „Mirau" betr.	9	33
20. " "	47	Mit der Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12ten Januar 1861: Die von dem Professor Dr. Herrig in Berlin geleitete Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neuern Sprachen betr.	10	38
20. " "	48	Die Vereinigung mehrerer Forstparzellen mit dem Kommunalverbande des Dorfes Bürgerwalde betr.	10	38
23. " "	37	Die Prüfung von Jungfrauen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen oder Erzieherinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen, oder in Familien wirksam zu werden wünschen	9	32
23. " "	49	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse). Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staatsschuld-Verschreibungen betr.	10	38
4. März "	56	Entstandener Abbau „Ludwigshöhe" betr.	11	41
5. " "	54	Die Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in der Stadt Guttstadt betr.	11	41
5. " "	55	Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Pr. Holland betr.	11	41
6. " "	57	Abbau „Lindenhoff" betr.	11	41
11. " "	62	Die Befugniß zur Ertheilung der Ehekonsense betr.	12	46

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
14. März 1861	61	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung). Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7ten März 1861: Wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zins-Coupons Ser. IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857	12	46
18. " "	69	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung). Wegen Einziehung der Kassen-Anweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Rthlr.	13	53
18. " "	71	Die Kram-, Vieh- und Pferdemärkte in der Stadt Bartenstein betr.	13	53
18. " "	72	Den Leinwandsmarkt in der Stadt Friedland betr.	13	53
20. " "	70	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung). Betrifft den Umtausch der Großherzoglich-Sächsischen Kassen-Anweisungen	13	53
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.		
21. Febr. 1861	50	Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. katholische Schullehrer Seminar zu Braunsberg betreffend.	10	38
23. " "	63	Die Prüfung Behufs Aufnahme von jungen Leuten in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.	12	49
25. " "	51	Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.	10	39
26. " "	52	Die Prüfung von jungen Leuten zum Eintritt in das evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg betreffend.	10	39
28. " "	59	Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.	11	42
13. März 1861	64	Die Prüfung von jungen Leuten Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend	12	49
		Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.		
28. Febr. 1861	58	Das Institut der Schiedsmänner betreffend.	11	42
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
18. Dez. 1860	4	Königl. Ober-Tribunal zu Berlin. Betreffend den Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal.	1	7
1. Jan. 1861	11	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Postfußboten und Landbriefträgerstellen betreffend.	3	12
15. " "	16	Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer, Regierungs-Vice-Präsident v. Kotze: Die Mitglieder und Stellvertreter der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer im hiesigen Regierungsbezirk betreffend.	4	17
19. " "	24 28	Königl. Direktion der Ostbahn: Einige Abänderungen in dem Gange der Züge auf der Ostbahn betreffend.	5 6	21
Februar "	35	Königl. landwirthschaftliche Akademie Waldau bei Königsberg i. Pr. Den Lektionsplan für das Sommer-Semester 1861 betreffend.	8	24 30
" " "	45	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, Dr. Hartstein. Die Vorlesungen im Sommerhalbjahr 1861 betr.	9	34

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
Februar 1861	65	Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena Dr. E. Baumstark: Den Lektionsplan pro Sommer-Semester 1861 betreffend.	12	50
6. „ „	43	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Stettin: Betrifft die Eröffnung eines neuen Curses in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.	9	33
14. „ „	44	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Ober-Schlesien, Geheime Regierungs-Rath Dr. Heinrich: Verzeichniß der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861.	9	34
28. „ „	60	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Flatow betreffend.	11	43
4. März „	66	Königl. akademischer Senat: Die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden betr.	12	50
8. „ „	68	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Anhaltpunkte zwischen Gilgenburg und Neidenburg zur Aufnahme von den Posten unterwegs zugehenden Personen betreffend.	12	51
11. „ „	67	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Anhaltpunkte zur Aufnahme von den Posten unterwegs zugehenden Personen auf dem Course von Angerburg nach Rastenburg betreffend.	12	50

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 1. zu № 3. des Amtsblatts vom 16ten Januar 1861:
Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten Januar 1861. Betrifft die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages.

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 4. des Amtsblatts vom 23sten Januar 1861:
Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21sten Dezember 1860: das Reglement zu dem Gesetz über das Postwesen betreffend.

Außerordentliche Beilage № 3 zu № 5. des Amtsblatts vom 30sten Januar 1861:
Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1837/60 betreffend.

Außerordentliche Beilage № 4. zu № 5. des Amtsblatts vom 30sten Januar 1861:
Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18ten November 1860.

Außerordentliche Beilage № 5. zu № 6. des Amtsblatts vom 6ten Februar 1861:
Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18ten November 1860.

Außerordentliche Beilage № 6. zu № 9. des Amtsblatts vom 27sten Februar 1861:
Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 18ten Februar 1861: die Rinderpest betreffend.

Außerordentliche Beilage № 7. zu № 12. des Amtsblatts vom 20sten März 1861:
Concession und Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhm'schen Buchdruckerei.

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1861 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Stücks.	Seite.
		Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.		
18. März 1861.	84 100 123	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen: Den Ankauf von Remonten pro 1861 betreffend	16 18 21	61 70 87
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
21. Nov. 1860.	101 158	(Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige). Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1861 betr.	18 26	71 115
12. Jan. 1861.	90	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3ten Januar 1861. Die Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine betr.	17	65
20. März "	75	Den Todtenschein der Kurschnermeisterfrau Wilhelmine Barbara Schörr geb. Decker betr.	14	56
20. " "	79	Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr.	14	56
20. " "	91	Die Vereinigung des Etablissements Daddey-Werder mit dem Dorfe Willims betr.	17	65
21. " "	81	Die Umpfarrung der Evangelischen aus dem im Kreise Rössel belegenen Dorfe Sauerbaum von Bischofsburg nach Seeburg betr. . .	15	59
23. " "	76	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	14	56
25. " "	73	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten März 1861: Die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend	14	55
26. " "	77	Die Ermittelung der Verwandten des in Puntarenas verstorbenen Albert v. Kohlhaas betr.	14	56
26. " "	82	Inkommunalisirung eines bisher zum Königl. Forstrevier Rapiwoda gehörig gewesenen Scheffelplatzes mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Maransen, sowie eines bisher zum Gemeindebezirk des Dorfes Marensen gehörigen Grundstückes mit dem Gutsbezirk der Königl. Forst Rapiwoda betr.	15	59

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Stück.	Seite.
28. März 1861.	74	Das Verbot des freien Verkaufs verschiedener Medicamente gegen Landwurm betr.	14	56
28. " "	78	Den Taxpreis der Blutegel betr.	14	56
29. " "	87	Polizei-Verordnung, die Benutzung der Krahne an der Alle-Eisenbahnbrücke bei Wehlau betr.	16	63
30. " "	92	Die Vereinigung der Opuckelmühle mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Powalczyn betr.	17	65
4. April "	93	Die Vereinigung des Etablissements Wyrog mit dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Piassutten betr.	17	65
8. " "	85	Mit dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23sten März 1861: Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr.	16	62
8. " "	86	Mit dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21sten März 1861: Die Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.	16	62
11. " "	95	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1860 zu dem Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend	17	66
13. " "	94	Den Todtenschein der in Rußland verstorbenen Arbeiter Heinrich Bark und Julius Bürger betr.	17	65
17. " "	96	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung). Umtausch der Braunschweigischen Bank- und Darlehns-Bankscheine	17	66
17. " "	103	Die Vereinigung des Etablissements Wysegge mit dem Communal-Verbande des Dorfs Gawrzialken	18	72
18. " "	97	Den Krammarkt in Mensgut betr.	17	66
20. " "	102	Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr.	18	72
22. " "	104	Die Vereinigung des Vorwerks Neuhoff mit dem Gutsbezirke des adlichen Guts Kilienhoff betr.	18	72
22. " "	105	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse). Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betr.	18	72
24. " "	109	Wiederholte Bekanntmachung der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 13ten September 1858: Die Regulirung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beek-Flusse zwischen Memel und Cranz betr.	19	77
28. " "	117	Mit dem Gasteinpfarrungs-Dekret des Herrn Bischof von Ermland vom 4ten Januar 1861, für die katholische Pfarrkirche in Elditten betr.	20	82
29. " "	110	Die Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rastenburg betr.	19	77
29. " "	111	Die Besitzung Julienhöhe betr.	19	77
1. Mai "	112	Vorwerk Posaren betr.	19	77
3. " "	118	Das Belgische Konsulat in Memel betr.	20	82
3. " "	119	Neu errichtetes Vorwerk Splentienen betr.	20	82
4. " "	116	Verdächtige Löffel betreffend	20	82
5. " "	121	Polizei-Reglement für die Räumung des Crymenschen Mühlenfließes betr.	20	83
6. " "	137	Tarif der Lohnsätze für das Fegen der Schornsteine und die Gebühren für die Revision der Schornsteine betr.	23	97
7. " "	120	Neu errichtetes Vorwerk Lisettenhof betr.	20	82

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts	Seite.
12. Mai 1861.	125	Die Prüfung der von den Fabrikanten Lesser und Retzlaff gefertigten Pappe in Bezug auf deren Feuersicherheit bei Dachdeckungen betr.	21	89
13. " "	126	Die Polizei-Verwaltung über die zu Adl. Grünhof gehörigen Vorwerke Radniken, Ranzau und Kupzau betr.	21	90
14. " "	124	Polizei-Reglement für die Räumung und Instandhaltung des Brast-Grabens betr.	21	88
14. " "	127	Die Eröffnung der Chaussee zwischen Fuchsberg und Alt Pillau im Kreise Fischhausen betr.	21	90
19. " "	131	Die Verlegung des Leinwandmarkts in der Stadt Friedland betr.	22	93
21. " "	130	Die Bewerbung um die Unterrichts-Freistelle in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr.	22	93
21. " "	132	(Königl. Regierungs-Hauptkasse) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betr.	22	93
22. " "	139	Die anderweite Regulirung der Kommunal-Verhältnisse in den Landgemeinden Gr. Friedrichsgraben I. und Gr. Friedrichsgraben II. betr.	23	98
24. " "	138	Die für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" neu ausgefertigte Konzession vom 10ten Mai 1861 betr.	23	97
30. " "	142	Die Führung der Polizei-Verwaltung über den zur Ortschaft Medenau gehörigen Antheil von Adl. Medenau	24	101
3. Juni "	148	Mit der Erections-Urkunde des Herrn Bischof von Culm vom 10ten Februar 1860 und der Stoltaxe vom 28sten Januar 1860, für die neu errichtete Parochie Soldau, im Kreise Neidenburg, Regierungsbezirk Königsberg	25	105
3. " "	149	Mit dem Unions- und Affiliations-Dekret des Herrn Bischofs von Culm vom 21sten Februar 1860, für die Pfarrkirche in Prątnica Dekanat Löbau	25	107
3. " "	150	Mit dem Unions- und Affiliations-Dekret des Herrn Bischofs von Culm vom 20sten März 1860 für die Pfarrkirche in Gr. Lenck	25	108
3. " "	151	Mit dem Unions- und Affiliations-Dekret des Herrn Bischofs von Culm vom 21sten März 1860, für die Pfarrkirche in Grabau, Dekanat Löbau	25	109
3. " "	152	Mit dem Unions- und Affiliations-Dekret des Herrn Bischofs von Culm vom 21sten Februar 1860 für die Pfarrkirche in Bialutten	25	110
3. " "	160	Mit der Erections-Urkunde des Herrn Bischof von Culm vom 10ten Februar 1860 und der Stoltaxe vom 10ten Februar 1860, für die neu errichtete Parochie Osterode, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirks Königsberg betr.	26	116
3. " "	161	Mit der Erections-Urkunde des Herrn Bischof von Culm vom 21sten Februar 1860 und der Stoltaxe vom 21sten Februar 1860 für die neu errichtete Parochie Neidenburg, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirks Königsberg betr.	26	118
7. " "	153	Kirchliche Abgaben und Lasten der Dissidenten betr.	25	110
8. " "	143	Die Vereinigung einer Landfläche des Adl. Guts Pülz mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Pülz betr.	24	101
8. " "	147	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1861 betr.	25	105
10. " "	154	Die Vereinigung des Steinhauses und des Gartens der Stiftung St. Hieronymi und Georgii bei Frauenburg mit dem Kommunal-Verbande der Stadt Frauenburg betr.	25	110

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
12. Juni 1861.	155	Die Vereinigung eines an der Grenze von Eisseln belegenen Weideplanes mit dem Gemeindebezirk Strobjehnen betr.	25	110
12. „ „	162	Wahlfähige Elementarlehrer betr.	26	120
15. „ „	159	Berichtigung der Bekanntmachung über die Remonte Ankaufsmärkte pro 1861	26	115
20. „ „	157	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung). Mit der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 12ten Juni 1861. Betreffend die vierte Verlosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	26	114
		Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.		
29. Mai „	144	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.	24	101
		Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.		
15. Juni „	163	Die diesjährigen Gerichtsferien betr.	26	120
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
26. März „	80 98 106	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	14 17 18	57 66 72
27. „ „	83	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Versendung von Chemikalien auf der Ostbahn betr.	15	59
1. April „	89	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Besetzung von Postfußboten und Landbriefträgerstellen betr.	16	63
2. „ „	88	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Besetzung der Kreisphysikat-Stelle des Flatower Kreises betr.	16	63
8. „ „	99	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betr.	17	7
17. „ „	107	Der Ober-Post-Direktor, Pieck. Die Haltepunkte der zwischen Cumehnen und Fischhausen stattfindenden Postverbindung betr.	18	73
23. „ „	108	Der Provinzal-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Regierungs-Rath Dantziger. Die Abgabenerhebung für die Benutzung des oberländischen Kanals und der zugehörigen Schleusen und geneigten Ebenen betreffend.	18	73
25. „ „	113 122	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Fahrplan der Bahnstrecke Wirballen-Kowno betr.	19 20	78 85
25. „ „	114	Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Eröffnung des internationalen Verkehrs auf der Königsberg-Kownoer Eisenbahn betr.	19	78

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts	Seite.
25. April 1861	115	Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Waaren-Controle im Binnenlande betr.	19	79
8. Mai "	128	Der Ober-Post-Direktor: Die Anhaltepunkte auf der Domnau-Königsberger Poststraße auf der Strecke Uderwangen-Königsberg betr.	21	90
15. " "	129	Der Ober-Post-Direktor: Die Anhaltepunkte auf der Poststraße zwischen Gilgenburg und Löbau betr.	21	90
16. " "	136	Der Ober-Post-Direktor: Die Anhaltepunkte auf der Poststraße von Wehlau nach Allenburg betr.	22	96
21. " "	133	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Anmeldung von Tabacks-Pflanzungen betr.	22	93
23. " "	134	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.	22	94
23. " "	135	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Verloosung von Rentenbriefen betr.	22	94
	145		24	102
	156		25	110
24. " "	140	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Haltepunkte auf der Poststraße zwischen Gerdauen und Nordenburg betr.	23	99
27. " "	141	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Haltepunkte auf der Poststraße zwischen Neidenburg und Gilgenburg betr.	23	99
31. " "	146	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Einrichtung einer Post-Expedition in dem Kirchdorfe Lauck, Kreises Pr. Holland, betr.	24	103

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 8. zu № 14. des Amtsblatts vom 3ten April 1861:
Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 15ten April 1861 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 9. zu № 17. des Amtsblatts vom 24sten April 1861:
Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 11ten April 1861, das Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing oberländischen Kanal betr.

Außerordentliche Beilage № 10. zu № 19. des Amtsblatts vom 8ten Mai 1861:
Conceſſion und Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Außerordentliche Beilage № 11. zu № 20. des Amtsblatts vom 15ten Mai 1861:
Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 11ten Mai 1861. Die Rinderpest betr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1861 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg	Inhalt.	№ d. Stücks.	Seite.
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
18. März 1861.	205	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen: Den Ankauf von Remonten pro 1861 betreffend	33	161
4. Juli „	180	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt: Die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend.	29	138
3. Aug. „	216	Der Minister des Innern, Graf v. Schwerin: Die Aufhebung des Vertriebs-Verbots der Zeitschrift „Hermann", Deutsches Wochenblatt aus London betreffend.	35	171
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
17. Juli „	199	Die Aufnahme unvermögender, unheilbarer, jedoch nicht gemeingefährlicher Geisteskranken in die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg betreffend.	32	153
22. „ „	192	Die Eröffnung des Provinzial-Landtages zu Königsberg betreffend.	31	151
18. Aug. „	217	Die Eröffnung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen betreffend.	35	171
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
21. Nov. 1860.	203	Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige: Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1861 betr.	32	157
12. Jan. 1861.	178	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3ten Januar 1861. Die Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine betr. .	28	134
15. Juni „	165	Extrakt aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts Tapiau für das Jahr 1860	27	123
17. „ „	164	Die Ueberweisung des Förster-Etablissements Dammwalde an das Domainen-Rentamt Königsberg	27	123
21. „ „	172	Die Wiederablieferung der bei den Artillerie-Uebungen verschossenen, von Privat-Personen aufgefundenen Eisen-Munition betr. . .	28	129

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfüg.	Inhalt.	Nr. d. Blatts.	Seite.
22. Juni 1861.	168	Mit den vom Kriegs-Ministerium unterm 18ten April 1861 erlassenen: Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen .	27	126
24. " "	171	Mit der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 3ten Juni 1861: Die Bildung einer besonderen Direktion beim Königl. Finanz-Ministerium unter dem Namen „Central-Direktion zur Regulirung der Grundsteuer" betreffend.	28	129
25. " "	166	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal 1861 zu dem Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betr.	27	125
26. " "	176	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	28	133
27. " "	173	Mit der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1[illegible]ten Juni 1861: Die diesjährige Aufnahme von Lehrern in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin betr.	28	130
27. " "	175	Verzeichniß der in diesem Frühjahr geprüften Steuermänner und Seeschiffer.	28	130
27. " "	177	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im landräthlichen Kreise Rastenburg beauftragten Personen . .	28	133
28. " "	167	Die Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts betr.	27	125
1. Juli "	179	Mit der Circumscriptions-Urkunde der Königl. Regierung und des Königl. Konsistoriums vom 13ten März 1861: für das erweiterte evangelische Kirchspiel Kurken im Kreise Osterode	28	134
2. " "	170	Die Forterhebung des Zuschlages von 25 pCt. zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer betr. .	28	129
3. " "	174	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant. . . .	28	130
8. " "	182	Berichtigung eines Fehlers in der Bekanntmachung über die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1837 60	29	139
10. " "	183	Chausseegeld-Erhebung auf der Fischhauser Kreis-Chaussee betr. .	29	139
10. " "	184	Die Einverleibung eines dem Königl. Gymnasium zu Braunsberg zugehörigen Stück Landes mit dem Kommunal-Verbande der Stadt Braunsberg	29	139
11. " "	185 193 208	Die Verleihung der von dem Schneidermeister Lindenau fundirten Hospitalstelle betr.	29 31 33	140 151 165
11. " "	189	Mit der Bekanntmachung des Königl Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12ten Juli 1861: Die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862 betr. . .	30	143
13. " "	200	(Die Bezirks-Kommission für die Industrie- und Kunst-Ausstellung zu London): Die im Jahre 1862 in London stattfindende Industrie- und Kunst-Ausstellung betr.	32	153
16. " "	190	Der Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer: Die Berufung der Veranlagungs-Kommissarien Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer betr.	30	148
18. " "	197	Die Empfehlung von Dr. Strumpfs Allgemeiner Pharmakopöe betr.	31	151

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
20. Juli 1861.	194	Die im Kirchdorfe Jedwabno abzuhaltenden Jahrmärkte betr.	31	151
23. " "	201	Beschädigung der Telegraphen-Linien betr.	32	154
24. " "	195	Die Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs im Dorfe Friedrichshof betr.	31	151
25. " "	196	Den diesjährigen Krammarkt in Pr. Holland betr.	31	151
26. " "	202	Betreffend das Brennen der 1861 geborenen Fohlen mit dem Gestütsbrande und die Konfignation der im nächsten Jahre durch Königl. Landbeschäler zu bedeckende Stuten im Bezirk des Litthauischen Landgestüts	32	155
2. Aug. "	207	Den Termin zur Eröffnung der Jagd betr.	33	165
7. " "	206	Mit dem Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 16ten Juli 1861: Die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung betr.	33	161
8. " "	211	Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in Königsberg pro 1sten Juni 1831 bis dahin 1861 betr.	34	167
9. " "	213	Die in den Gemeinde-Verband der Stadt Willenberg aufgenommenen, zum ehemaligen Vorwerk Willenberg gehörigen Grundstücke betr.	34	168
13. " "	212	Die Ausübung der Fischerei im Rehsau-See betr.	34	167
15. " "	214	Mit dem Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 9ten August 1861: Die Aufhebung des Stader oder Brunshäuser Zolls betr.	34	168
16. " "	218	Die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter des Kuratoriums der Kreis-Spar-Kasse des Kreises Braunsberg betr.	35	172
18. " "	219	Die Kram-, Vieh- und Pferdemärkte in der Stadt Bartenstein betr.	35	172
19. " "	220	Empfehlung zur Anschaffung der topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks Königsberg	35	172
19. " "	223	(Königl. Bezirks-Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung, Schlott, Regierungsrath und Vorsitzender): Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.	35	173
20. " "	221	Warnung vor den Ankauf von Loosen zu einer von van der Heeren in Dordrecht beabsichtigten Waaren-Ausspielung	35	172
22. " "	222	Die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen.	35	173
22. " "	224	Die Besetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle für den Landkreis Königsberg betreffend.	36	178
26. " "	229	Die Entwässerung des Quetzer-Sees betr.	37	187
27. " "	225	Mit dem Reskript des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern vom 16ten August 1861: Betrifft die Verpflegung der Gemeinde-Vorstände zur Unterbringung der mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. beauftragten Kommissarien ꝛc. Behufs Ausführung ihrer Arbeiten	36	178
27. " "	227	Die Aufnahme mehrer Grundstücke in den Kommunal-Verband des Dorfes Jedwabno betr.	36	179

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
27. Aug. 1861.	230	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zu dem Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betr.	37	187
29. " "	226	Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg	36	179
3. Sept. "	228	Mit der Anweisung des Finanz-Ministeriums vom 12ten August 1861 zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820	37	181
8. " "	235	Markt-Ordnung für den Wochenmarkt in Friedrichshof	38	195
9. " "	236	Betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Bau-Polizei-Verordnung für die Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel	38	197
9. " "	237	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Den Umtausch der Großherzoglich Sachsischen Kassen-Anweisungen betr.	38	197
9. " "	238	Die Abhaltung des diesjährigen Herbstmarktes sowie des Vieh- und Pferdemarktes in Friedland betr.	38	197
14. " "	234	Mit der Instruktion des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31sten August 1861: zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betr.	38	191
18. " "	240	Die Wahl neuer Vorstands-Mitglieder der Kreis-Sparkasse zu Pr. Eylau betreffend.	39	199
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
17. Juni "	169	Königl Telegraphen-Direktion zu Berlin: Ermäßigung der Telegraphen-Gebühren betr.	27	127
29. " "	186	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Wahl der Vorsteher und Abgeordneten für die Salzburger Hospital-Anstalt in Gumbinnen betr.	29	140
Juli "	209	Der Geheime-Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, Dr. E. Baumstark: Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1861/62 betr.	33	165
4. " "	187	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Haltepunkte der Neidenburg-Soldauer Personenpost betr.	29	140
6. " "	191	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Postfußboten und Landbriefträgerstellen betr.	30	149
9. " "	188	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Frachtsatz für den Transport von Kartoffeln auf der Ostbahn betr.	29	140
13. " "	198	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit betr.	31	152
19. " "	204	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Niederung betr.	32	158

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts	Seite
Aug 1861.	215	Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, Direktor Dr. Hartstein: Die Vorlesungen im Winterhalbjahr 1861/62 an der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn betr.	34	169
" "	231	Königl. landwirthschaftliche Akademie Waldau bei Königsberg i. Pr., H. Settegast: Den Lektionsplan der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg i. Pr. für das Winter-Semester vom 15ten Oktober c. ab, betr.	37	188
5. " "	210	Der Geheime-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die amtliche Vermessung der Schiffsgefäße betr.	33	165
30. " "	233	Königl Oberbergamt zu Breslau: Die Aufhebung des Königl. Niederschlesischen Bergamtes zu Waldenburg betr.	37	189
1. Sept. "	232	Königl. akademischer Senat: Die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden bei der hiesigen Universität für das Winter-Semester 1861/62 betreffend.	37	188
7. " "	239	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Den Chausseegeldempfang zu Mallwischken betr.	38	197
18. " "	241	Königl. Oberbergamt zu Breslau: Die Eintheilung des Breslauer Oberbergamtsbezirks in Bergreviere betr.	39	199

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 12. zu № 28. des Amtsblatts vom 10ten Juli 1861:

Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24sten Juni 1861 mit der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, vom 21sten Mai 1861.

Außerordentliche Beilage № 13. zu № 33. des Amtsblatts vom 14ten August 1861:

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1861 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1861 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Verfg.	Inhalt.	No. d. Stück.	Seite.
		Allerhöchste Kabinets-Ordre.		
22. Mai 1861.	273	Den Tarif zur Erhebung der Abgabe für das Durchflößen der Holztraften bei der Mühlenschleuse zu Leibitsch betreffend, und das Polizei-Reglement der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder vom 18ten Oktober 1861: betreffend das Flößen durch die Schleuse bei den Wasserwerken an der Drewenz zu Leibitsch, Kreises Thorn.	45	228
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
31. Aug.	260	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt: Regulativ betreffend die Anlage von Dampfkesseln.	43	213
5. Oktbr.	256	Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.	42	211
7. Nov.	300	Der Finanz-Minister v. Patow: Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern betreffend.	49	249
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
12. Jan.	247	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3ten Januar 1861: Die Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.	40	204
20. Sept.	244	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.	40	204
20. "	246	Abbau Marienhagen betreffend.	40	204
23. "	245	Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung über die Ortschaften Laukeningken, Kalweningken und Obßerningken an das Königl. Domainen-Rentamt zu Mehlauken betreffend.	40	204
24. "	242	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16ten September 1861: Verfoosung von Schuldverschreibungen betreffend.	40	203

Digitized by Google

Datum.	№ d. Sammlung.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
24. Sept. 1861.	243	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16ten September 1861: Die 7te Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 betr.	40	204
26. " "	251	Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend.	41	207
26. " "	252	Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wormditt betreffend.	41	207
4. Oktbr. "	267	Den ländlichen Gemeindebezirk Grünwalde betreffend.	44	224
5. " "	253	Den Jahrmarkt in dem Kirchdorfe Pobethen betreffend.	41	207
8. " "	261	Das Curatorium der Kreis-Sparkasse des Kreises Gerdauen betreffend.	43	217
8. " "	269	Den Tarpreis der Blutegel betreffend.	44	225
8. " "	274	(Die Ostpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion.) Betrifft den Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungsbezirks Marienwerder für das Jahr 1860.	45	229
8. " "	277	(Die Ostpreußische Feuer-Societäts-Direktion.) Betrifft den Zustand des Fonds der Städte-Feuer-Sozietät im Regierungsbezirk Königsberg, mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel pro 1860.	45	225
10. " "	268	Mit dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt, vom 19ten September 1861: Die Feldmesser in Beziehung auf die Ausführung der Grundsteuergesetze betreffend.	44	224
14. " "	265	Mit der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers v. Patow, vom 30sten September 1861: zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.	44	219
17. " "	266	Mit der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers v. Patow, vom 29sten September 1861: zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20. und §. 21. № 3. des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.	44	222
23. " "	275	Den Nordamerikanischen Consular-Agenten für Memel betreffend.	45	235
25. " "	270	Der Regierungs-Kommissarius für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A. I., Regierungs-Assessor Sufett: Die Wahl der Abgeordneten behufs Vertheilung der Gewerbesteuer in der Klasse A. I. betreffend.	44	225
28. " "	276	Die Vereinigung zweier bisher zum Stadtbezirke Wartenburg gehörigen Grundstücke mit der Strafanstalt daselbst betreffend.	45	235
30. " "	285	Die Besetzung der Kreis-Physikatsstelle in Rastenburg betreffend.	46	241
30. " "	286	Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle in Memel betreffend.	46	241
30. " "	287	Namens-Veränderung betreffend.	46	242
31. " "	278	Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend.	45	239
31. " "	279	Die Memel-Bajohren-Görger Kreis-Chaussee und die Erhebung des Chausseegeldes für dieselbe betreffend.	45	239
4. Nov. "	289	Wahlfähige Schulamtsbewerber betreffend.	47	243
5. " "	283	Die Wahl zweier Mitglieder zum Hause der Abgeordneten in dem Wahlbezirk Ortelsburg-Sensburg betreffend.	46	241

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfüg.	Inhalt.	Nr. d. Blatts	Seite.
6. Nov. 1861.	290	Die Verlegung der Hebestelle auf der Neidenburg-Soldauer Kreis-Chaussee von Klein- nach Groß-Koßlau betreffend.	47	243
8. " "	284	Die in diesem Jahre stattfindende allgemeine Volkszählung betreffend.	46	241
9. " "	291	Den nächsten Jahrmarkt in Liebstadt betreffend.	47	243
11. " "	292	Nachtrag zum Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing-Oberländischen Kanal vom 11ten April 1861 betreffend.	47	243
11. " "	293	Die Vereinigung einer unbebauten Fläche des Forstreviers Liebemühl mit dem Gemeindebezirk Boguschöwen betreffend.	47	243
11. " "	294	Neu errichteter Abbau „Ahrau" betreffend.	47	243
11. " "	295	Den neu errichteten Abbau „Langenberg" betreffend.	47	244
13. " "	296	Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betreffend.	48	245
18. " "	301	Betreffend die Polizei-Verordnung für den Dampfschifffahrtsbetrieb auf dem Großen Friedrichsgraben.	49	251
21. " "	302	Die Ermittelung der Inhaber falscher Einthalerstücke betreffend.	49	252
21. " "	307	Den neu errichteten Abbau „Eichenbruch" betreffend.	49	253
22. " "	297	Die Verlegung des Vieh- und Pferdemarkts in der Stadt Wartenburg betreffend.	48	245
25 " "	303	Mit dem Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministeriums vom 8ten November 1861: Die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien betreffend.	49	252
25. " "	304	Betrifft die Wiederbesetzung der durch den Tod des Kreis-Wundarztes Bernhardt erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Allenstein.	49	252
25. " "	305	Chausseegeld-Erhebung auf der Fischhauser Kreis-Chaussee betreffend.	49	252
27. " "	306	Mit dem Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25sten Oktober 1861: Die Aufhebung der Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritanien betr.	49	252
28. " "	310	Neu errichtetes Vorwerk „Glaubensfeld" betreffend.	50	255
2. Dez. "	312	(Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.) Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1862 betreffend.	51	257
4. " "	313	Die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rössel betreffend.	51	257
5. " "	314	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.	51	258
9. " "	319	Das Kuratorium der Stadt-Sparkasse in Mohrungen betreffend.	52	262
12. " "	318	Mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten April 1861: Die von den Herren Bischöfen von Ermland und Culm in Bezug auf die Grenzen ihrer Diözesen getroffene Vereinbarung betreffend.	52	261
		Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.		
27. Nov. "	308	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.	49	253
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
19. Sept. "	248	Königl. akademischer Senat: Die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden betreffend.	40	204

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
20. Sept. 1861.	257	Königl. Domainen-Rentamt zu Mehlauken: Abänderung der Polizei-Verordnung für den Wochenmarkt in Mehlauken betreffend.	42	211
23. " "	249	Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes am Bahnhofe zu Eydtkuhnen und Proklamirung einer neuen Zollstraße betreffend.	40	205
23. " "	250	Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Umwandlung des Nebenzollamts 1ster Klasse am Landwege zu Eydtkuhnen in ein Nebenzollamt 2ter Klasse betreffend.	40	205
28. " "	254	Königl. Direktion der Ostbahn: Direkte Personenbeförderung und Passagier-Gepäckbeförderung zwischen den Stationen der Königl. Ostbahn und den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft betr.	41	208
2 Oktbr. "	255	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Fahrplan der Ostbahn in den Tagen vor und nach den Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg betreffend.	41	208
	258		42	211
7. " "	263	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Postfußboten und Landbriefträgerstellen betr.	43	217
9. " "	264	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die zwischen Insterburg und Memel courirende Schnellpost betreffend.	43	218
14. " "	262	Königl Direktion der Ostbahn: Die Bahn zwischen Bromberg und Thorn betreffend.	43	217
	271		44	225
18. " "	272	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Tarif für die Zweigbahn Bromberg-Thorn betreffend.	44	225
22. " "	282	Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Neben-Zollamts II. zu Illowo betr.	45	239
28. " "	280	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Haltepunkte der Personenpost zwischen Ortelsburg und Wigrinnen betreffend.	45	239
29. " "	281	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Den Haltepunkt der Personenpost zwischen Cumehnen und Germau betreffend.	45	239
6. Nov. "	288	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Haltepunkte der Personenpost zwischen Ortelsburg und Wigrinnen betreffend.	46	242
12. " "	298	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.	48	245
12. " "	299	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.	48	246
	311		50	255
	317		51	258
25. " "	309	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden der Personenpost zwischen Cumehnen und Germau betreffend.	49	253
4. Dez. "	315	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Fahrplan der Bahnstrecke Insterburg-Gumbinnen betreffend.	51	238
	322		52	263
8. " "	320	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit betreffend.	52	263
10. " "	321	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ragnit betreffend.	52	263
11. " "	316	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Haltepunkte zur Annahme von Reisenden bei der Personenpost zwischen Nordenburg und Angerburg betr.	51	258

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 14. zu № 45. des Amtsblatts vom 6ten November 1861:
Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 1sten November 1861: die Wahl der Abgeordneten betreffend.

Außerordentliche Beilage № 15. zu № 47. des Amtsblatts vom 20sten November 1861:
Bekanntmachung des Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken, vom 6ten November 1861: Spezielle Anwendung des Allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen vom 21sten September 1852, auf die Königl. Ostbahn so weit sie die Provinz Ostpreußen durchschneidet betreffend.

Außerordentliche Beilage № 16. zu № 52. des Amtsblatts vom 25sten Dezember 1861:
Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, vom 10ten Dezember 1861: Die Stolgebühren-Taxen für evangelischen Kirchengemeinden Pobethen, St. Lorenz, Thierenberg, Cumehnen, Medenau und Wargen betreffend.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 2ten Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 1.) Instruktion zur Prüfung und Stempelung und die Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer betreffend.

Instruktion
über das
Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2. des Gesetzes vom 24sten April d. J. (G.-S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17ten Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Trallesschen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Prozenten- oder Reduktionsskala enthalten.

§. 2. Die vollständige Prozentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Prozenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparats enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Kommission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen, der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Prozent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal

Digitized by Google

unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprozente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Prozent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;
2. ein Exemplar der auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24sten April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2.) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Reaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Nor-

Digitized by Google

Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12½ Grad Reaumur entsprechenden Punkt des Instruments zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunkts zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hierzu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4. dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11. vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertel-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hienach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3⅓ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktions-Tabelle verabfolgen kann.

Das

Digitized by Google

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7.) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2. in §. 7. erwähnte Reduktionstabelle, verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7. sub 1. für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14. gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Termo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reduktionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Prozente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Prozent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2. erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27sten Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21. Die in den §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reduktions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spirituesstärke bei 12½ Grad Reaumur, bekannt unter dem Namen der Brixschen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7. resp. §. 17. eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21sten November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Muster

Digitized by Google

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . . verfertigter . . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . .ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . am oberen Ende . . . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . . . bis . . . . . pCt reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königl. Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn . . . . . verfertigter . . . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . . Zoll . . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königl. Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung

zum

Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen.

Nach dem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24sten April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königl. Normal-Eichungs-Kommission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an:

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Reaumurschen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich

kreuzen

Digitized by Google

kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12½° Reaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Reaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 Prozent anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83_0 als die wahre Spiritusstärke, d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12½° Reaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke, nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ Prozent angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 Prozent gehörige wahre Stärke, welche gleich $75,_1$ ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt $75,_1 + 0,_5 = 75,_6$ Prozent als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermomers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24sten April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königl Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken Berlin, den 21sten November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Vorstehende Instruktion zur Prüfung und Stempelung und die Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 17ten Dezember 1860.

(№ 2.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staatsschuldverschreibungen, können wir und zwar von der freiwilligen Anleihe de 1848 bis zur Nummer 337. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, diese Staatspapiere mit den neuen Coupons und Talons, schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die Schuldverschreibungen per Post übersandt. Königsberg, den 24sten Dezember 1860.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(№ 3) Die in der Verlagsbuchhandlung bei Winkelmann in Berlin erscheinenden „Bilder für den Anschauungs- und Sprach-Unterricht" betreffend

In dem Verlage der Königl. Hof-Steindrucker und Verlagsbuchhändler Winkelmann und Söhne zu Berlin, ist die erste Tafel der von ihnen zur Herausgabe unternommenen „Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht" erschienen. Diese Bilder werden darstellen:

1. den Menschen und die zahmen Thiere. Den Garten. Frühsommer;
2. den Menschen, die wilden Thiere und den Wald. Sommer;
3. den Menschen und die Kulturpflanzen. Erntezeit;
4. den Menschen und die Kulturpflanzen. Herbst;
5. den Winter. Die Familie;
6. den Menschenverkehr. Frühling.

Das

Digitized by Google

Das erstgenannte Blatt ist fertig, das zweite in Arbeit und das Erscheinen sämmtlicher Bilder ist so weit vorbereitet, daß alle zwei Monat ein Bild wird vollendet werden.

Der Preis für das einzelne Bild ist 1½ Rthlr

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, werden die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und die Stadt-Schul-Deputation auf die vorgenannten Bilder hiedurch aufmerksam gemacht. Königsberg, den 13ten Dezember 1860.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 4.) Betreffend den Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26sten März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1sten d. M. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Demnach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1. der Geheime Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2. der Justizrath Wagner,
3. der Justizrath Dorn,
4. der Justizrath Ißmer,
5. der Justizrath Strohn,

und folgende Stellvertreter:

1. der Justizrath Simson,
2. der Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 18ten Dezember 1860. Königl. Ober-Tribunal.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 297. de dato Berlin den 15ten Dezember 1860.)

Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23sten November 1859 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Waagen, zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale,

ist aufgehoben.

Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Haspe bei Hagen, ist unter dem 12ten Dezember 1860 ein Patent:

auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffektes, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 298. de dato Berlin den 16ten Dezember 1860.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 1sten Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Steiner ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil ernannt.

Dem Weltgeistlichen Dr. Dominicus Korioth ist die vierte ordentliche und Religionslehrer-Stelle an dem Königl. Progymnasium zu Rössel verliehen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Gustav Adolph Küßner ist zum 5ten Lehrer bei der evangelischen Mittelschule in Rastenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Amalie Sohncke in Allenburg, evangelischer Konfession, ist die erweiterte Erlaubniß ertheilt worden, in die von ihr geleitete Privatschule für Töchter gebildeter Stände auch Knaben von 6 bis 9 Jahren aufnehmen zu dürfen.

Der Partikulier August Kossak in Hohenstein, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Partikulier August Kossak in Hohenstein ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Kranitzki in Mohrungen ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Kranitzki in Mohrungen, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Kranitzki in Mohrungen, ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Weinert in Pr. Eylau ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des früheren Agenten, Apotheker Hille von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. G. Frank in Neidenburg ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. A. Fritsch in Saalfeld ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth R. Grzywacz in Liebemühl ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürgermeister a. D. Hinz in Passenheim ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Leihbibliothekar C. E. Salewski in Osterode, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Hotelbesitzer Ferdinand Sinagowitz in Ortelsburg ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 1.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 9ten Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 5.) Die Arznei-Taxe pro 1861 betreffend.

Den Apothekern unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das Jahr 1861 erschienene Arznei-Taxe von allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Die Taxe tritt mit dem 1sten Januar 1861 in Kraft. Königsberg, den 2ten Januar 1861.

(№ 6.) Die Vereinigung des Förster-Etablissements zu Jägerruten mit dem Gutsbezirke der Födersdorfer Forst betr.

Gemäß al. 7. §. 1. des Gesetzes betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum ehemaligen Erbpachts-Vorwerke Curau gehörige 21 Morgen 150 Ruthen Preuß. große Theil des Förster-Etablissements zu Jägeritten mit höherer Genehmigung von Curau abgetrennt und mit dem Gutsbezirke der Födersdorfer Forst vereinigt worden ist. Königsberg, den 24sten Dezember 1860.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Altsitzer Rozianschen Eheleute in Abbau Czenczel haben den Kirchen zu Willenberg und Opalenice, Ersterer eine ausstehende Forderung von 50 Rthlr. zur Anschaffung zweier Altarleuchter und Letzterer zwei ausstehende Forderungen, zusammen von 250 Rthlr., zu einer Kirchthurmglocke geschenkt, was in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Erben des in Knäblack, Kreises Wehlau, verstorbenen Köllmers Carl Gottschall haben nach dem Wunsche des Verstorbenen der Kirche in Petersdorf, die Summe von 100 Rthlr. zu kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Beschaffung einer neuen Bekleidung für Altar und Kanzel sowie zur Umgießung einer Kirchenglocke geschenkt, was in Anerkennung des hiedurch bewiesenen kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths in Braunsberg hat der dortigen evangelischen Kirche ein Paar silberne Altar-Leuchter geschenkt.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 304. de dato Berlin den 22sten Dezember 1860.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19ten Dezember 1860 ein Patent:

auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19ten Dezember d. J. ein Patent:

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren den Druck für Pressen zu steigern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 304. de dato Berlin den 23sten Dezember 1860.)

Dem Königl. Commerzienrath Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 19ten Dezember 1860 ein Patent:

auf einen selbstthätigen Regulator für Windmühlenflügel, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1861 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hieselbst Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden: 1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Director; 2. Professor Dr. Rosenkranz, 3. Professor Dr. Richelot, 4. Professor Dr. Giesebrecht, 5. Professor Dr. Sommer, 6. Professor Dr. Zaddach, 7. Privatdocent Dr. Herbst, als Mitglieder.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Arthur Zeihe ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Schulamts-Candidat Dr. Prill ist bei dem Königl. Progymnasium zu Rössel als fünfter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Ballastplatz-Schule zu Memel, Johann Gottlieb Stange, ist zum Lehrer bei der städtischen Elementar-Unterklasse ebendaselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Seidel in Allenstein ist zur Leitung einer höheren katholischen Privat-Knabenschule daselbst unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs von der hiesigen Königl. Regierung die Erlaubniß ertheilt worden.

Das Fräulein Ernestine Emilie Jacobi, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Sophie Moldehnke, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Lina Stürtz, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Salemon nach Druskeu varant gewordene Oberförsterstelle in Nemonien ist dem Oberförster-Kandidaten Neuhaus zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Veronica Schlonga in Gr. Ramsau, Kreises Allenstein, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Spediteur und Kaufmann Theodor Storrer in Pillau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Theodor Storrer und Henry Scott (in Firma Storrer & Scott) in Pillau sind als Agenten der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Groß in Bischofstein ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Essigfabrikant Valentin Hoffmann in Hohenstein ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Kaminski in Wartenburg ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 1.

zu № 3. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ausgegeben: Sonnabend den 12ten Januar 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Betrifft die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages.

Unter Bezugnahme auf die in № 40. der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 27sten Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße № 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße № 55.) am 12ten Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13ten Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14ten Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6ten Januar 1861.

Der Minister des Innern.

Graf von Schwerin.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

A

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 16ten Januar 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 3ten Dezember 1860 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5285. Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19ten Oktober 1860.

„ 5286. Allerhöchster Erlaß vom 12ten November 1860, betreffend die Ancienuetätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.

„ 5287. Verordnung vom 19ten November 1860, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 7.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1861 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1861:

am 12ten März und am 10ten September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien oder Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen. Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Herbste desselben Jahres zur Superrevision

Digitized by Google

revision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, im Falle der Dienstunbrauchbarkeit erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision, erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 21sten November 1860.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.
von Buddenbrock, Oberstlieutenant. Müllner, Regierungs-Rath.

(№ 8.) Das Verheirathen und Ansässigmachen der Militairpflichtigen betreffend.

Nach §. 56., 2. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 darf die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen **niemals** seine Zurückstellung vom Militairdienste begründen.

Da erfahrungsmäßig die Fälle nicht selten sind, daß Militairpflichtige sich vor der Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen, so finden wir uns veranlaßt, jene Vorschrift noch besonders zu veröffentlichen und zugleich auf die hiermit im Zusammenhange stehende Anordnung im §. 174. l. c. hinzuweisen, wonach bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Haushalts der Nachweis der erfüllten Militairpflicht zu führen ist und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von den resp. Geistlichen, Rabbinern, oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungsbehörden auf die Bestimmungen des §. 56., 2. aufmerksam zu machen sind.

Wir empfehlen hiernach nicht nur die pünktlichste Beachtung dieser Vorschriften, sondern auch die Aufnahme besonderer Verhandlungen mit den betreffenden Militairpflichtigen um jede Entschuldigung der Unkenntniß ihrer Verbindlichkeiten bezüglich der Ableistung des Militairdienstes gänzlich auszuschließen und zugleich die Behauptung der nicht erfolgten Verweisung auf dieselben im kürzesten Wege zu erledigen.

Königsberg, den 10ten Januar 1861.

(№ 9.) Empfehlung der Preußischen Medizinal-Zeitung betreffend.

Die im Verlage von Th. Enslin zu Berlin erscheinende, von dem Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller redigirte medizinische Zeitung wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 1sten d. M. ab unter dem Titel:

„Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Königl. Provinzial-Behörden"

herausgegeben.

Dieselbe wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medizinal-Personals enthalten.

Mit Rücksicht auf die gemeinnützige Tendenz der Preußischen Medizinal-Zeitung wird dieselbe den Herren Medizinal-Beamten und Aerzten unseres Departements zur Anschaffung empfohlen.

Königsberg, den 2ten Januar 1861.

(№ 10.) Die Vereinigung des Mühlengrundstücks Mühlhausen mit dem Gemeindebezirk der Stadt Mühlhausen betr.

Gemäß Al. 7. §. 1. des Gesetzes betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Zeit in keinerlei Kommunal-Verband stehende Mühlengrundstück Mühlhausen im Kreise Pr. Holland mit dem Gemeindebezirk der Stadt Mühlhausen mit höherer Genehmigung vereinigt worden ist.

Königsberg, den 3ten Januar 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 11.) Die Besetzung von Postfußboten und Landbriefträgerstellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das

Digitized by Google

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigke itund die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 1sten Januar 1861.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchen-Gemeine Goldbach im Kreise Wehlau hat zur Aufstellung einer neuen Orgel in ihrer Kirche die Summe von Eintausend Thalern durch freiwillige Beiträge aufgebracht, und außerdem haben die größeren Besitzer in dieser Gemeine zum letzten Pfingstfeste Altar, Kanzel und Taufstisch auf ihre Kosten neu bekleiden lassen. Diese sehr löblichen Zeichen eines kirchlichen und Gemeinsinns bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakte aus dem Königl Preuß. Staats-Anzeiger № 305. de dato Berlin den 25sten December 1860.)

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22sten Dezember 1860 ein Patent:

auf eine durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte coloriſche Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22sten Dezember 1860 ein Patent:

auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Privat-Dozenten an der Universität in Berlin, Dr. August Müller, zum ordentlichen Professor der Anatomie in der medizinischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht, auch ist demselben vom Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Direktion der hiesigen anatomischen Anstalt übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Wichert ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Memel ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Julius Emil Alexander Nickell ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das diesseitige Departement versetzt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Herrmann Friedrich Fröse ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Kanzlei-Diätarius Winkler ist zum Kanzlisten beim hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Das Fräulein Bertha Sophie Louise Arndt, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Pauline Julie Amalie Meyer, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Wäh-

Digitized by Google

Während des letzten Quartals vorigen Jahres sind folgende Personal-Veränderungen im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. vorgekommen. Es sind:

1. angestellt: die Post-Expedienten Störmer bei der Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr., Albuschat bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr. und Katerbau bei der Post-Expedition in Wehlau; der Gutsbesitzer und Posthalter Nernst als Post-Expediteur in Taplacken; der Post-Expeditions-Gehilfe Drews als Post-Expediteur in Dt. Thierau; der Premier-Lieutenant von Schmiedeberg als Post-Expediteur in Reichenau und der Gendarmerie-Wachtmeister Schmidt als Post-Expediteur in Wittmansdorf. Ferner der invalide Büchsenmacher Schweichler als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe in Labiau; der invalide Sergeant Schneider und der invalide Trompeter Freitag als Packboten bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr. und der invalide Sergeant Wierzbowski als Briefträger in Memel;

2. befördert: der Post-Sekretair Lambrecht zum Post-Kassen-Kontrolleur für den Bezirk der Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. und der Post-Sekretair Grabe zum Ober-Post-Sekretair bei dem Hof-Post-Amte hierselbst;

3. versetzt: der Packbote Albien von Güldenboden nach Pr. Holland;

4. ausgeschieden: der Post-Expediteur Henkel in Widitten und

5. entlassen: der Post-Expediteur Winkler in Mohrungen.

Der Förster Gensch von Strusken, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist vom 1sten Februar 1861 ab auf die Stelle zu Gisöwen in der Oberförsterei Corpellen versetzt worden.

Der Feldmesser Julius Karl Skalweit aus Labian, ist am 11ten Dezember 1860 in der gedachten Eigenschaft vereidigt worden.

Der General-Agent Herrmann Ahrnsdorf in Elbing, ist als General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg, für den diesseitigen Bezirk von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent Essert in Mehlauken, ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent Essert in Mehlauken, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Wilhelm Fischer und Alexander Heinrich Reitmeyer in Memel, sind als Agenten der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. P. R. Ganguin in Pogninicken, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Carl Zärtner in Königsberg i. Pr., ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Carl Zärtner in Königsberg i. Pr., ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld in Stelle des früheren Agenten Kaufmann Julius Reisenauer von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Engler in Soldau, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Konditor Müller in Mohrungen, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Wundarzt Schultze in Lielstadt, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3.
und die am Sonnabend den 12ten Januar 1861 ausgegebene außerordentliche Beilage № 1., enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten Januar 1861: Betrifft die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 23sten Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 12) Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1847/60 und 1851/60 betreffend.

Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers

1. aus den Jahren 18 $\frac{47}{60}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und
2. aus den Jahren 18$\frac{51}{60}$ zur Ermittelung des Geldwerths der durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellten Rente,

werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der für das Jahr 1861 ermittelten Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers

a. aus den Jahren 1847/60 zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach den Verordnungen vom 7ten Juni 1821 und

b. aus den Jahren 1851/60 zur Anwendung bei Regulirungen auf Rente, nach dem Edikte vom 14ten September 1811.

Namen der Marktstädte.	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen:											
	a. pro 18$\frac{47}{60}$ mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre						b pro 18$\frac{51}{60}$					
	von einem Scheffel											
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Braunsberg	1	19	2	—	24	5	1	27	4	—	27	10
Elbing	1	20	10	—	25	2	1	29	1	—	28	3
Königsberg	1	21	5	—	27	4	2	1	1	1	1	4
Memel	1	24	4	—	29	6	2	4	1	1	4	8
Neidenburg	1	11	10	—	22	11	1	18	4	—	25	1
Wehlau	1	22	5	—	25	8	2	1	9	—	29	11

Königsberg, den 10ten Januar 1861. Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

(№ 14) Die Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855, festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei

den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Die vorstehend zugesagten Ersatzleistungen finden außer bei unserer Hauptkasse auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857 S. 20.) statt. Königsberg, den 12ten Januar 1861.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

(№ 11.) Betreffend den Handel mit Leinwand, Bezeichnung des Ursprungs und der Länge derselben

Nachstehende Verordnungen:

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28sten Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhilfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die Länge desselben, der Namen und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2. Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich, oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden, oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von Fünf Thalern.

Wird bei der Revision (§. 4.) das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern. Im Fall des Unvermögens treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein.

Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt.

Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen werden, werden als zu Markt gebracht und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§. 4. Die Polizei-Behörde des Marktorts ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens fünf und zwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Längen der Stücke mit den auf ihnen befindlichen Angaben übereinstimmen. Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren.

Die Messung erfolgt im Geschäftslokal der Polizeibehörde. Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen, erscheinen sie nicht, so ist die Letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§. 1.) sofort festgestellt wird.

Wird bei der Vermessung eine Contravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stücks 5 Sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§ 5. Die Polizei-Behörde ist verpflichtet, über die auf den Leinwandmärkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet (§. 1.) den Inhabern nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

§. 6. Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1sten Januar k. J. ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16ten August 1846.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

Der Minister des Innern. Im Auftrage, (gez.) Manteufel.

Verordnung.

VI. 11405. F. M. 5607. II. a. M. d. J.

Der § 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements, d. d. Stargardt den 28sten Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei Einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei Viertel Berliner Ellen in sich halte

halte und blos mit einem Bande zwei bis drei Mal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinanderzulegen und zu besichtigen. Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehreren Gegenden unsers Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837 dem Publikum wie den Kreis- und Ortsbehörden zur genausten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letztern aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedrohten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen. Königsberg, den 9ten Januar 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

welche durch unser Amtsblatt resp. de 1846 № 38. Seite 169 und 170 und de 1847 № 3. Seite 12 publizirt worden sind, werden hiemit wiederholentlich zur genauen Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 14ten Januar 1861.

(№ 15.) Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Roggens im Jahre 1860 betreffend.

In Folge des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850, bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten, wird nach §. 3. der in den folgenden Markt-Oertern im Jahre 1860 ermittelte Durchschnitts-Martini-Marktpreis für den Scheffel Roggen bekannt gemacht:

1. Allenstein	1	Rthlr.	14	Sgr.	—	Pf.	8. Memel	1	Rthlr.	25	Sgr.	— Pf.
2. Braunsberg	1	"	23	"	6	"	9. Mohrungen	1	"	16	"	3 "
3. Gerdauen	1	"	25	"	—	"	10. Neidenburg	1	"	10	"	— "
4. Nordenburg	1	"	22	"	—	"	11. Ortelsburg	1	"	9	"	9 "
5. Elbing für den							12. Osterode	1	"	14	"	1 "
Kreis Pr. Holland	1	"	20	"	4	"	13. Rastenburg	1	"	16	"	8 "
6. Königsberg	1	"	22	"	5	"	14. Rössel	1	"	20	"	— "
7. Labiau	1	"	27	"	6	"	15. Wehlau	1	"	24	"	5 "

Königsberg, den 20sten Januar 1861. Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 16.) Die Mitglieder und Stellvertreter der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer im hiesigen Regierungs-Bezirk betreffend.

Der im Monat November v. J. versammelt gewesene Provinzial-Landtag hat in die Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer im hiesigen Regierungsbezirk gewählt:

A. Zu Mitgliedern:

1. den General-Landschaftsrath a. D. und Mitglied des Herrenhauses von Kunheim auf Spanden,
2. den General-Landschaftsrath von Lübtow auf Pohiebels,
3. den Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. und Mitglied des Herrenhauses Grafen von Schlieben auf Sanditten,
4. den Rittergutsbesitzer von Oldenburg auf Beisleiden,
5. den Landschafts-Direktor Bolz-Pareiken,
6. den Geheimen Kommerzienrath Schnell zu Königsberg,
7. den Rittergutsbesitzer Gusowius auf Durwangen,
8. den Geheimen Kommerzienrath Bittrich in Königsberg,
9. den Rittergutsbesitzer Reichel auf Maldeuten,
10. den Kaufmann Kuckein in Braunsberg,
11. den General-Landschafts-Direktor Grafen Kanitz auf Podangen.

B. Zu Stellvertretern:

1. den Kaufmann Richter in Memel,
2. den Domherrn Möller in Frauenburg,
3. den Kaufmann Voigt in Königsberg,
4. den Rittergutsbesitzer von Hatten auf Elditten,
5. den Rittergutsbesitzer Douglas auf Ludwigsort.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 15ten Januar 1861.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer,
Regierungs-Vice-Präsident v. Kotze.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind die bisherigen Privat-Dozenten Dr. Johann Julius Hermann Spirgatis und Dr Julius Jacobson, Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu außerordentlichen Professoren resp. in der philosophischen und medizinischen Fakultät der Königl Albertus-Universität ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Johann Christlieb Marczynowski I. ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Wehlau ist dem bisherigen Kreis-Steuer-Einnehmer Eggert in Domnau verliehen worden.

Der Civilsupernumerarius Rudolph Hein ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und Sporteleinnehmer bei der Gerichts-Kommission Mehlsack, Kreisgerichts Braunsberg, ernannt.

Der Kaufmann A. M Pape in Schippenbeil ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Stelle des früheren Agenten Gallus, nachdem derselbe die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Taxator Julius Schwarz in Barten ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der frühere Agent, Apotheker Elsner, die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Israel Frankenstein in Allenstein ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Levin Moritz in Mehlsack ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Sterbekassen-Kollekteur Gottfried Motzkus in Königsberg i. Pr. ist als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Schulz in Sellwethen, Kreises Labiau, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Dezember 1860.

№	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	7	5	6	—
2.	Deime	Tapiau	7	3	4	2
3.	Deime	Labiau	5	4	4	6
4.	Passarge	Braunsberg	3	—	2	9
5.	Alle	Allenburg	7	11	4	5
6	Alle	Schippenbeil	1	8	—	8
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	8	6	—
8.	Dange	Memel	2	3	1	—
9.	Hafen	Memel	1	1	0	0
10	Nemonien	Nemonien	3	—	1	6
11	Timber	Pyplin	4	3	2	2
12.	Gilge	Gilge	5	—	4	6
13.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	10	3	4
14.	Frisching	Kobbelbude	4	11	2	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.
und die außerordentliche Beilage № 2., enthaltend: Bekanntmachung des Königl Ministeriums vom 21sten Dezember 1860, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen betreffend.)

redigirt im Büreau der Königl. Regierung

Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 2.

zu № 4. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassene Reglement vom 27sten Mai 1856 ist einer Revison unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1sten Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind *).

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird

III. Briefe u s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18ten August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Digitized by Google

dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

§. 4.

Gewicht der Briefe.

I. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11., wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15. und 16.

II. Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

I. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

II. Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 8.

Signatur.

I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10.

Verschluß.

I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15. und 16.

II. Bei

Digitized by Google

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

I. Briefe mit Geld oder Geldeswerth, (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10. Absatz IV.

II. Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewicht von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

VII. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI. Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14. Absatz VI. und VII. zur Anwendung.

§. 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln

Digitized by Google

Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung der Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§. 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kienrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Post-Verwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 13. Absatz II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII. Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 15.

Sendungen unter Band.

I. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, Wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§. 16.

Waarenproben- und Musterersendungen

I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV. Für

Digitized by Google

IV. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§. 17.

Recommandirte Sendungen.

I. Die Recommandation ist nur zulässig:
1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II. Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV. Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 18.

Rückschein.

I. Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III. Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV. Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§. 19.

Declaration.

I. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV. Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III. Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V. Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . "

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII. Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VII'. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X. Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§. 21.

Vorschußsendungen. (Nachnahmen.)

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III. Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . "

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV. Die Entnahme von Postvorschussen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V. Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe,

so

so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38.)

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direktion eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI. Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer

XII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV. Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 22.

Expreßsendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II. Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung, für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III. Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben, ebenso Packete ohne Werths-Declaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V. Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI. Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32. Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig und auch bei diesen nur dann,

Digitized by Google

wenn ſie recommandirt ſind. Für jeden am Orte der Abgabe-Poſt-Anſtalt zu beſtellenden Expreßbrief iſt eine Beſtellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Poſt-Anſtalt zu beſtellenden Expreßbriefe ſind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beſchaffung des Boten zu entrichten. Dieſe Gebühr, ſowie der Botenlohn für die expreſſe Beſtellung ſind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§. 23.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und ſonſtigen Sendungen muß in den Poſt-Anſtalten an denjenigen Beamten geſchehen, welcher an der Annahmeſtelle den Dienſt verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, inſofern ſie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen ſolche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Poſt-Freimarken oder geſtempelte Briefcouverts entrichtet iſt (§. 39. Abſatz IX.), können in die Briefkaſten gelegt und auch den Conducteuren, Poſtillonen, Poſtfußboten (Beförderern der Botenpoſten) und Landbriefträgern, wenn dieſelben ſich unterwegs im Dienſt befinden, übergeben werden.

§. 24.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung muß während der Dienſtſtunden der Poſt-Anſtalten und, wenn die Verſendung des eingelieferten Gegenſtandes mit der nächſten dazu geeigneten Poſt erfolgen ſoll, noch vor der Schlußzeit dieſer Poſt geſchehen.

II. Bei denjenigen Poſt-Anſtalten, bei denen eine tägliche Poſtverbindung in der Richtung des Beſtimmungsorts nicht beſteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erſt an dem Tage, an welchem die betreffende Poſt abgeht, oder, wenn der Abgang derſelben in die Nacht- oder Frühſtunden fällt, erſt am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreiſenden oder nicht im Orte wohnenden Perſonen ausgehen, unterliegen jedoch dieſer Beſchränkung nicht.

a) Dienſtſtunden.

III. Die Dienſtſtunden der Poſt-Anſtalten für den Verkehr mit dem Publikum ſind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1ſten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags;
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1ſten Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags; und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV. An Sonntagen fallen jedoch die Dienſtſtunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An ſolchen geſetzlichen Feſttagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majeſtät des Königs, werden die Dienſtſtunden in der Weiſe beſchränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, ſowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwiſchenfriſt aber mindeſtens während zwei Stunden der Dienſtverkehr mit dem Publikum ununterbrochen ſtattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Poſt-Anſtalt durch die vorgeſetzte Ober-Poſt-Direktion beſonders beſtimmt. Die getroffene Feſtſetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V. Die Ober-Poſt-Direktionen ſind ermächtigt:

1) bei einzelnen Poſt-Anſtalten den vorſtehend unter 1., 2. und 3. genannten Dienſtſtunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Beſtimmungen wegen Beſchränkung der Dienſtſtunden an Sonn- und geſetzlichen Feſttagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Anſehung ſolcher Poſt-Expeditionen, welche durch einen allein ſtehenden Beamten verwaltet werden, die Dienſtſtunden in ſo weit zu beſchränken, als es zur Erleichterung des allein ſtehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Poſtenlauf, ohne Gefährdung der Intereſſen des Publikums, zuläſſig iſt;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfniſſes Abweichungen von den obigen Feſtſetzungen wegen Beſchränkung der Dienſtſtunden an Sonn- und geſetzlichen Feſttagen zeitweiſe nachzulaſſen.

VI. Ausdehnungen und Beſchränkungen der Dienſtſtunden müſſen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schluß-

Digitized by Google

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Muſtern, über welche dem Abſender ein Einlieferungsſchein nicht zu ertheilen iſt,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Poſt,
und bei Poſten, welche den Ort paſſiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Poſt.
Bei Bahnhofs-Poſt-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenſtände die Schlußzeit erſt fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können dieſe Gegenſtände, wenn ſie ſonſt dazu geeignet ſind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eiſenbahn-Poſtwagen angebrachten Briefkaſten gelegt werden;

2) für Briefe u. ſ. w., über welche dem Abſender ein Einlieferungsſchein zu ertheilen iſt, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Poſtvorſchüſſen
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Poſt,
und bei Poſten, welche den Ort paſſiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Poſt.

VIII. Bei Poſt-Transporten auf Eiſenbahnen werden dieſe Schlußzeiten um ſo viel verlängert, als erforderlich iſt, um die Gegenſtände von der Poſt-Anſtalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe ſelbſt überzuladen.

IX. Die Ober-Poſt-Direktionen ſind verpflichtet, wo die Umſtände es geſtatten, insbeſondere bei den Bahnhofs-Poſt-Expeditionen, die Schlußzeiten ſo viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten iſt die Genehmigung der oberſten Poſtbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müſſen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Poſten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienſtſtunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienſtſtunden die Schlußzeit, inſofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Poſt, die Schlußzeit nach den vorſtehenden Feſtſetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienſtlocalen der Poſt-Anſtalten befindlichen Briefkaſten müſſen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Poſt und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienſtſtunden abgehenden Poſten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkaſtern fern des Poſt-Dienſtlocals gelegt werden, iſt auf Mitbeförderung mit der zunächſt abgehenden Poſt nur in ſo weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kaſten vor Schluß der betreffenden Poſten zum Poſt-Dienſtlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kaſten regelmäßig geleert werden, iſt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 25.

Einlieferungsſchein.

I. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Beſtimmungen die geſchehene Einlieferung durch einen von der Poſt-Anſtalt zu ertheilenden Einlieferungsſchein zu beſcheinigen iſt, darf ſich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsſchein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und inſofern die geſchehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten erſichtlich iſt; dieſelbe für nicht geſchehen erachtet werden muß.

§. 26.

Zurücknahme aufgegebener Poſtſendungen.

I. Die zur Poſt eingelieferten Sendungen können von dem Abſender vor deren Zuſtellung an den Adreſſaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Beſtimmungsorte, ausnahmsweiſe auch, inſofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienſtes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umſpeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsſchein, wenn aber ein ſolcher nicht ertheilt iſt, das Petſchaft, mit welchem der Brief oder das Packet verſiegelt worden iſt, und ein von derſelben Hand, von welcher die Original-Adreſſe der Sendung geſchrieben iſt, geſchriebenes Duplicat der Adreſſe vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im erſteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsſchein, wenn aber ein ſolcher nicht ertheilt iſt, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adreſſe.

V. Iſt

Digitized by Google

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Converts entrichtete Franko zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retourſendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 27.

Spedition.

I. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 28.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattzufinden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V. Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat

VI. In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII. Sen-

Digitized by Google

VII. Sendungen unter Band (§. 15.) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 29.

Erneuerung der Verpackung.

I. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II. Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II. Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18ten Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV. Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur [illegible]me und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 „

VI. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII. Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23.) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

IX. Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X. Wenn

Digitized by Google

X. Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 ex l. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

XI. Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,

b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,

c) für recommandirte Briefe,

d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,

e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,

f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,

g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über ½ Pfund,

b) für Sendungen mit declarirtem Werth über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,

c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- u. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,

2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33.) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII. Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII. Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 31.

Zeit der Bestellung

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden zu bewirken haben.

II. Die

Digitized by Google

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30. Absatz I.), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18.) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17.),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30. Absatz I.),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu unterfiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34. Absatz IV.

VII. In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§. 33.

Ermächtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Will Jemand die im §. 30. Absatz I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches

in

in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32. Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24.), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“, ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22.), in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30. Absatz IX. und XI.

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32. Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Eisteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer

einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 35.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 36.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 37.

Unbestellbare Postsendungen.

I. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 38.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

I. Die nach Maßgabe des §. 37. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Digitized by Google

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

V. Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungsbezirks, in welchem das Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 39.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III. Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist

Digitized by Google

IV. Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. IX.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI. Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden

VII. Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII. Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3. Absatz III.

IX. Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben

X. Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI. Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königl Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV. In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 40.

Estafetten-Beförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

V. Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII. Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59. bestimmt ist.

X. Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI. Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Ausbändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV. Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55. Absatz I).

XVI. Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen erhoben.

XVII. Für

Digitized by Google

XVII. Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII. Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX. Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX. Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI. Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV. Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben.

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII.),

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

XXVII. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 41.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein.
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 42.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 43.

Passagierbillet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit der Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc.
Eisenbahnbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 44.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen von Haltestellen aus.

IV. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

VII. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII. Für

Digitized by Google

VIII. Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 45.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurück bleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 46.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 47.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Kein Reisender darf einen andern als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei

Digitized by Google

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours

VI. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 48.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13. und 14.)

II. Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht-, und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41.)

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 49.

Uebersrachtporto.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten

Digitized by Google

ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 50.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 51.

Passagierstuben.

I. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 52.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabackrauchen in den innern Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 53.

Digitized by Google

§. 53.

Nebenkosten.

I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 54.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 55.

Zahlungssätze.

a) für die Pferde.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere als vierfitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Digitized by Google

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für eine Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

XIII. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

XIV. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

XV. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . .	5 Sgr.

XVI. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVIII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX. Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von soviel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der

Digitized by Google

der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld.
beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

XXVI. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XXIX. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten ꝛc

XXXI. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

XXXII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII. Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVI. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Strecke gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

XXXVII. Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

XXXVIII. In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 56.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

	bis incl.	20	Meilen	. . . . .		10	Sgr.
über	20 „	„ 40	„	. . . . .		15	„
„	40 „	„ 60	„	. . . . .		20	„
„	60 Meilen			. . . . .	1	Thlr.	

IV. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die

Digitized by Google

die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V. Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI. Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§. 57.

Bespannung.

I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

II. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III. Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

VI. Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschuttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V. Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

VI. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden

werden nicht gerechnet, drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranſchlagt. Die Angaben des Reiſenden über das Alter ſind ohne weiteren Beweis genügend.

VI. Jeder Dienſtbote wird für eine Perſon gerechnet, ohne Unterſchied, wo er ſeinen Platz auf dem Wagen hat

VII. Die Schwere des Reiſegepäcks iſt in der Regel nach folgenden Normen abzuſchätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Bache zu	80	"
1 beweglicher Sitzkaſten zu	50	"
1 Mantelſack zu	50	"

gerechnet. Sind die Behältniſſe leer, ſo kommen ſie nicht in Anſchlag.

IX. Hutſchachteln, Reiſe- und Nachtſäcke, ſowie die kleinen Reiſebedürfniſſe, welche die Reiſenden unterwegs im Wagen mit ſich führen, werden bei Feſtſtellung der Ladung ebenfalls nicht veranſchlagt. In Betreff ſolcher Gegenſtände, welche von ungewöhnlicher Schwere ſind, beſtimmt die Vorſchrift unter e. das Nähere.

X. Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtsſatz nicht überſchreiten.

d) Pferdezahl.

XI. Für die Beſpannung der verſchiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur:

Meilen.

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur.			Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen.			Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen.		
		Gewicht der Ladung. Pfund	Zahl der Pferde		Gewicht der Ladung. Pfund	Zahl der Pferde.		Gewicht der Ladung. Pfund	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.									
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis	800	2	bis	500	2	bis	400	2
	über	800		über	500		über	400	
	bis	1200	3	bis	900	3	bis	700	3
	über	1200		über	900		über	700	
	bis	1600	4	bis	1300	4	bis	1000	4
				über	1300		über	1000	
				bis	1700	5	bis	1300	5
							über	1300	
							bis	1700	6
Zweite Gattung.									
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Pohalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis	600	2	bis	350	2	bis	450	3
	über	600		über	350		über	450	
	bis	900	3	bis	600	3	bis	750	4
	über	900		über	600		über	750	
	bis	1200	4	bis	900	4	bis	900	5
	über	1200		über	900		über	900	
	bis	1600	5	bis	1200	5	bis	1150	6
				über	1200		über	1150	
				bis	1600	6	bis	1600	8
Dritte Gattung.									
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis	600	3	bis	450	3	bis	500	4
	über	600		über	450		über	500	
	bis	1000	4	bis	600	4	bis	700	5
	über	1000		über	600		über	700	
	bis	1400	5	bis	900	5	bis	1000	6
	über	1400		über	900		über	1000	
	bis	1800	6	bis	1200	6	bis	1400	8
	über	1800		über	1200				
	bis	2200	7	bis	1500	7			
	über	2200		über	1500				
	bis	2600	8	bis	2100	8			

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

XII. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV. Werden, in Ermanglung von Postpferden, von Hülfsbauspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV. Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII. Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

XX. Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges.

XXI. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII. Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII. Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem be-

Digitized by Google

betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 58.

Abfertigung

I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 59.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten	
	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min	Std.	Min	Std.	Min	Std.	Min	Std	Min.	Std.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile.	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II. Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III. Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	—	St.	40	M.	resp.	—	St.	45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1	„	—	„	„	1	„	10 „
überhaupt	1	St.	40	M.	resp.	1	St.	55 M.

IV. Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

V. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI. Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 60.

Postillone.

a) Montur.

I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompeete versehen sein.

II. Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das

Digitized by Google

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

XIII. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause

XIV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde

XV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie ein solches dankbar anzunehmen.

§. 61.

Begleitzettel.

I. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II. Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III. In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV. Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V. Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamter bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, um dort den Begleitzettel berichten zu lassen.

VI. Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII. Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§. 62.

Beschwerden.

I. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 63.

Digitized by Google

§. 63.

Besondere Bestimmungen.

I. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu stellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

II. Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden.

III. Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV. Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V. Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI. Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII. An Gespäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII. Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX. Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierfatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X. Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI. Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII. In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

XIII. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1sten Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21sten Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhm'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 30sten Januar 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 11ten Dezember 1860 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5288. Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18ten November 1860.

„ 5289. Allerhöchster Erlaß vom 19ten November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena Westliger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Die am 17ten Dezember 1860 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5290. Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18ten November 1860.

Die am 22sten Dezember 1860 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5291. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilierenden Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix." Vom 18ten November 1860.

Die am 24sten Dezember 1860 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5292. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26sten November 1860.

Die am 28sten Dezember 1860 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5293. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19ten November 1860.

„ 5294. Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Niebniger Deichverbandes vom 7ten Mai 1855. Vom 26sten November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 17.) Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf- und Inventarien-Kapitalien betreffend.

Höhere Anordnung gemäß wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere Bestimmung,

„wonach die Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andern Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kaufgelder für acquiriete Domainen- und Forstgrundstücke, oder Berechtigungen sowie die Inventarien-Kapitalien, in Folge Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsassen vom 27sten Juli 1808 und deren Deklarationen, bis zum Betrage von 500 Rthlr., bei den Domainen- und Rentämtern eingezahlt werden durften und nur höhere Beträge unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden mußten",

nach Allerhöchster Bestimmung aufgehoben worden ist.

Es ist daher die ursprüngliche, schon aus dem §. VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 folgende Bestimmung, worauf sich die diesseitigen Verfügungen vom 15ten August 1821 (Amtsblatt S 311.) und vom 28sten Mai 1824 (Amtsblatt S. 200) gründen, wieder hergestellt und ausdrücklich bestimmt:

„daß

„daß alle Diejenigen, welche die oben bezeichneten Kapitalzahlungen zu leisten haben, verpflichtet sind, dieselben ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zu bewirken und nur dann ausnahmsweise an die Spezial-Kassen zahlen dürfen, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden".

Eine solche Ausnahme machen die Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen bei Ablösung der Reallasten. Diese Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen sind an die betreffenden Spezial-Kassen einzuzahlen, welche wir, nach der, durch das Amtsblatt für 1853 Seite 64 bekannt gemachten Verfügung vom 24sten März 1853 mit der Einziehung und Abführung ausdrücklich und ausnahmsweise beauftragt haben.

Außer dem Falle einer solchen ausdrücklichen Genehmigung sind die Spezial-Kassen zur Annahme solcher Kapitalien nicht befugt.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Hauptkasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird hiebei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Geldsendungen an die Regierungs-Hauptkasse Folgendes erforderlich ist:

1. ein an die Regierungs-Hauptkasse gerichtetes Schreiben, welches enthalten muß:

A. Bei den Domainen-Renten-Ablösungs-Kapitalien:

a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Einzahlers;
b) Betrag des Ablösungs-Kapitals, mit Angabe des dadurch abzulösenden Domainen-Renten-Betrages und derjenigen Periode, zu welcher dieser Renten-Betrag gehört;
c) Angabe, ob die Rente in Folge von Dismembration, und in welcher? — oder freiwillig abgelöset wird;
d) Amt und Kreis, zu welchem das rentenpflichtige Grundstück gehört;
e) zu welchem Ablösungs-Termin die Einzahlung erfolgt;
f) ob und wann die Kündigungs-Verhandlung bei der Kreis-Kasse aufgenommen ist;

B. Bei Domainen-Zins-Ablösungs-Kapitalien:

a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Einzahlers;
b) Betrag des Ablösungs-Kapitals und des abzulösenden Zinses;
c) Angabe, ob der Zins in Folge einer Dismembration und in welcher? — oder freiwillig abgelöset wird;
d) Angabe der Qualität des Grundstücks (als köllmisches, chatoull-köllmisches Erbpachts- oder Eigenköthner-Grundstück);
e) Namen des Amts, zu welchem das zinspflichtige Grundstück gehört.

Abgesehen hievon muß jeder Einzahler

2. gleichzeitig eine Anzeige,

worin genau dieselben Angaben enthalten sein müssen,

an die Königl. Regierung einsenden.

Es haben daher auch diejenigen, welche sich etwa persönlich bei der Regierungs-Hauptkasse einfinden und hier zur Stelle die Zahlung bewirken, ebensowohl

ein Schreiben an die Regierungs-Hauptkasse, welches derselben mit dem Geldbetrage abzugeben ist, als auch

eine Anzeige an die Regierung welche dieser einzureichen ist,

mitzubringen.

Nur die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich sich einfindenden Einzahler erhalten dann sogleich unmittelbar die Kassen-Quittung über die geschehene Einzahlung, wogegen auf anderweit erfolgte Geldsendung den Absendern die Quittungen werden eingehändigt werden.

Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beachten, damit die mit Verzögerungen und portopflichtigem Schriftwechsel verbundenen Weiterungen vermieden werden.

Königsberg, den 17ten Januar 1861.

(№ 18.) Die Schließung der niedern Jagd betreffend.

Die niedere Jagd wird für den Umfang des ganzen diesseitigen Regierungsbezirks mit dem 10ten Februar c. geschlossen.

Die sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden haben die Befolgung zu überwachen.

Königsberg, den 21sten Januar 1861.

Digitized by Google

(№ 19.) Das Verbot der in Paris erscheinenden Zeitschrift „Wiadomości Polskie“ betreffend.

Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomości Polskie“ mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5ten Januar 1861.

Der Minister des Innern, (gez.) Graf v. Schwerin.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17ten Januar 1861.

(№ 20.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staatsschuldverschreibungen, können wir und zwar von der freiwilligen Anleihe de 1848 bis zur Nummer 370. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, diese Staatspapiere mit den neuen Coupons und Talons, schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die Schuldverschreibungen per Post übersandt. Königsberg, den 21sten Januar 1861.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(№ 21.) Die Einverleibung des v. Patockischen Stifts mit dem Kommunal-Verbande der Stadt Braunsberg betr.

Gemäß Al. 7. §. 1. des Gesetzes betreffend die ländliche Gemeindeverfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das v. Patockische Stiftsgebäude nebst dem dazu gehörigen Landbesitze dem Kommunal-Verbande der Stadt Braunsberg mit höherer Genehmigung zu einem Kommunal-Verbande einverleibt worden ist.

Königsberg, den 16ten Januar 1861.

(№ 22.) Neu errichtetes Vorwerk „Friedhöfchen“ betreffend.

Dem Seitens des Rittergutsbesitzers v. Hahnenfeld auf Ländereien des Dorfs Grunenfeld, Kreises Heiligenbeil, errichteten neuen Vorwerk ist der Name „Friedhöfchen“ beigelegt worden, wodurch jedoch in den Communal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird.

Königsberg, den 17ten Januar 1861.

(№ 23.) Neu errichtetes Vorwerk „Waldheim“ betreffend.

Dem auf Ländereien des Ritterguts Irglacken, im Kreise Wehlau, neu errichteten Vorwerk ist der Name „Waldheim“ beigelegt worden, wodurch jedoch in den gutsherrlichen, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Königsberg, den 17ten Januar 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 24.) Einige Abänderungen in dem Gange der Züge auf der Ostbahn betreffend.

Vom 1sten k. M. ab treten in dem bisherigen Gange unserer Personenzüge III. und IV. auf den Strecken Frankfurt-Bromberg und Nakel-Tamsel einige Abänderungen ein, in Folge deren diese Züge künftig auf der Station Kreuz 10 Minuten früher als jetzt eintreffen und von dort um ebensoviel Zeit früher weiter gehen.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden berichtigten Fahrpläne. Bromberg, den 19ten Januar 1861.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Altsitzerin Charlotte Domnick in Patersort, Kreises Heiligenbeil, hat am letztverflossenen Weihnachtsfeste der Kirche in Pörschken eine sehr werthvolle Altardecke und einen kostbaren Fußteppich verehrt.

Mit Rücksicht darauf, daß die rc. Domnick nur vor einem Jahre jener Kirche zwei sehr geschmackvolle Porzellan-Vasen als Altarschmuck geschenkt hat, wird solches in Anerkennung des von ihr hierdurch wiederholt bethätigten kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Kirchengemeinde Hohenfürst, Kreises Heiligenbeil, hat durch freiwillige Beiträge die Summe von 36 Rthlr. zur Stimmung und Reparatur der Orgel in der evangelischen Kirche zu Hohenfurst aufgebracht.

In Anerkennung des durch diese freiwillige Gabe bethätigten kirchlichen Sinnes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extrakte aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 17. de dato Berlin den 15ten Januar 1861.)

Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth & Co.) in Leipzig, ist unter dem 19ten Januar 1861 ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse;

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz, ist unter dem 9ten Januar 1861 ein Patent:

auf mechanische Mittel an Tuch-, Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Berichtigung. Der bisherige Tribunals-Auskultator Herrmann Friedrich Friese — in der Personalchronik der . 3. des Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg vom 16ten Januar c. irrthümlich Fröse genannt — ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Musiklehrer Otto Meißner, ist zum Musiklehrer an der hiesigen Königl. Universität ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Schuh zu Braunsberg ist zum Sekretair beim Kreisgerichte daselbst ernannt.

Die bisher von dem Forstuntererheber Feudius in Mehlauken verwaltete Rezeptur für die Oberförsterei Alt Sternberg, ist dem Unter-Rezeptor Daniel in Gr. Bäum übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Mathes ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Schönfelde, Oberförsterei Kudippen nach Ablauf der Probedienstzeit als Forstaufseher definitiv verliehen worden.

Als unbesoldete Magistrats-Mitglieder sind gewählt und bestätigt worden, und zwar:

1. als Rathsherr:

1. in Braunsberg, der Kaufmann Jacob van Roy;

und 2. als Rathmänner;

1. in Bischofstein der Färbereibesitzer Johann Erdtmann;
2. in Gilgenburg der Apotheker Friedrich Schenk, der Stadtkämmerer Adam Murasch und der Färbereibesitzer Ferdinand Jacubski;
3. in Soldau der Grundbesitzer Ernst Voigt und der Kreiswundarzt Brusendorf;
4. in Willenberg der Kaufmann Carl Drewenski und der praktische Arzt Dr. Görig;
5. in Ziuten der Bäckermeister August Heinrich.

Der Kaufmann Carl Lütge in Königsberg, ist als General-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München für den diesseitigen Regierungsbezirk von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Thierarzt Sauer in Tapiau, ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, in Stelle des Kaufmanns Rodatis, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5.

und die außerordentliche Beilage № 3: die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1837,60 betreffend;

und die außerordentliche Beilage № 4, enthaltend: Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assekurirten ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18ten November 1860.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 3.

zu № 5. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1837/60 betreffend.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850 berechneten Durchschnitts-Martinis-Marktpreise aus den Jahren 1837/60 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokationen in dem Zeitraum von Martinis 1860 bis dahin 1861 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königsberg, den 10ten Januar 1861.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der

bei Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraum von Martinis 1860 bis dahin 1861 im Regierungsbezirk Königsberg anzunehmenden Durchschnittsmarktpreise.

Digitized by Google

Laufende No	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Oerter.	Jahr.	Die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise der beiden theuersten und pro								
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.		
			thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1	Kreis Allenstein. Normal-Marktort Allenstein.	1860/61	2	2	11	1	9	7	1	11	2
2	Kreis Braunsberg. Normal-Marktort Braunsberg.		2	10	—	1	15	3	1	17	5
3	Kreis Pr. Eylau. Normal-Marktort Königsberg. mit einem Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten.		2	12	3	1	16	—	1	19	2
4	Kreis Fischhausen. Normal-Marktort Königsberg.		2	14	6	1	17	5	1	20	8
5	Kreis Friedland. Normal-Marktort Königsberg. mit einem Rückschlag von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.		2	10	5	1	14	10	1	17	11
6	Kreis Gerdauen. A. Normal-Marktort Gerdauen. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegene Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. aufgeführten.		2	10	8	1	15	1	1	19	8
	B. Normal-Marktort Nordenburg. Hierzu gehören: 1. die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg, 2. die Ortschaften Plonowken, Damerau, Wickeran, Gr. und Kl. Sobrost, Charlottenburg und Preik, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.		2	13	—	1	15	8	1	15	7

Laufende No	graue.		
	thlr.	sgr.	pf.
1	1	11	11
2	1	21	6
3	1	23	3
4	1	24	11
5	1	21	11
6	1	24	6
	1	20	6

Digitized by Google

betragen pro 1837 60 mit Weglassung b. den wohlfeilsten Jahre

Scheffel						6.			7.			8.			9.			Bemerkungen.
4. Gerste.			5. Hafer.			Heu pro Centner.			Stroh pro Centner.			Butter pro Pfund.			Eier pro Schock.			
tlr	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr	sgr.	pf	tlr.	sgr.	pf	tlr	sgr	pf	tlr.	sgr	pf	
1	2	1	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Kolonnen 6., 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt worden.
1	4	7	—	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Kolonnen 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt worden.
1	6	7	—	23	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	7	9	—	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	5	8	—	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	5	11	—	22	2	—	18	9		10	6	—	6	10	—	—	—	Der Preis für Eier ist durch einen Normalpreis festgestellt worden.
1	5	5	—	20	4	—	16	2	—	9	—	—	5	5	—	—	—	Wie vor.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Oerter.	Jahr.	Die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise der beiden theuersten und pro											
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			graue.		
			tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr	pf	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
7	Kreis Heiligenbeil. Normal-Marktort Königsberg, mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	1860/61	2	9	3	1	14	1	1	17	1	1	21	1
8	Kreis Heilsberg. Normal-Marktort Königsberg, mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.		2	9	3	1	14	1	1	17	1	1	21	1
9	Kreis Pr. Holland. Normal-Marktort Elbing.		2	20	11	1	16	2	1	20	—	1	25	11
10	Landkreis Königsberg. Normal-Marktort Königsberg.		2	14	6	1	17	5	1	20	8	1	24	11
11	Kreis Labiau.													
	A. Normal-Marktort Labiau. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegene Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. und C. aufgeführten		2	15	2	1	18	11	1	20	10	1	26	10
	B. Normal-Marktort Wehlau. Hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.		2	13	—	1	17	7	1	23	2	1	27	9
	C. Normal-Marktort Königsberg. Hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegenen Ortschaften.		2	14	6	1	17	5	1	20	8	1	24	11
12	Kreis Memel. Normal-Marktort Memel.		2	17	6	1	20	2	1	28	8	2	8	4

Digitized by Google

betragen pro 1837/60 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre

Scheffel						6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Centner.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
4. Gerste.			5. Hafer.															
tlr	sgr.	pf.	tlr	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr	sgr.	pf.	tlr	sgr.	pf.	
1	5	1	—	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie bei der laufenden № 2.
1	5	1	—	22	8	—	—	—	—	—	—	—	5	11	—	—	—	Wie bei der laufenden № 1.
1	6	7	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie bei der laufenden № 2
1	7	9	—	24	5	—	17	3	—	11	7	—	6	4	—	17	8	Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. Statt.
1	6	7	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie bei der laufenden № 2.
1	6	8	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	7	9	—	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	7	2	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Krummstroh (Futterstroh) ist durch Normalpreis bestimmt worden.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Oerter.	Jahr.	Die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise der beiden theuersten und pro											
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			graue.		
			ttr.	sgr	pf.	ttr.	sgr.	pf	ttr	sgr	pf	ttr	sgr	pf
13	Kreis Mohrungen. Normal-Marktort Mohrungen.	1860/61	2	11	5	1	13	1	1	15	2	1	21	10
14	Kreis Neidenburg. Normal-Marktort Neidenburg.		2	16	10	1	8	3	1	19	1	—	—	—
15	Kreis Ortelsburg, Normal-Marktort Ortelsburg.		2	9	9	1	10	6	—	—	—	—	—	—
16	Kreis Osterode. A. Normal-Marktort Osterode, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegene Ortschaften, mit Ausschluß der hier unter B. und C. aufgeführten		2	9	1	1	12	6	1	19	—	1	26	—
	B. Normal-Marktort Osterode. Jedoch mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle in nachbenannten Kirchspiele belegenen Ortschaften: 1. Hohenstein, 2. Waplitz, 3 Seesesen, 4. Kurken.		2	4	3	1	9	6	1	15	7	1	22	1
	C. Normal-Marktort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen Gilgenburg und Rauschken belegenen Ortschaften.		2	4	11	1	9	11	1	16	1	1	22	8
17	Kreis Rastenburg. Normal-Marktort Rastenburg.		2	9	1	1	13	3	1	16	2	1	24	7
18	Kreis Rössel. Normal-Marktort Rössel.		2	10	5	1	14	7	1	17	8	1	25	3
19	Kreis Wehlau. Normal-Marktort Wehlau.		2	13	—	1	17	7	1	23	2	1	27	9

Königsberg, den 10ten Januar 1861.
Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Digitized by Google

betragen pro 1837/60 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre

Scheffel						6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Centner.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
4. Gerste.			5. Hafer.															
tlr	sgr	pf	tlr.	sgr	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf	tlr.	sgr	pf.	tlr.	sgr	pf.	
1	3	9	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie bei der laufenden № 2.
1	2	3	—	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie bei der laufenden № 1.
1	4	11	—	23	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie bei der laufenden № 2.
1	4	7	—	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	2	2	—	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	2	6	—	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	5	9	—	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	6	3	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	6	8	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 4.

zu № 5. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18ten November 1840.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

haben das Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks, vom 30sten Dezember 1837 nebst den Zusatz-Verordnungen dazu vom 15ten Juni 1844 und 22sten August 1853, sowie das Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30sten Dezember 1837 nebst der Zusatz-Verordnung vom 15ten Juni 1844 einer neuen Revision unter Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbesitzer unterwerfen lassen und verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Preußen, unter Genehmigung der von den Deputirten der betheiligten Grundbesitzer beschlossenen Vereinigung der beiden Sozietäten zu einer einzigen Sozietät und unter Aufhebung der obengedachten Reglements und Zusatz-Verordnungen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

I. Zweck, Umfang und allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll innerhalb der Grenzen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der zum Mohrunger landschaftlichen Bezirke gehörigen Einsassen des Regierungsbezirks Marienwerder, für alle landschaftlich nicht assoziirten Grundstücke, an Stelle der bisher bestandenen zwei Sozietäten und unter Eintritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten derselben, soweit sie nicht durch dieses Reglement abgeändert werden, fortan nur Eine öffentliche Sozietät als moralische Person bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

Auch einzelnen landschaftlich assoziationsfähigen Gutsbesitzern in den bezeichneten Bezirken soll der Eintritt in diese Sozietät gestattet sein, wenn die Sozietätsdirektion nach vorhergegangener Prüfung ihre Aufnahme für unbedenklich erachtet.

Ebenso dürfen auch die auf städtischen Feldmarken errichteten Etablissements zur Versicherung bei dieser Sozietät zugelassen werden.

§. 2. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Bezirke der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden und Kommissarien der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10ten Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung S. 621) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Digitized by Google

§. 2. Ebenso soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietätssachen" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesendet werden. Privatpersonen und einzelnen Interessenten aber kommt die Portofreiheit nicht zu Statten; sie müssen daher sowohl ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, als auch das Porto für die an sie ergehenden Schreiben entrichten.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr außer Gebäuden auch andere Baulichkeiten, als Zäune, Brücken u. s. w., aufnehmen, nicht aber die Gegenstände, welche sich in den Gebäuden befinden.

§. 5. Folgende Gebäude sind von der Versicherung in der Feuersozietät unbedingt ausgeschlossen:

Pulvermühlen und Pulverniederlagen,
Glas- und Schmelzhütten, Brachstuben,
Schmieden ohne Steindach, Stückgießereien und Münzgebäude,
Schwefel-Raffinerien und Salpeter-Siedereien, Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken,
Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
Spiegelgießereien,
Theeröfen,
Ziegel- und Aschenöfen, Kalköfen, Vitriol- und Salmiakfabriken;

doch können die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Fabrikanten oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern sie von dem Fabrikgebäude in gehöriger Entfernung, d. h. auf zweihundert Fuß Entfernung bei Gebäuden mit Strohdächern und auf Einhundert Fuß Entfernung bei Gebäuden mit massiven Dächern stehen, versichert werden.

Wenn die gedachten Gebäude aber von den Fabrikgebäuden nicht in der bezeichneten Entfernung belegen sind, so treten sie in die Klasse der Gebäude, deren Werth nur bis zu der im § 6. angegebenen Höhe versichert werden darf.

§. 6. Dagegen können folgende Gebäude, als:

Eisen- und Kupferhämmer,
Zuckersiedereien und Cichorienfabriken,
Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle,
Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind,
Windmühlen,
Backhäuser und Lohmühlen,
Häuser mit Feuerfluchten und Häuser ohne Schornstein, sogenannte Rauchhäuser,
Schmieden und Ziegelscheunen, insofern letztere mindestens sechszig Fuß vom Ziegelofen entfernt gelegen sind,

zwar aufgenommen werden, die Versicherungssumme darf jedoch ⅔ (Zweidrittheile) des abgeschätzten (§§. 20. — 22.) Baurwerths der Gebäude nicht übersteigen, auch bleibt die Kündigung der Versicherung der Direktion zu jeder Zeit, jedoch mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, vorbehalten.

§. 7. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 8. Ein Zwang, bei dieser Sozietät Versicherung zu nehmen, findet nicht statt. Kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei dieser Feuersozietät weder ganz, noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei ihr bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur gerichtlichen Untersuchung vorhanden sei, der kompetenten Staatsanwaltschaft von Amtswegen anzuzeigen. Auf Privatvereine, welche nicht vollständige Versicherung, sondern nur gegenseitige Naturalleistungen der Theilnehmer bei Bränden bezwecken, finden die vorstehenden Verbotsbestimmungen keine Anwendung, doch dürfen

deren

Digitized by Google

deren Leistungen mit der bei der Sozietät genommenen Versicherungssumme zusammen den wahren Werth des versicherten Gebäudes nicht übersteigen.

§. 9. Bei Vermeidung der im vorigen Paragraphen gedachten Nachtheile ist es ferner Niemandem, der der Feuersozietät beitritt, gestattet, mit einzelnen versicherungsfähigen Gebäuden eines und desselben Grundstücks an anderen Feuer-Sozietäten Theil zu nehmen.

Eine Ausnahme hiervon machen die im § 6. genannten Gebäude. Auch soll es einzelnen Besitzern, welche ihre bei der Sozietät aufnahmefähigen Gebäude anderweit gegen Feuersgefahr bereits versichert haben, nichtsdestoweniger gestattet sein, mit anderen Gebäuden desselben Grundstücks in die ländliche Sozietät unter der Bedingung einzutreten, daß nach Ablauf der Versicherungsperiode bei der anderen Feuerversicherungsgesellschaft auch jene Gebäude bei der ländlichen Sozietät versichert werden.

§. 10. Jeder Theilnehmer der Sozietät ist verpflichtet, eine beabsichtigte Feuerversicherung seiner Mobilien, Viehstämme und Vorräthe spätestens alsdann, wenn er dieselbe nachsucht, der Sozietätsdirektion anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, nach eingeholtem Gutachten des Bezirkskommissarius (§. 103.) diese Mobiliarversicherungssumme zu ermäßigen, wobei der Versicherte sich, mit Vorbehalt des Rekurses an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern oder des Ausscheidens aus der Sozietät, beruhigen muß. Im Uebrigen wird in dieser Beziehung und namentlich in Betreff der Berechtigung der Assoziirten, von den Mobiliarversicherungen ihrer Pächter oder Miether Kenntniß zu nehmen, lediglich auf das Gesetz vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen verwiesen.

§. 11. Die Feuersozietäts-Direktion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie keinem Assoziirten, sondern nur den ihr vorgesetzten Staatsbehörden (§§ 10. und 131.) Rechenschaft zu geben hat, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen und einzelne Assoziirte nach dem Ausspruche eines aus drei Assoziirten bestehenden Schiedsgerichts (den drei Repräsentanten des Regierungsbezirks — §. 98. —) von der ferneren Versicherung auszuschließen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, nach dessen Ausspruche die Ausschließung des Assoziirten erfolgen soll, dürfen mit dem Auszuschließenden in keinem verwandtschaftlichen, noch anderen, ihre Glaubwürdigkeit schwächenden Verhältnisse stehen.

Ein solcher Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit, doch hat ein solcher Ausgeschlossener, mit Ausnahme des im §. 8 gedachten Falles, auch den Beitrag für die Versicherung nur bis zu diesem Tage nach Verhältniß der Zeit zu leisten, und das Mehrgezahlte muß ihm erstattet werden.

III. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 12. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 26.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1sten Januar jeden Jahres statt, wenn der darum Nachsuchende zuvor ein gehörig nach §. 18. eingerichtetes Kataster oder Supplement der Sozietätsdirektion einreicht. Doch ist sowohl der Eintritt in die Sozietät als die Erhöhung einer bestehenden Versicherungssumme auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrages, wenn derselbe genehmigt wird, nach Ablauf der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem das gehörig nach §. 18. eingerichtete und bescheinigte Kataster oder Supplement bei der Sozietätsdirektion präsentirt worden ist.

Auch der Austritt aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, stattfinden.

Der Austritt und die Ermäßigung sollen ihren Erfolg nur mit Ende desjenigen Jahres äußern, in welchem sie erklärt worden; auch müssen dieselben bis spätestens den 1sten September dem Bezirkskommissarius schriftlich angezeigt werden.

§. 13. Werden Behufs neuer Versicherung oder der Erhöhung bestehender Versicherungen Kataster den Bezirkskommissarien eingereicht, so sind diese bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. verpflichtet, der Revision sich baldmöglichst und spätestens in acht Tagen nach dem Eingange des vollständig eingerichteten Katasters zu unterziehen und die Einreichung der revidirten Kataster an die Direktion, Falls der Versicherungsnehmer nicht selbst solche zu übernehmen vorzieht, jedenfalls binnen drei Tagen, vom Tage der Katasterrevision ab, zu bewirken.

 Bei

Digitized by Google

Bei wesentlichen Erinnerungen gegen ein revidirtes Kataster hat die Direktion jedenfalls binnen vierzehn Tagen nach dem Eingange des Katasters dessen Vervollständigung zu verfügen, welche letztere demnächst vorzugsweise beschleunigt werden muß.

IV. Höhe der Versicherungssumme.

§. **14.** Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu betrachten.

Den Besitzern massiver Gebäude soll es freistehen, ihre Gebäude mit Ausschluß der Mauern zu versichern, welches in dem Versicherungsvertrage ausdrücklich erklärt werden muß.

Wegen derjenigen Gebäude, die nur zu zwei Dritttheilen ihres gemeinen Bauwerths zur Versicherung angenommen werden dürfen, wird auf den § 6. verwiesen.

§. **15** Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 14.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, welche durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Courant ausgedrückt sein.

§ **16.** Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. **17.** Damit aber diese Beschreibungen ohne unnöthige Weitläuftigkeit zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung des hier beigefügten oder eines mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Schemas, (A.) wovon den Interessenten die erforderlichen, auf Kosten der Sozietät gedruckten Formulare durch den Bezirkskommissarius mitgetheilt werden sollen, in die dazu bestimmten Rubriken eingetragen werden

§. **18.** Das Kataster einer jeden Ortschaft, sowie dessen Nachtrag muß in drei Exemplaren von den Besitzern oder deren gehörig legitimirten Vertretern mit der Versicherung der Richtigkeit vollzogen, diese Vollziehung von dem Ortsvorstande und dem Bezirkskommissarius (§. 103.) beglaubigt, und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne des Katasters begehrten Versicherungssummen den muthmaaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 20. aufgestellten Begriffen nicht übersteigen.

Wenn der Ortsvorstand selbst der Versicherungsnehmer, oder sonst verhindert ist, die Richtigkeit der Angaben des Katasters oder dessen Nachtrag zu bescheinigen, so soll es genügen, wenn der Stellvertreter des Ortsvorstandes, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Vorstand des nächsten Ortes das Kataster oder dessen Nachtrag bescheinigt oder vollzieht.

§. **19.** Wenn der Bezirkskommissarius dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, oder wenn etwa die Sozietätsdirektion bei einem von demselben bescheinigten Katasterentwurf ein erhebliches Bedenken hat, und der Eigenthümer des Gebäudes auf Vorhaltung die Versicherung nicht so weit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

Die Direktion soll jedoch, auch außer dem hier bezeichneten Falle, berechtigt sein, die Aufnahme einer Taxe des zu versichernden Gebäudes anzuordnen, wenn sie dies für nöthig hält.

§. **20.** In diesen Fällen werden zwei Schiedsrichter, einer von der Sozietätsdirektion und einer von dem Eigenthümer ernannt, welche einen Obmann wählen:

Wenn sie sich über den Obmann nicht vereinigen können, so hat die Sozietätsdirektion denselben zu ernennen:

Diese Schiedsrichter müssen mit Zuziehung eines Maurer- oder Zimmermeisters eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufnehmen, daß dadurch nach den örtlichen Materialienpreisen und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, welche der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann.

Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse verringer

Digitized by Google

ringert wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialen im guten Zustande haben würden.

Bei Gebäuden, welche sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden, ist diese Verringerung nicht nöthig.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Versicherungsnehmer getragen, wenn eine Ermäßigung der Versicherungssumme bis zur Hälfte des Unterschiedes zwischen seiner Werthangabe und der Schätzung der Sozietät oder darüber erfolgt; im anderen Falle fallen die Kosten der Sozietät zur Last.

§. 21. Die Taxe muß in einer runden, durch zehn theilbaren Summe von Thalern Preußischen Silbercourants abgeschlossen und in doppelter Ausfertigung von den Schiedsrichtern selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthssumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 22. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 15. bis 18. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern.

§. 23. Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewährten Versicherungssummen, als die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet werden, noch überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 24. Regelmäßig periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen und, Falls sich der Versicherte der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine schiedsrichterliche Taxe (§. 20.) aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen.

Namentlich sind alle Assoziirten und vorzugsweise die Bezirkskommissarien, sowie alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige, und auch den Ortspolizeibehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglücke der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude einen geringeren als den versicherten Werth gehabt habe, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werthes verhaftet ist. Den über den wahren Werth des versicherten Gebäudes etwa von der Sozietät bereits ausgezahlt erhaltenen Mehrbetrag an Brandschadensvergütung soll der Beschädigte zurückzuzahlen verpflichtet sein. (§§. 131. ff.)

Insbesondere haben aber auch die Bezirkskommissarien darauf zu sehen, daß unbewohnte und unbewohnbare Wohngebäude, oder unbenutzte und unbenutzbare Wirthschaftsgebäude nicht zu hoch zur Versicherung angenommen werden, und kein Gebäude zur Versicherung anzunehmen, dessen Bewohnung und Benutzung von der Polizei untersagt ist.

§. 25. Der Direktion soll auch das Recht zustehen, Gebäude, welche im Laufe der Versicherung so baufällig werden, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt werden muß, von der ferneren Versicherung mit der im §. 11. angegebenen Wirkung ohne Weiteres auszuschließen.

V. Erhöhung und Herunterſetzung der Verſicherungsſumme.

§. 26. In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herunterſetzen lassen.

Derjenigen nothwendigen Herunterſetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach, oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer als einem Dritten (den Hypothekengläubigern oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu.

Die

Digitized by Google

Die Wirkung der Herunterſetzung tritt ſofort nach ihrer Erklärung ein, doch werden, im Falle dieſe Erklärung im Laufe des Jahres abgegeben wird, die Beiträge für das laufende Jahr nach der bisherigen Verſicherungsſumme, die Beiträge von dem herabgeſetzten Verſicherungsbetrage aber erſt vom Anfange des folgenden Jahres ab entrichtet.

VI. Beiträge der Intereſſenten und Klaſſifikation.

§. 27. Bei dem Eintritte in die Sozietät werden Fundationsbeiträge mit ½ Prozent des verſicherten Werths von dem Verſicherer entrichtet. Daſſelbe gilt bei Erhöhungen der Verſicherungsſumme für den Betrag derſelben.

Wenn ein total abgebranntes und demnächſt wieder aufgebautes Gebäude von Neuem verſichert wird, ſo dürfen dafür keine Fundationsbeiträge entrichtet werden, inſoweit die neue Verſicherungsſumme die frühere nicht überſteigt. Daſſelbe iſt der Fall, wenn alte verſicherte Gebäude ganz abgebrochen und neu aufgeführt und demnächſt wieder verſichert werden, und wenn nach ſtattgefundener Separation die Verſetzung von Gebäuden aus dem Dorfe auf den zum Grundſtücke gehörigen Feldplan erfolgt.

§. 28. Dieſe Fundationsbeiträge, ſowie die am Schluſſe des Rechnungsjahres verbliebenen Ueberſchüſſe ſollen zu einem Reſervefonds angeſammelt und zinsbar, vorzugsweiſe auf Grundſtücken, jedoch nur gegen depoſitalmäßige Sicherheit und bei Mitgliedern der Sozietät, unter Zuſtimmung der Repräſentanten der Sozietät, von der Direktion angelegt werden.

Zum Nachweiſe des Werths der für dergleichen Darlehne zu verpfändenden Grundſtücke ſoll, wenn nicht eine von einer öffentlichen Behörde aufgenommene Taxe beigebracht wird, bei Gütern bis zum Werthe von 500 Rthlrn. eine von einem vereidigten Sachverſtändigen, und bei Gütern im Werthe von 500 bis 5000 Rthlrn. eine von zwei vereidigten Sachverſtändigen, in beiden Fällen unter Zuziehung des zuſtändigen Bezirkskommiſſarius aufgenommene Taxe genügen, dagegen bei Grundſtücken im Werthe von über 5000 Rthlr. eine gerichtliche, nach landſchaftlichen Taxprinzipien aufgenommene Taxe erforderlich ſein.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen, jedoch nicht unter 100 Rthlr., aus Feuerſozietätsfonds werden bei der Sozietätsdirektion angebracht, welche die gutachtliche Aeußerung darüber von dem bezüglichen Bezirkskommiſſarius oder dem zuſtändigen Landrathsamte erfordert.

§. 29. Tritt der Schuldner mit ſeinem für das erhaltene Darlehn verpfändeten Grundſtücke aus der Sozietät aus, ſo erfolgt, ſobald es kontraktlich zuläſſig, die Kündigung und demnächſtige Einziehung des Darlehns.

Sind gegenwärtig Kapitalien der bisherigen ländlichen Feuerſozietäts-Fonds auf Grundſtücke, welche nicht zum Sozietätsverbande gehören, ausgeliehen, ſo ſollen dieſelben, Falls nicht die Schuldner mit den aſſoziationsfähigen Gebäuden ihrer Grundſtücke in die Sozietät eintreten, gleichfalls, ſobald es kontraktlich zuläſſig, gekündigt und eingezogen werden, doch können dergleichen Darlehne den Beſitzern von nicht aſſoziationsfähigen Grundſtücken von den Repräſentanten, die in jedem einzelnen Falle darüber zu hören, belaſſen werden.

§. 30. Die laufenden Beiträge zerfallen in

a) ordentliche und

b) außerordentliche.

Die ordentlichen Beiträge werden jährlich (§. 38.) in einer Rate ohne beſondere Ausſchreibung entrichtet. Der Fälligkeitstermin iſt der 1ſte Januar jeden Jahres. Erfolgt bis zum 1ſten April keine Zahlung, ſo werden die Rückſtände ohne weitere Anmahnung der Reſtanten durch dieſelben exekutiviſchen Mittel beigetrieben, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeſchrieben ſind.

§. 31. Die außerordentlichen Beiträge werden nur dann gezahlt, wenn die ordentlichen Beiträge der in der Kaſſe etwa noch befindliche Baarbeſtand aus der Verwaltung des Vorjahres, ſowie die Zinſen des Reſervefonds zur Beſtreitung der im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandvergütungen, der Verwaltungskoſten und ſonſtigen Verpflichtungen der Sozietät nicht hinreichen. Zur Ermittelung der Nothwendigkeit der Erhebung und der Höhe der außerordentlichen Beiträge wird am Schluſſe des Jahres ein Auszug der für dieſes Jahr beſtandenen Verſicherungen gefertigt. Auch werden die Schadenſtände dieſes Jahres in alphabetiſcher Reihefolge der dabei zunächſt betheiligten Ortſchaften mit dem vollen bewilligten Vergütungsbetrage und alle ſonſtigen im Laufe des Jahres verfügten Zahlungen nach den Hauptſummen der verſchiedenen Titel verzeichnet. Findet ſich dabei, daß der Betrag der Geſammtausgabe durch die Geſammteinnahme und durch die im Eingange erwähnten Beſtände und Zinſen nicht gedeckt wird, ſo wird auf den Grund des obigen Auszuges eine Repartition der außerordentlichen Beiträge nach Verhältniß der Verſicherungsſummen angefertigt und unter Beifügung einer ſummariſchen Ueberſicht von der im Laufe des Jahres ſtattgefundenen Ein-

Digitized by Google

Einnahme und Ausgabe die Einzahlung mittelst besonderen Ausschreibens der Direktion veranlaßt, worauf sodann die Zahlung derselben bei Vermeidung exekutiver Beitreibung in vier Wochen nach dem Ausschreiben geleistet werden muß.

Die etwa verbleibenden Rückstände werden in der §. 30. angegebenen Weise beigetrieben. Für den nicht zu besorgenden Fall, daß das Bedürfniß eines Jahres an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zusammen Ein Prozent der Versicherungssumme übersteigen sollte, können die aufgesammelten Ueberschüsse und Fundationsbeiträge bis zur Hälfte des Bestandes zur Deckung des Bedarfs verwendet werden. Sollten auch diese nicht ausreichen, so muß das Erforderliche von den Mitgliedern der Sozietät anderweit aufgebracht werden.

§. 32. Die Verwendungen aus dem Reservefonds sind jedoch nur als Vorschüsse zu betrachten, auf deren Erstattung Bedacht zu nehmen ist, wenn Ersparnisse an den ordentlichen Beiträgen stattfinden.

Bei seinem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritte aus der Sozietät kann Niemand die Rückerstattung seines Fundationsbeitrages oder einen Antheil an dem sonstigen Sozietätsvermögen beanspruchen.

§. 33. Der aus den Fundationsbeiträgen und anderweit zu bildende Reservefonds darf nur bis zur Höhe des doppelten Betrages der ordentlichen Beiträge angesammelt werden, und die darüber sich ergebenden Ueberschüsse sollen alsdann auf den Beschluß der Repräsentanten zur Ermäßigung der ordentlichen Beiträge, event. zum Erlaß derselben für einen bestimmten Zeitraum verwendet werden.

§. 34. Solche Assoziirte, welche ihre Beiträge zwei Jahre schuldig bleiben, darf die Sozietät von der fernereh Versicherung ausschließen.

§. 35. Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es bestehen in der Sozietät vier Klassen, und es gehören

zur ersten Klasse:
die massiven Kirchen mit massiver Bedachung;

zur zweiten Klasse:
alle sonstigen massiven Gebäude mit massivem Dache und Giebel;

zur dritten Klasse:
alle Gebäude von Fachwerk oder Holz mit massiver Bedachung;

zur vierten Klasse:
Gebäude aller Art, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind oder Lehmstrohdächer haben, ingleichen alle als feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insoweit sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind (§. 5.).

§. 36. Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, hat auf das Gutachten des Bezirkskommissarius die Sozietätsdirektion zu bestimmen.

Der Bezirkskommissarius hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernach aber auch die Entscheidung der Direktion bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und Entscheidung dient die von den Gebäuden beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Bezirkskommissarius, oder sonst nach Gutbefinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 37. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Rekurses an den Oberpräsidenten der Provinz und demnächst an den Minister des Innern offen.

Die Bestimmungen der Direktion gelten aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekursverfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermins (§. 12.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 38. Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate in der
ersten Klasse auf sieben Silbergroschen sechs Pfennige,
zweiten " " zehn Silbergroschen,
dritten " " zwölf Silbergroschen sechs Pfennige,
vierten " " funfzehn Silbergroschen

von

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerthes bestimmt. Bei Windmühlen wird ein Zuschlag von 200 Prozent (zweihundert Prozent) zu dem ordentlichen Beitragssatze der vierten Klasse gemacht.

§. 39. Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen — sowie die anderen Bestimmungen des Reglements — sollen, insofern nicht schon früher Veranlassung dazu vorhanden ist, von fünf zu fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung der vereinigten ländlichen Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch zwanzig Deputirte der Sozietät, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

§. 40. Zu diesem Behufe werden in jedem der beiden Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zehn Deputirte zur Reglementsrevision, sowie eine gleiche Anzahl Stellvertreter derselben in je zehn von den Sozietätsdirektionen zu Königsberg und Gumbinnen zu bildenden Wahlbezirken aus der Zahl der Bezirkskommissarien gewählt.

Die Sozietätsdirektion ernennt aus den Bezirkskommissarien des Wahlbezirks einen Wahlkommissarius, welcher die bezüglichen Bezirkskommissarien zur Vornahme der Wahl an einem möglichst in der Mitte des Wahlbezirks gelegenen Orte durch schriftliche Einladung zusammenberuft.

Die Wahl selbst erfolgt durch Stimmzettel, und ist über den Akt derselben eine Verhandlung aufzunehmen.

Weder dem Wahlkommissarius noch den Wählern werden Diäten und Reisekosten für die Ausführung dieses Geschäfts gezahlt.

Die Deputirten Behufs Reglementsrevision erhalten für die Dauer ihres Geschäfts drei Thaler Diäten und funfzehn Silbergroschen Reisekosten für die Meile.

VII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 41. Wenn während der Versicherungszeit in oder an den Gebäuden eine Veränderung oder Anlage vorgenommen, oder eine solche veränderte Benutzung derselben begonnen wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bezirkskommissarius davon innerhalb Monatsfrist Anzeige zu machen und sich der aus einer solchen baulichen Veränderung oder veränderten Benutzung reglementsmäßig etwa folgenden Ausschließung oder Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Bezirkskommissarius hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Direktion einzureichen ist.

§. 42. Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 43. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, berechnet.

§. 44. Dagegen wird zwar die, durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 42. und 43.) geleistet werden, jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus.

VIII. Brandschadentaxe.

§. 45. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 46. Alsdann hat dieselbe den Zweck, daß Verhältniß zwischen demjenigen Theile des versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 47. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher Theil des Werths, nach dem im §. 20. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden ist.

§. 48.

Digitized by Google

§. 48. Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 17. ff.) oder vorhandene Taxe (§§. 19. 20. 21.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 49. Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß der Beschädigte baldmöglichst, und spätestens in drei Tagen nach dem Brande dem Bezirkskommissarius Anzeige davon machen, welcher längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens unter Zuziehung des Beschädigten und zweier assoziirten Nachbarn, die mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen, noch sonst die Vermuthung ihrer Unparteilichkeit schwächenden Verhältnisse stehen, vorzunehmen hat.

Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß bei der Schadenbesichtigung außerdem noch ein zu der Verhandlung durch Handschlag zu verpflichtender bauverständiger Werkmeister zugezogen und von diesem die Abschätzung nach §§. 46. — 48. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

In diese über den Brandschaden aufzunehmende Verhandlung muß Alles, was über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

Es versteht sich, daß bei diesen Geschäften das in den Händen des Beschädigten oder des Bezirkskommissarius befindliche Exemplar des Katasters einzusehen, das abgebrannte Gebäude nach seiner Nummer, Länge, Breite und übrigen Beschaffenheit im Protokolle umständlich zu bezeichnen und überhaupt nach der dem Bezirkskommissarius zu ertheilenden Instruktion zu verfahren ist.

§. 50. Ist ein Bauhandwerker im Umkreise von drei Meilen nicht vorhanden, so soll es bei Partialschäden genügen, wenn die Taxe blos von dem Bezirkskommissarius und den beiden zur Brandschadenaufnahme zugezogenen unbetheiligten Assoziirten unter Mitzuziehung des Dorfschulzen oder Dorfältesten aufgenommen wird. Die zur Brandschadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assoziirten, wenn sie nicht am Orte des Brandschadens wohnen, sowie die zur Abschätzung von Partialschäden zuzuziehenden Bauhandwerker sind von den Beschädigten mittelst freier Fuhre herbeizuholen und zurückzuschaffen.

§. 51. Den polizeilichen Verordnungen unbeschadet sind die Versicherten gegen die Sozietät verpflichtet, folgende Löschgeräthe stets im brauchbaren Stande zu erhalten:

a) bei jedem Wohnhause eine Leiter, die bis an den Forst des Hauses reicht;
b) zu jedem Schornstein einen Wassereimer;
c) auf drei Häuser einen Feuerhaken, und
d) auf die kleinste Ortschaft und auf jede sechs Häuser einen Wasserküven (eine Kufe).

Wenn ausgemittelt wird, daß diese Löschgeräthe ganz oder zum Theil bei dem Brande gefehlt haben, so soll der Anschaffungswerth derselben zur Sozietätskasse entrichtet, oder von der Brandvergütung in Abzug gebracht, aus diesem Betrage aber die Anschaffung des fehlenden Löschgeräths bewirkt werden.

Dagegen sind die im Gebrauche zum Löschen des Feuers beschädigten Druckspritzen, jedoch keine andere Löschgeräthe, auf Kosten der Sozietät wieder herzustellen, auch gewährt letztere den Assoziirten zu Anschaffung neuer Feuerspritzen eine Beihülfe von dreißig Prozent ihres Werths.

§. 52. Diejenigen, welche Wiederherstellung ihrer beim Löschen des Feuers gebrauchten und beschädigten Druckspritzen auf Kosten der Sozietät verlangen wollen, müssen die Beschädigung sofort nach der Dämpfung des Feuers auf der Brandstelle, oder, wenn sich dieselbe erst auf der Rückfahrt ereignet hat, spätestens innerhalb acht Tagen dem Ortsvorstande oder Feuerlöschkommissarius anzeigen.

Die Ortsvorstände oder Feuerlöschkommissarien sind verpflichtet, die angezeigte Beschädigung zu besichtigen und über den Befund eine glaubhafte Bescheinigung auszustellen.

§. 53. Die über den Brandschaden aufgenommene Verhandlung (§. 49.) wird sofort an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, welche, insofern es keiner Nachholung bedarf, und kein Hinderniß entgegensteht, die Vergütung bewilligt und deren Auszahlung verfügt.

§. 54. Wenn der Beschädigte seinen Brandschaden dem Bezirkskommissarius nicht in der §. 49. vorgeschriebenen Frist anzeigen, und es sich treffen sollte, daß durch die Unterlassung dieser Anzeige die Schadenermittelung unmöglich wird, so verliert er die Vergütung.

Digitized by Google

§. 55. Die Liquidation der bei den Verhandlungen etwa vorgekommenen Kosten, welche die Sozietät übernimmt, ist gleichzeitig mit der Brandschadenfeststellungs-Verhandlung einzureichen.

IX. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 56. Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ausgemittelten Beschädigungen der versicherten Baulichkeiten durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 57. Wird gegen den Versicherten eine gerichtliche Untersuchung wegen vorsätzlicher Brandstiftung eingeleitet, so darf die Sozietät nicht eher Zahlung leisten, als bis das Erkenntniß ergangen und rechtskräftig geworden ist.

§. 58. Wenn das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist.

Wird nämlich der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 59. Ist der Versicherte, erst nachdem er die Brandschadenvergütung empfangen hat, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogen und bestraft worden, so kann die Sozietät die gezahlte Vergütung von dem Beschädigten zurückfordern.

§. 60. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersteren Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 61. Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheit. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 62. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder von feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Befehlshabers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 63. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 64. Ein solcher Befehl aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 65. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 66. Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einer assoziirten Baulichkeit zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung

des

Digitized by Google

des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w., an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- und andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 67. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 47. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 68. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 69. Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten und eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht der zuständige Bezirkskommissarius, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß genommen, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadensquote (§§. 45. 46. 47. 67.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 70. Die Zahlung der Brandschadenvergütung wird, Falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung überhaupt Dispensation ertheilt wird (§. 83.), in zwei Raten geleistet.

Die erste Hälfte soll, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts im Wege steht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht, baldmöglichst und längstens in zwei Monaten nach dem angezeigten (§. 49.) Brandschaden, jedoch nur erst nach dem Eingange der Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß gegen den Beschädigten keine Veranlassung zum Einschreiten wegen vorsätzlicher Brandstiftung vorliegt, gezahlt werden.

§. 71. Die Zahlung der zweiten Hälfte der Brandschadenvergütung soll nicht von der Vollendung des Retablissementsbaues abhängen, sondern schon dann geleistet werden, wenn der Beschädigte durch ein Attest des Bezirkskommissarius nachweist, daß ein der Brandschadenvergütung gleicher Betrag zum Retablissementsbau verwendet und derselbe auf dem Hypotheken-Areale bewirkt worden ist, zu welchem die abgebrannten Gebäude gehörten.

§. 72. Wenn über den Nachweis der Verwendung des Betrages zum Retablissementsbau eine Differenz zwischen dem Bezirkskommissarius und dem Beschädigten entsteht, so wird die Entscheidung durch zwei unbetheiligte Assoziirte, von denen der eine von dem Bezirkskommissarius, der andere von dem Beschädigten gewählt wird, und durch den Ortsvorstand als Obmann getroffen.

Bei dieser Entscheidung müssen sich sowohl der Bezirkskommissarius als auch der Beschädigte beruhigen.

§. 73. Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütungsgelder prompt und längstens in den bezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht.

Findet eine längere Verzögerung der Zahlung durch die Schuld der Verwaltung statt, so ist die Sozietät von dem gedachten Termine ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 74. Damit die Zahlung der Brandschadenvergütungen sich nicht zu lange hinzieht, wird bestimmt, daß, bei Verlust des Anspruchs auf die Brandschadenvergütung, abgebrannte Wirthschaftgebäude, Brücken und Zäune binnen zwei Jahren, Wohnhäuser binnen fünf Jahren und öffentliche Gebäude, z. B. Kirchen, Schulen, Dorfsgebäude binnen funfzehn Jahren, vom Brande an gerechnet, retablirt werden müssen.

Eine Verlängerung dieser bestimmten Retablissementsfristen kann von der Direktion nach Anhörung des Bezirkskommissarius bewilligt werden.

§. 75. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten, auch in Ansehung eines bereits früher stattgefundenen Brandes, für übertragen geachtet werden.

§. 76. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an den Besitzer, welchen der Bezirkskommissarius auf Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer rechtzeitig dagegen Einspruch gethan hat.

§. 77.

Digitized by Google

§. 77. Der Bezirkskommissarius hat für die Untersuchung des vorgefallenen Brandschadens und die Aufnahme der desfallsigen Verhandlung, sowie die Vornahme der Behufs Liquidirung der Brandschadenvergütungen erforderlichen Baurevisionen Diäten und Meilengelder zu erhalten.

An Diäten werden zwei Thaler, an Meilengeldern ein Pauschquantum von zwei Thalern für jede Reise bewilligt.

Bei Entfernungen von unter einer Viertelmeile vom Wohnorte des Bezirkskommissarius werden weder Diäten noch Meilengelder gezahlt.

Nur für die Vornahme der Brandschadenuntersuchung und für eine einmalige Baurevision bei jedem beschädigten Assoziirten Behufs Liquidirung der Brandschadenvergütungen werden die Diäten der Bezirkskommissarien aus dem Sozietätsfonds gezahlt, das Pauschquantum an Meilengeldern, sowie die Diäten für öftere Baurevisionen müssen die Beschädigten selbst tragen, welche Beträge jedesmal nach erfolgter Revision und Festsetzung der Liquidation von der anzuweisenden Vergütung in Abzug zu bringen sind.

Die beiden bei der Brandschadenermittelung zuzuziehenden Assoziirten (§. 49.) haben dagegen auf eine Vergütung an Diäten oder Reisekosten keinen Anspruch.

X. Folge des Brandunglücks und des Abbruchs eines versicherten Gebäudes in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 78. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist.

Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 79. Der Abbruch eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes soll bezüglich des Austritts aus der Sozietät und des Eintritts des wiederhergestellten Gebäudes in dieselbe, sowie in Ansehung der Fundationsbeiträge (§. 27.) mit denselben Folgen, wie der Verlust eines versicherten Gebäudes durch den Brand verbunden sein.

Dem Abbrechenden sollen indeß, wenn er das abgebrochene Gebäude noch im Laufe des Jahres wieder aufbaut und das in die Stelle des abgebrochenen neu erbaute Gebäude zur Versicherung bringt, die etwa bereits gezahlten laufenden Jahresbeiträge für das abgebrochene Gebäude zu Gute kommen.

Kann der Antrag auf Wiederversicherung des in die Stelle des abgebrochenen neu errichteten Gebäudes während der Rundreise des Bezirkskommissarius erledigt werden, so werden die Kosten sowie bei neuen Versicherungen, welche vor dem 1sten Oktober angemeldet worden (§. 111.), getragen; kann dieses nicht geschehen, so hat der Versicherungsnehmer die Kosten für die neue Katasteraufnahme allein zu tragen.

§. 80. Auch ein noch nicht wiederhergestelltes Gebäude kann im Voraus versichert werden, wenn der Beschädigte die Abmessungen, die Bauart und die Versicherungssumme dem Bezirkskommissarius zur Prüfung anzeigt, und dessen gutachtliche Bescheinigung bei der Direktion eingeht. Ist darauf der Rumpf des Gebäudes fertig, so erhält der Versicherte im Falle eines Brandes die Hälfte, und wenn auch das Dach bereits fertig war, drei Viertel der Versicherung vergütet. Er muß aber jeden Falls den vollen Beitrag für das ganze Jahr, für welches er die Versicherung suchte, entrichten.

Dasselbe gilt von neuen Gebäuden bereits assoziirter Besitzer.

Ist der Bau vollendet, so bleibt es Sache des Besitzers, dies nachzuweisen (§§. 12. 18.), um im Falle eines Brandes auf die volle Versicherung Anspruch zu machen.

§. 81. Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 26. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 16. — 22. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls darnach berichtigt werden.

§. 82. In der Regel hat jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Hypotheken-Areal, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehörte, wiederherzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§§. 70. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 83.

Digitized by Google

§. 83. Doch ist Unsere Regierung befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf dem alten Hypotheken-Areale aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt derselben vorbehalten, mit gleicher Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einem anderen Hypotheken-Areal zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen der §§. 58. ff. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei. In diesen letzteren Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

XI. Besondere Bestimmungen in Betreff der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten.

§. 84. Es soll fortan jeder Realgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und soll die katasterführende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet sein, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen.

In diesem Falle bleibt der freiwillige Austritt des Schuldners aus der Sozietät oder die freiwillige Ermäßigung der Versicherungssumme von der vorherigen Zustimmung des Gläubigers oder von dem Nachweise der erfolgten Löschung der Schuld abhängig.

Die in dem Kataster übernommenen Vermerke dieser Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger oder bei dem Nachweise der erfolgten Löschung der Schuld im Hypothekenbuche gelöscht werden; selbige sollen aber sekretirt, und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein berechtigtes Interesse zur Einsicht genügend nachweisen können.

§. 85. Bei einer von der Direktion verfügten Ausschließung des Schuldners (§§. 11. 25. 34.), oder bei einer nothwendig befundenen Herabsetzung der Versicherungssumme (§. 26.) ist zwar die Einwilligung der Hypothekengläubiger oder die Führung des vorgedachten Nachweises nicht erforderlich, der Direktion liegt jedoch die Pflicht ob, die im Kataster vermerkten Gläubiger von der getroffenen Maaßregel in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge (§. 34.) geschieht diese Benachrichtigung insbesondere zu dem Zwecke, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie bereit sind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und die wirkliche Löschung erfolgt erst, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt werden.

§. 86. Eine gleiche Pflicht der Benachrichtigung liegt der Direktion ob, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes untersagt, oder davon überhaupt oder doch auf dem nämlichen Hypotheken-Areal dispensirt wird (§. 83.), und es darf alsdann die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten in keinem Falle früher, als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleistet werden.

§. 87. Zu diesem Behufe haben die im Kataster vermerkten Gläubiger die Direktion in steter Kenntniß von ihrem oder ihrer etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten, auch im Falle sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung verlegen, für Bestellung von Bevollmächtigten zu sorgen, welche ihren Wohnsitz innerhalb jenes Bezirks haben, dergestalt, daß die Direktion oder die sonstigen Beamten der Sozietät in anderer Weise in Verhandlungen mit ihnen sich einzulassen nicht schuldig sind, und die Gläubiger sich jeden hieraus für sie entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Einer Insinuation der ergehenden Benachrichtigungen bedarf es nicht.

§. 88. Steht dem Versicherten nach §§. 8. 54. 58. und 69. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den im Kataster vermerkten Hypothekengläubigern soweit zu zahlen, als diese aus dem verpflichteten Grundstücke, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. — Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

XII. Form der Sozietätsverwaltung und Geschäftsführung.

§. 89. Die Geschäfte der ländlichen Feuersozietät werden einstweilen Regierungsbezirksweise bei den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen von dem Dirigenten der Abtheilung des Innern, einem

Ju-

Digitized by Google

Justitiarius und einem anderen Mitgliede der Regierung, welche beide letzteren unter Genehmigung der Disziplinarminister zu bestimmen sind, in kollegialischer Form unter der Firma „Ostpreußische Feuersozietäts-Direktion" bearbeitet.

§. 90. Die Kassengeschäfte der Feuersozietät übernimmt in jedem der beiden Regierungsbezirke gleichfalls provisorisch die bezügliche Regierungs-Hauptkasse gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietätskasse, aus welcher auch ein verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter zu bewilligenden Pension eintretenden Falls gezahlt werden muß.

§. 91. Die mit den Sozietätsgeschäften beauftragten Regierungsmitglieder und die außerdem von der Sozietätsdirektion anzustellenden Beamten werden aus der Feuersozietätskasse auf Grund eines von der Direktion entworfenen, von den Repräsentanten (§. 98.) festgestellten und von dem Oberpräsidenten der Provinz genehmigten Etats angemessen remunerirt.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse, einschließlich des besonderen Geschäftslokals, und zur Remunerirung der etwa nöthigen Hülfsarbeiter und Unterbeamten werden angemessene Dispositionsquanta auf den Etat gebracht.

§. 92. Der Etat wird bei jeder Regierung in einer Unterabtheilung besonders entworfen und nach der Seitens der Repräsentanten (§§. 98. 100.) geschehenen Fest- und Zusammenstellung zur Genehmigung dem Oberpräsidenten eingereicht.

§. 93. Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren in jedem landräthlichen Kreise der Landrath, die Kreiskasse, die Bezirkskommissarien und die Ortsvorstände.

§. 94. Der Landrath führt in seinem Kreise eine allgemeine Aufsicht über das Feuersozietätswesen und macht den einzelnen Feuerkassenrezepturen die Hebungen (§§. 30. und 31.) bekannt.

§. 95. Die Theilnahme der Kreiskassen beschränkt sich auf die Einsammlung und Abführung an die Haupt-Feuersozietätskasse der durch die Ortsvorstände von den Versicherten erhobenen Feuersozietätsbeiträge und auf die Auszahlung der von der Direktion angewiesenen Entschädigungssummen.

§. 96. Für die Kassenbeamten gelten, nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktion, die nämlichen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

§. 97. Die Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

§. 98. Die Sozietät wird in dem Zeitraume von einer Reglementsrevision zur anderen durch sechs Repräsentanten vertreten, wovon drei für den Regierungsbezirk Königsberg und drei für den Regierungsbezirk Gumbinnen aus den dortigen Assoziirten mit eben so vielen Stellvertretern gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch die zur Reglementsrevision einberufenen Deputirten der Sozietät Regierungsbezirksweise durch Stimmzettel, wobei die einfache Majorität der Stimmen entscheidet.

Die jetzigen in Funktion befindlichen Revisionsdeputirten sollen bei dem Erscheinen des neuen Reglements die Wahl der Repräsentanten vornehmen, und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln auf Umfrage Seitens der Direktion.

§. 99. Die Repräsentanten werden durch den Oberpräsidenten jährlich, wo möglich in der ersten Hälfte des Monats Juni, nach Königsberg einberufen und tagen unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

In dringenden Fällen können sie auch zu jeder anderen Zeit außerordentlich einberufen, oder es kann ihr schriftliches Votum erfordert werden.

§. 100. Die Repräsentanten haben die Befugniß:

1) den von der Direktion zu entwerfenden Verwaltungskosten-Etat festzustellen;
2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und zu dechargiren;
3) auf den Vorschlag der Direktion außerordentliche Gratifikationen und Prämien innerhalb des im Etat festzusetzenden Betrages zu bewilligen;
4) auf Erfordern der Direktion ihre Zustimmung zu den aus Sozietätsfonds zu gewährenden Darlehen zu ertheilen;
5) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten zu genehmigen;
6) uber die Anstellung von Regreßklagen und über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (§. 11.) zu beschließen;
7) sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung gutachtlich zu äußern;

8) die

Digitized by Google

8) die etatsmäßig anzustellenden Unterbeamten aus den dazu von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen. Auch sollen diese nur mit ihrer Zustimmung von der Direktion pensionirt werden.

§. **101.** Die Bestätigung der von der Sozietätsdirektion anzustellenden Beamten, die Genehmigung des Etats und die Entscheidung in allen Streitfällen zwischen der Direktion und den Repräsentanten steht dem Oberpräsidenten zu.

§. **102.** Die Repräsentanten erhalten für die Dauer ihres Geschäfts drei Thaler Tagegelder und funfzehn Silbergroschen Reisekosten für die Meile.

§. **103.** In jedem landräthlichen Kreise wird von der Feuersozietäts-Direktion eine angemessene Anzahl von Bezirken gebildet, und in jedem derselben durch die darin ansässigen Mitglieder der Sozietät in besonders dazu durch den Kreis-Landrath auszuschreibenden Versammlungen unter dem Vorsitze des letzteren ein Bezirkskommissarius und ein Stellvertreter, Beide aus der Mitte der Assoziirten, gewählt.

Diese Aemter sind Ehrenämter, welche jeder nicht etwa durch Alter oder Krankheit dazu unfähige Assoziirte auf drei Jahre anzunehmen verpflichtet ist, nach deren Ablauf er zwar wieder gewählt werden kann, jedoch die Wahl wenigstens für die nächsten drei Jahre ablehnen darf.

Bezirkskommissarien, welche ihre Pflichten als solche verletzen, können nach vorgängiger Untersuchung mit Zustimmung der Repräsentanten von der Direktion ohne Weiteres aus ihrem Amte entfernt und dürfen alsdann nicht wieder gewählt werden.

§. **104.** Bei der Sozietätsdirektion wird ein Haupt-Lagerbuch (Hauptkataster) geführt, welches alle das Feuerversicherungs-Geschäft betreffenden Haupthandlungen nachweisen muß.

§. **105.** Damit aus dem Haupt-Lagerbuche in Zusammenstellung mit den Rechnungen zu jeder Zeit alle das Feuersozietätswesen betreffenden Data mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist jedes nach den Vorschriften in den §§. 14. bis 22. gefertigte neue oder Nachtrags-Kataster, welches den Mehr- und Minderbetrag gegen die frühere Versicherungssumme nachweisen muß, in drei gleichen Exemplaren an die Direktion einzusenden.

Wenn diese bei der Revision desselben nichts zu erinnern findet, oder ihre Ausstellungen gehoben sind, so wird die Versicherung in das bei ihr nach dem beiliegenden oder einem mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Schema (B.) zu führende, nach den landräthlichen Kreisen und in denselben nach den Bezirken und darin gelegenen Ortschaften alphabetisch geordnete Lagerbuch eingetragen und auf sämmtlichen Exemplaren des Katasters die erfolgte Bestätigung und Eintragung desselben in das Lagerbuch nach Nummer und Seite mittelst eines vollzogenen und untersiegelten Attestes bescheinigt.

Ein Exemplar des Katasters wird bei der Direktion zurückbehalten, das zweite dem Versicherer zurückgegeben und das dritte dem Kreislandrath zur Anfertigung der Heberolle zugefertigt, nach deren Beendigung solches dem Bezirkskommissarius unmittelbar zuzusenden ist.

§. **106.** Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herunterſetzung der Versicherungssumme und Versetzung aus einer Klasse in die andere) werden in die dazu besonders bestimmten Kolummen des Lagerbuchs, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen.

§. **107.** Die Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der § 12. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Bezirkskommissarius gelangen, welcher alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches auf dem §. 13. bestimmten Wege an die Direktion einzusenden hat, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. **108.** Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme erhöhen will, muß sein diesfälliges Gesuch so zeitig an den Bezirkskommissarius gelangen lassen, daß das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Versicherungssumme und der Klassifizirung vor Eintritt des nächsten Neujahrstages gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Direktion verschoben bleibt.

In beiden Fällen (§§. 107. und 108.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen, und soll entgegengesetzten Falls die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

Wenn

Digitized by Google

Wenn der Versicherungsnehmer die einzureichenden Kataster (§§. 17. 18.) nicht fertigen kann oder will, so kann der Bezirkskommissarius dieselben für ihn anfertigen und soll dafür befugt sein, 2 Sgr. 6 Pf. für jedes Exemplar von dem Versicherungsnehmer sich bezahlen zu lassen.

§. **109.** Zur Revision der bis zum 1sten Oktober zur Bestätigung für das folgende Jahr eingereichten Kataster haben die Bezirkskommissarien im Laufe des Monats Oktober eine Rundreise zu machen, die Richtigkeit der gemachten Angaben an Ort und Stelle einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, die vorgefundenen Mängel zu beseitigen und die berichtigten und bescheinigten Kataster in der §. 13. angegebenen Weise der Direktion zur Bestätigung bis spätestens zum 15ten November einzureichen.

§. **110.** Der Bezirkskommissarius, sowie sein Stellvertreter ist berechtigt, zu jeder Reise Behufs einer Katasterrevision die Gestellung einer anständigen freien Fuhre von den Betheiligten zu verlangen und für jede Reise als Entschädigung für seine damit verbundenen Ausgaben 2 Rthlr. (zwei Thaler) Tagegelder zu liquidiren.

§. **111.** Nur bei Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung zu dem reglementsmäßigen Eintrittstermin, den 1sten Januar, wenn solche bis zum 1sten Oktober des vorhergehenden Jahres bei den betreffenden Bezirkskommissarien gemacht und auf der §. 109. angeordneten Rundreise erledigt werden, sind die Diäten der Bezirkskommissarien für die Katasterrevision auf den Feuersozietäts-Fonds zu übernehmen; bei allen sonstigen Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung liegt die Zahlung auch dieser Diäten den Versicherern ob.

Die Bezirkskommissarien dürfen übrigens, wenn sie keinen ganzen Tag zu einem auswärtigen Geschäfte brauchen, auch nicht den vollen Diätensatz von 2 Rthlrn. (zwei Thalern), sondern nur für einen halben Tag mit 1 Rthlr. (Einem Thaler) liquidiren.

Wenn der Versicherungsnehmer eine anständige freie Fuhre nicht gestellt, so soll der Bezirkskommissarius berechtigt sein, statt freier Fuhre funfzehn Silbergroschen für die Meile zu liquidiren, welchen Betrag der Versicherungsnehmer zu bezahlen hat.

§. **112.** Die Diäten und Meilengelder, deren Zahlung dem Versicherer zur Last fällt, haben die Bezirkskommissarien bei der Sozietätsdirektion zu liquidiren, welche den festgesetzten Betrag derselben von dem Verpflichteten zur Auszahlung an den Liquidanten in der §. 30. angegebenen Weise einzieht.

§. **113.** Die Bezirkskommissarien erhalten zur Bestreitung der baaren Auslagen an Schreibmaterialien, Botenlohn u. s. w. außerdem noch jährlich eine Pauschsumme von vier Thalern aus dem §. 117. erwähnten Dispositionsquantum.

§. **114.** Die von den Bezirkskommissarien einzureichenden Liquidationen ihrer Diäten und Reisegelder müssen in Ansehung der Richtigkeit der angegebenen Entfernungen der Ortschaften von einander und des Zeitverbrauchs, sowie der Angemessenheit der gewählten Reiseroute von dem Landrathe des Kreises bescheinigt sein.

§. **115.** Bei entstehenden Brandunfällen müssen die Bezirkskommissarien unter Bezeichnung der Katasternummer der abgebrannten Gebäude der Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme in der §. 49. angegebenen Frist vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach der dem Bezirkskommissarius gemachten Anzeige befinden muß.

§. **116.** Werden diese (§. 115.) Fristen von dem Bezirkskommissarius verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zur gehörigen Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 70. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis zwanzig Thalern verfallen.

Alle gegen die Beamten der Sozietät festgesetzten Ordnungsstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. **117.** Die Einziehung der ordentlichen Beiträge (§. 30.) erfolgt auf Grund der Heberolle (§. 105.), dagegen die der außerordentliche Beiträge (§. 31.) nach den am Schlusse des Jahres von der Direktion ergehenden und von den Landräthen den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen bekannt zu machenden (§. 94.) Ausschreibungen durch die Kreiskassen, sowie durch die Ortsvorstände als Einzelerheber (§. 95.) gegen den Genuß einer von der Direktion zu bestimmenden Remuneration.

§. **118.** Zu dem Ende und zugleich zur Bestreitung der Kosten für die Schreibmaterialien der Landräthe, Rezeptoren und Bezirkskommissarien und für andere etwa nothwendige Bedürfnisse, namentlich an Kassen- und Geschäftslokal, Heizung u. s. w., bei den einzelnen Rezepturen wird der Direktion künftig in dem Etat eine angemessene Summe zur Disposition gestellt werden.

§. **119.** Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Regierungs-Hauptkasse und den einzelnen Kreiskassen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die

die letzteren delegirt und demnach von den letzteren an die ersteren soviel irgend thunlich nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesendet werden.

§. 120. Da alle Zahlungen ohne Unterschied bei der Direktion nachgesucht und von ihr festgesetzt und angewiesen werden, so leisten auch die Kreisrezepturen alle auf sie delegirten Zahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse, und dürfen keine Auszahlungen ohne deren spezielle Anweisung leisten. Um zu diesem Zwecke eine ununterbrochene Uebersicht von dem Zustande der Kreisrezepturen zu haben, müssen letztere am Schlusse jeden Monats der Direktion einen Abschluß von dem Soll, Ist, Rest und Bestande der Kreis-Feuersozietätsfonds einsenden.

§. 121. Was die Rechnungsabnahme betrifft, so muß jede Kreiskasse bis zum 1sten Oktober jeden Jahres eine spezielle Nachweisung der eingegangenen Zahlungen und der etwanigen Reste der Sozietätsdirektion einreichen.

§. 122. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der eingegangenen Beiträge baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen mit der Restnachweisung pünktlich erfolge, liegt der Sozietätsdirektion bei eigener Verhaftung ob.

§. 123. Jede Regierungs-Hauptkasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 124. Diese wird zunächst von der Sozietätsdirektion revidirt und hierauf mit dem Revisionsprotokoll den Repräsentanten (§. 100.) zur Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt.

Bei etwaigen Differenzen zwischen den Repräsentanten und der Direktion entscheidet der Oberpräsident, welcher auch event. die Decharge der Rechnung ertheilt.

§. 125. Uebrigens steht nicht nur jedem Assoziirten die Einsicht der Rechnungen nach bewirkter Revision derselben bei der Sozietätsdirektion frei, sondern es soll auch alljährlich auf den Grund des Revisionsprotokolls und der erfolgten Decharge eine summarische Uebersicht von dem Zustande des Feuersozietäts-Fonds durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Abschrift dieser Uebersicht dem Oberpräsidenten eingereicht werden.

§. 126. Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen und Fundations-Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietätsdirektion, das Soll der etwanigen außerordentlichen Beiträge aber (§. 31.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge zu entrichten haben, oder eintreten, oder ihre Versicherungssummen erhöhen lassen, oder welche eine Herunterſetzung derselben erleiden (§§. 12. 26. 34. 42. bis 44.), hat die Direktion ein besonderes Verzeichniß, oder ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden haben, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) etwanige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungsorders der Direktion justifizirt werden;

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste und, wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere von der Direktion ertheilte Niederschlagungsorders nachzuweisen.

§. 127. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost: „an bezahlten Brandvergütungsgeldern", sowie jede andere nicht feststehende Ausgabe an Prämien, Gebühren ꝛc. durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders der Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

Die feststehenden Verwaltungsausgaben, als Gehälter und dergleichen, werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 128. Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwendet werden, sind gleichfalls durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete oder Zahlungsorders der Direktion nebst kassenmäßigen Quittungen der Empfänger zu belegen.

Es gilt hierbei nächst den Bestimmungen der §§. 110. 111. als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w., an Diäten, Versäumiß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen außerordentlichen Ausgaben, welche sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Zustimmung der Repräsentanten des bezüglichen Regierungsbezirks und die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

Digitized by Google

§. 129. Um die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die Beiträge, in dem ersten Titel für jede Klasse abgesondert, mit Angabe der Generalsumme der Versicherungskapitalien der betreffenden Klasse und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes nach den Unterabtheilungen: ordentliche und außerordentliche Beiträge, in Rechnung zu stellen, wogegen die Fundationsbeiträge in dem zweiten Titel ohne Unterscheidungen in solle verrechnet werden können;
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel: „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolumnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu welcher es gehört, bezeichnet und die Summe der stattgefundenen Beschädigungen vermerkt werden.

§. 130. Der Feuersozietäts-Fonds wird bei den gewöhnlichen monatlichen und den sonst stattfindenden extraordinairen Revisionen der Regierungs-Hauptkassen durch die Kassenrevisions-Kommission mitrevidirt.

XIII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 131. Beschwerden über das Verfahren der Bezirkskommissarien und Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Direktion, in höherer Instanz aber bei dem Oberpräsidenten der Provinz anzubringen.

§. 132. Die Beschwerden, welche über die Direktion anzubringen, und die Anfragen, welche von letzterer zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern.

§. 133. Für die Streitigkeiten, welche über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht.

Auch soll es dem Brandbeschädigten verstattet sein, wenn er im Falle des §. 24. einen geringeren als den Betrag des versicherten Werthes der abgebrannten Baulichkeit als Brandschadenvergütung erhalten hat, gegen die Direktion im Wege des Prozesses auf Zahlung der vollen Brandschadenvergütung zu klagen.

§. 134. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungs-Gelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses an die im §. 131. bezeichneten Staatsbehörden zu.

§. 135. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den etwanigen Anforderungen der Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Beamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 136. Jede öffentliche Behörde ist verpflichtet, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XIV. Prämien, welche die Sozietät gewährt.

§. 137. Für vorzügliche Auszeichnung bei dem Löschen eines die Sozietät betreffenden Brandes gewährt dieselbe nach freiem Ermessen der Direktion eine Prämie von fünf bis zwanzig Thalern und für die Entdeckung einer Brandstiftung, wenn gegen den Angeklagten ein Strafurtheil ergangen ist, eine Prämie bis zu der Höhe von Einhundert Thalern.

XV. Anfang der Gültigkeit dieses Reglements.

§. 138. Das gegenwärtige revidirte Reglement tritt mit dem 1sten Januar 1861 in Gültigkeit.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1860.

(L. S.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Digitized by Google

Beilage A. zu §. 17.

Feuersozietäts-Kataster

für

das

im

landräthlichen Kreise
Kirchspiel

pro

Gefertigt und eingesendet unter Versicherung der Richtigkeit von dem

Ortsvorstande. Besitzer. Bezirks-Kommissarius.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Ortschaften.	Namen der Besitzer.	Bezeichnung der Bau: Haupt-Nummer.	Bezeichnung der Bau: Nebengebäude.	Bezeichnung der Bau: Benennung und nähere Angabe ihrer Bestimmung.	Bezeichnung der Bau: der Ringwände und Schornsteine, Zahl der Stockwerke.

Digitized by Google

versicherten Gebäude.

art des Daches und der Giebel.	Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich des baulichen Zustandes.	Länge derselben Fuß.	Breite derselben Fuß.	Betrag der Versicherung. pro 18.. Fl.	pro 18.. Fl.	Plus. Fl.	Minus. Fl.	Klasse.	War im vorigen Jahr in Klasse.	Zuletzt im Nachtrag (Kataster) aufgeführt. pro	Anmerkung.

Daß vorstehende Beschreibung der Gebäude von den Besitzern derselben eigenhändig vollzogen ist, und daß solche nichts enthält, was mir nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne begehrten Versicherungssummen den muthmaaßlichen Werth der Gebäude nach den im §. 20. des Reglements aufgestellten Begriffen nicht übersteigen, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Kirchspiels-Kommissarius.

Vorstehendes Kataster wird auf den . . . . . Versicherungs-Betrag von . . . . mit dem Bemerken hierdurch bestätigt, daß die . . schreibung desselben in dem Lagerbuche des Kirchspiels . . . . . № . . laufende № . . erfolgt ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Ostpreußische Feuersozietäts-Direktion.

Schema

Schema B. zum §. 105.

Feuersozietäts-Lagerbuch

des

Kirchspiels . . . . . Kreises . . . . . .

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Ortschaften.	Namen und Stand der Versicherer und Eigenthümer.	Benennung der versicherten Gebäude.	№ des Hauptgebäudes.	№ des Nebengebäudes.	Jahr, mit welchem der Versicherungs-Vertrag anfängt.	Versicherungssumme zur: pro 1860. 1. Klasse. Rtl.	pro 1860. 2. Klasse. Rtl.	pro 1861. 3. Klasse. Rtl.	pro 1861. 4. Klasse. Rtl.	Hauptsumme. Rtl.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag. Rtl. Sgr. ₰.	Versicherungssumme zur: pro 18.. 1. Klasse. Rtl.	pro 18.. 2. Klasse. Rtl.	pro 18.. 3. Klasse. Rtl.	pro 18.. 4. Klasse. Rtl.

Hauptsumme. Rtl.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag. Rtl. Sgr. ₰.	Versicherungssumme zur pro 18.. 1. Klasse. Rtl.	pro 18.. 2. Klasse. Rtl.	pro 18.. 3. Klasse. Rtl.	pro 18.. 4. Klasse. Rtl.	Hauptsumme. Rtl.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag. Rtl. Sgr. ₰.	Versicherungssumme zur: pro 18.. 1. Klasse. Rtl.	pro 18.. 2. Klasse. Rtl.	pro 18.. 3. Klasse. Rtl.	pro 18.. 4. Klasse. Rtl.	Hauptsumme. Rtl.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag. Rtl. Sgr. ₰.	Vermerkte Hypothekenschulden.	Bemerkungen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 6ten Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 25.) Betreffend die 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Die in der nachstehenden Liste verzeichneten Staatspapiere sind im Laufe des Jahres 1860 gerichtlich amortisirt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 25sten Januar 1861. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Littr. A. à 1000 Rthlr. № 9011. 23067.
Littr. B. à 500 Rthlr. № 9323. 13941.
Littr. C. à 400 Rthlr. № 3290.
Littr. E. à 200 Rthlr. № 14937.
Littr. F à 100 Rthlr. № 773. 17598. 32679. 63360. 63361. 63362. 63363. 63364. 71034. 96158. 138329 156229. 156230. 168765. 183694. 202656. 202657. 202659. 202660. 211506.
Littr. G à 50 Rthlr. № 9870. 20727. 20730 20731. 40904.
Littr. H. a 25 Rthlr. № 13222. 21516. 21724. 23953. 33303. 39899. 39915. 51663. 55754. 59801.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Littr. C. à 100 Rthlr. № 16507. 38570. 40775.
Littr. E. à 20 Rthlr. № 20084.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Littr. C. à 200 Rthlr. № 9549.

Berlin, den 4ten Januar 1861. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

(№ 26.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1861 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1861:

am 12ten März und am 10ten September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien oder Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit auszustellen ist.

Digitized by Google

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen. Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, im Falle der Dienstunbrauchbarkeit erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision, erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 21sten November 1860.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

von Buddenbrock, Oberstlieutenant. Müllner, Regierungs-Rath.

(№ 27.) Die Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Friedland betreffend.

Promovirte Aerzte, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Wiederbesetzung der durch den Tod des Kreis-Wundarztes Rogall erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Friedland berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir auf, ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbationen innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen.

Königsberg, den 25sten Januar 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 28.) Einige Abänderungen in dem Gange der Züge auf der Ostbahn betreffend.

Vom 1sten k. M. ab treten in dem bisherigen Gange unserer Personenzüge III. und IV. auf den Strecken Frankfurt-Bromberg und Nakel-Tamsel einige Abänderungen ein, in Folge deren diese Züge kunftig auf der Station Kreuz 10 Minuten früher als jetzt eintreffen und von dort um ebensoviel Zeit früher weiter gehen.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden berichtigten Fahrpläne. Bromberg, den 19ten Januar 1861.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die beiden Geschwister Fräulein Emilie und Julianne Willke auf Adl. Kloben, Kreises Mohrungen, haben der Kirche in Reichau eine neue kostbare Bekleidung von rothem Tuche für Kanzel und Altar sowie zu den Teken und Behängen derselben geschmackvolle Dekorationen geschenkt.

In Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 25. de dato Berlin den 24sten Januar 1861.)

Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18ten Januar 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Chirurgus Bernhardt in Wartenburg ist auf seinen Antrag von seinen Dienst-Geschäften entbunden und die interimistische Verwaltung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Allenstein dem praktischen Arzte Dr. Richelot in Wartenburg übertragen.

Dem Lehrer Albert Krause aus Canditten ist die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Bischofstein von der Königl. Regierung verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Gelguhnen, Bury, ist die Organisten- und Kirchschullehrer-Adjunktur zu Schöndamerau, Kreises Ortelsburg, von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung verliehen worden.

Der Kahnschiffer Gottlieb Kantel zu Follendorf, ist als unbesoldeter Fischerschulz im Königsberger-Bezirk des frischen Haffs ernannt und von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. D. Löwenthal in Königsberg i. Pr., ist als Haupt-Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenpächter Karl Brämer in Drangsitten, Kreises Pr. Eylau, ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für die Kreise Pr. Eylau und Friedland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Burghardt in Wartenburg, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Gerlach in Memel, ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, nachdem der Kaufmann Wilhelm Richter die Agentur niedergelegt hat von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Magistrats-Registrator Hordzewitz in Wormditt, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Büreau-Vorsteher W. Kleefoot in Zölp, Kreises Mohrungen, ist als Agent für vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth B. J. Winkler in Passenheim, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth B. J. Winkler in Passenheim, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth B. J. Winkler in Passenheim, ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6.
und die außerordentliche Beilage № 5., enthaltend: Revidirtes Regiement der Immobilia-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungs-Bezirks Gumbinnen. Vom 18ten November 1860.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmeschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 5.

zu № 6. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18ten November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

haben das für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß von Königsberg und Memel, bestehende Reglement vom 22sten August 1853 und gleichzeitig das für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen bestehende Reglement vom 29sten April 1838 nebst den Zusatz-Verordnungen vom 14ten November 1845 und 22sten August 1853 einer neuen Revision, unter Zuziehung der Deputirten der sämmtlichen assoziirten Städte, unterwerfen lassen, und verordnen nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen, unter Genehmigung der von den Deputirten beschlossenen Vereinigung der beiden Sozietäten in eine einzige Sozietät und unter Aufhebung der oben gedachten Reglements und Zusatz-Verordnungen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern Folgendes:

§. 1.
Umfang und Zweck der Sozietät.

Diese Sozietät umfaßt die sämmtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel, und tritt, unter Uebernahme aller Rechte und Verbindlichkeiten, soweit sie nicht durch dieses Reglement abgeändert werden, an die Stelle der beiden bisherigen getrennten Sozietäten für den gedachten Umfang.

Der Zweck derselben ist auf die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und es wird also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.
Stempel-, Sportel- und Portofreiheit.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Correspondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, sowie die Quittungen über empfangene Brandentschädigung, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10ten Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung S. 621.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Ebenso soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietäts-Sachen" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben und Verfugungen, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesendet werden. Privatpersonen und einzelnen Interessenten aber kommt die Portofreiheit nicht zu Statten; sie müssen daher sowohl ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, als auch das Porto für die an sie ergehenden Schreiben entrichten.

§. 3.
Gegenstand der Versicherung.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude aufnehmen, welche innerhalb derjenigen städtischen Gemeindebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt. Unter dem Worte: „Gebäude" werden Baulichkeiten jeder Art und Bestimmung, einschließlich der Zäune und Bewehrungen, verstanden.

Digitized by Google

§. 4.

Ausnahmen.

Es sollen jedoch:

Pulvermühlen und Pulverniederlagen, Zuckersiedereien und Cichorienfabriken, Glas- und Schmelzhütten, Brachstuben,

Schmieden, Eisen- und Kupferhämmer und Hochöfen ohne Bedachung von Stein oder Metall,

Stückgießereien und Münzgebäude, Schwefel- und Salpetersiedereien, Terpentin- und Firnißfabriken, Theeröfen, Holz-, Soda-, Blausäure- und Salzsäurefabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Glockengießhäuser und Laboratorien der Apotheker, welche nicht allein zum Zwecke der Apotheke dienen,

Alaun-, Kienruß-, Feuerzeug-, Schießbaumwolle-, Parafin-, Zündhütchenfabriken,

Gypsbrennereien, Kalköfen, Kiensaamendarren,

Papierfabriken mit Trockenerei durch Ofenheizung,

endlich alle andere, den vorstehenden Gebäuden gleichzustellende Anlagen,

wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

Solche Laboratorien, die nur zum Zwecke des Apothekers dienen, konnen aufgenommen werden.

§. 5.

Die Bestimmungen des §. 4. beziehen sich jedoch nicht auf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer solcher Fabriken oder Anstalten und ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den vorgedachten Gebäuden in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 6.

Sonstige Ausschließung von der Versicherung.

Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen und müssen von der ferneren Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt, oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerthes herabgesunken ist.

§. 7.

Die Sozietäts-Direktion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie lediglich den ihr vorgesetzten Staatsbehörden (§. 107.) Rechenschaft zu geben schuldig ist, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen und einzelne Assoziirte nach dem Ausspruche der Repräsentanten von der ferneren Versicherung auszuschließen.

Ein aus den in den vorstehenden Paragraphen bemerkten Gründen verfügter Ausschluß tritt nöthigenfalls ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit, doch hat ein solcher Ausgeschlossener auch den Beitrag für die Versicherung nur bis zu dem Tage des Ausscheidens nach Verhältniß der Zeit zu leisten, und das Mehrgezahlte muß ihm erstattet werden.

§. 8.

Modus der Versicherung.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 9.

Versicherungsfreiheit.

Es besteht keine Zwangsverpflichtung zur Versicherung bei dieser Sozietät.

§ 10.

Bedingungen.

Es darf aber kein Gebäude, welches anderwo schon zu irgend welchem Betrage versichert ist, bei der Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein bei der letzteren bereits versichertes Gebäude auf irgend eine andere Weise nochmals, weder ganz noch zum Theil, versichert werden. Auch dürfen die Gebäude einer und derselben Besitzung nicht bei verschiedenen Sozietäten versichert werden, mit Ausnahme des Falles, daß die anderwärts zu versichernden Gebäude nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements zur Aufnahme bei der Sozietät überhaupt nicht geeignet sind.

§. 11.

Findet es sich, daß ein bei der Sozietät versichertes Gebäude auch noch bei einer anderen Gesellschaft versichert ist, so wird dasselbe bei der ersteren sofort gelöscht, ohne daß dem Versicherten ein Erlaß oder eine Erstattung der Beiträge des laufenden Halbjahres zu Theil wird.

Im

Digitized by Google

Im Fall einer doppelten Versicherung hat der Magistrat, sobald er davon Kenntniß erhalten jederzeit der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, damit diese prüfe, ob Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorhanden sei.

§. 12.

Wenn ein doppelt versichertes Gebäude durch Brand beschädigt oder vernichtet wird, so geht der Versicherte für seine Person der ihm sonst aus der Feuersozietät zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Feuerkassenbeiträge bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erlitte.

§. 13.

Der Versicherte muß von der Versicherung seines Mobiliars in den bei der Sozietät versicherten Gebäuden, sobald dieselbe erfolgt, dem Magistrate Behufs Anzeige bei der Sozietätsdirektion bei Vermeidung einer zur Sozietätskasse fließenden Strafe von 1 bis 50 Rthlrn. Anzeige machen.

§. 14.

Anfang der Versicherung.

Der Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche zulässig ist, darf zu jeder Zeit stattfinden, doch wird der Beitrag stets von dem ersten Tage des Eintrittsmonats ab bezahlt.

Die rechtliche Gültigkeit der Versicherung oder Erhöhung beginnt von der Mitternachtsstunde, welche auf den Tag folgt, an welchem der nach den Bestimmungen dieses Reglements vollständig eingerichtete und begründete Versicherungsantrag von dem Magistrate unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben worden ist.

Auch wenn die Direktion noch Ausstellungen in Betreff der Höhe der Versicherungssumme zu machen haben sollte, ist die Versicherung oder Erhöhung nichtsdestoweniger von dem gedachten Zeitpunkte ab gültig, jedoch nur auf diejenige Summe, welche reglementsmäßig hat bestätigt werden können.

Ueber die Einreichung und Absendung des Versicherungsantrages muß dem Versicherten auf Verlangen innerhalb drei Tagen eine Bescheinigung ertheilt werden. Wenn ein Gebäude aus der Versicherung ausscheidet, sowie bei Herunterſetzung der Versicherungssumme, sind die Beiträge für das laufende Halbjahr unverkürzt zu zahlen.

§. 15.

Höhe der Versicherung.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu erachten.

Windmühlen dürfen nur mit zwei Dritteln des Werthes versichert werden.

§. 16.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 15.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet sein.

Wenn nur einzelne Gebäudetheile und nicht das ganze Gebäude versichert werden, sind jene speziell anzugeben.

§. 17.

Gebäudebeschreibung.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, es genügt eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 18.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach dem hier beigefügten oder einem mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Schema (A.) eingerichtet, und diese Schemata durch den Magistrat jedem Interessenten auf Begehr in so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Exemplaren, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät zugestellt, oder aber danach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben durch den Magistrat ausgefüllt werden.

§. 19.

Die Gebäudebeschreibung muß in drei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Magistrate beglaubigt und zugleich von Letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt

 sein,

sein, daß die Beschreibung nach dem vom Magistrate eingenommenen Augenscheine im Wesentlichen richtig sei, auch die in derselben begehrte Versicherungssumme den desfalls gegebenen Bestimmungen (§. 15 und 16) nach den im §. 22. aufgestellten Begriffen muthmaaßlich entspreche.

§. 20.

Falsche Angaben.

Ist durch falsche Angaben in der Gebäudebeschreibung die Aufnahme in eine geringer besteuerte Klasse erfolgt, als in welche die Versicherung gehört, so trifft den Versicherten, wenn dies vor dem Brande zur Kenntniß der Direktion kommt, eine Konventionalstrafe von 1 bis 50 Rthlrn. und, wenn dies erst nachher der Fall ist, eine solche im Betrage von 5 bis 200 Rthlr

Diese Strafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 21.

Taxirung.

Nur wenn der Magistrat das Attest (§. 19.) zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungssumme nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

Jedoch soll die Direktion auch außer dem hier bezeichneten Falle berechtigt sein, die Aufnahme einer Taxe des zu versichernden Gebäudes anzuordnen, wenn sie dies für nöthig hält.

§. 22.

In diesen Fällen muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei, zu diesem Behuf besonders zu verpflichtenden, sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstgemäßer Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Versicherungsnehmer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Die in der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller bleiben dabei, als nicht durch Feuer verletzbar, ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehender Bestimmung festgestellter Werth in demselben Verhältnisse gekürzt wird, in welchem der Werth der Materialien in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

Dieser Reduktion bedarf es aber nicht bei Gebäuden, die sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Versicherungsnehmer getragen, wenn eine Ermäßigung der Versicherungssumme bis zur Hälfte der Differenz zwischen seiner Werthangabe und der Schätzung der Sozietät oder darüber erfolgt; im anderen Falle fallen die Kosten der Sozietät zur Last.

§. 23.

Ueber die durch diese Taxe festgestellte Werthssumme hinaus, und nachdem dieselbe auf die zunächst geringere, durch 10 theilbare Summe herabgesetzt worden, ist schlechterdings keine Versicherung zulässig

§. 24.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 15. ff. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung, ist noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern hat, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern.

§. 25.

Revisionen.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen und, falls sich der Versicherte der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den

Feuer-

Digitized by Google

Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur bis auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

§. 26.

Aenderung des Versicherungsbetrages.

In der Regel kann Jeder, nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 15. dieses Reglements, die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herabsetzen lassen. Derjenigen nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig den Gebäudebesitzern, als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten), ein Widerspruchsrecht zu. Die Wirkung derselben tritt sofort ein, nachdem die Direktion den Betheiligten davon benachrichtigt hat, und mit dem Ende des Halbjahres, in welchem die Herabsetzung erfolgt, wird danach auch der Beitrag bemessen.

§. 27.

Ordentliche und außerordentliche Beiträge.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, welche beide zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietätskasse bestimmt sind. Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen sich die Beiträge beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§§. 29. ff.) ein- für allemal festgestellt und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden.

Außerordentliche Beiträge werden nur dann ausgeschrieben, wenn die Summe der ordentlichen Beiträge und der disponible Reservefonds (§. 96.) zur Erfüllung aller der Sozietätskasse obliegenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen. Die Höhe derselben ergiebt der Bedarf. Soweit es thunlich, müssen dieselben stets in bestimmten Quoten der ordentlichen Beitragssätze ausgeschrieben werden.

§ 28.

Zahlungszeit und Rückstände.

Die Einzahlung der ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr erfolgt in zwei Hälften, deren erste in der Zeit vom 1sten Januar bis zum 1sten April, deren zweite in der Zeit vom 1sten Juli bis zum 1sten Oktober zu entrichten ist.

Die nach Ablauf dieser Fristen verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Anmahnung der Restanten exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

Sollten die mit dem Beginn des Halbjahres für die Versicherung eines Gebäudes einzuzahlenden ordentlichen Beiträge am Schlusse des nächstfolgenden Halbjahres noch unberichtigt sein, so ist die Direktion befugt, ohne Weiteres das Gebäude mit dem Anfange des dritten Semesters in dem Kataster zu löschen.

Dasselbe kann geschehen, wenn die außerordentlichen Beiträge nach dem in der Ausschreibung bestimmten Termine länger als ein ganzes Jahr im Rückstande bleiben.

Es ist der Direktion gestattet, unter besonderen Umständen dem Eigenthümer eine weitere Befristung zu bewilligen, indeß darf dieselbe einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 29.

Klassifikation der Gebäude.

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es bestehen in der Sozietät sechs Klassen, jede mit zwei Unterabtheilungen und es gehören:

zur I. Klasse

massive Kirchen mit feuersicherer Bedachung;

zur

zur II. Klasse
sonstige Gebäude mit massiven Ringmauern und Giebeln und mit feuersicherer Bedachung;

zur III. Klasse
Gebäude mit massiven Ringmauern und feuersicherer Bedachung, jedoch einzelnen Holztheilen im Aeußern;

zur IV. Klasse
Gebäude mit Ringwänden von Fachwerk oder Holz, mit feuersicherer Bedachung;

zur V. Klasse
Gebäude ohne feuersichere Bedachung;

zur VI. Klasse
Salzkothen, Spiegelfabriken, Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, Ziegeleien, Aschbrennereien und Theater, desgleichen Wind- und Schneidemühlen, Malzdarren ohne Gewölbe und eiserne Gitter.

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht.

Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude
der I. und II. Klasse 3 Ruthen,
„ III. „ IV. „ 6 „
„ V. „ VI. „ 12 „
von den nächstehenden Gebäuden entfernt sind.

Ueberall werden Gebäude, die, in ununterbrochenem Zusammenhange gebaut, unter einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach dem Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

Wird durch die Benutzung eines Gebäudes dessen Feuergefährlichkeit mehr als gewöhnlich erhöht, so wird es in diejenige höher besteuerte Klasse gesetzt, welche auf die folgt, in welcher es, abgesehen hiervon, nach Bauart und Lage seine Stelle erhalten haben würde.

Dies wird hauptsächlich dann anzunehmen sein, wenn zu einem Gewerbsbetriebe eine dauernde, insbesondere bedeutende Feuerung erforderlich ist, oder wenn in dem Gebäude leicht feuerfangende Materialien in größerer Menge verarbeitet werden, oder wenn der Gewerbsbetrieb in der Regel auch die Nächte hindurch fortgesetzt wird.

Das Angeführte findet ferner Anwendung, wenn die Feuerungen nicht völlig sicher und dauerhaft sind.

Unter Umständen und bei größere Nähe feuergefährlicher Gebäude können solche, in denen leicht feuerfangende Materialien in erheblicher Menge aufbewahrt werden, deshalb ebenfalls in eine höher besteuerte Unterabtheilung versetzt werden, doch sind in dieser Hinsicht Produkte der Landwirthschaft nicht zu den leicht feuerfangenden Materialien zu zählen.

Gebäude, welche nach Obigem der dritten Klasse angehören würden, sind zur zweiten oder vierten Klasse zu zählen, wenn sie sich der einen oder der anderen durch ihre Bauart in hohem Grade nähern.

Wenn Gebäude überhaupt nicht genau in eine der sechs Klassen passen und nicht nach §. 4. überhaupt von der Versicherung ausgeschlossen sind, soll es von dem Ermessen der Direktion abhängen, in welche Klasse dieselben zu zählen sind. Massive Bewehrungen sind in die erste Klasse, dergleichen von Fachwerk oder Holz aber in die vierte Klasse zu rechnen.

Abbauten, die von der Stadt mindestens 600 Fuß und von anderen Abbauten mindestens 300 Fuß entfernt sind, sollen für isolirt gelten, wenn die dazu gehörigen Gebäude auch unter einander nach obigen Bestimmungen nicht isolirt liegen.

§. 30.

Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, hat auf das Gutachten des betreffenden Magistrats die Direktion zu bestimmen.

Dem Eigenthümer ist von dem Magistrat das Resultat des abgegebenen Gutachtens sogleich, damit er seine Rechte bei der Direktion vor der Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber die Entscheidung der letzteren bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn diese über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft giebt, so kann solche von dem Versicherungsnehmer oder von der geeigneten Behörde auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 31.

Digitized by Google

§. 31.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 110.) der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 32.

Die Bestimmung der Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten Monate nach Beendigung desselben in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen. Die Erklärung hierüber ist innerhalb drei Tagen nach der Bekanntmachung der Bestimmung der Direktion schriftlich oder zum Protokolle bei dem Magistrate abzugeben, und die Gültigkeit der Versicherung bleibt alsdann ausgesetzt bis zur Mitternachtsstunde nach dem Tage, an welchem der erneute Antrag auf Versicherung unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben ist (§. 14.).

§. 33.

Klassenbeiträge.

Der ordentliche jährliche Beitrag wird hiermit:

in der I. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf	3 Sgr.	4	Pf.
b) für nicht isolirte Gebäude auf	4 „	2	„
in der II. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf	5 „	—	„
b) für nicht isolirte Gebäude auf	5 „	10	„
in der III. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf	7 „	6	„
b) für nicht isolirte Gebäude auf	8 „	4	„
in der IV. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf	10 „	—	„
b) für nicht isolirte Gebäude auf	12 „	6	„
in der V. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf	1 Rthlr. —	„	— „
b) für nicht isolirte Gebäude auf	1 „ 10	„	— „
in der VI. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf	1 „ 15	„	— „
b) für nicht isolirte Gebäude auf	2 „ —	„	— „

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerthes bestimmt.

§. 34.

Revision des Reglements.

Nach fünf Jahren, wenn die Verhältnisse es nicht schon früher erforderlich machen, und später von fünf zu fünf Jahren soll wiederholt eine Revision des Reglements, insbesondere wegen der Klasseneintheilung und Beitragssätze stattfinden, und bei der nächsten Revision auch die Frage von Neuem berathen werden, ob nicht die Vereinigung der Städtesozietäten mit den ländlichen Sozietäten angemessen erscheint. Bei den künftigen Reglementsrevisionen wird die Sozietät durch funfzehn Deputirte vertreten, welche mit eben so vielen Stellvertretern von den assoziirten Gebäudebesitzern in funfzehn Bezirken gewählt werden. Die Eintheilung der Bezirke erfolgt nach Verhältniß der Versicherungswerthe durch die Direktion und die Repräsentanten. In denjenigen Wahlbezirken, zu welchen mehrere Städte gehören, wählt jede Stadt einen Wahlmann, und die vereinigten Wahlmänner wählen einen Deputirten und Stellvertreter.

Die Deputirten erhalten 3 Rthlr., die Wahlmänner 2 Rthlr. Diäten. Die Reisekosten werden mit 15 Sgr. pro Meile vergütet.

§. 35.

Nachträgliche Veränderung der Gebäudeklasse.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage vorgenommen, oder eine solche veränderte Benutzung desselben begonnen wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse oder Unterabtheilung nach sich ziehen würde (§. 29.), so ist der Versicherte ver-

pflich-

Digitized by Google

pflichtet, dem betreffenden Magistrat innerhalb Monatsfrist Anzeige zu machen und sich der aus einer solchen baulichen Veränderung oder veränderten Benutzung reglementsmäßig folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 36.

Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so trifft den Versicherten im Falle der Entdeckung vor dem Brande eine Konventionalstrafe von 1 bis 50 Rthlrn. und im Falle der Entdeckung nach dem Brande eine gleiche Strafe von 5 bis 200 Rthlrn. Die höheren Beiträge müssen außerdem vom Anfange des laufenden Jahres ab entrichtet werden.

In diesem, wie in den §§. 13. und 20. gedachten Fällen hat der Versicherte gegen seinen etwa schuldigen Vorbesitzer den Regreß. Auch kann er sich von der Strafe ganz befreien, wenn er innerhalb drei Monaten nach dem Besitzantritte die straffällige Handlung oder Unterlassung seines Vorbesitzers bei der Sozietätsdirektion zur Anzeige bringt, vorausgesetzt, daß diese nicht schon vorher davon Kenntniß erhalten hat

§. 37.

Brandschadentaxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 38.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 39.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher Theil des Werthes, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 40.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 17. ff.) oder die vorhandene Taxe (§§. 22. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 41.

Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er blos eine Verhandlung aufzunehmen, durch welche dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so müssen bei der Schadensbesichtigung zwei sachverständige Baugewerksmeister oder ein vereideter Baubeamter zugezogen, und von diesen die Abschätzung des Schadens nach §§. 37. bis 40. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. Nur in minder schwierigen Fällen und mit Zustimmung des Beschädigten kann Ein Baugewerksmeister genügen.

Der Versicherte hat diese amtliche Einschreitung aber nicht abzuwarten, sondern dem Magistrate sofort nach dem Brande, oder doch längstens acht Tage nachher, bei Verlust des Rechts auf die Entschädigung, von dem Brandschaden Anzeige zu machen, es sei denn, daß in dieser Zeit die Besichtigung des Schadens durch den Magistrat bereits stattgefunden hat.

Der Versicherte ist bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht, und wenn sie nicht schon ein- für allemal vereidet sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

Beantragt der Beschädigte die Aufnahme oder Revision einer Taxe durch einen vereideten Baubeamten, oder die Zuziehung eines zweiten Baugewerksmeisters in Fällen, wo die katasterführende Behörde dies nicht für erforderlich erachtet, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§. 42.

Bei dieser Verhandlung (§. 41.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende

Digitized by Google

gehende Gegenstände bekannt ist, zu Protokoll verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

§. 43.

Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ermittelte Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 44.

Bei vorsätzlicher Brandstiftung.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte für nicht schuldig befunden, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Falle der Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 45.

Bei fahrlässiger Brandstiftung.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten erstenfalls in seinen Handlungen, anderenfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 46.

Regreß.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 47.

Brandschäden im Kriege.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Befehlshabers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 48.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken, und also mit kriegsmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 49.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

Digitized by Google

§. 50.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 51.

Beschädigungen, die den Feuerschäden gleich zu stellen.

Ebensowenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezunder, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nutzlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 52.

Partialschäden.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als die versicherten Gebäudetheile nach §. 39. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 53.

Totalschäden.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 54.

Räumung der Brandstelle.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten und eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht die kompetente Behörde (§. 41.), nachdem sie von der Beschädigung Kenntniß genommen, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§§. 38. und 39.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 55.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt, falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung Dispensation ertheilt wird, in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und längstens in zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite aber, sobald die erste zur Herstellung des Gebäudes verwendet und der Nachweis darüber geführt ist.

§. 56.

Bei Partialschäden, die die Hälfte des Versicherungsbetrages nicht erreichen, wird die Entschädigung in in einer Rate binnen längstens zwei Monaten nach dem Brande gezahlt.

§. 57.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütungsgelder prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von den gedachten Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet

§. 58.

Empfänger der Zahlung.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist immer der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks,

worauf

Digitized by Google

worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 59.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen die Lokalbehörde auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 60.

Folge des Brandunglücks in Beziehung auf die Fortdauer des Versicherungsvertrages.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahres, in welchem der Brand stattfand, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 61.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich der Versicherungsvertrag nicht unterbrochen; es muß jedoch nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 17. bis 24. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 62.

Wenn demnach inzwischen (§. 61.) das in der Wiederherstellung begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll die Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungssumme für diejenigen Gegenstände, welche bereits als in den Bau verwendet oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, gewährt, in dem nach Maaßgabe der §§. 38 39. ff. festzustellenden Verhältnisse geleistet werden.

§. 63.

Wiederaufbau.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstück, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat, wieder herzustellen, sowie die Vergütungsgelder lediglich zum Wiederaufbau zu verwenden und nur unter dieser Bedingung auf deren Auszahlung Anspruch.

Abgebrannte Privatgebäude müssen in der Regel binnen 5 Jahren, abgebrannte öffentliche Gebäude aber binnen 10 Jahren vom Tage des Brandes ab auf dem Hypotheken-Areale, wozu die Brandstelle gehört, wieder aufgebaut werden. Wird der Wiederaufbau in diesen Fristen nicht ausgeführt, so soll die Direktion der Feuersozietät berechtigt sein, die Brandschadenvergütung unter definitiver Verausgabung bei ihrer Kasse den betreffenden Städten zur weiteren Nutzung mit der Wirkung zu überweisen, daß der Empfangsberechtigte sich ferner nicht mehr an die Sozietät, sondern nur an die Kämmerei-Kasse wegen seiner Befriedigung halten, auch von der Kämmerei bis dahin, daß seine Forderung reglementsmäßig zahlbar wird, keine Zinsenzahlung fordern kann.

Insofern ein abgebranntes Grundstück noch vor dem Ablauf der obigen Fristen auf Grund des §. 48. Titel 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts der Kämmerei zugeschlagen wird, ist die zu demselben gehörige Brandschadenvergütung sofort der Kämmereikasse zur beliebigen Benutzung zu zahlen und bei der Sozietätskasse definitiv zu verausgaben.

§. 64.

Dispensation.

Insofern aber die Regierung aus polizeilichen oder anderen Rücksichten die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt, oder auf der alten Baustelle, oder auf dem Grundstücke, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehört hat, untersagt, darf die Vergütung nicht vorenthalten werden.

Der Regierung bleibt auch vorbehalten, mit derselben Wirkung ausnahmsweise den Abgebrannten auf seinen Antrag von dem Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Stelle zu gestatten,

Digitized by Google

ſtatten, wenn keine polizeiliche Rückſicht dem entgegenſteht und ferner nachgewieſen wird, daß nicht aus Anlaß der Beſtimmungen der §§. 44. ff. dieſes Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden ſei.

§. 65.

Sicherung der Realgläubiger.

Es ſoll fortan jeder Realgläubiger, für deſſen Forderung ein bei der Feuerverſicherungs-Sozietät verſichertes Gebäude verhaftet iſt, berechtigt ſein, ſein Hypothekenrecht im Feuerſozietäts-Kataſter vermerken zu laſſen, und ſoll die kataſterführende Behörde nicht allein zu dieſem Vermerke, ſondern auch dazu verpflichtet ſein, die geſchehene Eintragung deſſelben auf dem Schuldinſtrumente ſelbſt zu beſcheinigen.

Es kann alsdann dem Schuldner der freiwillige Austritt aus der Sozietät oder die Herabſetzung der genommenen Verſicherungsſumme nur in dem Falle geſtattet werden, wenn er die Einwilligung des Gläubigers beibringt oder die erfolgte Löſchung der Schuld nachweiſt.

Die in dem Kataſter übernommenen Vermerke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger gelöſcht werden; ſie ſollen aber ſekretirt und die Kataſter nur ſolchen Perſonen vorgelegt werden, welche ein Intereſſe zur Einſicht derſelben genügend nachweiſen können.

§. 66.

Bei einer von der Direktion erfolgten Ausſchließung des Schuldners (§§. 6. 7. 11. und 28.), oder bei einer nothwendig befundenen Herabſetzung der Verſicherungsſumme (§. 26.) iſt zwar die Einwilligung der Realgläubiger oder die Führung des vorgedachten Nachweiſes nicht erforderlich; der Direktion liegt jedoch die Pflicht ob, die im Kataſter vermerkten Gläubiger von der getroffenen Maaßregel in Kenntniß zu ſetzen. Im Falle der Ausſchließung wegen rückſtändig gebliebener Beiträge (§. 28.) geſchieht dieſe Benachrichtigung insbeſondere, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlaſſen, ob ſie bereit ſind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und die wirkliche Löſchung erfolgt erſt, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückſtändigen Beiträge gezahlt worden.

§. 67.

Eine gleiche Pflicht der Benachrichtigung liegt der Direktion ob, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes unterſagt, oder davon überhaupt oder doch auf dem nämlichen Hypotheken-Areal dispenſirt wird (§. 64.), und es darf alsdann die Zahlung der Verſicherungsſumme an den Verſicherten in keinem Falle früher als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleiſtet werden.

§. 68.

Zu dieſem Behufe haben die im Kataſter vermerkten Gläubiger die Direktion in ſteter Kenntniß von ihrem oder ihrer etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten, auch im Falle ſie ihren Wohnſitz außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung verlegen, für Beſtellung von Bevollmächtigten zu ſorgen, welche ihren Wohnſitz innerhalb jenes Bezirks haben, dergeſtalt, daß die Direktion oder die ſonſtigen Beamten der Sozietät in anderer Weiſe in Verhandlung mit ihnen ſich einzulaſſen nicht ſchuldig ſind, und die Gläubiger ſich jeden hieraus für ſie entſtehenden Nachtheil ſelbſt beizumeſſen haben. Einer Inſinuation der ergehenden Benachrichtigungen bedarf es nicht.

§. 69.

Steht dem Verſicherten nach §§. 12. 41. 44. und 54. ein Anſpruch auf die Brandentſchädigung nicht zu, ſo iſt die Sozietät dennoch verpflichtet, dieſelbe den im Kataſter vermerkten Realgläubigern ſo weit zu zahlen, als dieſe aus dem verpflichteten Grundſtücke, oder, wenn ihnen zugleich ein perſönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundſtücks zuſteht, auch aus deſſen ſonſtigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. — Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zuſtehenden geſetzlichen Priorität, oder, wenn die Direktion ſich mit deren Prüfung nicht befaſſen will, zum gerichtlichen Depoſitorium bei dem Richter der belegenen Sache.

§. 70.

Beamte der Sozietät.

Die Geſchäfte der Sozietät werden einſtweilen bei den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen von dem Dirigenten der Abtheilung des Innern, einem Juſtitiarius und einem Mitgliede der Regierung, welche beide letztere unter Genehmigung der Disziplinar-Miniſter beſtimmt werden, in kollegialiſcher Form unter der Firma: „Oſtpreußiſche Feuerſozietäts-Direktion“ und der obern Leitung des Oberpräſidenten bearbeitet.

§. 71.

Digitized by Google

§. 71.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät übernimmt in jedem der beiden Regierungsbezirke gleichfalls einstweilen die betreffende Regierungs-Hauptkasse gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietätskasse, aus welcher auch ein verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter und Rendanten zu bewilligenden Pension eintretenden Falles gezahlt werden muß.

§. 72.

Die mit den Sozietätsgeschäften beauftragten Regierungs-Mitglieder und der als Expedient und Kalkulator anzustellende Beamte werden aus der Feuersozietätskasse auf Grund eines von der Direktion entworfenen, von den Repräsentanten festgestellten und von dem Oberpräsidenten genehmigten Etats angemessen remunerirt.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse, einschließlich des besonderen Geschäftslokals, und zur Remunerirung der etwa nöthigen Hülfsarbeiter und Unterbeamten werden angemessene Dispositionsquanta auf den Etat gebracht, in welchen auch im Falle von Ersparnissen ein Fonds, der jedoch Ein Prozent der ordentlichen Beiträge nicht übersteigen darf, zur Remuneration der im Interesse der Sozietät besonders verdienstlichen Magistratsbeamten aufzunehmen ist.

§. 73.

Der Etat wird für jede Regierung in einer Unterabtheilung besonders entworfen und nach der Seitens der Repräsentanten geschehenen Feststellung zur Genehmigung eingereicht.

§. 74.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren die Magistrate.

§. 75.

Die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandschadenvergütungen erfolgt durch die betreffende Kämmereikasse.

§. 76.

Für Revision in Sozietätsangelegenheiten werden die bei der Sozietät beschäftigten Beamten nach den für die Regierungsbeamten bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschädigt.

§. 77.

Repräsentanten.

Die Sozietät wird in dem Zeitraum von einer Reglementsrevision zur andern durch fünf Repräsentanten vertreten, wovon drei für den Regierungsbezirk Königsberg und zwei für den Regierungsbezirk Gumbinnen aus den betreffenden Assoziirten mit eben so vielen Stellvertretern gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch die zur Reglementsrevision einberufenen Deputirten.

Für die erste Periode sind die Repräsentanten und Stellvertreter bereits von den Revisions-Deputirten mit verbindlicher Kraft erwählt.

§. 78.

Die Repräsentanten werden von dem Oberpräsidenten jährlich in der ersten Hälfte des Monats Juni nach Königsberg einberufen und tagen unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden. In dringenden Fällen können sie auch zu jeder andern Zeit außerordentlich einberufen, oder es kann ihr schriftliches Votum erfordert werden.

§. 79

Die Repräsentanten haben die Befugniß:

1) den von der Direktion zu entwerfenden Verwaltungskosten-Etat festzustellen;
2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und zu dechargiren;
3) auf den Vorschlag der Direktion innerhalb der Etatsgrenzen außerordentliche Gratifikationen zu bewilligen;
4) auf den Vorschlag der Direktion und nach vorheriger Prüfung Seitens des Justitiarius Darlehne zu bewilligen, wobei die Assoziirten vorzugsweise berücksichtigt werden sollen;
5) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten zu genehmigen;
6) über die Anstellung von Regreßklagen und Beschwerden und

7) über

Digitized by Google

7) über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (cfr. §. 7. des Reglements) zu beschließen,
8) sich über alle wichtige Angelegenheiten der Verwaltung gutachtlich zu äußern;
9) die etatsmäßig anzustellenden Unterbeamten aus den dazu von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen. Auch sollen diese nur mit ihrer Zustimmung von der Direktion pensionirt werden.

§. 80.

Die Bestätigung der von den Repräsentanten gewählten Beamten, die Genehmigung des Etats und Entscheidung in allen Streitfällen zwischen der Direktion und den Repräsentanten steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 81.

Die Repräsentanten erhalten für die Dauer ihres Geschäfts drei Thaler Tagegelder und funfzehn Silbergroschen Reisekosten pro Meile.

§. 82.

Kataster.

Bei der Sozietätsdirektion wird ein Hauptlagerbuch und bei jedem Magistrate ein besonderes Ortskataster geführt, welches alle, das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 83.

Damit aus dem Hauptlagerbuche in Zusammenstellung mit den Rechnungen zu jeder Zeit alle, das Feuersozietätswesen betreffenden Data mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung, für jede Stadt besonders, und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Grundstücke, nach dem hier beigefügten oder einem mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Formulare (B.) anzulegen und weiter durchzuführen.

Die Unikate dieser Ortskataster bilden das Stadtlagerbuch, wogegen aus den der Sozietätsdirektion einzureichenden Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt wird.

§. 84.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer, oder Wegfall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herunterſetzung der Versicherungssumme, soweit als solche zulässig ist (§§. 26. 65.), und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden in die dazu besonders bestimmten Kolumnen nachgetragen. Wenn dergleichen Veränderungen sich in einem Ortskataster zu sehr häufen, so ist ein neues Ortskataster in duplo auszufertigen, um sowohl in dem Haupt- als in dem Stadtlagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden.

§. 85.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Hauptlagerbuche und den Ortskatastern erhalten werde, muß jeder Magistrat alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der letzten gleichartigen Berichterstattung stattgefunden haben, in duplo an die Sozietätsdirektion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Hauptlagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 86.

Alle Anträge auf den Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme können zu jeder Zeit bei dem Magistrate angebracht werden. Dieser hat alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches an die Direktion einzusenden, von welcher die Genehmigung in einer besondern Verfügung auszusprechen ist.

§. 87.

Dem Versicherten ist zu jeder Zeit die Einsicht des Ortskatasters, soweit es ihn betrifft, gestattet, um sich davon zu überzeugen, daß nach der Beschreibung oder Taxe (§§. 19. und 23.) die Eintragung im Kataster stattgefunden habe. Wenn aber der versicherte Eigenthümer außerdem vom Magistrate eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll diese zwar nicht versagt werden, sie kann jedoch nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren erfolgen.

§. 88.

Schadensaufnahme.

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat, unter Bezeichnung der Katasternummer der verunglückten Gebäude, der Sozietätsdirektion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die

Digitized by Google

die Schadensaufnahme (§§. 37. ff.) in längstens 14 Tagen nach dem stattgehabten Brandschaden vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe längstens innerhalb vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 89.

Werden diese (§. 88.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadensaufnahme Seitens der Sozietätsdirektion wesentliche Erinnerungen, denen nicht mehr vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 55. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die daraus etwa entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Rthlrn verfallen.

§. 90.

Einziehung der Beiträge.

Die Einziehung der ordentlichen Beiträge erfolgt auf Grund einer Heberolle, welche am Anfange jeden Jahres der städtische Feuerkassen-Rezeptor nach dem Ortskataster anzulegen und der Magistrat zu revidiren und zu bestätigen hat, dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 27.) nach den von der Direktion ergehenden und von den Magistraten sowohl den Feuerkassen-Rezepturen als den einzelnen Debenten bekannt zu machenden Ausschreibungen.

§. 91.

Kassengeschäfte.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letztern angewiesen, und demnach von den letzteren an die ersteren, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen übersendet werden.

§. 92.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Direktion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommende Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 93.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber ihrerseits alle Auszahlungen nur im Namen, auf Rechnung und auf Anweisung der Sozietätskasse, unter Zuziehung und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit der städtischen Kassenkuratel.

§. 94.

Alle Auszahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietätsdirektion nachgesucht und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 95.

Der Sozietätsdirektion und Sozietätskasse liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Stadt-Feuersozietäts-Rendanten ein zu großer baarer Bestand erwachsen könne. Des Endes muß aber auch jeder Rendant durch den ihm vorgesetzten Magistrat monatlich einen Abschluß über sein Soll, Ist, Rest und Bestand an die Sozietätsdirektion gelangen lassen.

§. 96.

Vermögensfonds.

Mit der Vereinigung der bisherigen besonderen Feuersozietäten der Städte der beiden Regierungsbezirke in diese Sozietät werden auch deren Fonds gemeinschaftliches Eigenthum der vereinigten Sozietät. Dieselben können, im Falle die ordentlichen Beiträge zu den Ausgaben nicht ausreichen, bis auf einen Stammfonds von 50000 Rtlr. verwendet werden. Neue Ersparnisse können auf Vorschlag der Direktion und der Repräsentanten mit Genehmigung des Oberpräsidenten zum Erlaß von Beiträgen verwendet werden.

Die Fonds der Sozietät sollen in Staatspapieren, einschließlich der Rentenbriefe, und in Pfandbriefen, außerdem aber bei pupillarischer Sicherheit hypothekarisch zinsbar angelegt werden. In letzterem Falle ist überdies bei städtischen Grundstücken der betreffende Magistrat, bei ländlichen der Landrath gutachtlich über die Sicherheit der Anlegung zu hören.

§. 97.

Digitized by Google

§. 97.

Rechnungsführung und Abnahme.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so hat alljährlich längstens bis drei Monat nach Neujahr jeder Kommunalkassen-Rendant seine völlig erledigte Original-Heberolle durch den Magistrat an die Sozietätsdirektion einzusenden und erhält ein von der letzteren ausgefertigtes Zeugniß darüber, daß er die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Feuersozietäts-Kasse richtig abgeliefert habe.

§. 98.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, liegt der Societätsdirektion bei eigener Verhaftung ob.

§. 99.

Jede Feuersozietätskasse legt jährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 100.

Diese wird zunächst von der Sozietätsdirektion revidirt und hierauf mit dem Revisionsprotokoll den Repräsentanten zur Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt.

Bei dieser Gelegenheit hat die Direktion mit den Repräsentanten über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln.

Das Rechnungsrevisions-Protokoll wird den Magistraten abschriftlich zur Mittheilung an die Assoziirten zugestellt, auch ein vollständiger Rechnungsextrakt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Oberpräsidium eingesendet.

§. 101.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf nachstehende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietätsdirektion, das Soll der außerordentlichen Beiträge aber (§. 27.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten oder ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche eine Herunterseßung derselben erleiden (§§ 14. 26. ff.), hat die Sozietätsdirektion ein besonderes Verzeichniß, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage anzufertigen;
c) etwaige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungsordres der Direktion justifizirt werden;
d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsordres der Sozietätsdirektion nachzuweisen.

§ 102.

Bei der Ausgabe ist die Hauptposi „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsordres der Sozietätsdirektion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden durch die gehörig genehmigten Etats oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 103.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadensaufnahmen; bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, kann die Sozietätsdirektion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbstständig feststellen und zur Auszahlung anweisen, und es gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister ꝛc. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern ꝛc. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Zustimmung der Repräsentanten und die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 104.

Digitized by Google

§. 104.

Um die künftige Uebersicht aller das städtische Feuersozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert, mit Angabe der Generalsumme der Versicherungskapitalien der betreffenden Klasse und des für dieselbe reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen bestimmen, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in solle verrechnet werden können.

2) Bei der Ausgabe muß in dem ersten Titel, an bezahlten Brandvergütungsgeldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolumnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§ 39.) vermerkt werden.

§. 105.

Die Feuersozietätskasse wird in jedem Monat mit der Regierungs-Hauptkasse zugleich revidirt und ebenso auch bei außerordentlichen Revisionen der letzteren.

§. 106.

Die bei der Kämmereikasse befindlichen Sozietätsgelder werden bei den von Seiten des Magistrats vorzunehmenden Revisionen mit berücksichtigt.

§. 107.

Verfahren bei Beschwerden und Streitigkeiten.

Beschwerden über das Verfahren der Magistrate in Feuersozietäts-Angelegenheiten, oder Anfragen derselben sind zunächst bei der Sozietätsdirektion, in höherer Instanz aber bei dem Oberpräsidenten der Provinz anzubringen; Beschwerden, welche über die Sozietätsdirektion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern.

§. 108.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sei, sowie, wenn die Sozietät nach §. 25, weil die Versicherungssumme den wirklichen Werth des Gebäudes übersteigen habe, nur eine geringere Brandschadensvergütung zahlen will oder gezahlt hat.

§. 109.

Für alle übrigen Streitfälle, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits einmal eine Entscheidung erfolgt, so kann davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 110.

Der Rekurs ist an eine sechswöchige Frist gebunden und geht nach §. 107. zunächst an den Oberpräsidenten der Provinz und dann an den Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist.

Wer die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Sozietätsdirektion bei der letzteren anbringen.

§. 111.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den zweiten der Magistrat, und zwar müssen

 beide

Digitized by Google

beide aus der Zahl der Assoziirten, großjährig und untadelhaften Rufes sein, auch weder mit dem Provokanten, noch unter sich in einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandschaftsverhältniß stehen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Sozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der im Regierungsbezirke mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen; diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 112.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben.

Ein Mitglied des Magistrats vertritt dabei die Sozietät.

§. 113.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 114.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wenn solche durch den §. 112. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt.

Die Nichtigkeitsklage muß binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 115.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in Rechtskraft über.

§. 116.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 114. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Sozietätsdirektion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 117.

Requisitionen.

Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunal-Beamte innerhalb des Kreises oder der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietätsdirektion als der Magistrate, zur Ausrichtung einzelner Geschäfte Folge zu leisten verpflichtet sein.

§. 118.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Sozietätsdirektion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 119.

Jeder in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon dispensirt, Folge zu leisten schuldig.

§. 120.

Sachverständige.

Ferner soll jeder angestellte Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Aufträgen der Sozietätsdirektion und den Requisitionen der Magistrate zu Tax- oder Brandschadens-Aufnahmen oder zu den Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung soll ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 121.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 122

§. 122.

Prämien, Beihülfen zur Anschaffung und Herstellung beschädigter Löschgeräthe.

Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Feuersozietätsdirektion zu verfügen hat. Die Letztere ist auch berechtigt, einzelnen Kommunen zur Anschaffung von Spritzen eine Beihülfe von höchstens funfzig Prozent der Anschaffungskosten zu bewilligen.

Auch soll der Direktion überlassen sein, zur Vergütung der bei einem Brande entstandenen Schäden an öffentlichen Löschgeräthen in assoziirten Städten, sowie zur Vergütung von Beschädigungen an nicht versicherten Gegenständen, wenn solche zur Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung des Brandes auf polizeiliche Anordnung angerichtet worden sind, oder doch nachher sich als nöthig oder nützlich für diesen Zweck erwiesen haben, einen Beitrag von höchstens der Hälfte des ermittelten Schadens in dem Maaße zu leisten, als das Interesse der Sozietät bei der Sache mit betheiligt ist.

Beschädigungen an den Spritzen dem Sozietätsverbande nicht angehöriger Ortschaften können mit dem vollen Betrage vergütigt werden.

Für alle nach dem Vorstehenden ganz oder theilweise zu vergütenden Beschädigungen sind jedoch nur dann Vergütungen zu gewähren, wenn sie innerhalb acht Tagen nach dem Brande bei der Ortsbehörde Behufs der Besichtigung und Feststellung zur Anzeige gebracht werden.

§. 123.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1sten Januar 1861 in Kraft.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1860.

(L. S.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Digitized by Google

Beilage A.
zum §. 18.

Tabe

zu den Beschreibungen der in der Ostpreußischen

Ordnungs-Nummer.	Name des Besitzers.	Nummer der Hauptgebäude.	Zeichen der Nebengebäude.	Benennung der Gebäude.	Größe.		Bau	
					Länge. Fuß	Tiefe. Fuß	der Ringmauern.	des Daches.
1	N. N.	24	.	Wohnhaus	40	30	massiv	massiv
2.		.	a.	Stall	25	15	do.	do.
3			b.	Speicher	30	20	do. mit hölzernem Gesimse und Laufthüren	do.
4	.	.	c.	Brauereigebäude	40	25	massiv	do.
5		25	.	Wohnhaus	52	36	Ziegelfachwerk	do.
6.	die Kirchengemeinde	105	.	das Kirchengebäude nebst Thurm	200	80	massiv	do.
7.		.	a.	Stacketen-Zaun	300	.	von Holz	—

Digitized by Google

ma

Städte-Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

art der Feuerungen.	Entfernung vom nächsten Gebäude.	Zustand, Alter und Benutzung.	Werth. Rthlr.	Versicherungs-Summe. Rthlr.	Beitragsklasse	Ordentlicher Beitrag auf ein halbes Jahr. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
massiv mit massivem Schornstein	4 Ruthen	in gutem Zustande, 50 Jahre alt und wird nur als Wohngebäude benutzt	3000	2000	II a.	1	20	.	
keine	im Zusammenhange	recht gut und wird als Holzstall benutzt, 20 Jahre alt	200	150	II. b	.	4	4½	
keine	6 Ruthen	der untere Raum wird als Pferdestall und Wagenremise, der obere als Schüttung benutzt. Sonst in gutem Zustande, 40 Jahre alt	500	500	III. a.	.	18	9	
massiv mit dergl. Schornstein	im Zusammenhange	wird zur Bierfabrikation benutzt, 30 Jahre alt und in baulichem Zustande	300	300	III b	.	12	6	
do.	8 Ruthen	das Gebäude ist alt und bedarf einer gründlichen Reparatur.	400	400	III a	.	20	.	
keine	20 Ruthen	in sehr gutem Zustande, 80 Jahre alt	150000	15000	I. a	8	10	.	Es werden nur die inneren Theile, als Glocken Orgel, Chöre, Banken Altar, Kanzel und sonstigen Holztheile versichert.
keine	15 Ruthen	ganz neu	300	300	V. a.	1	15	.	

An-

Anlage B.
zum §. 83.

Sche

zum Feuersozietäts=

Ordnungs-Nummer.	An der Hauptgebäude.	Zeichen d. Nebengebäude.	Namen der versicherten Eigenthümer	Bezeichnung der versicherten Gebäude.	Bezeichnung der Klassen.	Anfang der Versicherung.	Ver in I. Klasse. a. Rt.	Ver in I. Klasse. b. Rt.
1.	24	.	N. N.	Wohnhaus	II. a.	den 1. Juli 1859.	.	.
2.	.	a.		Stall	II. b.	"	.	.
3.	.	b.		Speicher	II. a.	"	.	.
4.	.	c.		Brauereigebäude	III. b.	"	.	.
5.	25.	.		Wohnhaus	IV. a.	"	.	.
6.	.	a.		Stall	IV. b.	"	.	.
7.	.	b.		Stall	V. a.	"	.	.
8.	.	c.		Scheune	V. b.	"	.	.
9.	.	d		Windmühle	VI. a.	"	.	.
10.	.	e.		Ziegelscheune	VI. b.		.	.
11.	105.	.	N. N.	das Kirchengebäude nebst Thurm	I. a.	"	15000	.
12.	.	a.		Stacketenzaun	V. a.	"	.	.

Digitized by Google

ma

Kataſter der Stadt N. N.

Verſicherungs-Summen in II. Klaſſe. a. Rt.	b. Rt.	in III. Klaſſe. a. Rt.	b. Rt.	in IV. Klaſſe. a. Rt.	b. Rt.	in V. Klaſſe. a. Rt.	b. Rt.	in VI. Klaſſe. a. Rt.	b. Rt.	Summe der ordentlichen Beiträge auf ½ Jahr. Rt.	Sgr.	A.	Eingetragene Hypothekenrechte.	Bemerkungen.
2000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20	.	Das Hypothekenrecht über 300 Rthlr. ex oblig v 15 Juli 840 für das General Depoſitorium des Königl Kreis-gerichts zu N. N	
.	150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4½		
.	.	500	.	.	.	.	.	.	.	.	18	9		
.	.	.	300	.	.	.	.	.	.	.	12	6		
.	.	.	.	400	.	.	.	.	.	.	20	.		
.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	2	6		
.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	15	.		
.	.	.	.	.	.	.	300	.	.	2	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6000	.	45	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	2	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	10	.		
.	.	.	.	.	.	300	.	.	.	1	15	.		

Revidirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmer'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 13ten Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 29.) Die Ausstellung ärztlicher Atteste betreffend.

Im Auftrage des Königl. Ministerii wird den Medizinal-Beamten unseres Departements das Reskript vom 20sten Januar 1853, (Amtsblatts-Verfügung vom 8ten Februar 1853, Amtsblatt pro 1853 Seite 25) hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welchem die Gutachten und Atteste der Medizinal-Beamten enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, mit der Angabe des Orts und des Tages der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung, ferner mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein.

Königsberg, den 28sten Januar 1861.

(№ 30.) Die Allgemeine Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen betreffend.

Nach Ausweis des uns von dem Kuratorio der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen zu Berlin mitgetheilten Jahresberichts pro 1859, waren am Schlusse des gedachten Jahres im Preuß. Staate überhaupt noch 50598 hülfsbedürftige alte Krieger aus den Jahren bis einschließlich 1815 vorhanden.

Die Einnahmen der vorbezeichneten Stiftung haben im Jahre 1859 117316 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. betragen; davon sind:

a.	an lebenslänglich fortlaufenden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 Rthlr. monatlich	26606	Rthlr.	26	Sgr.	8 Pf.
b.	an einmaligen Unterstützungen	45754	"	12	"	6 "
c.	für verabreichte Naturalien, Beköstigung ꝛc. . . .	3396	"	22	"	— "
	zusammen also	75758	Rthlr.	1	Sgr.	2 Pf.

zu Unterstützungszwecken für 21923 Veteranen verwendet worden und hat der am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene Kassen- und Vermögens-Bestand nach 184477 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. betragen.

Es ergiebt sich hieraus, wie segensreich diese Stiftung auch in dem mehrgedachten Jahre gewirkt hat und welche Wohlthaten den ergrauten, jetzt der Hülfe so dringend bedürftigen Vaterlands-Vertheidigern aus den Kriegsjahren bis 1815 zu Theil geworden sind.

Da

Da die Zahl der noch lebenden alten Veteranen aber noch so groß ist, daß meist nicht die Hälfte derselben mit Unterstützungen hat bedacht werden können, so erscheint es dringend wünschenswerth, durch lebhaftere Betheiligung die Mittel dieser, nicht blos vorübergehend wirksamen, sondern für spätere Zeiten gegründeten Landes-Institution in dem Maaße zu vermehren, daß dieselbe ihrer Aufgabe, den sorgen- und kummervollen Lebensabend jener Krieger, welche in höchst bedrängter Zeit für König und Vaterland gekämpft und geblutet haben, wenigstens um Etwas zu erleichtern und zu erheitern, in möglichst umfassender Weise genügen kann.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, diese patriotische Stiftung der allgemeinen und wärmsten Theilnahme wiederholt dringend zu empfehlen. Königsberg, den 4ten Februar 1861.

Nachrichten.

Belobung.

Der Herr Minister des Innern hat dem 15½ Jahr alten Schüler Albert Grothe hierselbst für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Kellners Friedrich August Grille vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Heinrich August Born ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem bisherigen Lehrer Gottlieb Pruß auf der Schmelz, bei Memel, ist die erledigte Kantor- und erste Lehrerstelle bei der evangelischen Kirche und Schule in Braunsberg von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Das Fräulein Anna Marie Louise Siemering, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fischerschulzenamt im 4ten Revier des kurischen Haffs ist dem interimistischen Fischerschulzen Endrick Trunda zu Inse nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Geschäfts-Agent W. O. Essert in Mehlauken, ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Büreau-Vorsteher W. Kleefoot in Zölp, Kreises Mohrungen, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier J. v. Kromer in Hohenstein, ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Taxator C. Neubert in Mohrungen ist als Agent der „Union“ allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 20sten Februar 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 31.) Die Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen betreffend.

In Folge der von dem funfzehnten Preußischen Provinzial-Landtage vollzogenen Wahl hat sich die Direktion der Preußischen Provinzial-Hilfskasse hieselbst neu konstituirt und besteht jetzt aus folgenden Mitgliedern:

1. dem General-Landschaftsrath Richter auf Schreitlacken, als Vorsitzenden;
2. dem Geheimen-Kommerzienrath Bittrich hieselbst, zugleich als stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Rittergutsbesitzer v. Saucken auf Julienfelde; und
4. dem Regierungs-Rath Hoyer hieselbst, als dem der Direktion beigeordneten Staatsbeamten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28sten Januar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime-Rath, Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 32.) Die Bewilligung von Kopialien an die Kreis-Physiker für gerichtlich-medizinische Arbeiten betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Verfügung vom 10ten Juni 1856 (abgedruckt in Horn Medizinalwesen II. Seite 133) wonach die Kreis-Physiker nicht für berechtigt erachtet sind, für medizinisch-gerichtliche Arbeiten Kopialien zu liquidiren, aufgehoben und dahin entschieden, daß wenn ein Arzt die zu den Akten zu erstattenden Gutachten und auszustellenden Atteste statt sie selbst zu schreiben, durch einen Dritten hat mundiren lassen, ihm auf Verlangen die Kopialien als baare Auslagen erstattet werden müssen.

Wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Medizinal-Personen.

Königsberg, den 11ten Februar 1861.

(№ 33.) Den Vogel-Schutz betreffend.

Auf Grund des §. 11. des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11ten März 1850 wird zum Schutze derjenigen Vögel, welche sich zur Vertilgung von Insekten und Ungeziefer der Land- und Forstwirthschaft nützlich erweisen, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Verordnung erlassen:

§. 1. Die nachbenannten Vögel, als:

Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschwätzer, Wiesenschwätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Piral, Goldhähnchen, Meisen, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Schwalbe, Staar, Dohle, Fliegenschnapper, Saatkrähe, Specht,

dürfen in der Zeit vom 1sten Dezember bis 1sten Oktober weder gefangen, noch geschossen, noch auf andere Weise getödtet werden.

§. 2. Alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Fangkäfigen ꝛc. während jener Schonzeit ist untersagt.

§. 3. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, so wie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten ist verboten.

§. 4. Das Feilhalten der genannten Vögel auf Straßen und Marktplätzen, oder im Hausirhandel ist ferner nicht gestattet.

§. 5. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldbuße von 1 — 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Königsberg, den 12ten Februar 1861.

(№ 34.) Den Todtenschein des in Rußland verstorbenen Papierfabrikanten Wolsch aus Wusen betreffend.

Der Papierfabrikant Friedrich Wolsch aus Wusen, Kreises Braunsberg, ist am 26sten Mai 1858 in der Stadt Wilna in Rußland ohne Hinterlassung von Vermögen verstorben, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Angehörigen des Verstorbenen gebracht wird, daß der Todtenschein des Letzteren von den sich legitimirenden Angehörigen bei uns in Empfang genommen werden kann.

Königsberg, den 13ten Februar 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 35.) Den Lektionsplan der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg i. Pr. für das Sommer-Semester 1861 betreffend.

Waldau,
Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.
Das Sommer-Semester beginnt am 8ten April.

Vorlesungen. Gütertaration; spezieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agrikulturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Rittbausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Direktor Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Rittbausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Hülfsmittel des Unterrichts. Die circa 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung. —

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Direktor auf Anfragen gern Auskunft ertheilen. Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer an der landwirthschaftlichen Akademie Dr. Körnicke zu Waldau, ist von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Amtstitel als „Professor" beigelegt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Märker, ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Starischken, Oberförsterei Klooschen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Die Kaufleute H. L. Muttray und C. E. Muttray (in Firma H. & C. Muttray) in Memel, sind als Agenten der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, nachdem der Kommerzien-Rath Gubba daselbst die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 8.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 27sten Februar 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31sten Dezember 1860 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5295. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 27sten Dezember 1860.

№ 5296. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80000 Rthlr. Vom 19ten Oktober 1860.

№ 5297. Allerhöchster Erlaß vom 12ten November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungs-Bezirks Merseburg von Kaltennark bis nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschlusse an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.

№ 5298. Allerhöchster Erlaß vom 19ten November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze.

№ 5299. Allerhöchster Erlaß vom 26sten November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbröl nach Morsbach im Kreise Waldbröl, Regierungs-Bezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbröl und Morsbach.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 36.) Die Bestimmungen über die Meldung der Schiffer in den Konsulaten betreffend.

Nachdem das Bedürfniß hervorgetreten ist, die Vorschriften, welche über die Meldung der Schiffer in den Konsulaten im §. 11. des Allgemeinen Preußischen Konsular-Reglements vom 18ten September 1796 (Edikten-Samml. für 1796 № 97. S. 651 seq.) getroffen sind, in Beziehung auf einzelne Punkte abzuändern und zu erläutern, wird hiermit auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Die im §. 11. des Konsular-Reglements vom 18ten September 1796 allgemein vorgeschriebene An- und Abmeldung der Schiffer in den Konsulaten kann unterbleiben:

1. wenn in dem Orte, an welchem das Schiff vor Anker geht, ein diesseitiger Konsularbeamter oder amtlich anerkannter Vertreter desselben nicht in Person wohnhaft ist;
2. wenn das Schiff einen Ort nur angelaufen hat, um auf Wind oder Fluth zu warten;
   oder um den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungsmaterial zu ergänzen,
   oder um Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
   oder um Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer, als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist,
   oder um Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
   oder um etwaigen Zollvorschriften des fremden Staats nachzukommen.

Außerdem findet keine Meldung statt, wenn ein Schiffer sein Schiff verloren hat, oder aus irgend einer anderen Veranlassung ohne sein Schiff in einen fremden Hafen kommt.

II. Für periodische Fahrten, mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen, bewendet es bei der ergangenen Bestimmung, daß ein Schiff, welches eine Abänderung des vorgelegten Fahrplans, denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht, wenn es sich bei der ersten Jahresfahrt gemeldet hatte, von einer wiederholten Meldung im Laufe des Jahres befreit ist.

III. Der

Digitized by Google

III. Der Schiffer hat bei seiner Meldung dem Konsulat unaufgefordert diejenigen Schiffspapiere vorzulegen, welche zum Ausweise über die Nationalität des Schiffs erforderlich sind, nämlich den Heilbrief, den Meßbrief und die Musterrolle. Zur Vorlegung aller übrigen auf das Schiff oder die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn der Konsul dienstliche Veranlassung hat, deren Einsicht zu fordern, oder wenn die Rhederei oder die Ladungs-Interessenten deren Visirung vorgeschrieben haben. Uebrigens bewendet es bei der Bestimmung, wonach der Konsul die Einsicht der Connoissemente zu fordern nicht befugt ist.

IV. Die persönliche Meldung des Schiffers bei dem Konsul kann durch eine schriftliche Meldung ersetzt werden, wenn der Erstere durch Quarantaine-Bestimmungen oder andere Umstände höherer Gewalt behindert ist, an Land zu gehen oder wenn er bei einem nicht über dreimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde. In dergleichen Fällen hat der Schiffer in seiner schriftlichen Meldung dem Konsulate über diejenigen Punkte erschöpfende Anzeige zu machen, über welche er bei persönlicher Meldung reglementsmäßig Auskunft zu ertheilen gehabt hätte und eine Spezifikation derjenigen in seinen Händen befindlichen Papiere beizufügen, welche er nach der unter No. III. vorstehenden Bestimmung unaufgefordert vorzulegen haben würde.

V. Es macht rücksichtlich der Meldepflicht der Schiffer keinen Unterschied, ob der Ort, an dem sie Anker werfen, ein geschlossener Hafen oder eine offene Rhede ist.

VI. Wegen der von den Königl. Postschiffen zu leistenden Meldungen, desgleichen über das Verhalten, wenn Seiner Majestät Kriegsschiffe in fremde Häfen einlaufen, sind besondere Instruktionen ergangen, auf die hiermit verwiesen wird. Durch Befrachtung für Rechnung der Königl. Regierung wird ein Privat-Kauffahrteischiff von der Meldepflicht nicht entbunden.

VII. Sofern sich ein Schiffer in Fällen, wo die Meldung unterbleiben kann, freiwillig veranlaßt findet, dieselbe zu leisten, bleibt das Konsulat verpflichtet, die entsprechenden Dienste zu gewähren.

Berlin, den 31sten Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 37.) Die Prüfung von Jungfrauen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen oder Erzieherinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen, oder in Familien wirksam zu werden wünschen.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 9ten Juni 1858 (Amtsblatt pro 1858 S. 123) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur Prüfung Derjenigen, welche im diesseitigen Bezirke als Lehrerinnen oder Erzieherinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen, zum 10ten und 11ten April d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch-reformirten Töchterschule Termin anberaumt haben.

Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis spätestens den 18ten März d. J. uns einzureichen und dem Gesuche die, in der oben citirten Amtsblatt-Verfügung genannten Atteste, nämlich

1. einen kurzen, von der zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt;
2. den Taufschein, durch den das vollendete 18te Jahr nachgewiesen werden muß;
3. ein Zeugniß des Seelsorgers, über das kirchliche Verhalten;
4. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die Unbescholtenheit des Wandels; und
5. einen Nachweis über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf

beizufügen, auch haben sich die zu Prüfenden bereits Tags vorher, also den 9ten April c., Vormittags 11 Uhr beim Herrn Prediger Roquette hierselbst zu melden, um Näheres in Betreff der Prüfung zu erfahren. Königsberg, den 23sten Februar 1861.

(№ 38.) Das Holzflößen auf dem Elbing-Oberländischen Kanal betreffend.

Mit Bezug auf das Kanal-Polizei-Reglement d. d. Königsberg den 17ten März 1854 wird, nachdem der Bau der geneigten Ebenen vollendet, mit Rücksicht auf die Konstruktion der eisernen Gitterwagen, für die Fahrt nach Elbing das zulässige Maaß der Floßbreite, wie folgt festgestellt:

Die

Digitized by Google

Die untere Breite jedes Flosses darf das Maaß von 8 Fuß nicht überschreiten, wobei die Seitenstücke des Flosses gerade sein müssen, dabei können aber soviel Schichten über einander gepackt werden, daß der größte Tiefgang des Flosses 3 Fuß 6 Zoll nicht überschreitet. Bei dieser Art der Floßbildung darf die obere Breite des Flosses, d. h. der obersten Holzlage 9 Fuß 6 Zoll, (neun Fuß sechs Zoll,) nicht übersteigen.

Ein so konstruirtes Floß wird, bei gesundem Holze und umsichtigem Verbande, 12 bis 15 Stück enthalten, und wenn die Länge des Holzes nicht viel über 40 Fuß beträgt, können zwei Gelenke hintereinander auf einem Wagen, also 24 bis 30 Stück auf einem Male über jede genügte Ebene gefördert werden.

Derartig verbundene Flöße dürfen auch die Schleusen passiren, ohne einen höheren Zoll, als den nach der feststehenden Fläche von 1000 □ Fuß berechneten, zu entrichten.

Im Interesse des Handel treibenden Publikums wird diese Vorschrift schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um danach in Zeiten Einrichtungen treffen zu können.

Königsberg, den 8ten Februar 1861.

(№ 39.) Neu errichtetes Vorwerk „Ferdinandsfelde" betreffend.

Dem auf der Feldmark des Guts Perkau, Kreises Friedland, errichteten neuen Vorwerk, ist der Name „Ferdinandsfelde" beigelegt worden, ohne daß in den gutsherrlichen-, polizeilichen- und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 14ten Februar 1861.

(№ 41.) Abbau „Ludwigshöhe" betreffend.

Dem auf den Ländereien des Guts Neuhoff, Kirchspiels Momehnen, Kreises Gerdauen, entstandenen Abbau, ist der Name „Ludwigshöhe" beigelegt worden, ohne daß in den gutsherrlichen-, polizeilichen- und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 14ten Februar 1861.

(№ 41.) Abbau „Mirau" betreffend.

Dem auf der Dorfesfeldmark Mensguth, Kreises Ortelsburg, gegründeten, dem Besitzer Carl Plaswich zugehörigen Abbau ist der Name „Mirau" beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. Königsberg den 15ten Februar 1861.

(№ 42.) Abbau „Waldau" betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Osterode vom Besitzer Carl Friedrich Martens neu errichteten Abbau, ist der Name „Waldau" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 14ten Februar 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 43.) Betrifft die Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.

In der mit der Königl. Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie;

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a. der Trigonometrie;
b. der Stereometrie;
c. der Statik und
d. der Mechanik, fester und flüssiger Körper;
e. einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei

Digitized by Google

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1. ein Taufschein;
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungszeugniß;
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40.). Stettin, den 6ten Februar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 44.) Verzeichniß der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1. Spezieller Pflanzenbau;
2. Schafzucht;
3. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Oekonomie-Rath Wagener.
4. Landwirthschaftliche Betriebslehre;
5. Ueber Abschätzung größerer Landgüter;
6. Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft;
7. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Stengel.
8. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen;
9. Krankheiten der Pflanzen;
10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen, Professor Dr. Heinzel.
11. Organische und Agricultur Chemie;
12. Landwirthschaftliche Technologie;
13. Uebungen im chemischen Laboratorium;
14. Analytische Chemie, Professor Dr. Krocker.
15. Landwirthschaftliche Baukunde;
16. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen, Baumeister Engel.
17. Forstschutz, Oberförster Wagner.
18. Waldbau und forstliche Excursionen.
19. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere;
20. Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten, Departements-Thierarzt Luthens.
21. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Institutsgärtner Hannemann.
22. Landwirthschaftsrecht.

Die Vorlesungen beginnen den 8ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14ten Februar 1861.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath, gez Dr. Heinrich.

(№ 45.) Die Vorlesungen der Königl landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommerhalbjahre 1861 betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Spezieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Boniliren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Eichhorn.

Mine-

Digitized by Google

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landeskultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Exkursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861. Der Direktor Dr. Hartstein.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Seligenfeld, Kreises Königsberg, haben die Konfirmanden des Kirchspiels folgende Gegenstände als Geschenk verehrt:

1) Blumen zu den Altar-Vasen,
2) eine feine weiße Altar-Decke,
3) eine gestickte Tauf-Tisch-Decke von schwarzem Tuch,
4) eine blauseidene Altar-Pult-Decke mit Silberfranzen,
5) eine weiße Altar-Tauf-Tisch- und Altar-Pult-Decke und
6) eine neusilberne Patene.

Auch sind der genannten Kirche von der Frau eines Gutsbesitzers in Seligenfeld vier sammetne mit Silber gestickte Kelchdecken geschenkt worden.

Solches wird, in Anerkennung des hiedurch bethätigten kirchlichen Sinnes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 33. de dato Berlin den 2ten Februar 1861.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24sten Oktober 1859 ertheilte Patent:

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 35. de dato Berlin den 5ten Februar 1861:

Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30sten Januar 1861, ein Patent:

auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 43. de dato Berlin, den 14ten Februar 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10ten Februar 1861 ein Einführungs-Patent:

auf ein Verfahren gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 44., de dato Berlin den 15ten Februar 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ist unter dem 13ten Februar d. J. ein Patent:

auf eine Kettenscheer-Maschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden:

(Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 45., de dato Berlin den 16ten Februar 1861.)

Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau, ist unter dem 13ten Februar d. J. ein Patent:

auf einen Kolben zu Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kandidat des höhern Schulamts Carl Schwarz ist zum dritten ordentlichen Lehrer bei der Realschule in Wehlau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Johanna Auguste Amande Stettin, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann R. Hch. Schlender in Königsberg i. Pr., ist als General-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Agent Adolph Göde in Königsberg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Auktions-Kommissarius Gronwald in Königsberg i. Pr. ist als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Otto Junius in Königsberg i. Pr. ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank zu München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann R. A. Wieblitz in Königsberg i. Pr. ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank zu München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann B. Bösler in Liebemühl, ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden

Der Bürger- und Gerbermeister Fritz Reinert in Neidenburg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in Stelle des bisherigen Agenten A. Frey von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Roy in Braunsberg, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Januar 1861.

№	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	7	9	6	8
2.	Deime	Tapiau	4	5	4	—
3.	Deime	Labiau	5	2	4	8
4.	Passarge	Braunsberg	3	6	3	—
5.	Alle	Allenburg	5	—	4	—
6.	Alle	Schippenbeil	1	2	—	10
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	9	6	8
8.	Dange	Memel	2	9	1	9
9.	Hafen	Memel	1	6	—	3
10.	Nemonien	Nemonien	2	8	1	6
11.	Timber	Pipliu	2	8	2	1
12.	Gilge	Gilge	4	7	4	1
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	3	3	2	11
14.	Frisching	Kobbelbude	4	10	2	8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 9. und die außerordentliche Beilage № 6., enthaltend: Bekanntmachung der Königl Regierung vom 18ten Februar 1861, die Rinderpest betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 6.

zu № 9. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Rinderpest betreffend.

Die in Rußland ausgebrochene Rinderpest veranlaßt uns, längs der Landesgrenze des Memeler Kreises die Bestimmungen des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 hiermit in Wirksamkeit treten zu lassen:

1. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art, sollen garnicht zugelassen werden.

2. Unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, Borsten ausgenommen, sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß sie aus infizirten Orten stammen.

3. Es sind nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung oder Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für ihre Zulassung sprechen, zuvor einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Königsberg, den 18ten Februar 1861

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

D

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 6ten März 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 4ten Januar 1861 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5300. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.

„ 5301. Allerhöchster Erlaß vom 19ten November 1860, betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen.

„ 5302. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Raczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26sten November 1860.

„ 5303. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Dezember 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Die am 11ten Januar 1861 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5304. Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10ten Dezember 1860.

Die am 22sten Januar 1861 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5305. Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18ten August 1860. Vom 24sten Dezember 1860.

Die am 30sten Januar 1861 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5306. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonskall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf als an die Forstverwaltung.

„ 5307. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Dezember 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.

„ 5308. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100000 Thaler. Vom 9ten Januar 1861.

„ 5309. Verordnung betreffend die Erweiterung der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21sten Januar 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 46.) Die Auflösung der hiesigen Königl. Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 28sten v. M. die Auflösung der hiesigen Königl. Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn zu genehmigen geruht haben und daß die Geschäfte derselben am 15ten d. M. auf die Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg übergehen werden. Königsberg, den 13ten Februar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 47.) Das von dem Professor Dr. Herrig in Berlin geleitete Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neuern Sprachen betreffend.

Seit Ostern v. J. ist mit dem Friedrichs-Gymnasium hierselbst ein unter Leitung des Professors Dr. Herrig gestelltes Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neuern Sprachen verbunden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist für jetzt auf drei festgesetzt. Als ordentliche Mitglieder werden nur solche Schulamts-Candidaten aufgenommen, welche vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission das Examen pro facultate docendi bestanden haben. Außerdem werden Hospitanten zugelassen, die auch aus den Studirenden gewählt werden können, wenn sie mindestens vier Semester bereits absolvirt haben. Sämmtliche Mitglieder des Instituts werden in schriftlichen Ausarbeitungen und freien Vorträgen in den betreffenden Sprachen geübt und erhalten eine spezielle Anleitung für das praktische Lehramt. Die ordentlichen Mitglieder wohnen anfangs dem Unterricht des Professors Herrig in verschiedenen Klassen bei, um eine Anschauung seines Verfahrens zu gewinnen, später ertheilen sie selbst, im Beisein des Professors Herrig in einzelnen Klassen Unterricht. Die Theilnahme an diesen Uebungen beschränkt sich für die ordentlichen Mitglieder in der Regel auf ein Semester, welches ihnen als pädagogisches Probejahr angerechnet wird. Mittellosen wird, wenn sie sich durch gute Leistungen hervorgethan haben, eine Unterstützung gewährt.

Berlin, den 12ten Januar 1861.

ad U. 27,186.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12ten Januar c. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20sten Februar 1861.

(№ 48.) Die Vereinigung der nachbenannten Forstparzellen mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Bürgerwalde betreffend.

Gemäß Al. 7. §. 1. des Gesetzes betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgenden von den Beläufen Schönheide und Buchwald des Wormdittschen Stadtwaldes ausgethanen Parzellen: 1) die des Bauern Joseph Schacht von 15 Morgen 102 □Ruthen, 2) die des Großgärtners Anton Pingler von 12 Morgen 46 □Ruthen, 3) die des Großgärtners August Fox von 12 Morgen 46 □Ruthen, 4) die des Großgärtners Bartel Woyck von 12 Morgen 46 □Ruthen, 5) die des Großgärtners Peter Zilt von 12 Morgen 46 □Ruthen, 6) die des Großgärtners Andreas Mössing von 12 Morgen 46 □Ruthen, und 7) die des Großgärtners Franz Thimm von 12 Morgen 46 □Ruthen, im Ganzen von 89 Morgen 18 □Ruthen, von dem Kommunal-Verbande der Stadt Wormditt mit höherer Genehmigung abgetrennt und mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Bürgerwalde vereinigt worden sind. Königsberg, den 20sten Februar 1861.

(№ 49.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staatsschuldverschreibungen von der freiwilligen Anleihe de 1848, können wir bis zur Nummer 392. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, diese Staatspapiere mit den neuen Coupons und Talons, schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die Schuldverschreibungen per Post übersandt. Königsberg, den 23sten Februar 1861.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 50.) Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf Dienstag den 19ten März c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß sie folgende Atteste 14 Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Arendt einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache;
2. den Tauf- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;

4. das

Digitized by Google

4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel;
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im hiesigen Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg i. Pr., den 21sten Februar 1861.

(№ 51.) Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 4ten und 5ten Juni c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende Atteste 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Oblert in Angerburg einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fähigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2ten Oktober 1854 näher angegeben.

Königsberg, den 25sten Februar 1861.

(№ 52.) Die Prüfung von jungen Leuten zum Eintritt in das evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg i. Pr. betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem hiesigen evangelischen Waisenhaus-Seminar für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 3ten und 4ten April d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Direktor Dembowski folgende Atteste einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben. Königsberg, den 26sten Februar 1861.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Belobung.

Bei dem am 27sten Januar d. J. in Wittmannsdorf, Kreises Osterode, stattgefundenen Brande, hat sich der dortige Guts-Inspektor Zander durch große persönliche Thätigkeit und umsichtige Anordnungen, durch welche eine baldige Löschung des Feuers gelungen ist, ausgezeichnet, welches wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Personal-Chronik.

Dem Justizrath Steffen hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Der bisher bei der Realschule in Stralsund angestellte ordentliche Lehrer Theodor Reuscher ist zum Rektor und Dirigenten der höhern Stadtschule in Pr. Holland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Emilie Louise Auguste Greiff, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Johanna Marie Regine Greiff, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Chirurgengehilfen Wilhelm Basemann in Bischofstein, Kreises Rössel, ist die Konzession zum Operiren von Hühneraugen ertheilt

Der Kaufmann Eugen Louis Boy in Wehlau, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. A. Fritsch in Saalfeld ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Glaser in Memel, ist als Hauptagent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Privatmann R. Heideprim in Zymnawoda, Kreises Neidenburg, ist als Agent der „Germania" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer E. Hennig in Wangbusen, Kreises Labiau, ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Kreis Labiau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Käsewurm in Gr. Bartelsdorf, Kreises Allenstein, ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Arthur Mrongowius in Gilgenburg ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann August Perwo in Wormditt ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Stelle des verstorbenen Agenten Ernst Perwo von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. G. Plathe in Pr. Holland, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Otto Rhau in Amtsfreiheit Pr. Holland ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann M. L. Reinglaß in Wehlau ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Siunhuber in Memel ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhändler Wark in Wehlau ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhändler L. Wark in Wehlau hat die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 13ten März 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 2ten Februar 1861 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5310. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60000 Thalern. Vom 3ten Dezember 1860.

„ 5311. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17ten Januar 1861, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17ten Januar 1861.

Die am 9ten Februar 1861 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5312. Gemeindestatut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24sten Januar 1859.

„ 5313. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10. ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen.

„ 5314. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

„ 5315. Privilegium wegen Emission von 300000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 28sten Januar 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 53.) Den Diensteid der mittelbaren Staatsbeamten betreffend.

In Folge des Regierungsantritts Sr. Majestät des Königs Wilhelm werden sämmtliche im mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte, welche einen Amtseid geleistet haben, auf diesen bereits von ihnen geleisteten Eid und auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten August 1832 (Ges.-Samml. Seite 204) hiermit verwiesen. Königsberg, den 1sten März 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath, Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 54.) Die Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in der Stadt Guttstadt betreffend.

Der auf den 22sten d. M. angesetzte Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Gutstadt wird auf Antrag der Ortsbehörde hiedurch auf den 15ten d. M. verlegt. Königsberg, den 5ten März 1861.

(№ 55.) Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Pr. Holland betreffend.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre in der Stadt Pr. Holland außer den in den Kalendern aufgeführten Vieh- und Pferdemärkten auch noch am Montage vor jedem der vier Krammärkte Vieh- und Pferdemarkt stattfindet. Königsberg, den 5ten März 1861.

(№ 56.) Entstandener Abbau „Ludwigshöhe betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Braunsberg entstandenen, dem Ackerbürger Ludwig Höpfner zugehörigen Abbau ist der Name „Ludwigshöhe" beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. Königsberg, den 4ten März 1861.

(№ 57.) Abbau „Lindenhof" betreffend.

Dem auf der Stadtfeldmark Heiligenbeil belegenen, dem Bürger Gustav Thimm in Heiligenbeil zugehörigen Abbau ist der Name „Lindenhof" beigelegt worden, wodurch indeß in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Königsberg, den 6ten März 1861.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 58.) Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

Uebersicht
der schiedsmännischen Wirksamkeit im Departement des Königl. Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg für das Jahr 1860.

№	Namen der Kreise.	Zahl der Schiedsämter.	Verhandelte Streitsachen.			Verglichen mit	
			Städte.	Land.	Summa.	1859	1858
1	Allenstein	22	305	462	767	973	927
2	Braunsberg	23	496	227	723	722	658
3	Pr. Eylau	24	268	285	553	621	695
4	Fischhausen	16	145	258	403	530	486
5	Friedland	19	402	246	648	632	661
6	Gerdauen	11	135	333	468	483	572
7	Heiligenbeil	17	386	375	761	708	725
8	Heilsberg	27	204	424	628	750	731
9	Pr. Holland	21	98	286	384	436	507
10	Stadt Königsberg	24	1682	—	1682	1673	1538
11	Landkreis Königsberg	21	—	436	436	401	461
12	Labiau	16	189	943	1132	1455	1639
13	Memel	19	388	896	1284	1437	1457
14	Mohrungen	22	131	500	631	727	760
15	Neidenburg	22	261	428	689	808	907
16	Ortelsburg	14	256	2132	2388	2569	2244
17	Osterode	17	346	742	1088	1345	1011
18	Rastenburg	17	436	251	687	715	678
19	Rössel	20	313	287	600	755	663
20	Wehlau	14	142	383	525	695	709
	Summa	386	6583	9894	16477	18435	18029

Von den hiernach bei den Schiedsämtern im laufenden Jahre angebrachten 16477 Streitsachen sind 16390 und zwar 7773 durch Vergleich, 2242 durch Entsagung, 6375 durch Verweisung ans Gericht erledigt.

Die meisten Streitsachen haben die Schiedsmänner:

Besitzer Ballnuß in Friedrichshoff und zwar 621,
Steuer-Rendant Schulz in Willenberg und zwar 595,
Buchbinder Rückwardt in Rastenburg und zwar 263,
Fleischermeister Schulz in Neidenburg und zwar 228,
Färbermeister E. Krusche in Wormditt und zwar 224,
Kommissionair F. Hassenstein in Zinten und zwar 220,
Bürgermeister Hinz in Passenheim und zwar 214,
Kaufmann Freudenhammer in Osterode und zwar 214,

verhandelt, doch schwebten vor noch anderen 31 Schiedsmännern je über 100 Streitsachen, und es ist uns eine angenehme Pflicht, ihre Verdienste um das Gedeihen des Schiedsmannsinstituts hierdurch öffentlich hervorzuheben. Königsberg, den 28sten Februar 1861.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 59.) Die Prüfung junger Leute behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1sten Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar, festgesetzt.

Wir

Digitized by Google

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Herrn Direktor Borowski folgende Atteste einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und wenn sie polnischer Junge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher enthalten. Königsberg, den 28sten Februar 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 60.) Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Flatow betreffend.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Flatow, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist vakant. Der Wohnsitz des Kreiswundarztes ist die Stadt Krojanke. Qualifizirte Aerzte und Wundärzte I. Klasse, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 46, de dato Berlin den 17ten Februar 1861.)

Dem Kaufmann J. H. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14ten Februar c. ein Einführungs-Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 52., de dato Berlin den 21sten Februar 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, ist unter dem 21sten Februar 1861 ein Patent:

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 53. de dato Berlin, den 26sten Februar 1861.)

Dem Telegraphen-Inspektor von Eichmann zu Breslau, ist unter dem 22sten Februar 1861 ein Patent:

auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22sten Februar 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 59. de dato Berlin den 5ten März 1861.)

Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin, ist unter dem 1sten März 1861 ein Patent:

auf

auf ein Verfahren aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg, ist unter dem 1sten März d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer August Joseph Martin Schorn in Gr. Wolfsdorf, ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten Januar c. zum Direktor des Königl. evangelischen Schullehrer-Seminars in Pr. Eylau ernannt worden.

Dem bisherigen Predigtamts-Kandidaten und Waisenhauslehrer Franz Georg Eduard Schultz in Königsberg ist die Prediger- und Rektorstelle bei der evangelischen Kirche und Schule zu Heilsberg von dem Königl. Konsistorium und von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Der Lehrer Adolph Reisewitz ist zum vierten Lehrer bei der Stadtschule in Fischhausen vom Patronate berufen und von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Johann Herrmann Riemer hierselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

An Stelle des verstorbenen Partikuliers Herrn Joseph Hölzel in Königsberg, ist der General-Pächter der Fuchshöfenschen Lehngüter Herr Amtmann Fritze zu Fuchshöfen von der Königl. Regierung Abtheilung für das Kirchen und Schulwesen zu Königsberg zum 2ten Kurator der Oberst-Seydel-Meltzerschen Stiftung ernannt worden.

Der Partikulier Julius Gerber in Königsberg i. Pr., ist als Haupt-Agent der Großbrittannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Consul J. Höftman in Memel, ist als General-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt und den Kreis Memel von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. H. Reitmeyer in Memel, ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Moser in Königsberg i. Pr., ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister Weber in Friedland, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister Weber in Friedland, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der pensionirte Gendarmen-Wachtmeister Pätsch in Ortelsburg, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der Aktuarius Marzian die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 20sten März 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 19ten Februar 1861 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5316. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72000 Thalern. Vom 10ten Januar 1861.

„ 5317. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Triesch an der Eynatten-Röttgener Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.

„ 5318. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn.

„ 5319. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen“ und „Carl“ an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

„ 5320. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube“ im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn.

„ 5321. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2. und 4. der die Land-Feuersozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3ten April 1854.

Die am 28sten Februar 1861 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5322. Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26sten Februar 1861.

„ 5323. Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26sten Februar 1861.

„ 5324. Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben vom 26sten Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27sten Februar 1861.

„ 5325. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Tissener Chaussee über Bodel nach Hörste und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden.

„ 5326. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstädt des Regierungsbezirks Magdeburg, und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Trackenstedt über Trutzberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne.

„ 5327. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

„ 5328. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18ten Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft „Weichselthal“ zu Bromberg beschlossenen Statutennachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stammaktien im Betrage von 95000 Thalern in Prioritäts-Stammaktien von gleichem Betrage. Vom 23sten Februar 1861.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 61.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1sten April 1861 bis 31sten März 1865 umfassenden Zinskoupons Ser III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 partérre rechts, vom 15ten d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. von 1857 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt asse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1sten November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7ten März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Gunther. Löwe.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung fordern wir die im hiesigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Inhaber oben bezeichneter Schuldverschreibungen auf, solche mit dem oben erwähnten, jedoch zweifach zu fertigenden Verzeichnisse, in welchem die Kapital-Beträge auch aufzurechnen und neben der deutlichen Namens-Unterschrift auch Stand und Wohnort anzugeben sind, unserer Hauptkasse einzusenden.

Die nöthigen Formulare zu den Verzeichnissen verabfolgen alle Königl. Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich.

Nicht vollständige Verzeichnisse würden dem Einsender mit den Schuldverschreibungen portopflichtig zurückgeschickt werden, auch würde, falls der portofreie Vermerk auf der Adresse fehlt, dem Einsender das Porto zur Last fallen.

Hiesige Einlieferer wollen die Tage d. 1sten, 2ten, 13ten, 14ten, 15ten, 16ten jeden Monats, an welchen unsere Hauptkasse anderweit dringend beschäftigt ist, vermeiden.

Es steht den Interessenten auch frei, die gedachten Schuldverschreibungen durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin vorlegen zu lassen. Königsberg, den 14ten März 1861.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 62.) Die Befugniß zur Ertheilung der Ehekonsense betreffend.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13ten März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine.

1.im

Digitized by Google

1. im Königreich Bayern:

Die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:

a. in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken: die Königl. Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königl. Landgerichte;

b. in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königl. Land-Kommissariate.

2. im Königreich Sachsen:

Die sämmtlichen Königl. Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königl. Kreis-Direktion.

3. im Königreich Hannover:

Die Obrigkeiten, (unteren Verwaltungs-Behörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24sten Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königl. Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke:

1. der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2. der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3. der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow, und Dannenberg;
4. der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Burtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5. der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6. der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7. der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

4. im Königreich Württemberg:

Die Königl. Oberämter, sowie die Königl. Stadt-Direktion zu Stuttgart.

5. im Kurfürstenthum Hessen:

Die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Direktionen und die Landrathsämter.

6. im Großherzogthum Baden:

Die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter).

7. im Großherzogthum Hessen:

Die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathskonsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathskonsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8. im Großherzogthum Oldenburg:

1. im Großherzogthum Oldenburg: die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2. im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3. im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung.

9. im Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Gemeindevorstände.

10. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a. in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;

b. im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;

c. in

Digitized by Google

c. in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e. in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter.

11. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a. in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate;
b. in den Dominial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c. in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu Strelitz;
d. in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;
e. in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oeconomien;
f. im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg.

12. im Großherzogthum Luxemburg: sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

13. im Herzogthum Braunschweig:

Die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Direktionen.

14. im Herzogthum Nassau: die Herzoglichen Aemter.

15. im Herzogthum Sachsen-Altenburg: sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe) deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

16. im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1. im Herzogthum Gotha: die Gemeinde-Vorstände;
2. im Herzogthum Coburg: das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

17. im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

Die Herzoglichen Verwaltungsämter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeister-Aemter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unterstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld.

18. im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

Die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

19. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

Die Gemeindebehörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden.

20. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Fürstlichen Landräthe.

21. im Fürstenthum Reuß älterer Linie: für die Städte: die Stadträthe, für das platte Land: die betreffenden Gerichtsbehörden, in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium.

22. im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera.

23. im Fürstenthum Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe.

24. im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Fürstliche Regierung.

25. im Fürstenthum Lippe:

1. in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg, die Magistrate.
2. auf dem Lande: die Aemter.

26. im Landgrafthum Hessen-Homburg:

Die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte.

27. in der Freien Stadt Lübeck:

1. für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei).
2. für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften das Amt Travemünde;
3. für die übrigen Landbezirke das Landamt;
4. für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28. in der Freien Stadt Frankfurt:

Für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt.

29. in

29. in der Freien Stadt Bremen:

Der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

30. in der Freien Stadt Hamburg.

Die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Gerstlande und das Amt Ritzebüttel.

Vorstehende Zusammenstellung wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13ten März 1854 (Gesetz-Sammlung pro 1854 Pag. 123) hierdurch den Herren Geistlichen und den betreffenden Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Königsberg, den 11ten März 1861.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 63.) Die Prüfung behufs Aufnahme von jungen Leuten in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Caralene für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1sten und 2ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 30sten April c. beim Herrn Seminar-Direktor Zacharias zu melden. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und folgende Atteste 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias einzureichen haben, als:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und wenn sie litthauischer Junge sind, auch in litthauischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel;
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben. Königsberg, den 23sten Februar 1861.

(№ 64.) Die Prüfung von jungen Leuten behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem obengenannten Seminar auf den 9ten und 10ten Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 8ten Juli c. beim Herrn Seminar-Direktor Schorn zu melden.

Wir machen dies hierdurch bekannt, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Direktor Schorn folgende Atteste einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind nicht stempelpflichtig, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, dieser Zweck muß aber ausdrücklich angegeben werden.

Die

Digitized by Google

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben.

Als ganz besonders wünschenswerth müssen wir es hervorheben, daß auch solche junge Leute zur Aufnahme erscheinen, welche der polnischen Sprache kundig sind. Königsberg, den 13ten März 1861.

Bekamtmachungen anderer Behörden.

(№ 65) Den Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1861 betreffend.

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Sommer-Semester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommer-Semester am 15ten April c. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre 1ster Theil, Direktor Prof. Dr. Baumstark; 3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin; 4. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz; 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8 Wiesenbau; 9. Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde; 10. Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 11. Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12. Innere Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13. Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst forstwirthschaftliche Exkursionen, akademischer Forstmeister Wiese; 14. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack; 15. Organische Experimental-Chemie; 16. Uebungen im chemischen Laboratorium; 17. Physik; 18. Bodenkunde, Professor Dr. Trommer; 19. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20. Pflanzengeographie; 21. Botanische Exkursionen Dr. Jessen; 22. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 23. Landwirthschaftliche Baukunstruktionslehre; 24. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller; 25. Düngerlehre; 26. Analytische Chemie und 27. Repetitorium über organische Chemie Dr. Heiden. Eldena, im Februar 1861.

Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Dr. E. Baumstark.

(№ 66.) Die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden betreffend.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

vom 10ten bis 19ten April c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Giesebrecht, zu melden und dann in unserem Sekretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inskription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 4ten März 1861. Königl. akademischer Senat.

(№ 67.) Die Anhaltepunkte zur Aufnahme von den Posten unterwegs zugehenden Personen auf dem Course von Angerburg nach Rastenburg betreffend.

Auf dem Course von Angerburg nach Rastenburg sind die Anhaltepunkte zur Aufnahme von den Posten unterwegs zugehenden Personen und ihre Entfernungen von einander in nachstehender Weise festgesetzt worden:

a) zwischen Angerburg und Drengfurt.

Von Angerburg bis Thiergarten (Krug)	¼	Meilen;
„ Thiergarten bis Stafken (früheres Schankhaus)	¼	„
„ Stafken bis Drengfurt	¼	„
Summa	2	Meilen;

b) zwischen

b) zwischen Drengfurt und Rastenburg.

Von Drengfurt bis Salzbach, Krug		Meilen;
„ Salzbach Krug bis Kl. Blaustein		„
„ Kl. Blaustein bis Gr. Blaustein (Gehöft)		„
„ Gr. Blaustein bis Grieslack		„
„ Grieslack bis Neu Rosenthal (Schulzenhaus)		„
„ Neu Rosenthal bis Alt Rosenthal (Schulzenhaus)		„
„ Alt Rosenthal bis Rastenburg		„
	Summa 3	Meilen;

Königsberg, den 11ten März 1861. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 68.) Die Anhaltepunkte zwischen Gilgenburg und Neidenburg zur Aufnahme von den Posten unterwegs zugehenden Personen betreffend.

Zwischen Gilgenburg und Neidenburg sind die Anhaltepunkte zur Aufnahme von den Posten unterwegs zugehenden Personen und ihre Entfernungen von einander in nachstehender Weise festgesetzt worden:

Von Gilgenburg	bis	Jankowitz (Krug)	1	Meile;
„ Jankowitz	„	Gardienen (Krug)	¼	„
„ Gardienen	„	Kownatken (Einfahrt zum Dominialhofe)	¼	„
„ Kownatken	„	Skottau (Schule)	¼	„
„ Skottau	„	Rontzken (Schulzen-Amt)	¼	„
„ Rontzken	„	Salusken (Einfahrt zum Dominialhofe)	¼	„
„ Salusken	„	Littfinken (Wohnhaus des Besitzers)	¼	„
„ Littfinken	„	Neidenburg	¼	„
		Summa 4		Meilen.

Königsberg, den 8ten März 1861. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 60. de dato Berlin den 6ten März 1861.)

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1sten März 1861 ein Patent:

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3ten März 1861 ein Patent:

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 63, de dato Berlin den 8ten März 1861.)

Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6ten März 1861 ein Patent:

auf eine Walktrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 64., de dato Berlin den 10ten März 1861.)

Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth, ist unter dem 6ten März 1861 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt und Notar Leist ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mohrungen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pr. Holland, versetzt.

Der Gutspächter Hermann Friedel zu Werder, Kreises Gerdauen, ist in Stelle des nach dem Kreise Darkehmen verzogenen, ehemaligen Bürgermeisters Ekloff zum Kreis-Taxator für das Kirchspiel und den Gerichts-Bezirk Nordenburg bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann Isidor Jereslaw in Königsberg in Pr., der Gutsbesitzer W. Siemenroth in Blumenau, Kreises Pr. Holland, der Kaufmann A Mattern in Neidenburg, der Kaufmann H. Wobeser in Sonnwalde, Kreises Braunsberg, haben die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der Thierarzt Kuhrt in Rastenburg ist als Agent der Lebens und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann F. W. Preuß in Saalfeld ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann F. W. Preuß in Saalfeld ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Moritz in Bischofstein ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent und Bürgermeister a. D. Behrendt zu Wehlau, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Behring in Braunsberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Schulz in Sellwethen, Kreises Labiau, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Hotel-Besitzer Ferdinand Sinagowitz in Ortelsburg, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12.
und die außerordentliche Beilage № 7, enthaltend: Concession und Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung

Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Powered by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 7.

zu № 12. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem die Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Landen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft mit dem Nachtrage und die der Gesellschaft ertheilte Concession mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier Herr Joseph Jaques in Berlin als General-Agent der Gesellschaft bestätigt worden ist. In Gemäßheit der in nachstehend abgedruckter Concession zu № 10. ausgesprochenen Bestimmung wird hiermit die in Berlin erscheinende „Preußische Zeitung" als weiteres Publications-Organ der Gesellschaft festgesetzt. Berlin, den 15ten Januar 1861.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

* * *

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4ten November 1836.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direktion, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56. früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§. 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die

Digitized by Google

Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7. Die Actien werden mit den Facsimilien des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes versehen und von einem Directions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8. Das Actienrecht ist, den Fall des §. 12. ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

§. 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Dokumente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comites der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A. B. C. D. zu bezeichnen sind.

§. 13. Umwandlungen von Namen-Aktien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den §. 28 bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen andern Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notarisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird

der

Digitized by Google

der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Directions-Mitgliede anvertraut ist.

§ 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionairs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hiezu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung

§. 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des § 17. hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungsrath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungs-Rath.

§. 23. Wird eine Verwaltungs-Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs-Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Directoren, alle sonstigen

Digitized by Google

Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs-Rath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10 % des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Capitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direktion.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren oder Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§. 33. Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungsrathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratification contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Director, sowie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§. 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§ 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§. 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen

Digitized by Google

jenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen-Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths eröffnet die General-Versammlung Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit ¾ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungs-Rath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs-Rathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs-Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs-Raths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, -Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbeläge wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungs-Rathe zu verlangen. Der Verwaltungs-Rath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4 % auf das eingezahlte Capital vergütet, zu welchem Ende den Actien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zins-Coupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 % des ausgegebenen Nominal-Actien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs-Rath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungs-Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit entgültig entschieden. Die nemliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs-Rathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg.
Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

* * *

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck
aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. № 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt № 138. vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der
Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia"
sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5., Abschnitt I., Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa" die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder" eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6ten Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

* * *

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:
Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,
in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a) in

Digitized by Google

a) in Bezug auf Mobilien,
b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Annahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.
6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu §. 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.
8) Zu § 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.
9) Zu § 10. Die Provisionala ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Procent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent auf das begebene Aktien-Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.
10) Zu §. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3ten Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.

11) Zu

Digitized by Google

11) Zu §. 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
   a) Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.
   b) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.
   c) Durch Discontiren vom sichern Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direktion der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
   d) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu §. 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu §. 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Funfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.

   Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

14) Zu §. 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
   a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten Dezember. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist **vor** der Linie zu vermerken.
   b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens zehn Procent abgeschrieben.

      Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.
   c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.
   d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Procent abgesetzt werden.

15) Zu §. 53.
   a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten noch nicht regulirten Schäden erreichen.
   b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.
   c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6ten November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 27sten März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 69.) Wegen Einziehung der Kassen-Anweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Rthlr.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27sten März 1849 und der Bekanntmachung vom 27sten Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Rthlr. in Gemäßheit des im §. 12. der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9ten Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31sten Dezember 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassen-Anweisungen bis einschließlich den 30sten November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats Dezember 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1sten Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechselung und ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen. Königsberg, den 18ten März 1861.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 70.) Betrifft den Umtausch der Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar, ist von demselben durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungsblatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1sten Februar d. J. nochmals daran erinnert worden:

1. daß vom 1sten März d. J. an, die nach der Bekanntmachung vom 4ten Februar 1848, „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
2. daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31sten Mai d. J. bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859, „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können;
3. daß aber mit dem Eintritte des 1sten Juni d. J. alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28sten Juni v. J. bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 20sten März 1861. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 71.) Die Kram-, Vieh- und Pferdemärkte in der Stadt Bartenstein betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Krammärkte in der Stadt Bartenstein von diesem Jahre ab nicht je 3 Tage, sondern nur je 2 Tage dauern werden.

Dagegen werden daselbst außer den in dem Kalender angegebenen beiden Vieh- und Pferdemärkten noch zwei Vieh- und Pferdemärkte, und zwar: am 19ten April d. J. und am 30sten August d. J. abgehalten werden. Königsberg, den 18ten März 1861.

(№ 72.) Den Leinwandsmarkt in der Stadt Friedland betreffend.

Der diesjährige Leinwandsmarkt in der Stadt Friedland wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 11ten und 12ten Juni, sondern am 7ten und 8ten Juni stattfinden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 18ten März 1861.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Gerichts Assessor v. Reitzenstein, zuletzt in Görlitz, wird nunmehr beim hiesigen Regierungs-Kollegium beschäftigt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Ferdinand Theodor Bartisius ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Friedrich Wilhelm Heinrich Traugott Plehwe ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Tribunals-Referendarius Gustav Martin Samuel Scheppke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johannes Nathanuel Hertz hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die erledigte Stelle des Kaiserlich Französischen Vice-Konsuls zu Memel, ist dem daselbst bereits als hannoverscher und spanischer Konsul fungirenden Kaufmann H. W Plaw übertragen und zu dieser Ernennung von dem diesseitigen Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten das Exequatur ertheilt worden.

Der Kaufmann Isidor H Lichtenstein zu Königsberg in Pr., ist als Haupt-Agent der Providentia Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Aktuarius Robert Bahr in Fischhausen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Aktuarius Robert Bahr in Fischhausen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Julius Drewelow in Heilsberg, ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Eichling in Bartenstein ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Johann Fröse in Creuzburg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Johann Fröse in Creuzburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Carl Kellner in Gerdauen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Büreau-Vorsteher W. Kleefoot in Zölp, Kreises Mohrungen, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Posthalter und Mühlenbesitzer Mittelstädt in Prökuls ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Neudorff in Königsberg i. Pr., ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Neudorff in Königsberg in Preußen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Neudorff in Königsberg i. Pr. ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent Peterson in Domnau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des bisherigen Agenten Milkau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent Peterson in Domnau ist als Spezial-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des bisherigen Agenten Milkau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 3ten April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 73.) Die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1sten Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zinskoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten Oktober d. J. und später fälligen Zinskoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen auch von sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen, (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15ten September v. J. stattgefunden hat,) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. J. ausgelooften und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15ten März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Günther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch veröffentlicht, mit dem Bemerken, daß das Nummern-Verzeichniß auch bei unserer Haupt-Kasse und bei den am Schlusse der vorstehenden Bekanntmachung erwähnten Spezial-Kassen und Behörden, auch beim hiesigen Königl. Polizei-Präsidium, zu Jedermanns Einsicht ausliegen wird.

Königsberg, den 25sten März 1861.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

(№ 74.) Das Verbot des freien Verkaufs verschiedener Medicamente gegen Bandwurm betreffend.

Zur Beseitigung vorgekommener Mißbräuche und in Folge eines Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, fordern wir die sämmtlichen Apotheker unseres Departements hierdurch auf, Sich der Verabfolgung von Bandwurm-Mitteln, wie Kousso, Cortex Radicis granatorum, Radix Filicis und anderer zu dem angegebenen Zwecke verlangten Medicamente im Handverkauf zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. für jeden einzelnen Fall zu enthalten.

Dergleichen Arzneimittel dürfen nur gegen besonderes ärztliches Rezept verabfolgt werden.

Königsberg, den 28sten März 1861.

(№ 75.) Den Todtenschein der Kürschnermeisterfrau Wilhelmine Barbara Schörr geb. Decker betreffend.

Die Kürschnermeisterfrau Wilhelmine Barbara Schörr geb. Decker aus Königsberg, ist am 2ten Mai 1860 zu St. Petersburg in Rußland verstorben, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Angehörigen der Verstorbenen gebracht wird, daß der Todtenschein der Letzteren von den sich legitimirenden Angehörigen bei uns in Empfang genommen kann werden. Königsberg, den 20sten März 1861.

(№ 76.) Betreffe die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Mohrungen in Stelle des Schulzen Braun in Kahlau der Gutsbesitzer und Schulze Nickel in Kahlau mit Ausstellung der Pferde-Legitimations Atteste beauftragt ist.

Königsberg, den 23sten März 1861.

(№ 77.) Die Ermittelung der Verwandten des in Puntarenas verstorbenen Albert v. Kohlhaas betreffend.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Preußischen Konsulats-Verweseis zu Puntarenas ist daselbst der Preußische Unterthan Albert v. Kohlhaas verstorben. Es wird dies den hier unbekannten Angehörigen desselben mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß nähere Auskunft in unserm Sekretariate zu erhalten ist. Königsberg, den 26sten März 1861.

(№ 78.) Den Taxpreis der Blutegel betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf zwei Silbergroschen vier Pfennige festgesetzt. Königsberg, den 28sten März 1861.

(№ 79.) Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, denen die Ablegung der durch die Regulative vorgeschriebenen Wiederholungs-Prüfung von uns zur Bedingung ihrer definitiven Anstellung gemacht worden und derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres, oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 11ten und 12ten Juli d. J. und zwar an beiden Tagen von 8 Uhr Morgens ab im Seminar Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung, welche ein Prüfungs-Zeugniß noch nicht besitzen, sind bis zum 1sten Juni c. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, indem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches, zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheits-Zustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist;
5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht und
6. ein Führungs-Attest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze sittliche Verhalten.

Die in einem Seminar gebildeten und zum Zwecke der Wiederholungs-Prüfung erscheinenden Lehrer haben statt der unter № 2 und 4. bezeichneten Atteste:

1. das bei ihrer Entlassung aus dem Seminar bereits erhaltene Prüfungs-Zeugniß und
2. ein Zeugniß des Kirchschul-Inspektors über die Erfolge ihres bisherigen amtlichen Wirkens, wie über ihr sonstiges amtliches und außeramtliches Verhalten, namentlich in sittlicher und kirchlicher Beziehung, beizubringen..

Diese Papiere haben die Herren Kreis-Schul-Inspektoren spätestens bis zum 20sten Juni direkt an den Seminar-Direktor Schorn in Pr. Eylau zu senden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 8.

zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 15ten April 1861 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Theologische Encyclopädie und Methodologie Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.
Allgemeine historisch-kritische Einleitung in das alte Testament Prof Dr. Sommer 4stündig privatim.
Das Buch Genesis Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.
Die Bücher Samuelis Prof. Dr. Sommer 3stündig privatim.
Ausgewählte Abschnitte aus den Sprüchen Salomonis Prof. Dr. Simson 2stündig öffentlich.
Das Buch Hiob Prof. Dr. Sommer 5stündig privatim.
Das Evangelium Johannis Prof. Dr. Weiß 5stündig privatim.
Die Apostelgeschichte Prof. Dr. Weiß 2stündig öffentl.
Der Römerbrief Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim.
Der Kirchengeschichte erster Theil Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim.
Der Kirchengeschichte dritter Theil, von der Reformationszeit ab Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim.
Die Patristik Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.
Der Dogmatik erster Theil Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim.
Ein ethisches Konversatorium Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.
Katechetik Prof. Dr. Cosack 4stündig privatim.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.
Die neutestamentliche Abtheilung Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.
Die Kirchenhistorische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.
Das katechetisch-homiletische Seminar Prof. Dr. Cosack 3stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim.
Römische Rechtsgeschichte Prof. Dr. Muther 5stündig privatim.
Institutionen des Römischen Rechts derselbe 6stündig privatim.
Pandekten, 1ster Theil (mit Ausschluß des Familien- und Erbrechtes) Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim.
Pandekten, 2ter Theil (Familien- und Erbrecht) Prof. Dr. Muther 5stündig privatim.
Cursorische Lektüre von Justinians Institutionen B. 3. und 4. Prof. Dr. John 2stündig öffentlich.
Exegetische Uebungen Prof. Dr. Muther 2stündig öffentlich.
Geschichte des deutschen Rechts Prof. Dr. Hänel 6stündig privatim.
Geschichte der Quellen des deutschen Rechts Prof. Dr. Hänel 2stündig öffentlich.
Interpretationen des Sachsenspiegels Prof. Dr. Hänel 2stündig privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. Jacobson 8stündig privatim.
Ein Repetitorium des deutschen Privatrechts nach Krauts „Grundriß" veranstaltet Prof. Dr. John 2stündig öffentlich.
Erklärung der deutschen Wechselordnung Prof. Dr. v. Kaltenborn 1stündig privatim.
Gemeiner und Preuß. Civilprozeß Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Kriminalprozeß Prof. Dr. John 4stündig privatim.
Kirchenrecht Prof. Dr. v. Kaltenborn 6stündig privatim.
Repetitorium des Kirchenrechts Prof. Dr. Jacobson öffentlich.
Völkerrecht und Diplomatie Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.
Geschichte der Preuß. Gesetzgebung seit dem Jahre 1700 Prof. Dr. v. Kaltenborn 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

Preuß. Privatrecht Dr. Güterbock 5stündig privatim.
Einleitung in die juristische Praxis verbunden mit praktischen Uebungen derselbe 2stündig unentgeltlich.
Die romanistische Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. Sanio öffentlich.
Die kanonistisch-germanistische Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. Jacobson öffentlich.
Die praktisch prozeßualistische Abtheilung des Seminars leiten in der civilprozeßualistischen Klasse Prof. Dr. Muther privatissime und in der kriminalprozeßualistischen Klasse Prof. Dr. John privatissime.

3. Medizin.

Medizinische Methodologie Prof. Dr. v. Wittich 2stündig öffentlich.
Knochen und Bänderlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach 3stündig privatim.
Gefäßlehre des menschlichen Körpers derselbe 3stündig öffentlich.
Chirurgische Anatomie derselbe 2stündig privatim.
Der erste Theil der experiment. Physiologie (die Lehre von den vegetativen Prozessen des menschlichen Körpers) Prof. Dr. v. Wittich 6stündig privatim.
Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.
Ein anatomisch-physiologisches Konversatorium Prof Dr. Burdach 1stündig öffentlich.
Vergleichende Anatomie Prof. Dr. Müller 4stündig privatim.
Allgemeine Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime
Ueber die Entwickelung der Wirbelthiere und des Menschen Prof. Dr. Müller 2stündig öffentlich.
Pathologische Histologie Dr. Neumann 4stündig gratis.
Einzelne Abschnitte der speziellen Pathologie Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Der erste Theil der spezellen Pathologie und Therapie Prof Dr. Möller 3stündig öffentlich
Ueber die Krankheiten des Nervensystems Dr. Bohn 2stündig privatim
Ueber Blattern und das Impfen und Uebungen im Impfen Dr. Bohn 1stündig gratis.
Chirurgische Operations-Uebungen an der Leiche Prof Dr. Wagner 6stündig privatim.
Akiurgie Prof. Dr. Wagner 3stündig öffentlich.
Ueber den Tod durch Verunglücken Dr. Skrzeczka 2stündig gratis.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels Prof. Dr Jacobson 6stündig privatissime.
Geburtshilfliche Operations-Uebungen am Phanton Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim
Geschichte der Geburtshilfe derselbe 2stündig öffentlich
Allgemeine Therapie Prof Dr. Cruse 4stündig privat
Receptirkunst Prof. Dr. Cruse 2stündig öffentlich.
Medicinische Klinik Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.
Medicinische Poliklinik Prof. Dr. Möller täglich 2stündig privatim.
Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner täglich 2stündig privatim.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Krankheiten der Frauen und Neugebornen Prof. Dr. Hayn täglich 4stündig privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Methaphysik Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.
Logik und Einleitung in die Philosophie Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.
Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechts- und Staatsphilosophie derselbe 4stündig privatim.
Philosophische Staatslehre Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.
Geschichte der Philosophie Dr. Friedrich 4stündig gratis.
Psychologie derselbe 4stündig privatim.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündig gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie in der Ebene Prof. Dr. Rosenhain 4stündig öffentlich.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen derselbe 4stündig privatim.
Integralrechnung derselbe 4stündig privatim.
Elemente der höheren Arithmetik und der Theorie der Zahlen Prof. Dr. Richelot 4stündig privatim.
Astronomische Uebungen Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.
Berechnung der Kometen- und Planetenbahnen derselbe 4stündig privatim.
Lebenswahrscheinlichkeit und Berechnung der Renten Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Auserwählte Kapitel aus der Theorie der elliptischen Funktionen und das mathematische Seminar Prof. Dr. Richelot 2stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Zootomische und mikroskopische Uebungen Prof. Dr. Zaddach 2stündig öffentlich.
Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere derselbe 3stündig öffentlich.
Systematische Zoologie Prof. Dr. Zaddach 2stündig privatim.
Allgemeine Botanik d. h. die Anfangsgründe der Anatomie, Morphologie und Physiologie durchs Mikroskop erläutert; die hauptsächlichen Pflanzensysteme, verbunden mit Darlegung lebender, besonders officineller Pflanzen und Excursionen Prof. Dr. Caspary 6stündig privatim.

Digitized by Google

Ueber offizinelle Pflanzen derselbe 3stündig privatim.
Mikroskopische Uebungen in der Pflanzenanatomie derselbe 4stündig öffentlich.
Generelle Botanik Dr. Sanio 3stündig privatim.
Galvanismus und Magnetismus Prof. Dr. Moser 4stündig öffentlich.
Der analytischen Chemie qualitativer Theil Prof. Dr. Werther 1stündig öffentlich.
Methode der Untersuchung organischer Körper derselbe 1stündig öffentlich.
Organische Chemie derselbe 4stündig privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe an fünf Tagen privatim.
Stöchiometrie Prof. Dr. Spirgatis 1stündig öffentlich.
Pharmacie derselbe 4stündig privatim.
Analytische Uebungen derselbe privatim.
Mineralogie Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik derselbe 2stündig öffentlich.
Die physikalische Abtheilung des mathematisch-physikal Seminars derselbe 2stündig öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim.
Geschichte der Staatswissenschaften seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften Prof. Dr. Glaser 2stündig öffentlich.
Staatswissenschaftliche Uebungen derselbe 1stündig öffentlich.
Praktische Staatslehre (Politik und Polizei) derselbe 5stündig privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Einleitung in die historischen Studien Prof. Dr. Giesebrecht 1stündig öffentlich.
Geschichte der Griechen derselbe 5stündig privatim.
Geschichte der Colonisation Nordamerikas bis zum Pariser Frieden 1763 Dr. v. Hasenkamp 2stündig gratis.
Geschichte der Schlesischen Kriege derselbe 2stündig unentgeltlich.
Neueste Geschichte von 1792 ab Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich.
Kulturgeschichte derselbe 5stündig privatim.
Hebräische Archäologie Prof. Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltlich.
Diplomatische Interpretation ausgewählter historischer Urkunden Prof. Dr Voigt 2stündig öffentlich.
Diplomatische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich.
Ein historisch-geographisches Repetitorium Prof. Dr. Merleker unentgeltlich.
Geographische Uebungen Prof. Dr. Giesebrecht 1stündig privatissime und unentgeltlich.
Das historische Seminar (Geschichte der historischen Studien) Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Die Vögel des Aristophanes Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Geschichte der römischen Literatur Prof. Dr. Friedländer 4stündig privatim.
Ausgewählte Satiren und Episteln des Horaz Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Uebungen im Lateinschreiben Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.
Philologische Uebungen derselbe 2stündig privatissime und gratis.
Philologisches Seminar (nach Beendigung der Antigone Hesiodus) Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Philologisches Seminar (Cicero's Oratoe) Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Die arabische Sprache Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Sanskrit derselbe 2stündig öffentlich.
Chaldäische Grammatik nebst Lektüre der chaldäischen Stücke des alten Testaments derselbe 3stündig privatim.
Das Mosaische Criminalrecht Prof. Dr. Saalschütz unentgeltlich.
Ausgewählte Kapitel der hebräischen Grammatik derselbe 1stündig privatim.

c) Abendländische Sprachen:

Erläuterung einiger Gesänge von Ariosto's Orlando Furioso Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Französische Sprache und Schreibeübungen derselbe 2stündig unentgeltlich.
L'art poëtique von Boileau Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Grammatik der französischen Sprache derselbe 4stündig privatim.
Englische Literaturgeschichte derselbe 2stündig unentgeltlich.
Alfred Tennyson's ausgewählte Gedichte Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Wackernagel's deutsches Lesebuch Prof. Dr. Zacher 2stündig öffentlich.
Erec von Hartmann von der Aue derselbe 2stündig privatim.
Polnisches Seminar Dr Gregor 2stündig unentgeltlich.

Digitized by Google

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Beschreibung der Gypsabgüsse des hiesigen Museums Prof Dr. Friedländer 1stündig privatim
Geschichte der italienischen Malerei Prof. Dr. Hagen 4stündig öffentlich.
Kupferstecherkunst derselbe 2stündig öffentlich.
Geschichte der Kunst bis zum Jahre 1520 derselbe 2stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Lehrer Meißner 2stündig unentgeltlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die prakt.-prozeßualistische Prof. Dr. Muther und Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Wagner. d) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.

4) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.

5) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.

6) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Zacher, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.

7) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.

8) Das zoologische Museum: vakat.

9) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary.

10) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

11) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

12) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Neſſelmann.

13) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 20sten März 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 80.) Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab, von 5 pCt. auf 4½ pCt. herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26sten März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Gymnasial-Direktor Adler zu Cöslin ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Plehwe zu Wormditt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Braunsberg und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wormditt und mit dem Titel als Justizrath, ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Gustav Theodor Bendix ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Das Fräulein Louise Emma Maria Werner, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier August Walgahn in Memel ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt.

Die Hebamme Rahel Drell zu Landsberg und Katharina Elisabeth Blank zu Creuzburg, Kreises Pr. Eylau, haben das Hebammen-Gewerbe freiwillig niedergelegt und ihre Konzessionen zurückgerricht.

Der Kaufmann Theodor Berger in Königsberg in Pr. ist als General-Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Julius Donner in Königsberg in Pr. ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Konditor H. L. Radtke in Zinten ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Stelle des bisherigen Agenten H. Buske von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann und Lieutenant a. D. Gustav v. Roggenbucke in Stettin ist als General-Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Sozietät in Stettin für den hiesigen Regierungs-Bezirk von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Agent von Treuenfels in Memel ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Engler in Soldau ist als Spezial-Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Freischulzerei-Besitzer J. Kempke in Schwalgendorf, Kreises Mohrungen, ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker und Rathmann Dr. Malbrane in Mohrungen ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Rosenberg in Nordenburg ist als Spezial-Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kanzlei-Inspektor Schulz in Ortelsburg ist als Spezial-Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1861.

№	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	3	6	8
2.	Deime	Tapiau	12	4	4	5
3.	Deime	Labiau	6	6	5	—
4.	Passarge	Braunsberg	13	2	3	6
5.	Alle	Allenburg	16	6	4	7
6.	Alle	Schippenbeil	9	3	1	2
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	2	6	8
8.	Dange	Memel	3	—	1	8
9.	Hafen	Memel	1	9	—	2
10.	Nemonien	Nemonien	2	11	2	4
11.	Timber	Piplin	5	6	2	7
12.	Gilge	Gilge	4	7	4	5
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	3	9	3	1
14.	Frisching	Kobbelbude	7	5	4	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14.

und die außerordentliche Beilage № 8. zu № 14. des Amtsblatts, enthaltend: das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 15ten April 1861 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten;

und das Verzeichniß der am 15ten März 1861 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Oktober 1861 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Mittwoch den 10ten April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 81.) Die Umpfarrung der Evangelischen aus dem im Kreise Rössel belegenen Dorfe Sauerbaum von Bischofsburg nach Seeburg betreffend.

Nach dem im Amtsblatt pro 1818 Seite 16 veröffentlichten Einpfarrungs-Dekret vom 16ten November 1817 sind die evangelischen Einwohner aus dem Dorfe Sauerbaum, Kreises Rössel, zur evangelischen Kirche in Bischofsburg eingepfarrt

Auf den dringenden Wunsch der gegenwärtig in Sauerbaum wohnenden evangelischen Hausväter werden dieselben aber unter allseitiger Zustimmung der Betheiligten von jetzt ab von der evangelischen Parochie Bischofsburg aus- und zur evangelischen Kirche in Seeburg unter der Bedingung eingepfarrt, daß das im Amtsblatt pro 1830 S. 300 bekannt gemachte Einpfarrungs-Dekret vom 8ten September 1830 für die evangelische Kirche in Seeburg, auch für die evangelischen Einwohner in Sauerbaum in Kraft tritt.

Königsberg, den 21sten März 1861.

(№ 82.) Die Inkommunalisirung eines bisher zum Königl. Forstrevier Napiwoda gehörig gewesenen Scheffelplatzes mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Maransen, sowie eines bisher zum Gemeinde-Bezirk des Dorfes Maransen gehörigen Grundstückes mit dem Gutsbezirk der Königl. Forst Napiwoda betreffend.

Gemäß Al. 7. §. 1. des Gesetzes betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher zum Königl. Forstrevier Napiwoda gehörig gewesene Scheffelplatz von 210 Morgen und die bisher zum Gemeinde-Bezirke des Dorfes Maransen, Kreises Osterode, gehörig gewesenen versandeten 12 Hufen, welche Grundstücke durch den Vertrag vom 31sten Mai 1834 gegen einander vertauscht worden, mit höherer Genehmigung von dem Guts- resp. Gemeinde-Bezirke, zu dem sie bisher gehört haben, abgetrennt und der genannte Scheffelplatz mit dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Maransen, die 12 Hufen versandeten Landes aber mit dem Gutsbezirke der Königl. Forst vereinigt sind.

Königsberg, den 26sten März 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 83.) Die Versendung von Chemikalien auf der Ostbahn betreffend.

Die Versendung von Chemikalien in kleineren Quantitäten (§. 48. des Betriebs-Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 18ten Juli 1853) findet auf der Ostbahn vom 1sten April d. J. ab an den nachbenannten Tagen statt:

1. in der Richtung Frankfurt-Eydtkuhnen:

von Station	Frankfurt	bis incl.	Driesen	jeden	Mittwoch;
„ „	Kreuz	„ „	Pelplin	„	Donnerstag;
„ „	Dirschau	„ „	Kobbelbude	„	Freitag;
„ „	Königsberg	„ „	Eydtkuhnen	„	Sonnabend;

2. in der Richtung Eydtkuhnen-Frankfurt:

von Station	Eydtkuhnen	bis incl.	Löwenhagen	jeden	Montag;
„ „	Königsberg	„ „	Simonsdorf	„	Dienstag;
„ „	Dirschau	„ „	Filehne	„	Mittwoch;
„ „	Kreuz	„ „	Frankfurt	„	Donnerstag;

3. in der Richtung Dirschau-Danzig: jeden Freitag;

4. in der Richtung Danzig-Dirschau: jeden Dienstag.

Bromberg, den 27sten März 1861. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt und Notar Rendthal zu Wehlau, ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg mit der Berechtigung zur Praxis bei den Gerichten erster Instanz daselbst versetzt worden.

Der bisherige Staats-Anwalt Reich zu Angerburg, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Wehlau und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit dem Titel als Justizrath ernannt worden.

Die Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Königl. Landrathsamte zu Braunsberg, ist dem Kreis-Sekretair Reymer zu Heilsberg übertragen.

Der Förster Lockwald von Lustig, Oberförsterei Sablowo, ist vom 1sten Juli c. ab, auf die Stelle zu Lippowo in derselben Oberförsterei, versetzt worden.

In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Fischerschulzen Krisas Legait zu Minge, ist der Wirth Hans Pietsch ebendaselbst zum interimistischen Fischerschulzen bestellt worden.

In Stelle des verstorbenen Fischerschulzen Schweichler zu Stombeck, ist der Wirthsohn Gottlieb Schweichler ebendaselbst zum interimistischen Fischerschulzen bestellt worden.

Der Kaufmann H. D. Löwenthal in Königsberg i. Pr. ist als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Leß in Königsberg i. Pr., ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landrath a. D. Reuter zu Königsberg i. Pr., ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Fenchel in Mohrungen, ist als Spezial-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S. in Stelle des frühern Agenten F. Kranitzki von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Fenchel in Mohrungen, ist als Spezial-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld in Stelle des frühern Agenten F. Kranitzki von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Fenchel in Mohrungen ist als Spezial-Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld in Stelle des frühern Agenten Franz Kranitzki von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Freymuth in Labiau, ist als Spezial-Agent des deutschen „Phönix“, Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Freymuth in Labiau, ist als Spezial Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden

Der Krugbesitzer Grunow in Dorothowo, Kreises Allenstein, ist als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Lichtenstein in Pr. Eylau, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer J. Schiel in Zinten, ist als Spezial-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Ober-Inspektor Carl Specovius in Jablonken, Kreises Ortelsburg, ist als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisrichter a. D. Julius Weber in Wormditt ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 17ten April 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 84.) Den Ankauf von Remonten pro 1861 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen:

den	4.	Juni	in Marienburg.	den	4.	Juli	in Insterburg.
„	6.	„	in Elbing.	„	6.	„	in Kraupischken.
„	7.	„	in Pr. Holland.	„	27.	„	in Trempen.
„	8.	„	in Reichenbach.	„	27.	August	in Nordenburg.
„	10.	„	in Mohrungen.	„	29.	„	in Angerburg.
„	12.	„	in Wormditt.	„	31.	„	in Barten.
„	13.	„	in Braunsberg.	„	5.	Septbr.	in Gerdauen.
„	15.	„	in Brandenburg.	„	7.	„	in Friedland.
„	17.	„	in Medenau.	„	10.	„	in Pr. Eylau.
„	19.	„	in Trutenau.	„	11.	„	in Bartenstein.
„	20.	„	in Neuendorf.	„	12.	„	in Rastenburg.
„	22.	„	in Labiau.	„	13.	„	in Rhein.
„	25.	„	in Mehlauken.	„	14.	„	in Lötzen.
„	28.	„	in Tapiau.	„	7.	Oktober	in Heinrichswalde.
„	1.	Juli	in Wehlau.				

B. Remonte-Ankaufs-Kommission für die mittleren Provinzen:

den 16ten September in Marienwerder.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder in Barten, Friedland, Pr. Eylau, Bartenstein und Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld zu erheben.

Wiederholt werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde, nur nach dem nächst belegenen Markte zu bringen, nicht aber der Zeit vorzugreifen und entferntere Orte zu beziehen, um schon frühzeitiger zu verkaufen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots, die Abnahme der Pferde, verweigert werden könnte.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18ten März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Schüz. Mentzel. Hartrott.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 85.) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königl. Prüfungs-Kommission abgelegten Prüfung mit dem Qualifikations Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Rthlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31sten März 1859 (№ 7512/1.), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 S. 407 enthalten. Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6ten Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23sten März 1861.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

ad U. 6611.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23sten März c., wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen der Aufnahme, so wie das Nähere über den Zweck und die Einrichtung der Anstalt in der im Amtsblatt pro 1859 S. 85 bis 87 abgedruckten Bekanntmachung enthalten sind.

Königsberg, den 8ten April 1861.

(№ 86.) Die Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirke Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Rthlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29sten März 1859 (№ 7512.) abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18ten Mai d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen. Berlin, den 21sten März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage gez. Lehnert.

U. 6612.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21sten März c. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Bestimmungen über die Vorprüfung sind bereits in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Juni 1853 (Amtsblatt № 24. pro 1853 Seite 112 bis 115) enthalten. Unter Hinweisung darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin, mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken und Zeugnissen, von den betreffenden Bewerberinnen uns spätestens zum 18ten Mai c. einzureichen sind, und der nochmalige vergleichende Prüfungs-Termin von uns auf den 8ten Juni c., Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

9 Uhr in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Seminar-Direktor Herrn Dembowski zu melden haben.

Königsberg, den 8ten April 1861.

(№ 87.) Die Benutzung der Krahne an der Alle-Eisenbahnbrücke bei Wehlau betreffend.

Polizei-Verordnung,

die Benutzung der Krahne an der Alle-Eisenbahnbrücke bei Wehlau betreffend.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) wird von der unterzeichneten Königl. Regierung in Bezug auf die Benutzung der bei der Eisenbahnbrücke über die Alle bei Wehlau aufgestellten Krahne für die passirenden Schiffsgefäße hiermit Nachstehendes verordnet:

§. 1. Es sind für Schiffsgefäße, welche die Eisenbahnbrücke über die Alle bei Wehlau passiren und deren Masten, beziehungsweise Dampfschornsteine zum Neigen nicht eingerichtet sind, Krahne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten ꝛc. ober- und unterhalb der Brücke aufgestellt. Die Benutzung dieser Krahne wird unentgeltlich gestattet und von einem Krahnwärter überwacht, dessen Anordnungen wegen Anlegens und Abfahrens der Gefäße und des Gebrauchs der Krahne die Schiffsführer Folge zu leisten haben.

§. 2. Für die Benutzung der Krahne werden folgende Tageszeiten festgesetzt:

1. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 8 Uhr; an den Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 bis Abends 8 Uhr.
2. In den übrigen Monaten: an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang; an den Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die ausnahmsweise Benutzung der Krahne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffern aber nicht als ein Recht in Anspruch genommen werden können.

§. 3. Die Reihenfolge der Benutzung der Krahne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle anlegen.

§. 4. Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweite Hülfe nicht gleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benutzung des Krahnes den Vorzug bis die erforderliche Hülfe beschafft ist.

§. 5. Wenn ein Schiffsgefäß den Mast bereits niedergelegt hat, so wird es vor den zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, vorgelassen, sobald das bereits dort vorliegende Gefaß abgefertigt ist. Jeder andere Aufenthalt auf der Fahrt von einem Krahne zum andern ist unstatthaft.

§. 6. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr., vorbehaltlich des Ersatzes für die an den Krahnen etwa zugefügten Schäden.

Königsberg, den 29sten März 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 88.) Die Besetzung der Kreisphysikat-Stelle des Flatower Kreises betreffend.

Das Kreisphysikat Flatower Kreises, ist durch den Tod des Kreisphysikus Dr. Eichmann erledigt worden. Wir bringen dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß und fordern Aerzte, welche sich um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 200 Rthlr. verbunden ist, bewerben wollen, hiemit auf, sich binnen 4 Wochen bei uns unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung eines Physikats zu melden.

Marienwerder, den 2ten April 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 89.) Die Besetzung von Postfußboten und Landbriefträgerstellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu

Digitized by Google

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 1sten April 1861.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt und Notar Riedt zu Labiau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Rössel versetzt.

Der Kreis-Thierarzt Kurzawa aus Saarburg ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Kreis-Thierarzt des Kreises Mohrungen ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Bernhard Joseph Dominski ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Rektor Heinrich Albert Czygan zu Schippenbeil ist zum Rektor der Mittelschule zu Gerdauen und zugleich zum Kantor und Organisten der dortigen evangelischen Kirche vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Agnes Niebios evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Fräulein Maria Guesbeck, Martha Kendzior, Marie Obuch und Elise Leist, evangelischer Konfession, sind für befähigt erachtet, in ein Lehramt auch bei einer höheren Töchterschule einzutreten.

Der Feldmesser H. von Groß in Rastenburg ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Magistrats-Registrator Julius Hordzewitz in Wormditt ist als Spezial-Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Magistrats-Registrator Hordzewitz in Wormditt ist als Spezial-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Albert Krösing in Königsberg i. Pr. ist als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Mühlenbesitzer Joseph Lublin in Neidenburg ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Lux in Creuzburg ist als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Leihbibliothekar Otto Perl in Wehlau ist als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Seidel in Wartenburg ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 24sten April. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 90.) Die Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855, festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Die vorstehend zugesagten Ersatzleistungen finden außer bei unserer Hauptkasse auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857 S. 20) statt. Königsberg, den 12ten Januar 1861.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

(№ 91.) Die Vereinigung des Etablissements Daddey-Werder mit dem Dorfe Willims betreffend.

Gemäß al. 7. §. 1. des Gesetzes betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Etablissement Daddey-Werder von dem Domainen-Gutsbezirke, zu welchem es bisher gehört hat, mit höherer Genehmigung abgetrennt und mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Willims, Kreises Rossel, vereinigt worden ist. Königsberg, den 20sten März 1861.

(№ 92.) Die Vereinigung der Opuckelmühle mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Powalczyn betreffend.

Gemäß al. 7. §. 1. des Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Etablissement Opuckel-Mühle, Kreises Ortelsburg, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, mit höherer Genehmigung, mit dem Kommunalverbande des Dorfes Powalczyn vereinigt worden ist. Königsberg, den 30sten März 1861.

(№ 93.) Die Vereinigung des Etablissements Wyrog mit dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Piassutten betreffend.

Gemäß al. 7. §. 1. des Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Etablissement Wyrog von zusammen 311 Morgen 129 []Ruthen Preuß. von dem Gutsbezirke der Königl. Friedrichsfeldeschen Forst, zu dem es bisher gehört hat, mit höherer Genehmigung abgetrennt und mit dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Piassutten, Kreises Ortelsburg vereinigt worden ist.

Königsberg, den 4ten April 1861.

(№ 94.) Den Todtenschein der in Rußland verstorbenen Arbeiter Heinrich Bark und Julius Bürger betreffend.

Die Arbeiter Heinrich Bark und Julius Bürger aus Memel sind in Kokenhusen resp. Riga in Rußland verstorben, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der hier unbekannten Angehörigen der Verstorbenen gebracht wird, daß die Todtenscheine der Letztern von den sich legitimirenden Verwandten, bei uns in Empfang genommen werden können. Königsberg, den 13ten April 1861.

Digitized by Google

(№ 95.) Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1860 zu dem Domainen-Veräuß ungs-Fonds erhobenen Zahlungen betreffend

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal 1860 zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Legalisirung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern übersandt, um sie den Interessenten einzuhändigen. — Die Letztern haben sich bei diesen Aemtern zu melden und zugleich die ihnen ertheilten Interims-Quittungen zurück zu reichen. Königsberg, den 11ten April 1861.

(№ 96.) Umtausch der Braunschweigischen Bank- und Darlehns-Bankscheine.

Durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung № 7. Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26sten Februar d. J. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23sten Dezember 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Rthlr., 5 Rthlr. und 20 Rthlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1sten August 1861 festgesetzt worden. Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Rthlr. und 10 Rthlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1sten August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt. Königsberg, den 17ten April 1861.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 97.) Den Krammarkt in Mensgut betreffend

Der erste diesjährige Krammarkt in Mensgut, Kreises Ortelsburg, wird vom 16ten Mai des auf diesen Tag treffenden jüdischen Feiertages wegen, auf den 23sten Mai verlegt.

Königsberg, den 18ten April 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 98.) Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab, von 5 pCt. auf 4½ pCt. herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbefügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26sten März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Gunther. Löwe.

№

(№ 90) Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betreffend.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko ist vakant. Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb 6 Wochen bei uns melden und ihre Qualifikations-Zeugnisse einreichen.

Gumbinnen, den 8ten April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Stern zu Labiau ist zum Rechts-Anwalt beim Kreisgerichte zu Labiau und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labiau und mit dem Titel als Justizrath ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Conrad Heinrich Gustav von Goßler ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Heinrich Wilhelm Ludwig Eduard Willenbücher ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Lehrer Dr. Gervais am Gymnasium zu Hohenstein ist zum Oberlehrer befördert und der Lehrer Siebert aus Thorn an dasselbe versetzt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Döpner ist zum fünften Lehrer bei der Stadtschule in Saalfeld vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schulamtsbewerber Otto Wilhelm Thunsdorf, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Anna Bertha Louise Eberhardt, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Clara Franziska Neubert, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Während des ersten Quartals dieses Jahres sind folgende Personal-Veränderungen im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. vorgekommen. Es sind:

1. angestellt: die Post-Expeditions-Gehilfen Collasius und Pokern als Post-Expediteure in Pobethen resp. Schwölmen, der Hauptmann a. D. Czygan als Post-Expediteur in Meneguth, der frühere Gutsbesitzer Laskawy als Post-Expediteur in Reichenau, ferner der Landbriefträger Tausch in Heilsberg als Briefträger und Wagenmeister in Allenstein, der invalide Postillon Donner in Königsberg als Briefträger und Wagenmeister in Gerdauen, der invalide Sergeant Wogramm als Wagenmeister in Pillau, der invalide Sergeant Bordien als Packbote in Königsberg i. Pr., der invalide Gefreite Häske als Packbote und der Landbriefträger Neumann aus Uderwangen als Wagenmeistergehilfe in Braunsberg.

2. befördert: der Post-Expedientenanwärter Schäfer zum Post-Expedienten im Büreau der Ober-Post-Direktion.

3. versetzt: der Postrath Gruber von Königsberg nach Magdeburg, der Postrath Rose von Gumbinnen nach Königsberg zur hiesigen Ober-Post-Direktion, der Post-Sekretair Hake nach Berlin, der Post-Expedient Fritsch von Guldenboden nach Königsberg i. Pr. und die Post-Expediteure Fenkohl von Pobethen nach Uderwangen, Lilienthal von Uderwangen nach Friedland i. Pr., Legiehn von Cranz nach Mohrungen, Breitfeld von Meneguth nach Medenau, Gerber von Schwölmen nach Guldenboden und von Schmiedeberg von Reichenau nach Hohenstein.

4. pensionirt: die Briefträger Woywod in Memel und Rückwardt in Braunsberg.

5. ausgeschieden: die Post-Expediteure Schüßling in Gerdauen, Räding in Friedland i. Pr. und Gronau in Wittmannsdorf.

6. gestorben: der Post-Sekretair Dencks in Königsberg i. Pr., der Wagenmeister Bugge in Braunsberg und der Post-Conducteur Eich in Königsberg i. Pr.

Der Kaufmann Otto Barth in Braunsberg ist als Spezial-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenpächter Otto Bergau in Königsberg in Pr. ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Maurermeister Wilhelm Bösoldt in Bischofstein ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister L. Craß in Tapiau ist als Spezial-Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadt-Sekretair Ebert in Braunsberg ist als Spezial-Agent der „Germania“ Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer E. Freyer in Düringswalde, Kreises Fischhausen, ist als Spezial-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Posthalters Röscher in Cumehnen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer E. Freyer in Düringswalde, Kreises Fischhausen, ist als Spezial-Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die „Union“ in Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Haager in Heilsberg ist als Spezial-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Hein in Allenburg ist als Spezial-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Spediteur A. Jacobsohn in Königsberg i./Pr. ist als Spezial-Agent der „Providentia“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a M von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Jerosch in Firma C. W. Jerosch in Braunsberg ist als Spezial-Agent der Großbrittannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Guts- und Mühlenbesitzer Ferdinand Kecker in Rheinmühle, bei Rössel, ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Güter-Agent Herrmann Knorr in Rastenburg ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Thierarzt 1ster Klasse Theodor Lehn in Pr. Eylau ist als Spezial-Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Leitel in Gerdauen, ist als Spezial-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlengutsbesitzer Otto Nehbel in Hausmühle bei Ortelsburg ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister Pasternack in Fischhausen ist als Spezial-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Scheffler in Labiau ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer C. Schreiner in Allenburg ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Fabrikant Herrmann Schulz in Schippenbeil ist als Spezial-Agent des „Deutschen Phönix“, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a./M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Fabrikant Herrmann Schulz in Schippenbeil ist als Spezial-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Stein in Wartenburg ist als Spezial-Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann C. G. Wolff in Bartenstein ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann P. Zimmermann in Memel ist als Spezial-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.
und die außerordentliche Beilage № II. zu № 17. des Amtsblatts, enthaltend: Bekanntmachung der Königl Regierung vom 11ten April 1861, das Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing oberländischen Kanal betreffend.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 9.

zu № 17. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing oberländischen Kanal.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird, unter Aufhebung des Reglements vom 17ten März 1854, für den Elbing oberländischen Kanal folgendes Kanal-Polizei-Reglement hiedurch erlassen.

§. 1.

Bestimmungen über die Schiffsgefäße, Flöße und Ladungen

Schiffsgefäße, welche auf dem Elbing oberländischen Kanal zugelassen werden sollen, dürfen nicht länger als 78 Fuß über Stewing lang und 9 Fuß 6 Zoll breit sein, auch nicht über diese Breite beladen werden. Die Ladungshöhe über Wasser darf nicht mehr als 9 Fuß betragen. Der zulässige größte Tiefgang ist 3 Fuß 6 Zoll. Bei Holzflößen darf die untere Breite das Maaß von 8 Fuß nicht überschreiten, wobei die Seitenstücke des Floßes gerade sein müssen; dabei können aber so viel Schichten über einander gepackt werden, daß der größte Tiefgang des Floßes 3 Fuß 6 Zoll nicht überschreitet. Bei dieser Art der Floßbildung darf die obere Breite des Floßes, d. h. der obersten Holzlage 9 Fuß 6 Zoll nicht übersteigen.

Ein so konstruirtes Floß wird, bei gesundem Holze und vorsichtigem Verbande 12 bis 15 Stück enthalten und, wenn die Länge des Holzes nicht viel über 40 Fuß beträgt, können zwei Gelenke hinter einander auf einem Wagen, also 24 bis 30 Stück zugleich über jede geneigte Ebene gefördert werden. Derartig verbundene Flöße dürfen auch die Schleusen passiren, ohne einen höheren Zoll als den nach der feststehenden Fläche von 1000 □Fuß berechneten, zu entrichten. Flöße, welche die Schleusen passiren sollen, dürfen einzeln höchstens 96 Fuß Länge haben. Unverbundenes Holz wird zum Transporte auf dem Kanal nicht zugelassen.

Das Belasten der Steuer mit losen Steinen oder andern losen Körpern ist nicht gestattet.

§. 2.

Jedes Schiff muß seinen Namen und den Wohnort des Eigenthümers mit deutlicher Schrift hinten am Spiegel oder an der Seite des Schiffes führen, sowie die Nummer, welche dasselbe nach dem Register der Kanal-Aufsichts-Behörde enthält. Ferner muß das Maaß des Tiefganges am Vorder- und Hintersteven von Fuß zu Fuß, mit Angabe der Zolle, deutlich zu erkennen sein.

§. 3.

Bemannung und Ausrüstung

Jedes Fahrzeug muß von einem sachkundigen Führer, welcher seine Qualifikation nachzuweisen und deshalb nöthigenfalls eine Prüfung vor der Kanal-Aufsichts-Behörde abzulegen hat, geleitet werden.

Auch muß jedes Fahrzeug mit hinreichender Mannschaft besetzt sein, um bei jeder Witterung regiert zu werden.

Die Fahrzeuge müssen mit tüchtigem Anker und Tauwerk und mit den sonst zu ihrer Leitung und Befestigung erforderlichen Geräthen versehen sein.

§. 4.

Verhalten während der Fahrt.

Eine Reihenfolge der Fahrt im Kanal findet nicht Statt.

In dem Kanal darf nicht gesegelt werden. Die größeren Kanalschiffe dürfen mit Pferden niemals im Trabe getreidelt werden. Das Vorbeifahren geschieht stets rechts. Wo aber nur ein Treidelsteg vorhanden muß, wenn zwei Schiffe oder Holzflöße sich begegnen, das abwärts fahrende Schiff (von Dt. Eylau nach Elbing und von Liebemühl nach Osterode wird abwärts gerechnet) ꝛc. die Leine fallen lassen und am Ufer des Treidelsteges den Kanal so breit frei lassen, daß das andere Fahrzeug ungehindert passiren kann.

§. 5.

Die Fahrbahn soll stets frei gehalten werden.

Digitized by Google

Während im Kanal gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorüberfahren giebt. Jeder Baggermeister hat jedoch die Fahrt spätestens nach 10 Minuten unentgeltlich zu räumen. Die Schiffer sind verbunden, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Vorbeifahrt zu beschleunigen. Holzflöße werden während der Arbeitszeit des Baggers nur gegen besondere Erlaubniß der Kanal-Aufsichts-Behörde vorbeigelassen.

Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Schiffe oder Flöße ist nicht gestattet.

§. 6.

Wenn zwei oder mehrere Zugthiere zum Treideln des Schiffes verwendet werden, so dürfen diese niemals neben einander, sondern müssen einzeln hinter einander gespannt werden.

§. 7.

Es ist den Schiffern unbenommen, auch des Nachts den Kanal zu befahren, sie müssen dann aber eine hellbrennende, ringsumher leuchtende Laterne an einer Stange, 8 Fuß über Wasser angebracht, führen.

Holz darf des Nachts nicht geflößt werden.

Die Holzflöße müssen vielmehr bei eintretender Nacht an das dem Treidelstege gegenüberliegende Ufer anlegen.

§. 8.

Verhalten beim Laden, Löschen und Landen.

Zum Laden, Löschen und Landen sind besondere, als solche bezeichnete Plätze bestimmt und es steht Niemandem frei, beliebig an den Ufern des Kanals anzulegen.

Wenn dieses in ganz besonderen unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig ist, so darf es nur an dem, dem Treidelstege entgegengesetzten Ufer stattfinden. Sind an beiden Ufern Streidelstege, so legt der Schiffer auf derjenigen Seite an, auf welcher die Treidler sich befinden, hat aber dafür zu sorgen, daß die folgenden Fahrzeuge nicht aufgehalten werden. Niemals darf ein Anker auf das Land, sei es, wo es wolle, gelegt werden, vielmehr dürfen Schiffe und Flöße nur an den dazu bestimmten Pfählen befestigt werden und sind alsdann hinten und vorn festzulegen. Die Schiffe und Flöße dürfen in keinem Falle Seite an Seite anlegen. Die Masten müssen im Kanal, wenn das Schiff an der Treidelstegseite liegt, stets niedergelegt sein.

§. 9.

Geländer, Nummerpfähle und Steine dürfen zum Befestigen der Schiffe niemals gebraucht werden. Ist ein Schiffer genöthigt, an einer Stelle anzulegen, wo keine Haltepfähle vorhanden sind, so wird ihm gestattet, dazu eigene sogenannte Hartpfähle, jedoch nicht näher als 6 Fuß von der oberen Dossirungskante des Ufers entfernt, einzuschlagen.

§. 10.

Muß ein Schiff des Nachts am Ufer im Kanal oder in einem See liegen bleiben, so muß dasselbe eine brennende Laterne an einer Strenge die Nacht hindurch aushängen.

§. 11.

Wenn der Winter sich einstellt, darf kein Schiff, Holzfloß ꝛc. im Kanal liegen bleiben, dieselben müssen vielmehr sofort und unter allen Umständen aus dem Kanal nach dem nächsten Hafen gebracht werden.

Welche Strecken der Wasserstraße für die Winterbahn zu benutzen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

§. 12.

Ausnahmsweise soll das Laden und Löschen außerhalb der Häfen nur gestattet sein:

a. den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für die Abfuhr ihrer Erdzenz und das Heranschaffen ihrer Bedürfnisse, wenn ihnen vom Kanal-Baubeamten die Anlagestelle bezeichnet ist;
b. In allen Fällen, wo die Erhaltung der Ladung gefährdet und ein Umstechen, Lüften ꝛc. derselben unerläßlich wäre.

Die Erlaubniß muß stets dazu eingeholt und der verursachte Schaden vollständig vergütet werden.

§. 13.

Die Beförderung durch die Schleusen und über die geneigten Ebenen.

Jedes Schiff, Floß ꝛc. muß mindestens 200 Fuß ober oder unterhalb einer Schleuse oder geneigten Ebene liegen bleiben, bis es die Erlaubniß zum Einfahren erhalten hat. Bei den geneigten Ebenen hat der Schiffer durch ein weithörbares lautes Zeichen (Glocke oder Pfeife) seine Ankunft zu melden.

§. 14.

Zur Feststellung der Reihenfolge der Beförderung hat jeder Schiffer oder Flößer bei Ankunft vor einer Schleuse oder geneigten Ebene sofort beim Schleusenmeister, Maschinenführer oder Zollerheber sich zu melden.

Diese

Digitized by Google

Diese Beamten tragen da, wo es ihnen zur Pflicht gemacht ist, unter laufender Nummer ein:
1. Tag und Stunde der Ankunft; — 2. Namen, Heimath und Nummer des Schiffes oder Floßes; — 3. Namen des Rheders; — 4. Namen des Schiffers; — 5. Art der Ladung; — 6. Tiefgang des Fahrzeuges.

Die laufende Nummer des Regisiters bestimmt die Reihenfolge der Beförderung durch die Schleusen und auf den geneigten Ebenen ohne Unterschied der größeren und kleineren Fahrzeuge.

Jede Schleuse und geneigte Ebene hat ihre eigene Reihenfolge und Niemand ein Vorrecht aus einer niedrigeren Nummer bei einer früher passirten Schleuse oder geneigten Ebene.

§. 15.

Liegt bereits Flößholz vor einer Schleuse oder geneigten Ebene und es kommen Schiffe an, so muß bei Mangel einer gütlichen Verständigung zwischen den Interessenten die Beförderung in der Art wechseln, daß eine Fahrt für Schiffe und eine für Flößholz eintritt.

§. 16.

Die Zahl der Schiffe und Flößhölzer, welche befördert werden können, bestimmt der zur Stelle befindliche Beamte.

§. 17.

Post-, Personen- und sonstigen Schiffen, die zu einer schnelleren Beförderung autorisirt oder berechtigt sind, sowie den mit Militair-Effekten beladenen Schiffen, steht das Recht zu, sofort zur Beförderung zu gelangen, ohne dafür eine andere Abgabe zu geben, als die gewöhnlichen Schiffe. Sie führen auf Grund einer besonders einzuholenden Genehmigung der Kanal-Aufsichts-Behörde das betreffende Wort in der Flagge.

Lichterfahrzeuge werden beim Schleusen ꝛc. den andern Schiffen gleich geachtet.

§. 18.

Die Beförderung der Schiffe und Flöße durch die Schleusen und über die geneigten Ebenen wird von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang ununterbrochen ausgeführt. An Sonn- und Festtagen darf nur Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnenuntergang die Fahrt gefördeet werden.

Hindernisse in der Beförderung, welche bei den Schleusen oder geneigten Ebenen vorkommen können, ziehen niemals Anspruch auf Entschädigung für verspätete Fahrt nach sich.

§. 19.

Die Besatzung ist verpflichtet, das Füllen und Leeren der Schleusen-Kammern, sowie das Oeffnen und Schließen der Thore nach Anleitung des Schleusenmeisters zu bewirken.

Eigenmächtiges Oeffnen und Schließen der Thore ist verboten.

§. 20.

Jedes Schiff ist mit Vorsicht in die Kammer und die Gitterwagen und ebenso aus denselben zu führen. In der Kammer und auf dem Wagen muß das Schiff mit eigenem Tauwerk resp. mit den dazu vorhandenen Ketten festgehalten werden, so daß es nicht gegen die Thore und Wände schlägt oder früher abschwimmt, als die Fahrt es gestattet.

Die Benutzung der Bootshaken, Schiebruder, so wie aller mit Eisen beschlagenen Stangen ꝛc. ist in Schleusen, so wie an Brücken, Bohlenwerken ꝛc. verboten.

Kein Fahrzeug darf in einer Schleuse oder an den geneigten Ebenen sich länger aufhalten, als die Beförderung dieser Kanalmittel erfordert.

§. 21.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, die Rollbrücken, welche er mit seinem Schiff ꝛc. passirt, vorschriftsmäßig zu öffnen und eben so wieder zu schließen, selbst dann, wenn er sie angeblich offen gefunden hätte. Findet der Schiffer eine Sicherheitsschleuse geschlossen, so darf er sie ohne Genehmigung des nächsten Aufsichtsbeamten nicht öffnen. Ueber die Bekanntschaft mit dem ordnungsmäßigen Oeffnen und Schließen der Rollbrücken hat der Schiffer bei der ersten Fahrt auf dem Kanale eine Verhandlung bei der Kanal-Aufsichts-Behörde zu unterzeichnen, wonach er bezeuget, daß er die Handhabung der Rollbrücken genau kenne.

§. 22.

Von den Hafenanlagen.

Die Hafenanlagen sind sämmtlichen Schiffen Tag und Nacht geöffnet. Die Hafenufer sind nur der Hafenanstalt gewidmet und darf auf ihnen weder ankommendes noch abgehendes oder zu verkaufendes Gut länger als 24 Stunden liegen. Ueber die spezielle Benutzung von Güterschuppen und Lagerplätzen besteht ein besonderes Regulativ und steht dasselbe unter der Controlle der Kanal-Aufsichts-Behörde.

§. 23.

Zur Reparatur und zum Bau der Schiffe dürfen die Häfen und andere Anlagen des Kanals nur mit Genehmigung der Behörde benutzt werden.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Den im Hafen liegenden Schiffen ist es erlaubt, in wohl eingerichteten Kochheerden mit eisernen Umfassungen, Feuer zur Bereitung von Speisen zu machen; dasselbe darf jedoch nicht vor 4 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends geschehen. In den sieben Nachtstunden darf in allen Häfen kein Feuer auf den Schiffen oder an den Ufern angezündet und unterhalten werden.

Nur in gut verschließbaren Laternen darf auf den Schiffen Licht ꝛc. gebrannt werden. Das Kochen von Theer, Pech u. s. w. darf nur an den, vom Aufsichtspersonal anzuweisenden Orten geschehen.

§. 25.

An den Ladebrücken dürfen nur diejenigen Schiffe liegen, welche derselben bedürfen, ebenso darf in der Einfahrt des Hafens niemals ein Schiff liegen bleiben.

§. 26.

Für die Benutzung der Krähne zum Löschen und Laden von Frachtstücken sind die Krahngelder nach dem aufzustellenden besonderen Tarif zu entrichten.

§ 27.

Allgemeine Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ufer, Treidelstege ꝛc.

Der Kanal darf durch Einwerfen von Ballast, Steinen, Asche, Schutt, Sand, Sägespänen und ähnlichen Gegenständen, so wie durch Abgänge gewerblicher Anlagen nicht verunreinigt werden. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen im Kanal ist verboten. Das Tränken des Viehes ist nur an den besonders angewiesenen Stellen erlaubt.

§. 28.

Das unbefugte Betreten der Kanalufer und der Böschungen der Deiche ist straffällig.

Das Land zwischen den Kanalborden und dem Treidelstege darf, auch da, wo der letztere Privat-Eigenthum bleibt, nicht brackert und nicht beweidet, auch nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, oder sonst durch Gegenstände, die der Fahrt hinderlich sind, verengt werden, sondern ist ebenso wie die Treidelstege, jeder Zeit ganz frei zu halten.

Die Benutzung der Treidelstege ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treidelns gestattet.

§. 29.

Außer den Zugthieren zum Treideln darf kein fremdes Vieh die Treidelstege betreten, widrigenfalls für jedes Pferd oder Stück Großvieh oder jedes Schwein 20 Sgr., für jedes Schaaf oder Kalb 10 Sgr. Pfandgeld außer dem Schaden-Ersatze zu entrichten ist.

§. 30.

Ausführung der Polizei-Ordnung.

Die Kanal-Aufsichtsbeamten und sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirke der Kanal belegen ist, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten.

Jedermann ist verbunden, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten.

Die Polizei-Beamten sind verpflichtet, den Kanal-Aufsichtsbeamten auf Erfordern sofort zu assistiren.

§. 31.

Strafbestimmungen.

Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften zieht außer dem Ersatz für den von den Kontravenienten etwa angerichteten Schaden eine Polizei-Strafe bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht nach § 29. oder nach allgemeinen Gesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Königsberg, den 11ten April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das vorstehende Kanal-Polizei-Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die Funktionen der Kanal-Aufsichts-Behörde dem Baurath Steenke in Zölp übertragen worden sind. Die Verwaltung der Kanal-Polizei wird für die resp. in den Kreisen Osterode, Mohrungen und Pr. Holland belegenen Kanalstrecken von den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Osterode, Saalfeld und Pr. Holland geführt werden.

Königsberg, den 11ten April 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Pölzmannschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 1sten Mai 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 14ten März 1861 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5329. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückgeldes.

„ 5330. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75000 Thalern. Vom 21sten Januar 1861.

„ 5331. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Februar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

„ 5332. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz“ errichteten und daselbst domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 11ten Februar 1861.

„ 5333. Allerhöchster Erlaß vom 18ten Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

„ 5334. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4. und 16. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12ten August/23sten September 1840. Vom 26sten Februar 1861.

Die am 18ten März 1861 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5335. Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11ten März 1861.

„ 5336. Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11ten März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12ten März 1861.

„ 5337. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Colberg nach Jüdenhagen und von Colberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein.

„ 5338. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200000 Thalern III. Emission. Vom 28sten Januar 1861.

„ 5339. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16000 Thalern. Vom 28sten Januar 1861.

Die am 28sten März 1861 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5340. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen.

Digitized by Google

№ 5341. Allerhöchster Erlaß vom 11ten März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91. des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26sten September 1859.

„ 5342. Allerhöchster Erlaß vom 23sten März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25sten Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, Behufs der Konvertirung in vier ein halbprozentige.

Die am 8ten April 1861 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5343. Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Post-Porto-Taxe. Vom 21sten März 1861.

„ 5344. Allerhöchster Erlaß vom 4ten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik.

„ 5345. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Ruhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18ten März 1861.

„ 5346. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18ten März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Aktiengesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktienverein“ und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27sten März 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 100.) Den Ankauf von Remonten pro 1861 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bezirken, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen:

den	4.	Juni in Marienburg.	den	4.	Juli in Insterburg.
„	6.	„ in Elbing.	„	6.	„ in Kraupischken.
„	7.	„ in Pr. Holland.	„	27.	„ in Trempen.
„	8.	„ in Reichenbach.	„	27.	August in Nordenburg.
„	10.	„ in Mohrungen.	„	29.	„ in Angerburg.
„	12.	„ in Wormditt	„	31.	„ in Barten.
„	13.	„ in Braunsberg.	„	5.	Septbr. in Gerdauen.
„	15.	„ in Brandenburg.	„	7.	„ in Friedland.
„	17.	„ in Medenau.	„	10.	„ in Pr. Eylau.
„	19.	„ in Trutenau.	„	11.	„ in Bartenstein.
„	20.	„ in Neuendorf.	„	12.	„ in Rastenburg.
„	22.	„ in Labiau.	„	13.	„ in Rhein.
„	25.	„ in Mehlauken.	„	14.	„ in Lötzen.
„	28.	„ in Tapiau.	„	7.	Oktober in Heinrichswalde.
„	1.	Juli in Wehlau.			

B. Remonte-Ankaufs-Kommission für die mittleren Provinzen:

den 16ten September in Marienwerder.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder in Barten, Friedland, Pr. Eylau, Bartenstein und Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld zu erheben.

Wiederholt werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde, nur nach dem nächst belegenen Markte zu bringen, nicht aber der Zeit vorzugreifen und entferntere Orte zu beziehen, um schon frühzeitiger zu verkaufen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots, die Abnahme der Pferde, verweigert werden könnte.

Pferde

Digitized by Google

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18ten März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 10.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1861 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1861:

am 12ten März und am 10ten September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien oder Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen. Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, im Falle der Dienstunbrauchbarkeit erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision, erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 21sten November 1860.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

von Buddenbrock, Oberstlieutenant. Müllner, Regierungs-Rath.

(№ 102.) Wahlfähige Elementar-Schullehrer betreffend.

Bei der am 21sten März c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg, sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung als Elementar-Schullehrer entlassen worden:

1. Johann Bartsch aus Wormditt, Kreises Braunsberg.
2. Franz Erdtmann aus Bludau, Kreises Braunsberg.
3. Julius Groß aus Bogen, Kreises Heilsberg.
4. Adalbert Mohn aus Neukirch, Kreises Elbing.
5. Franz Neudenberger aus Millenberg, Kreises Braunsberg.
6. Anton Quandt aus Ankendorf, Kreises Heilsberg.
7. Joachim Schröter aus Schaustern, Kreises Allenstein.
8. Valentin Wedig aus Tollnigk, Kreises Heilsberg.
9. Hermann Weonka aus Allenstein, Kreises Allenstein.
10. Eduard Stalinski aus Wuttrinen, Kreises Allenstein.

Königsberg, den 20sten April 1861.

(№ 103.) Die Vereinigung des Etablissements Wysegge mit dem Communal-Verbande des Dorfs Gawrzialken.

Gemäß al. 7. §. 1. des Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Etablissement Wysegge, von der Königlichen Puppenschen Forst, zu welcher dasselbe bisher gehört hat, mit höherer Genehmigung abgetrennt und mit dem Kommunal-Verbande des Dorfs Gawrzialken, Kreises Ortelsburg, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 17ten April 1861.

(№ 104.) Die Vereinigung des Vorwerks Neuhoff mit dem Gutsbezirke des adlichen Guts Kilienhoff betreffend.

Gemäß Al. 7. §. 1. des Gesetzes betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisher zu keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke gehörig gewesene, zur katholischen Pfarrstelle in Frauenburg gehörige Vorwerk Neuhoff mit höherer Genehmigung mit dem Gutsbezirke des adlichen Guts Kilienhoff vereinigt worden ist.

Königsberg, den 22sten April 1861.

(№ 105.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staatsschuldverschreibungen, können wir und zwar:

von der freiwilligen Anleihe de 1848 bis zur Nummer 423. incl.,
von der Anleihe de 1853 bis zur Nummer 35. incl.
von der Anleihe de 1857 bis zur Nummer 34. incl.

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, diese Staatspapiere mit den neuen Coupons und Talons, schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die Schuldverschreibungen per Post übersandt.

Königsberg, den 22sten April 1861.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 106.) Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab, von 5 pCt. auf 4½ pCt. herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die

Zeit

Digitized by Google

Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.“

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26sten März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

(№ 107.) Die Haltepunkte der zwischen Cumehnen und Fischhausen stattfindenden Postverbindung betreffend.

Zwischen Cumehnen und Fischhausen sind die Haltepunkte zur Aufnahme von unterwegs zugehenden Post-Reisenden und deren Entfernungen von einander in nachstehender Weise bestimmt worden:

von Cumehnen	bis	Cojehnen (Barriere)	½	Meile;
„ Cojehnen	„	Polennen (Gasthaus)	1	„
„ Polennen	„	Gaffken	½	„
„ Goffken	„	Fischhausen	½	„
		Summa	2½	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 17ten April 1861.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 108.) Die Abgabenerhebung für die Benutzung des oberländischen Kanales und der zugehörigen Schleusen und geneigten Ebenen betreffend.

Nachdem der Allerhöchste Erlaß vom 11ten Februar d. J. nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen Hoffnungskrug und Kleppe, in dem 13ten Stücke der Gesetzsammlung (Seite 170 bis 173) erschienen ist, wird der Zeitpunkt des Anfanges der Abgaben-Erhebung nach diesem Tarife bei der schon bestehenden Kanalabgabenhebestelle zu Liebemühl und bei der neu errichteten Hebestelle zu Kleppe auf Grund der Vorschrift im §. 2. des Gesetzes vom 3ten April 1846, betreffend die Publikation der Gesetze, auf den 2ten Mai d. J. hierdurch festgesetzt.

Königsberg, den 23sten April 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Regierungs-Rath Dantziger.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchengemeinde Cumehnen, im Kreise Fischhausen, hat zur Anschaffung von Kronleuchtern, Kerzen und einer schwarzen Altarbekleidung mit silbernen Franzen, für die Kirche zu Cumehnen 134 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. durch freiwillige Gaben aufgebracht, welche Bethätigung des kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Kaufmann und Kirchenvorsteher Eduard Reichel in Wormditt hat der dortigen evangelischen Kirche bei Gelegenheit der Einsegnung seiner beiden Söhne, zwei große starke Altar-Lichte und ein silbernes vergoldetes Oblaten-Kästchen geschenkt, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 65. de dato Berlin den 12ten März 1861.)

Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Denngер zu Elbing ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent:

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent:

auf ein Verfahren aus Blende Zink darzustellen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 66., de dato Berlin den 13ten März 1861.)

Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10ten März 1861 ein Patent:

auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 67., de dato Berlin den 14ten März 1861.)

Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walsleben zu Frankfurt a. O., ist unter dem 11ten März 1861 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Ober-Maschinenmeister der Oberschlesischen Eisenbahn Samman zu Breslau, ist unter dem 11ten März 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Kontrolieen der Fahrzeit der Eisenbahnzuge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 71., de dato Berlin den 19ten März 1861.)

Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15ten März 1861 ein Patent:

auf eine Maschine zum Spinnen von Kautaback, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 8., de dato Berlin den 7ten April 1861.)

Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2ten April 1861 ein Patent:

auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2ten April 1861 ein Patent:

auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23sten Oktober 1859 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 87. de dato Berlin, den 9ten April 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F Prillwitz zu Berlin, ist unter dem 3ten April 1861 ein Patent:

auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construktion, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer, ist unterm 3ten April 1861, ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge vor den Oetscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 90, de dato Berlin, den 12ten April 1861.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, unterm 25sten März 1860 ertheilte Patent:

auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 91., de dato Berlin, den 13ten April 1861.)

Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin, ist unter dem 10ten April 1861 ein Einführungs-Patent:

auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 97., de dato Berlin, den 20sten April 1861.)

Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne, ist unter dem 16ten April 1861 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 99., de dato Berlin den 23sten April 1861).

Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Söst ist unter dem 18ten April d. J. ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung:

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oekonomen W. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19ten April 1861 ein Patent:

auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern:

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Wilhelm August Heinrich Friedrich Kloht ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Albert Georg Ferdinand Wandersleben ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Das Fräulein Agnes Liedtke, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Therese Schulte, katholischer Confession, wohnhaft zu Braunsberg, ist für befähigt erachtet, in ein Lehramt bei einer Mädchenschule einzutreten.

Als unbesoldete Magistrats-Mitglieder sind gewählt und bestätigt worden und zwar als Rathmänner:

1. in Allenburg der Gasthofbesitzer Eduard Albrecht und der Kaufmann Julius Krause;
2. in Domnau der Apotheker Fischer;
3. in Gerdauen der Grundbesitzer und Bäckermeister Gottfried Pahlke;
4. in Nordenburg der Ackerbürger Friedrich Wolff und der Mälzenbräuer Friedrich Brandtner;
5. in Pillau der Mühlenbesitzer Edwin Schultz;
6. in Rastenburg der Thierarzt Kuhrt und
7. in Saalfeld der Kaufmann und Grundbesitzer Joseph Fürst.

Der Kreisschreiber Gustav Adolph Haager in Heilsberg ist als Spezial-Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Leitel in Gerdauen, ist als Spezial-Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Alfred Scharffenorth in Memel, ist als Spezial-Agent der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair L. Weinert in Pr. Eylau, in als Spezial-Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die „Union" in Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasser-

Digitized by Google

Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1861.

№	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	6	6	11
2.	Deime	Tapiau	13	6	9	—
3.	Deime	Labiau	8	4	6	9
4.	Passarge	Braunsberg	9	6	3	6
5.	Alle	Allenburg	15	9	7	5
6.	Alle	Schippenbeil	6	—	1	8
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	—	7	—
8.	Dange	Memel	3	9	1	9
9.	Hafen	Memel	2	9	—	8
10.	Nemonien	Nemonien	4	3	3	—
11.	Timber	Piplin	6	—	4	—
12.	Gilge	Gilge	5	8	4	8
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	5	4	4	—
14.	Frisching	Kobbelbude	6	11	3	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 8ten Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 109.) Die Regulirung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beek-Flusse zwischen Memel und Cranz betreffend.

Mit Bezugnahme auf das Regulativ über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haffe und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen vom 18ten April 1844 (Amtsblatt Seite 103 ff.) wird zur Regulirung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beek-Flusse zwischen Memel und Cranz auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Folgendes verordnet:

§. 1. Von dem Anlegeplatze in Memel und dem Hafenbassin in dem Beek-Flusse bei Cranz dürfen die Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer halben Stunde abgehen (§. 3. des Regulativs vom 18ten April 1844.)

§. 2. Auf dem Beek-Flusse darf von den Dampfschiffen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 6 Fuß pro Sekunde gefahren werden.

§. 3. Gelangen mehrere Dampfschiffe gleichzeitig vor die Mündung des Beek-Flusses, so haben sie in der Reihenfolge in dieselbe (nach Cranz hin) einzulaufen, in welcher sie von Memel abgefahren sind.

§. 4. In dem Beek-Flusse dürfen die Dampfschiffe nur in einer Entfernung von 500 Schritten hinter einander fahren.

§. 5. Das zuerst in dem Hafenbassin bei Cranz angelangte Dampfschiff darf von dort nicht eher wieder in Fahrt gehen, als bis die übrigen auf der Fahrt in dem Beek-Flusse befindlichen Dampfschiffe in dem Hafenbassin angelegt haben.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden vorbehaltlich des von den Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatzes mit einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern bestraft, sofern die Uebertretung nicht ein Vergehen in sich begreift, welches der Untersuchung und Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegt. Königsberg, den 13ten September 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 3246/9. I.

Vorstehende Polizei-Verordnung über die Dampfschifffahrt auf dem Beek-Flusse wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 24sten April 1861.

(№ 110.) Die Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rastenburg betreffend.

Promovirte Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung überstanden haben und bei der Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rastenburg berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir auf, sich unter Ueberreichung ihrer sämmtlichen Approbationen innerhalb 6 Wochen um die genannte Stelle bei uns zu bewerben. Königsberg, den 29sten April 1861.

(№ 111.) Die Besitzung „Juliushöhe" betreffend.

Der im Kirchspiel Postnicken, im Landkreise Königsberg, belegenen Besitzung des Gutsbesitzers Schindelmeiser, welche den Namen Willmanns geführt hat, ist der Name „Juliushöhe" beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen Nichts geändert wird.

Königsberg, den 29sten April 1861.

(№ 112.) Vorwerk „Posaren" betreffend.

Dem auf der Feldmark des adelichen Antheils, Kommune Wilmsdorf, Kreises Neidenburg, gegründeten, dem Gutsbesitzer Nitschmann zugehörigen Vorwerke, ist der Name „Posaren" beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen Nichts geändert ist.

Königsberg, den 1sten Mai 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 113.) Den Fahrplan der Bahnstrecke Wirballen-Kowno betreffend.

Nachdem die Bahnstrecke Wirballen-Kowno der russischen Anschlußbahn am 23sten d. M. dem Betriebe übergeben worden ist, wird der bisherige beschränkte Betrieb auf der diesseitigen Bahnstrecke Stallupönen-Eydtkuhnen vom 1sten k. M. ab aufgehoben. Von diesem Tage ab treten in dem für die qu. Bahnstrecke bestehenden Fahrplan nachstehende Modifikationen ein:

Richtung: Stallupönen-Eydtkuhnen.								Richtung: Eydtkuhnen-Stallupönen.							
Stationen.	I. Schnellzug.		III. Personenzug.		V. Güterzug mit Personenbeförderung.			Stationen.	II. Schnellzug.		IV. Personenzug.		VI. Güterzug mit Personenbeförderung.		
	U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.	
Stallupönen	Abends		Vormit.		Nachmit.			Kowno	früh		Nachmit.				
Ankunft	6	34	8	46	3	38		Abfahrt	5	40	3	—			
Abfahrt	6	39	8	51	4	3		Wirballen							
Eydtkuhnen								Ankunft	8	29	5	45			
Ankunft	6	55	9	10	4	34		Eydtkuhnen							
Abfahrt	7	15	9	32	Nachmit.			Ankunft	9	—	6	10	Vormittags		
Wirballen								Abfahrt	10	22	7	39	11	18	
Ankunft	7	20	9	37				Stallupönen							
Abfahrt	8	50	11	—				Ankunft	10	36	7	58	11	49	
Kowno Ankunft	11	35	1	45				Abfahrt	10	41	8	3	12	14	
	Nachts		Nachmit.						Vormit.		Abends.		Mittags.		

Gleichzeitig hören die Schnell- und Personenzüge auf jener Strecke auf, gemischte Züge zu sein. Es befördern alsdann die Schnellzüge daselbst nur Personen in der 1sten und IIten, und die Personenzüge in der 1sten, IIten und IIIten Wagenklasse.

Die zwischen Stallupönen und Eydtkuhnen coursirenden Güterzüge befördern Reisende in der IIten, IIIten und IVten Wagenklasse.

Der Gang der Züge auf den übrigen Bahnstrecken der Ostbahn bleibt unverändert.

Nach dem diesseitigen Grenz-Bahnhofe Eydtkuhnen und dem russischen Grenz-Bahnhofe Wirballen findet ein Billet-Verkauf und eine direkte Expedition des Passagier-Gepäcks, sowohl von den sämmtlichen Stationen der Ostbahn, als auch von den Stationen Berlin, Fürstenwalde, Stettin, Posen und Breslau statt.

Bromberg, den 25sten April 1861. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 114.) Die Eröffnung des internationalen Verkehrs auf der Königsberg-Kownoer Eisenbahn betreffend.

Mit der stattgefundenen Eröffnung des internationalen Verkehrs auf der Königsberg-Kownoer Eisenbahn ist auf dem Bahnhofe zu Eydtkuhnen ein Neben-Zollamt I. in Wirksamkeit getreten. Die vom Auslande zu demselben führende Zollstraße ist lediglich der Schienenweg und bleibt für den auf der gewöhnlichen Landstraße sich bewegende Verkehr des an derselben belegenen, bisher schon bestandenen Neben-Zollamts einstweilen in Thätigkeit. Das auf dem Bahnhofe zu Eydtkuhnen neu errichtete Neben-Zollamt I. hat:

1) zunächst die Bestimmung, nach Maßgabe des unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21sten September 1852 (Central-Blatt pro 1852 Seite 234.):

a) die Effekten der auf der Eisenbahn eingehenden Reisenden abzufertigen,

b) die wegen der verschiedenen Spurweiten der Preußischen, beziehungsweise Russischen Eisenbahn-Geleise nothwendige Umladung der aus Rußland auf Ladescheine eingehenden Waaren in die Preußischen Waggons zu kontroliren,

c) dieselben auf Ansagezettel unter Wagen-Verschluß nach denjenigen Bestimmungsorten abzulassen, wo deren zollordnungsmäßige Behandlung stattzufinden hat, und

d) den Ausgang der unter Collo- oder Wagen-Verschluß nach Rußland ausgehenden, im Inlande bereits abgefertigten Waaren zu bescheinigen.

Dem-

Demselben stehen daneben:

2) die gesetzlichen in der fünften Abtheilung des Zolltarifs vom 6ten November 1859 sub IX. a. gedachten Abfertigungs-Befugnisse zu, welche jedoch dahin erweitert sind, daß von ihm:

a) lohgares Leder, pos. II. 21, a. des Zolltarifs,
b) Kaviar, pos. II. 25. p. daselbst,
c) Thee, pos. II. 25. w. und
d) Pelzwerk, pos. II. 28. daselbst,

bis zu Mengen, von denen der Zoll 400 Rthlr. beträgt, sowohl zur Verzollung als zur Weitersendung auf Begleitschein II. abgefertigt werden dürfen.

Endlich ist diesem Amte:

3) die Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. ertheilt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß in Eydtkuhnen eine Umpackung oder Niederlage von Begleitschein-Gütern nicht statthaft ist.

Das betheiligte Publikum wird von dieser Verkehrs-Eröffnung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 25sten April 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

(№ 115.) Die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend.

Im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14ten Januar 1852 № 697. R. und vom 3ten April dess. J. № 4597. R., betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waarenkontrole im Binnenlande, sowie mit Bezug auf die späteren im Amtsblatt bekannt gemachten desfallsigen Abänderungen, bringe ich hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrole (§§. 93. — 97. der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung im §. 90. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird:

1. für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher, und
2. für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Königsberg, den 25sten April 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 104., de dato Berlin den 30sten April 1861).

Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24sten April c. ein Patent:

auf einen Kontrol-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27sten April 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 105., de dato Berlin, den 1sten Mai 1861.)

Dem Oekonomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28sten April 1861 ein Patent:

auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Doktor Jacoby in Rastenburg, ist mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Rastenburg beauftragt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Adolph Albert Constantin Thumann hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der

Digitized by Google

Der seitherige zweite Prediger in Lötzen Carl Eduard Cludius ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Kraplau, Döhringen, Klein Gröben und Schildeck von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Lehrer Wilhelm Borowski ist zum dritten Lehrer an der Mittelschule zu Labiau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Eberhardt ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Rekowen, Oberförsterei Corpellen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Der Kaufmann Romahn in Heilsberg ist als außergerichtlicher Auktionator für die Stadt und den Kreis Heilsberg konzessionirt worden.

Der Kaufmann C. L. Willert in Königsberg i. Pr., ist als Haupt-Agent der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Aktuar Anderson in Liebstadt ist als Spezial-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Jacobsohn die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenbaumeister und Mühlenbesitzer Carl Feyerabend in Hochlindenberg, Kreises Gerdauen, ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann August Götz in Braunsberg, ist als Spezial-Agent der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Hennig in Königsberg i. Pr. ist als Spezial-Agent der „Providentia“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth August Hirschberger in Heilsberg ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bahnhof-Restaurateur J. G. Kuhnke in Bahnhof Mühlhausen ist als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Laaser in Memel, ist als Spezial-Agent der „Providentia“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister Carl Ferdinand Liedtke in Guttstadt, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Eduard Löpke in Mohrungen, ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Richard Schwedersky, Inhaber der Firma R. Ranisch Schwedersky & Co. in Memel, ist als Spezial-Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Richard Schwedersky, Inhaber der Firma R. Ranisch Schwedersky & Co. in Memel, ist als Spezial-Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Wohlers in Königsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der Köllnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.
und die außerordentliche Beilage № 10., enthaltend: Concession und Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung

Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 10.

zu № 19. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königl. Preußischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte diesseitige Concession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl Freudenthal, Behrenstraße № 51. hierselbst, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 bestätigt worden ist. Berlin, den 6ten März 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

* * *

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia"
in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königl. Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Aktionaire am 6ten Dezember 1858 und 26sten April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in Einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-

Digitized by Google

Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung. Berlin, den 23sten Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

* * *

Statuten
der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia".

Von der constituirenden General-Versammlung der Aktionaire vom 6. Dezember 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Aktien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speziellen Beschluß der Generalversammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist constituirt, wenn das Gesellschafts-Kapital laut §. 6. dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Direktor zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1sten Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31sten Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Aktien und Aktionaire.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt; eingetheilt in 400 Aktien, jede zu 5000 Franken. — Die Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschaftskapital durch Ausgabe weiterer Aktien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Aktienbesitzer nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10. dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Aktien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Aktie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Aktien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Aktienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Aktien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Aktionair hat sowohl bei der ersten Aktienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Aktienerwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direktion sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Aktionair die Publikation in den in §. 38. bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Aktie, macht sich der Aktionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Aktien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proz. den 31sten Januar und die weiteren 10 Proz. den 31sten März 1859; für die übrigen 80 Proz., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Proz., die Hinterlegung der Obligation, sowie alle spätern Einzahlungen werden auf dem Aktien-

Titel

Digitized by Google

Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Aktionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Aktionair ist über den Nominalbetrag seiner Aktien haftungspflichtig. Auch kann kein Aktionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Aktionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Aktien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realkaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die in §. 8. bezeichneten ersten 20 pCt. per Aktie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Aktienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Aktien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direktion hat die Aktionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des §. 7.) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Aktionair selbst nach Annullirung seiner Aktien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Aktionair ins Fallliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Fallliments, von der Konkursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8. deponirten Obligation durch genügende Realkaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Aktientitel des betreffenden Aktionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Aktionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Aktionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Aktiendokumentes eingehändigt.

§. 14. Die Aktien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezialdirektor unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Aktien-Nummern lautende jährliche Koupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1sten Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Aktien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Aktien-Titel von der Direktion vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Aktien ausgestellten Obligationen (laut §. 8.) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionairs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Aktionairs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Aktien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13. angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Aktienkapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von 3 Monaten die Aktientitel des verstorbenen Aktionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Verstorbenen Aktionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf

 unter

unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Aktientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Aktien, Koupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direktion.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Aktionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Aktionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direktion einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Aktionairs, welche zusammen wenigstens 50 Aktien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die General-Versammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direktion an die Aktionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publikation laut §. 7. der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Aktien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Büreau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direktion sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Korporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21. Simmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1 — 3 Aktien je 1 Stimme für jede Aktie,
„ 4 — 6 „ 4 Stimmen,
„ 7 — 10 „ 5 „

für jede weiteren 5 Aktien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Aktien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Aktienkapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44. können nur mit einer Mehrheit von mindestens ⅔ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protokollführer wird durch die Direktion bezeichnet. — Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. Berich-

Digitized by Google

a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Spezialdirektor in der Direktion sitzt; beides auf ein Jahr.
f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungskommission zu stellende Anträge. Die Rechnungskommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Aktionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protokolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inklusive den Präsidenten.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkte an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Aktien in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Funktionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domizil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direktion oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A. — K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direktion zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.
b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.
c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirektor und auf Antrag der Direktion die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Kautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direktion aus seiner Mitte.
i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Direktions-Kommission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direktion.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Spezialdirektor, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direktion geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund",
der „Eidgenössischen Zeitung",
der „St. Galler-Zeitung".

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publikation vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innerhalb den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direktion.

§. 40. Die Direktion besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirektor, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§ 41. Die Direktion besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direktion und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Akten und Dokumente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Spezialdirektor zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direktion oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direktion zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31sten Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rech-

Digitized by Google

Rechnungs-Revisions-Kommission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die am 31sten Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Aktionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Aktien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direktion als Tantieme zufallen, und 60 Prozent an die Aktionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Aktien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge denselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Aktionairs *kann* die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Aktienkapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation *muß* erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Aktienkapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5. und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44 und 45. wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Kommission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratifikation. Diese Liquidations-Kommission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Aktiven, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8. deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Kautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Aktionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschafts-Behörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Direktorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die Deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.
Das kaufmännische Direktorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Nicca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Direktor in St. Gallen.
Felix Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer u. Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nach-

Digitized by Google

Nachträge

zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia",

abgehalten in St. Gallen den 26sten April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Aktien und 115 Stimmen.

§ 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35. der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu „übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag „in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftscapitals betragen" — kommt in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24. der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41. der der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direktion ausgehen und die Firma „der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirektor zu „unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direktion oder in dessen Behinderung von „dem 3ten Mitgliede der Direktion zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind „blos von dem Spezialdirektor oder in dessen Behinderung von einem durch den Ver„waltungsrath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen" —

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24. der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31. der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch Tod „oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provisorische „Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordentlichen oder „außerordentlichen Generalversammlung."

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus „1 Suppleant bezeichnet werden."

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24. der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24. der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Aktien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redaktions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direktion beauftragt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 20. Königsberg, Mittwoch den 15ten Mai 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 18ten April 1861 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5347. Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26sten März 1861.

„ 5348. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Februar 1861 nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

„ 5349. Allerhöchster Erlaß vom 18ten März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

„ 5350. Allerhöchster Erlaß vom 18ten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge.

„ 5351. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Order vom 17ten März 1854 bestätigten Statutes der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

„ 5352. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier mit dem Pannesheider Bergwerksverein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5. und 17. der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier. Vom 10ten April 1861.

Die am 27sten April 1861 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5353. Allerhöchster Erlaß vom 26sten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kettenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lüttticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

„ 5354. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16ten September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Konstantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock.“

„ 5355. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3ten April 1861.

„ 5356. Allerhöchster Erlaß vom 6ten April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Digitized by Google

№ 5357. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14ten Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13ten September 1841. Vom 15ten April 1861.

„ 5358. Privilegium wegen Ausgabe von 2500000 Rthlrn. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 15ten April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 116.) Verdächtige Löffel betreffend.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß eine Gattung Löffel von bläulicher Farbe, leicht zerbrechlich und ohne Fabrikzeichen, welche aus Blei und Antimon mit Spuren von Wismuth und Zink bestehen und demzufolge der Gesundheit nachtheilig sind, in den Handel gekommen ist, so wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezieks der Verkauf dergleichen Löffel bei 5 Rthlr. Geld event. angemessener Gefängnißstrafe verboten. Königsberg, den 4ten Mai 1861.

(№ 117.) Gasteinpfarrungs-Dekret für die katholische Pfarrkirche zu Elditten betreffend.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 293. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts, wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religionsparthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der betheiligten Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften:

Bornädtken, Carneyen, Gillwalde, Gudnick und Stollen,

zur benachbarten katholischen Pfarre in Elditten, Dekanats Guttstadt, hiermit als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmung getroffen:

1. Der katholische Pfarrer zu Elditten tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Bewohnern in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen und dieselben haben nunmehr die Kirche zu Elditten als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der h. Sakramente an dieselbe angewiesen. Der Pfarrer zu Elditten ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger.

2. Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe; ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochialverbindung mit der Kirche zu Elditten hervorgehenden Abgaben und Lasten, jedoch mit der im §. 743. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landrechts festgesetzten Maßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder den vierten Theil dessen zu entrichten hat, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

3. Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichen Rechten zu entrichtenden Abgaben wird durch das voestehende Einpfarrungsdekret nichts geändert, sondern diese müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Preesönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen fallen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G.-S. S. 317. ff.) fort.

Frauenburg, den 4ten Januar 1861. (L. S.) Der Bischof von Ermland, (gez.) Geritz.

Gasteinpfaerungs-Dekret für die katholische Pfarrkirche zu Elditten. № 123.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238. seq. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landrechts hierdurch von Staatswegen genehmigt und publizirt.

Königsberg, den 28sten April 1861.

(№ 118.) Das Belgische Konsulat in Memel betreffend

Das erledigte Belgische Konsulat in Memel ist mit dem diesseitigen Exequatur dem Kaufmann J. E. G. Sternberg daselbst übertragen worden. Königsberg, den 3ten Mai 1861.

(№ 119.) Neu errichtetes Vorwerk Splentienen betreffend.

Dem in den Grenzen des Adl. Guts Wilknitt, Kreises Heiligenbeil, neu errichteten Vorwerk, ist der Name „Splentienen" beigelegt worden, ohne daß in den gutsherrlichen-, polizeilichen- oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. Königsberg, den 3ten Mai 1861.

(№ 120.) Neu errichtetes Vorwerk Lisettenhof betreffend.

Dem auf Ländereien des Adl. Guts Pr. Wilten, Kreises Friedland, neu errichteten Vorwerk ist der Name „Lisettenhof" beigelegt worden, ohne daß dadurch hinsichtlich der gutsherrlichen, polizeilichen und sonstigen Verhältnisse etwas geändert wird. Königsberg, den 7ten Mai 1861.

Po-

Digitized by Google

(№ 121.) Polizei-Reglement für die Räumung des Caymenschen Mühlenfließes betreffend.

Polizei-Reglement

für die Räumung des Caymenschen Mühlenfließes von der zwischen Bruch und Kuggen belegenen Brücke bis zum Mühlenteich bei Caymen.

Behufs Sicherung der Vorfluth in dem Caymenschen Mühlenfließe und den in dasselbe einmündenden Feldgräben, so wie Regelung der hierzu erforderlichen Räumungs-Arbeiten innerhalb der Feldmarken von:

Adl. Gut Kuggen,
Köllmisch Gut Bruch,
Königl. Dorf Poggenpfuhl,
" " Brasdorf,
} Kreises Königsberg,

Königl. Dorf Blöcken,
Adl. Gut Schwesternhof,
Königl. Dorf Wanghusen,
Adl. Dorf Thiemsdorf,
Erbpacht und Forstgut Greiben,
und der Königl. Greibenschen Forst,
} Kreises Labiau,

wird hiemit nachstehendes Polizei-Reglement erlassen.

§. 1.

Die Verpflichtung zur Räumung, Krautung und Instandhaltung des sogenannten Caymenschen Mühlenfließes, welche jeder einzelne mit seinen Ländereien diesen Wasserzug berührende Besitzer trägt, erstreckt sich auf die innerhalb der Gutsgrenzen belegenen Strecken desselben; wo aber das Fließ die Grenze zwischen zwei Besitzungen bildet, hat jeder Angrenzende die halbe Länge der gemeinsamen Strecke zu unterhalten, insofern nicht bereits durch Herkommen bestimmte Strecken bezeichnet sind, welche dem Einen oder dem Andern zur Räumung obliegen.

Sollte ein Uferbesitzer behaupten, daß die bezügliche Räumungspflicht nicht ihm, sondern einer dritten Person obliege, so ist er doch im Falle der Contestation bis zum Nachweise im Wege Rechtens nach Maßgabe dieses Reglements zur Räumung, vorbehaltlich seiner Rechte anzuhalten.

Die Räumungs-Verpflichtung begreift in sich die Hinwegräumung aller sich in dem Flußbette vorfindenden, dem freien Abzuge des Wassers hinderlich werdenden Gegenstände. Behufs Erhaltung der oberen Breite und der Breite der Sohle des Flußbettes in normalen, durch die in den Jahren 1856/57 ausgeführte Regulirung hergestellten Dimensionen, Offenhaltung des stätigen Gefälles und Instandhaltung, sowie etwa erforderliche Befestigung der Grabenufer.

§. 2.

Die Räumung erfolgt in den durch die Schau-Kommission (§. 10.) der Regel nach vor dem 15ten Juli jeden Jahres anzuordnenden Terminen. — In besonderen Fällen können, nach Verabredung mit dem die Ober-Aufsicht führenden Landrath, diese Termine auch später, müssen aber jedenfalls bis zum 1sten Oktober anberaumt werden.

Auch außerordentliche Räumungen können unter gleichen Bedingungen angeordnet werden, und haben die Betheiligten derartigen Aufforderungen unbedingte Folge zu leisten.

§. 3.

Die bei der Räumung ausgeworfenen Gegenstände müssen auf beide Ufer möglichst gleichmäßig vertheilt und mindestens 3 Fuß vom Ufer ausgeworfen werden. — Die Uferbesitzer sind verpflichtet, diesen Aushub innerhalb 3 Wochen zu entfernen oder vollständig zu planiren.

§. 4.

Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der gestellten Frist durch die Schau-Kommission statt, der Revision hat der Orts-Vorstand jeder betheiligten Feldmark beizuwohnen.

§. 5.

Auf Grund der bei der Revision aufgestellten und durch die Schau-Kommission mitgetheilten Bemerkungen lassen in den Dorfschaften die Schulzen, in den Gütern der Landrath, die etwa versäumte oder unvollständig ausgeführte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen. Auf Grund der bezüglichen Liquidationen werden die Kosten auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben. Außerdem unterliegen die Säumigen einer Polizei-Strafe gemäß §. 13. dieses Reglements.

§. 6.

§ 6.

In dringlichen Fällen, in welchen ungeachtet der ordnungsmäßigen Räumung, etwa vor oder während der Heu-Erndte irgend welche Hindernisse dem freien Ablauf des Wassers im Mühlenfließe entgegen treten sollten, hat der Ortsvorstand derjenigen Feldmark, auf welcher das Hinderniß stattfindet, die sofortige Beseitigung desselben schleunigst zu veranlassen, resp. dem Räumungspflichtigen ohne allen Verzug aufzugeben und hat Letzterer dieser Aufforderung sofort zur Vermeidung der Exekution und der Bestrafung nach § 13. unbedingt nachzukommen.

Im Falle von Weiterungen ist vom Orts-Vorstande innerhalb 24 Stunden dem vorsitzenden Mitgliede der Schau-Kommission Anzeige zu machen.

§. 7.

Der Aufsichts-Behörde, der Schau-Kommission und den Orts-Vorständen derjenigen Ortschaften, durch deren Bereich der Graben fließt, ist zur Revision desselben auf beiden Seiten ein 3 Fuß breiter Gang am Ufer gestattet.

§. 8.

Die Ufer dürfen nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom Uferrande bepflanzt werden, überhängende Aeste und Zweige, so wie das Ufer erreichende Wurzeln sind zu entfernen.

Anlage neuer, so wie Abänderung vorhandener Brücken und Steege darf nur mit Genehmigung der Schau-Kommission erfolgen, welche dabei jede Verengung des Profils durch Uferbau, Mittelpfeiler ꝛc. zu untersagen hat.

§. 9.

Durchfahrten oder Triften sind, insofern sie nicht in den Böschungen und der Grabensohle abgepflastert werden, nicht gestattet, sondern durch Brücken (§. 8.) zu ersetzen.

§. 10.

Anlage von Fischbehältern und Aufstauwehren, das Einlegen von Fischkörben, Flachs und sonstigen Gegenständen, das Einrammen von Pfählen ꝛc. in dem Flußbette ist gänzlich untersagt; — dagegen sind unter Genehmigung der Schau-Kommission, Einschnitte in das Ufer zu dergleichen Anlagen ꝛc. bei gehöriger Uferbefestigung zulässig.

§. 11.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine Schau-Kommission gebildet. Dieselbe besteht unter der oberen Leitung des Landraths des Kreises Labiau, aus drei gewählten Grundbesitzern aus den betheiligten Ortschaften, welche einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden und die Correspondenz leitenden Mitgliede ernennen.

§. 12.

Die Schau-Kommissarien verwalten das Amt unentgeltlich. Bei der für einen dreijährigen Zeitraum abzuhaltenden Wahl hat jedes betheiligte Gut und jede Dorfschaft eine Stimme abzugeben. Der Gewählte ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, insofern ihm nicht Gründe zur Seite stehen, welche die Ablehnung einer Vormundschaft gesetzlich zuläßig machen. Nach dreijähriger Amtsführung ist die Wiederwahl zulässig, kann aber abgelehnt werden.

§. 13.

Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der §§. 3., 5., 6., 7. — 10. dieses Reglements, werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Säumigen nach §. 5. ausgeführt. Verabsäumung der den Ortsvorstehern nach §§. 4., 5., 6. obliegenden Verpflichtungen werden durch, im Wiederholungsfalle zu verschärfende Ordnungsstrafen gerügt.

§. 14.

Der Landrath des Kreises Labiau ist mit Ausführung dieses Reglements, so wie mit der vorläufigen Festsetzung der Polizeistrafen auf Grund des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 für den ganzen Bereich des Verbandes beauftragt.

Vorstehendes von dem Landrath des Kreises Labiau unter Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer entworfenes Polizei-Reglement wird hierdurch auf Grund des §. 73. der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 und § 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 genehmigt und Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 5ten Mai 1861.

Be-

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 122.) Den Fahrplan der Bahnstrecke Wirballen-Kowno betreffend.

Nachdem die Bahnstrecke Wirballen-Kowno der russischen Anschlußbahn am 23sten d. M. dem Betriebe übergeben worden ist, wird der bisherige beschränkte Betrieb auf der diesseitigen Bahnstrecke Stallupönen-Eydtkuhnen vom 1sten k. M. ab aufgehoben. Von diesem Tage ab treten in dem für die qu. Bahnstrecke bestehenden Fahrplan nachstehende Modifikationen ein:

Richtung: Stallupönen-Eydtkuhnen.								Richtung: Eydtkuhnen-Stallupönen.							
Stationen.	I. Schnellzug.		III. Personenzug.		V. Güterzug mit Personenbeförderung.			Stationen.	II. Schnellzug.		IV. Personenzug.		VI. Güterzug mit Personenbeförderung.		
	U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.	
Stallupönen	Abends		Vorm't.		Nachmit.			Kowno	früh		Nachmit.				
Ankunft	6	34	8	46	3	38		Abfahrt	5	40	3	—			
Abfahrt	6	39	8	51	4	3		Wirballen							
Eydtkuhnen								Ankunft	8	29	5	45			
Ankunft	6	55	9	10	4	34		Eydtkuhnen							
Abfahrt	7	15	9	32	Nachmit.			Ankunft	9	—	6	10	Vormittags		
Wirballen								Abfahrt	10	22	7	39	11	18	
Ankunft	7	20	9	37				Stallupönen							
Abfahrt	8	50	11	—				Ankunft	10	36	7	58	11	49	
Kowno Ankunft	11	35	1	45				Abfahrt	10	41	8	3	12	14	
	Nachts		Nachmit.						Vormit.		Abends.		Mittags.		

Gleichzeitig hören die Schnell- und Personenzüge auf jener Strecke auf, gemischte Züge zu sein. Es befördern alsdann die Schnellzüge daselbst nur Personen in der 1sten und IIten, und die Personenzüge in der 1sten, IIten und IIIten Wagenklasse.

Die zwischen Stallupönen und Eydtkuhnen coursirenden Güterzüge befördern Reisende in der IIten, IIIten und IVten Wagenklasse.

Der Gang der Züge auf den übrigen Bahnstrecken der Ostbahn bleibt unverändert.

Nach dem diesseitigen Grenz-Bahnhofe Eydtkuhnen und dem russischen Grenz-Bahnhofe Wirballen findet ein Billet-Verkauf und eine direkte Expedition des Passagier-Gepäcks, sowohl von den sämmtlichen Stationen der Ostbahn, als auch von den Stationen Berlin, Fürstenwalde, Stettin, Posen und Breslau statt.

Bromberg, den 25sten April 1861. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 109., de dato Berlin den 5ten Mai 1861).

Den Besitzern einer Appretur-Anstalt Rudolph und Friedländer in Berlin ist unter dem 2ten Mai 1861 ein Patent:

auf eine Circular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. Luks zu Liska-Schaaken, Kreises Königsberg, hat die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

Die bisherigen Forstaufseher Bähr in Comainen, Oberförsterei Födersdorf, und Lork in Alt Schwalge, Oberförsterei Alt Christburg, sind in ihren jetzigen Forstschutzbeamtenstellen vom 1sten Mai c. ab zu Förstern ernannt worden.

Die Forsterstelle zu Skatiken in der Oberförsterei Drusken, ist dem Förster Kowalewsky verliehen worden.

Dem

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Steffens ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Neu Schwalge, Oberförsterei Alt Christburg, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Die Kanalwärterstelle am oberländischen Kanal zu Zölp, ist dem vormaligen Gendarmen Wahl vom 1sten April c. ab interimistisch übertragen.

Dem Barbier Julius Ortmann zu Neidenburg ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Chirurgen-Gehilfen Joseph Böhm in Allenstein ist die Konzession zum Zahnausziehen, jedoch nur auf spezielle ärztliche Anweisung für jeden Fall, ertheilt.

Der stellvertretende Direktor der Königsberger Privat-Bank Otto Marienfeld in Königsberg in Pr. ist als Haupt-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent Fleischer in Schippenbeil ist als Spezial-Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Herrnberg in Königsberg i. Pr. ist als Spezial-Agent der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Carl Kellner in Klein Gerdauen, Kreises Gerdauen, ist als Spezial-Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union“ zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Güter-Agent H. Knorr in Rastenburg ist als Spezial-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a./M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenpächter Otto Krause in Adl. Regitten, Kreises Braunsberg, ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Ohlenschläger in Langheim, Kreises Rastenburg, ist als Spezial-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann August Reimer in Landsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der „Providentia“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Edmund Richter in Pr Holland, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Buchhalter Julius Sand in Pillau, ist als Spezial-Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Güter-Agent Julius Friedrich Schadow in Gerdauen ist als Spezial-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expediteur, Premier-Lieutenant a. D. von Schmiedeberg in Hohenstein, ist als Spezial-Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, nachdem der bisherige Agent Apotheker Engel die Agentur niedergelegt hat von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expediteur, Premier-Lieutenant a. D. von Schmiedeberg in Hohenstein, ist als Spezial-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, nachdem der bisherige Agent Apotheker Engel die Agentur niedergelegt hat von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Schulz in Sellwethen, Kreises Labiau, ist als Spezial-Agent der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisrichter a. D. Julius Weber in Wormditt ist als Spezial-Agent der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 11.

zu № 20. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ausgegeben: Sonnabend den 18ten Mai 1861.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Rinderpest betreffend.

Die in Rußland ausgebrochene Rinderpest herrscht nicht mehr nahe der russisch-preußischen Grenze. Wir heben daher die mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 18ten Februar c. erlassenen Bestimmungen des §. 3. der Allerh. Verordnung vom 27sten März 1836 hiemit auf und lassen die milderen Bestimmungen des §. 2. der gedachten Verordnung in Wirksamkeit treten.

Es darf daher:

1. kein Rindvieh irgend einer Art aus Rußland eingebracht werden;
2. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich nach dem Ermessen der ausführenden Behörde auch die Treiber unterwerfen;
3. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Grenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete oder auch nur einige von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden worden und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung;
4. geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentälg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind;
5. ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Königsberg, den 11ten Mai 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 22sten Mai 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 123.) Den Ankauf von Remonten pro 1861 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen:

den	4.	Juni	in Marienburg.	den	4.	Juli	in Insterburg.
„	6.	„	in Elbing.	„	6.	„	in Kraupischken
„	7.	„	in Pr. Holland.	„	27.	„	in Trempen.
„	8.	„	in Reichenbach.	„	27.	August	in Nordenburg.
„	10.	„	in Mohrungen.	„	29.	„	in Angerburg.
„	12.	„	in Wormditt.	„	31.	„	in Barten.
„	13.	„	in Braunsberg.	„	5.	Septbr.	in Gerdauen.
„	15.	„	in Brandenburg.	„	7.	„	in Friedland.
„	17.	„	in Medenau.	„	10.	„	in Pr. Eylau.
„	19.	„	in Trutenau.	„	11.	„	in Bartenstein.
„	20.	„	in Neuendorf.	„	12.	„	in Rastenburg.
„	22.	„	in Labiau.	„	13.	„	in Rhein.
„	25.	„	in Mehlauken.	„	14.	„	in Lötzen.
„	28.	„	in Tapiau.	„	7.	Oktober	in Heinrichswalde.
„	1.	Juli	in Wehlau.				

B. Remonte-Ankaufs-Kommission für die mittleren Provinzen:

den 16ten September in Marienwerder

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder in Barten, Friedland, Pr. Eylau, Bartenstein und Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld zu erheben.

Wiederholt werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde, nur nach dem nächst belegenen Markte zu bringen, nicht aber der Zeit vorzugreifen und entferntere Orte zu beziehen, um schon frühzeitiger zu verkaufen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots, die Abnahme der Pferde, verweigert werden könnte.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18ten März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Schüz Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 124) Polizei-Reglement für die Räumung und Instandhaltung des Brast-Grabens betreffend.

Polizei-Reglement

für die Räumung und Instandhaltung des Brast-Grabens in den Kirchspielen Goldbach (Kreises Wehlau) und Legitten (Kreises Labiau).

Behufs Sicherung der Vorfluth in dem Brast-Graben und der in demselben einmündenden Feldgräben so wie Regelung der hiezu erforderlichen Räumungs- u. Arbeiten innerhalb der Feldmarken von:

Adl. Gut Köwe,
Königl. Dorf Gr. Fritschienen,
Köllm. Gut Kl. Fritschienen,
Adl. Gut Reisdorf,
" " Kapstücken,
" " Wißritten,
" " Gr. Scharlack,
" " Meyken,
Königl. Dorf Poßritten,
Adl. Gut Droosden,
Köllm. Gut Schlepecken und
Adl. Gut Lablacken,

} des Kreises Wehlau,
} des Kreises Labiau,

(Letzteres nur für den Theil bis zur Grenze des Caymen-Lablacker Deichgebiets an der Brücke auf dem von dem Gute nach dem Forsthause führenden Wege.)

wird hiedurch nachstehendes Polizei-Reglement erlassen.

§. 1. Die Verpflichtung jedes einzelnen, mit seinen Ländereien den Brast-Graben berührenden Besitzers, zur Räumung, Krautung und Instandhaltung desselben, erstreckt sich auf die innerhalb der Gutsgrenzen belegenen, und dort, wo der Graben die Grenze zwischen zwei Besitzungen bildet, auf die durch altes Herkommen festgestellten, die halbe Länge des gemeinsamen Grabentheils bezeichnenden Strecken — und umfaßt:

die stete Freihaltung des Graben-Profils von allen den Wasserlauf hemmenden Gewächsen und sonstigen Gegenständen;

Herstellung der obern Grabenbreite und der Breite der Grabensohle mindestens in den Maaßen, welche in den unmittelbar oberhalb liegenden Gutsgrenzen vorhanden;

Offenhaltung des stetigen Gefälles und Instandhaltung, so wie etwa erforderliche Befestigung der Grabenufer.

Behauptet ein Uferbesitzer, daß nicht ihm, sondern einem Dritten die Räumungspflicht innerhalb seiner Grenzen obliege, so ist er im Falle diese Behauptung von dem Dritten bestritten wird, bis zur Entscheidung im Rechtswege und vorbehaltlich seiner Rechte, doch zur Räumung nach Maaßgabe dieses Reglements anzuhalten.

§. 2. Die Räumung erfolgt in den durch die Schau-Kommission (§. 10.) der Regel nach vor dem 15ten Juli jeden Jahres anzuordnenden Terminen.

In besonderen Fällen können, nach Verabredung mit dem Landrath diese Termine auch später, müssen aber jedenfalls bis zum 1sten Oktober anberaumt werden.

Auch außerordentliche Räumungen können unter gleichen Bedingungen angeordnet werden und haben die Betheiligten derartigen Aufforderungen unbedingte Folge zu leisten.

§. 3. Die bei der Räumung ausgeworfenen Gegenstände müssen auf beide Ufer möglichst gleichmäßig vertheilt und mindestens 3 Fuß vom Ufer aufgeworfen werden. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, diesen Aushub innerhalb 3 Wochen zu entfernen oder vollständig zu planiren.

§. 4. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten vier Tagen nach Ablauf der gestellten Frist, durch die Schau-Kommission statt; — der Revision hat der Ortsvorstand in den Grenzen der Feldmark beizuwohnen.

§. 5. Auf Grund der bei der Revision aufgestellten und durch die Schau-Kommission mitgetheilten Bemerkungen lassen in den Ortschaften die Schulzen, in den Gütern der Landrath, die etwa versäumte oder unvollständig ausgeführte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen. Auf Grund der bezüglichen Liqui-

Liquidationen werden die Kosten auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben. — Außerdem unterliegen die Säumigen der Bestrafung gemäß §. 12. dieses Reglements.

§. 6. In dringlichen Fällen, in welchen ungeachtet der ordnungsmäßigen Räumung, etwa vor oder während der Heu-Erndte irgend welche Hindernisse den freien Abfluß des Wassers hindernd entgegen treten sollten, hat der Ortsvorstand ohne allen Verzug das Erforderliche anzuordnen, resp. dem Räumungspflichtigen die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses zur Vermeidung der sofortigen Exekution aufzugeben, im Falle von Weiterungen aber, innerhalb 24 Stunden dem vorsitzenden Mitgliede der Schau-Kommission Anzeige zu machen.

Rücksichtlich entstehender Kosten sind die Bestimmungen des §. 5. maaßgebend.

§. 7. Der Aufsichtsbehörde der Schau-Kommission und den Schulzen durch deren Bereich der Graben fließt, ist zur steten Revision desselben, auf beiden Seiten ein drei Fuß breiter Gang am Ufer gestattet.

§ 8. Baum- und Strauchpflanzung ist nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom Grabenrande gestattet, überhängende Aeste und Zweige so wie das Ufer erreichende Wurzeln sind zu entfernen.

Anlage neuer sowie Abänderung vorhandener Brücken und Stege darf nur mit Genehmigung der Schau-Kommission erfolgen, welche dabei jede Beengung des Profils durch Uferbau, Mittelpfeiler ꝛc. zu untersagen hat.

§. 9. Durchfahrten oder Trifften sind, insofern nicht die Böschungen und die Grabensohle vollständig abgepflastert worden, nicht gestattet, sondern durch Brücken zu ersetzen.

§. 10. Anlage von Fischbehältern und Aufstauwehren, das Einlegen von Fischkörben, Flachs und sonstigen Gegenständen, das Einrammen von Pfählen ꝛc. in das Grabenbette, ist ganz untersagt — dagegen sind unter Genehmigung der Schau-Kommission, Einschnitte in das Ufer zu derartigen Anlagen, bei gehöriger Uferbefestigung, zulässig.

§. 11. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine Schau-Kommission gebildet. Dieselbe besteht unter der oberen Leitung des Landraths aus drei gewählten Grundbesitzern aus den betheiligten Ortschaften, welche einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden und die Korrespondenze führenden Mitgliede ernennen.

§. 12. Die Schau-Kommissarien verwalten das Amt unentgeldlich. Bei der für einen dreijährigen Zeitraum abzuhaltenden Wahl hat jedes betheiligte Gut und jede Ortschaft eine Stimme abzugeben. Der Gewählte ist verbunden die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, insofern ihm nicht Gründe zur Seite stehen, welche die Ablehnung einer Vormundschaft gesetzlich zulässig machen. Nach dreijähriger Amtsführung ist die Wiederwahl zulässig, kann aber abgelehnt werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 5. bis 10. dieses Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementwidrigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Säumigen nach §. 5. ausgeführt.

Verabsäumung der den Ortsvorstehern nach §. 4., 5., 6. obliegenden Verpflichtungen werden durch im Wiederholungsfalle zu verschärfende Ordnungsstrafen gerügt.

§. 14. Der Landrath des Kreises Labiau ist mit Ausführung dieses Reglements sowie mit der vorläufigen Festsetzung der Polizeistrafen auf Grund des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 für den ganzen Bereich des Verbandes einschließlich des zum Kreise Wehlau gehörigen Antheils, beauftragt.

Vorstehendes von dem Landrath des Kreises Labiau unter Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer entworfenes Polizei-Reglement, wird hiedurch auf Grund des §. 73. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1sten November 1847 und §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 genehmigt und Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 14ten Mai 1861.

(№ 125.) Die Prüfung der von den Fabrikanten Lesser und Retzlaff gefertigten Pappe in Bezug auf der. Feuersicherheit bei Dachdeckungen betreffend.

Auf den Antrag der Fabrikanten von Dachpappe Herren Lesser und Retzlaff hieselbst, haben wir deren Fabrikat einer sorgfältigen Prüfung in Bezug auf Feuersicherheit durch unsere Kommissarien unterworfen. Zum Zweck dieser Prüfung wurde ein kleines Gebäude mit einer Bretterverschaalung und darüber mit Pappe aus der Fabrik der Herren Lesser und Retzlaff eingedeckt, einem lebhaften Feuer sowohl auf der oberen Dachfläche wie unter der hölzernen Dachschaalung ausgesetzt

Bei dem ersten Versuch verstrichen 18 Minuten bevor die auf der Oberfläche des Daches dem Feuer ausgesetzte Fläche verkohlte, dadurch Sprünge erhielt, und durch diese das Feuer der Bretterverschaalung mitgetheilt wurde.

Bei

Bei dem zweiten Versuch, bei welchem das lebhafte Flammenfeuer unmittelbar unter der Bretterschaalung unterhalten, und diese dadurch in Flammen gesetzt wurde, verstrichen ebenfalls 18 Minuten, bevor die über der brennenden Schaalung liegende Dachpappe verkohlt war und durch die dadurch entstandenen Fugen nach außen eine Flamme sichtbar wurde.

Bei beiden Versuchen wurde die Dachpappe nur so weit, wie sie unmittelbar dem Feuer ausgesetzt war, verkohlt vorgefunden, während rings umher das Feuer weder die Pappe zerstört, noch solche in Brand gesetzt hatte.

Nach diesen Resultaten müssen wir die mit Dachpappe aus der Fabrik des x. Lesser und Retzlaff eingedeckten Dächer in Bezug auf Feuersicherheit den Steindächern gleich erachten und können deren Anwendung besonders da empfehlen, wo die Eindeckung mit Dachziegel wegen zu geringer Tragfähigkeit des Dachverbandes der Gebäude, oder wegen Mittellosigkeit des Eigenthümers auf Schwierigkeiten stößt.

Die oben gedachte Fabrik übernimmt die Eindeckung der Dächer mit dem von ihr gelieferten Fabrikat excl Bretterschaalung für den Preis von 1½ Sgr. pro □Fuß oder 6 Rthlr. pro □Ruthe, wozu bei Deckungen außerhalb Königsberg noch die Transportkosten des Materials, Reisekosten der Arbeiter und Zehrung derselben während der Arbeit, treten.

Bemerkt wird hierbei, daß ein neu gedecktes Pappdach im zweiten Jahre eines neuen Theeranstrichs und demnächst alle 4 bis 5 Jahre eines solchen bedarf, dessen Kosten sich auf etwa 20 Sgr. pro □Ruthe stellen.

Bei den, von den Fabrikanten eingedeckten Pappdächern übernehmen dieselben eine 5jährige Garantie für die Wasserdichtigkeit der Dächer und alle Beschädigungen derselben, welche Folge einer schlechten Arbeit oder mangelhaften Materials sind. Königsberg, den 12ten Mai 1861.

(№ 126.) Die Polizei-Verwaltung über die zu Adl. Grünhof gehörigen Vorwerke Radnicken, Nauzau und Kupzau betreffend.

Dem Domainen-Rentmeister Bucher in Pobethen, ist mit Zustimmung des Besitzers des Adl. Guts Grünhof, Kreises Fischhausen, die Polizei-Verwaltung in den zum genannten Gute gehörigen Vorwerken Radnicken, Nauzau und Kupzau übertragen worden.

Königsberg, den 13ten Mai 1861.

(№ 127.) Die Eröffnung der Chaussee zwischen Fuchsberg und Alt Pillau im Kreise Fischhausen betreffend.

Die Chaussee des Kreises Fischhausen zwischen Fuchsberg und Alt Pillau, wird vom 16ten d. M. ab, dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir demselben gleichzeitig bekannt, daß für die gedachte Strecke an der Barriere Pojerstieten das Chausseegeld für 1½ Meilen erhoben werden wird. Königsberg, den 14ten Mai 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 128.) Die Anhalte-Punkte auf der Domnau-Königsberger Poststraße auf der Strecke Uderwangen-Königsberg betreffend

Von den zwischen Domnau und Königsberg i. Pr. kourirenden Posten wird die 1. Personenpost in der Richtung Domnau-Königsberg i. Pr. über Königsberg i. Pr. Bahnhof geleitet und sind bei dieser Post die Haltepunkte zur Aufnahme von unterwegs derselben zutretenden Reisenden und die Entfernungen der Haltepunkte untereinander auf der Strecke Uderwangen-Königsberg i. Pr. in nachstehender Weise bestimmt worden:

von	Uderwangen	nach	Weißenstein	½ Meile;
„	Weißenstein	„	Borchertsdorf	„
„	Borchertsdorf	„	Guttenfeld	„
„	Guttenfeld	„	Neuendorf	„
„	Neuendorf	„	dem Friedländer Thore der Stadt Königsberg i. Pr.	„
„	dem Friedländer Thore	„	Königsberg i. Pr. Bahnhof	„
„	Königsberg i. Pr. Bahnhof	„	Königsberg i. Pr. Stadt (bis zum Hof-Post-Amte)	„
			Summa	3½ Meilen.

Königsberg i. Pr., den 8ten Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 129.) Die Anhaltepunkte auf der Poststraße zwischen Gilgenburg und Löbau betreffend.

Die bisher auf 2½ Meilen angenommene Entfernung zwischen Gilgenburg und Löbau ist nach vorhergegangener amtlicher Vermessung der Poststraße auf 3½ Meilen festgesetzt worden.

Hier-

Digitized by Google

Hiernach habe ich die Haltepunkte der zur Aufnahme von unterwegs der Gilgenburg-Löbauer Personenpost zutretender Personen und die Entfernungen der Haltepunkte auf gedachter Strecke untereinander in nachstehender Weise bestimmt:

von Gilgenburg	nach	Lehwalde (Krug)	½ Meile;
„ Lehwalde	„	Guttowo (Einfahrt zum Dominialhofe)	½ „
„ Guttowo	„	Ruminicza (Krug)	½ „
„ Ruminicza	„	Prontnicza (Krug)	1 „
„ Prontnicza	„	Löbau	½ „
		Summa	3½ Meilen.

Königsberg i. Pr., den 15ten Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 109. de dato Berlin den 5ten Mai 1861.)

Den Besitzern einer Appretur-Anstalt Rudolph und Friedländer in Berlin, ist unter dem 2ten Mai 1861 ein Patent:

auf eine Circular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 111., de dato Berlin, den 8ten Mai 1861.)

Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin, ist unter dem 5ten Mai 1861 ein Patent:

auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 115., de dato Berlin, den 11ten Mai 1861.)

Dem Kaufmann Hermann Manasse in Berlin, ist unter dem 8ten Mai d. J. ein Einführungs-Patent:

auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Stadtrichter Reusch und Fischer zu Königsberg sind zu Stadtgerichts-Räthen, der Kommerz- und Admiralitätsrichter Burdach daselbst ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath, die Kreisrichter Cramer in Labiau, Buchholz in Heiligenbeil, Krüger in Saalfeld und Sinagowitz in Hohenstein, sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt, den Rechtsanwalten und Notaren Braunschweig in Königsberg, Erler in Rastenburg, Wierzbowski in Braunsberg und Koch in Königsberg, ist der Charakter als Justizrath und dem Kreisgerichts-Sekretair Teschner in Memel der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Maroska ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Wormditt ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Jakob Heinrich Schreiber hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Fuhrmann, ist als fünfter Ordentlicher Lehrer an der Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr. vom Patronate berufen und durch das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Palm ist zum vierten Lehrer bei der katholischen Pfarrschule in Wormditt vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Joseph Klein aus Gr. Purden ist zum Adjunkten als Lehrer, Organist und Küster bei der Kirche resp. Schule in Alt Schöneberg, Kreises Allenstein, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Büreau-Assistent Gehrmann zu Memel, ist zum Sekretair beim Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der

Der Civilsupernumerarius Liedtke, ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und Sportelrezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Prökuls (Kreisgerichts Memel) ernannt.

Der Civilsupernumerarius Bangehr, ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der stellvertretende Direktor der Königsberger Privat-Bank Otto Marienfeld in Königsberg i. Pr., ist als Haupt-Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Inspektor der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ Otto Neumann zu Königsberg in Pr. ist als Haupt-Agent dieser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des bisherigen Haupt-Agenten Stadtrath J. F. Goullon von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Bähslack in Pr. Eylau, ist als Spezial-Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Albert Bellgardt in Königsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisthierarzt Bösenroth in Allenstein, ist als Spezial-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des nach Bartenstein versetzten Kreisgerichts-Sekretairs Arendt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisthierarzt Bösenroth in Allenstein, ist als Spezial-Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des nach Bartenstein versetzten Kreisgerichts-Sekretairs Arendt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gasthofbesitzer v. Groß in Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, ist als Spezial-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl Regierung bestätigt worden

Der Kaufmann und Gasthofbesitzer v. Groß aus Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, ist als Spezial-Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Brauerei-Besitzer Gustav Keutel in Königsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. B. Kork in Labiau, ist als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Eduard Matz in Königsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. A. Möck in Landsberg i. Pr., ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Albert Olck in Tapiau, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Zimmermeister Schumacher in Alt Dollstädt, Kreises Pr. Holland, ist als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz F. Tiedtke in Wehlau, ist als Spezial-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der interimistische Kämmerei-Kassen-Rendant C. D. Tiedtke in Wehlau, ist als Spezial-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des frühern Agenten, Kämmerei-Kassen-Rendanten Tiedtke von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21.)

Nachträglich wurde Sonnabend den 18ten Mai c. die außerordentliche Beilage № 11. zu № 20. des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend: Bekanntmachung der Königl Regierung vom 11ten Mai 1861, die Rinderpest betreffend.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22. Königsberg, Mittwoch den 29sten Mai 1861

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 130.) Die Bewerbung um die Unterrichts-Freistelle in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend.

Die dem diesseitigen Regierungsbezirke zustehende Unterrichts-Freistelle in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin ist vakant.

Wir fordern junge Männer, welche zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin befähigt sind, und des obigen Benefiziums theilhaftig zu werden wünschen, auf, sich um dasselbe bei uns spätestens bis zum 1sten Juli d. J. zu bewerben.

Zur Begründung derartiger Gesuche, welche an die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern hieselbst zu richten sind, haben Bewerber, wenn dieselben noch nicht Schüler des Königl. Gewerbe-Instituts sind, folgende Zeugnisse einzureichen:

a. den Geburtsschein;
b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
c. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
d. die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
e. ein Führungs-Attest;
f. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit des Bewerbers;
g. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a., c., d. und e. nicht. Königsberg, den 21sten Mai 1861.

(№ 131.) Die Verlegung des Leinwands-Markts in der Stadt Friedland betreffend.

Der diesjährige Leinwandsmarkt in der Stadt Friedland wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 11ten und 12ten Juni, sondern am 7ten und 8ten Juni stattfinden, was hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 19ten Mai 1861.

(№ 132.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staatsschuldverschreibungen, können wir und zwar:

von der Anleihe de 1853 bis zur Nummer 49. incl.
von der Anleihe de 1857 bis zur Nummer 44. incl.

einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, diese Staatspapiere mit den neuen Coupons und Talons, schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die Schuldverschreibungen per Post übersandt.

Königsberg, den 21sten Mai 1861. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 133.) Die Anmeldung von Tabacks-Pflanzungen betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende

gebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen, nach ihrer Lage und Größe, hierdurch erinnert wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das deßfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwanige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der Deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.

Königsberg, den 21sten Mai 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

(№ 134.) Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg den 23sten Mai 1861 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der zwanzigsten Auslosung der Rentenbriefe, die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Koupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Littr.	A.	à 1000 Rthlr.	13	Stück	Rentenbriefe nebst Coupons,	
2.	„	B.	à 500 Rthlr.	3	„	„	„
3.	„	C.	à 100 Rthlr.	22	„	„	„
4.	„	D.	à 25 Rthlr.	17	„	„	„
5.	„	E.	à 10 Rthlr.	414	„	„	„
			in Summa	469	Stück		

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Kaufmann Voigdt von hier,
2. des Herrn Rittergutsbesitzers v. Oldenburg-Beisleiden, sowie

des zugezogenen Rechts-Anwalts und Notars Herrn Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Voigdt. v. Oldenburg. Jacob.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

(№ 135.) Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr., 13 Stück. № 17. 288. 431. 706. 823. 1295. 1988. 2246. 2855. 3030. 3309. 4435. 4466.

„ B. zu 500 Rthlr., 4 Stück, № 163. 471. 595. 701.

„ C. zu 100 Rthlr., 29 Stück, № 214. 665. 681. 807. 828. 871. 911. 1223. 1555. 1752. 1965. 2259. 2616. 2662. 2821. 2826. 2872. 3076. 3292. 3464. 3508. 3517. 3633. 3706. 3747. 3913. 4328. 4547. 4650.

„ D. zu 25 Rthlr., 21 Stück, № 55. 150. 354. 426. 788. 809. 822. 873. 1106. 1148. 1473. 1494. 1600. 1735. 1776. 1966. 2338. 2669. 2722. 3228. 3636.

„ E. zu 10 Thlr., 504 Stück, № 2. 4. 21. 23. 58. 60. 68. 69. 76. 94. 95. 113. 123. 124. 129. 133. 138. 141. 146. 153. 154. 162. 164. 165. 168. 174. 191. 192. 203. 204. 219. 220. 224. 261. 270. 277. 293. 315. 317. 337. 338. 341. 345. 352. 357. 361. 368. 388. 390. 398. 406. 416. 439. 442. 456. 472. 488. 490. 491. 495. 497. 504. 508. 512. 527. 540.

Digitized by Google

540. 576. 579. 590. 593. 628. 635. 650. 651. 663. 695. 718. 735. 748. 750. 752. 755. 774. 788. 789. 795. 800. 801. 814. 821. 845. 850. 852. 866. 890. 895. 906. 908. 918. 922. 924. 952. 953. 957. 973. 974. 990. 991. 1044. 1045. 1046. 1050. 1059. 1066. 1067. 1092. 1094. 1108. 1117. 1125. 1136. 1145. 1148. 1156. 1171. 1172. 1176. 1182. 1185. 1196. 1207. 1222. 1225. 1232. 1239. 1247. 1263. 1272. 1274. 1305. 1315. 1319. 1350. 1380. 1384. 1402. 1404. 1414. 1435. 1442. 1457. 1461. 1482. 1491. 1499. 1516. 1517. 1522. 1530. 1532. 1534. 1539. 1549. 1585. 1602. 1607. 1611. 1616. 1633. 1641. 1644. 1657. 1678. 1682. 1689. 1692. 1700. 1702. 1710. 1724. 1729. 1733. 1745. 1752. 1762. 1764. 1774. 1776. 1779. 1791. 1796. 1797. 1798. 1803. 1808. 1813. 1820. 1823. 1832. 1834. 1857. 1864. 1868. 1870. 1874. 1878. 1879. 1894. 1898. 1899. 1911. 1914. 1918. 1935. 1957. 1961. 1971. 1977. 1991. 1996. 2003. 2005. 2007. 2020. 2036. 2040. 2042. 2045. 2070. 2100. 2113. 2127. 2145. 2158. 2161. 2163. 2166. 2176. 2195. 2201. 2237. 2267. 2280. 2308. 2316. 2325. 2327. 2330. 2331. 2353. 2355. 2362. 2364. 2370. 2372. 2378. 2382. 2391. 2403. 2409. 2419. 2432. 2433. 2441. 2451. 2453. 2456. 2495. 2503. 2504. 2515. 2538. 2540. 2551. 2572. 2576. 2582. 2587. 2608. 2611. 2619. 2634. 2636. 2637. 2638. 2641. 2648. 2654. 2659. 2661. 2694. 2711. 2714. 2724. 2735. 2741. 2743. 2752. 2758. 2773. 2777. 2799. 2826. 2831. 2834. 2842. 2846. 2849. 2855. 2860. 2880. 2895. 2896. 2925. 2928. 2935. 2943. 2957. 2964. 2969. 2985. 3010. 3017. 3020. 3028. 3032. 3038. 3049. 3061. 3102. 3104. 3134. 3137. 3157. 3161. 3172. 3190. 3210. 3215. 3227. 3229. 3230. 3234. 3238. 3257. 3260. 3262. 3279. 3290. 3309. 3311. 3314. 3317. 3337. 3360. 3378. 3388. 3416. 3425. 3429. 3437. 3438. 3440. 3450. 3453. 3456. 3470. 3494. 3513. 3515. 3519. 3531. 3535. 3541. 3543. 3550. 3552. 3581. 3590. 3597. 3599. 3615. 3616. 3641. 3653. 3660. 3663. 3666. 3682. 3717. 3721. 3727. 3729. 3735. 3750. 3765. 3778. 3779. 3790. 3803. 3809. 3812. 3822. 3824. 3828. 3844. 3855. 3858. 3865. 3866. 3867. 3881. 3896. 3897. 3901. 3906. 3928. 3930. 3937. 3939. 3944. 3950. 3951. 3955. 3961. 3962. 3965. 3967. 3969. 3974. 3982. 3988. 3996. 3997. 4007. 4011. 4012. 4014. 4020. 4022. 4024. 4026. 4031. 4040. 4043. 4044. 4045. 4046. 4056. 4059. 4068. 4081. 4082. 4083. 4085. 4086. 4090. 4092. 4096. 4098. 4102. 4106. 4110. 4114. 4116. 4126. 4127. 4128. 4129. 4133. 4134. 4136. 4138. 4141. 4144. 4145. 4147. 4150. 4153. 4155. 4157. 4160. 4161. 4166. 4168. 4170. 4178. 4182. 4188. 4190. 4194. 4197. 4199. 4201. 4202. 4205. 4207. 4211. 4212. 4213. 4220. 4221. 4222. 4224.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in courtsfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 7. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15. vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen: den 1sten Oktober 1858

Littr. E. zu 10 Rthlr. № 1064. 3645.

den 1sten April 1859

„ A. zu 1000 Rthlr. № 672. 3417.

„ C. zu 100 Rthlr. № 1093. 3001. 3872. 4610.

„ D. zu 25 Rthlr. № 60. 868. 1678.

„ E. zu 10 Rthlr. № 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1289. 1292. 1385. 1420. 1422. 1460. 1496. 1536. 1567. 1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2123. 2185. 2277. 2323. 2333. 2438. 2446. 2528. 2598. 2614. 2642. 2660. 2679. 2729. 2781. 2817. 2905. 3027. 3088. 3123. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3364. 3387. 3401. 3413. 3439. 3446. 3447. 3710.

wir-

Digitized by Google

wiederholt aufgefordert, den Nominal-Werth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 23sten Mai 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 136.) Die Anhaltepunkte auf der Post-Straße von Wehlau nach Allenburg betreffend.

Nachdem die bisher auf 2 Meilen angenommene Entfernung von Wehlau nach Allenburg auf 2¼ Meilen festgesetzt worden, habe ich zwischen genannten Orten die Haltepunkte zur Aufnahme von unterwegs den Posten zugehenden Reisenden und deren Entfernungen von einander in nachstehender Weise bestimmt:

von	Wehlau Stadt	bis	Wehlau Bahnhof	¼	Meile;
„	Wehlau Bahnhof	„	Paterswalde	¼	„
„	Paterswalde	„	Rockelkeim	¼	„
„	Rockelkeim	„	Leissienen	¼	„
„	Leissienen	„	Allenburg	¼	„
			Summa	2¼	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 16ten Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Bernhard Herrmann ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Die durch den Tod ihres Inhabers erledigte Pfarrstelle in Wuslack, Kreises und Dekanats Heilsberg, ist dem bisherigen Kaplan Johann Hippler aus Heilsberg verliehen worden.

An dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg ist zum vierten Lehrer der bisherige Stadtschullehrer und Organist Martin Arendt aus Allenstein ernannt worden.

Das Fräulein Louise Bertha Preuß, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Domainen-Rentmeister Dembski in Soldau ist beauftragt worden, den Bürgermeister Schulz daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der Bürgermeister Hoppe in Gutstadt ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der Bauführer Leopold Archibald Wilhelm Maier, welcher unterm 28sten November 1860 seine Ernennung erhalten, ist am 30sten v. M. als solcher vereidigt worden.

Der Kaufmann C. S. Rentel in Königsberg in Pr. ist als General-Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig in Stelle des seitherigen General-Agenten N. Kallmann von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Justus Braun in Osterode wird hiemit als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt.

Der interimistische Kämmerei-Kassen-Rendant C. O. Tiedtke in Wehlau ist als Spezial-Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union“ zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Weiß in Heiligenbeil ist als Spezial-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 23. Königsberg, Mittwoch den 5ten Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 137.) Tarif der Lohnsätze für das Fegen der Schornsteine und die Gebühren für die Revision der Schornsteine betreffend.

Nachdem durch unsere Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Königsberg, den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger und die Reinigung der Schornsteine betreffend, vom 12ten Februar 1857 № 974/12. I. (Amtsblatt pro 1857 S. 43 ff.) unsere Amtsblatts-Verordnung vom 28sten November 1820 (Amtsblatt pro 1821 S. 2 und 3), welche auch den Tarif des Fegerlohns und der Revisions-Gebühren der Schornsteinfeger enthielt, aufgehoben worden ist, wird hierdurch der folgende neue Tarif der Lohnsätze für das Fegen der Schornsteine und der Gebühren für die Revision der Schornsteine festgesetzt:

I. Der Schornsteinfeger darf für das **Fegen** der Schornsteine, insofern zwischen ihm und seinem Auftraggeber privatim andere Sätze nicht verabredet worden sind, nicht mehr an Fegerlohn nehmen, als:

1. für einen gewöhnlichen Schornstein in Städten und größern Landwohnungen:
   a) wenn er durch ein Stockwerk geht . . . . 1 Sgr. 8 Pf.
   b) " " " zwei Stockwerke . . . . 3 " — "
   c) " " " drei " . . . . 4 " — "
   d) für jedes folgende Stockwerk . . . . — " 8 " mehr
2. für einen Schornstein in einem Brau- oder Backhause, einer Brennerei oder dergleichen . . . . . 5 " — "
3. für einen Schornstein in einstöckigen Büdnerhäusern . . . . 1 " 4 "
4. für eine Nebenröhre . . . . . 1 " 4 "
5. für doppelte Schornsteine . . . . . das Doppelte,
6. in Häusern, die isolirt liegen, wird für die Röhre . . — Sgr. 8 Pf. mehr gegeben.

II. Die Gebühren für die Revision der Schornsteine betragen:

1. für einen gewöhnlichen, geradehin aufgehenden Schornstein in einem einstöckigen Hause . . . . . — " 8 "
   (Amtsblatt-Verordnung vom 25sten September 1855, Amtsblatt pro 1855 Seite 224 № 210.)
2. In allen übrigen Fällen ein Viertel der Sätze des betreffenden Fegerlohns.

Königsberg, den 6ten Mai 1861.

(№ 138.) Die für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" neu ausgefertigte Konzession betreffend.

Der Versicherungs-Gesellschaft **„Deutscher Phönix"** zu Frankfurt a. M. ist nunmehr auch die Uebernahme von Transport-Versicherungen innerhalb der Königl. Preuß. Lande gestattet worden.

Indem wir die für die genannte Gesellschaft am 10ten d. M. ausgefertigte neue Konzession angeordnetermaaßen hier nachfolgend mittheilen, weisen wir darauf hin, daß die Statuten der Gesellschaft in der außerordentlichen Beilage № 4. zu № 14. des diesseitigen Amtsblatts pro 1855 zur Kenntniß gebracht sind. Königsberg, den 24sten Mai 1861.

Der unter der Firma **„Deutscher Phönix"** in Frankfurt a. M. errichteten Actien-Gesellschaft wird, — in Erweiterung der Konzession vom 18ten Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20sten Mai 1845 und von dem Großherzoglich-Badischen Staats-Ministerium unterm 18ten Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29sten April 1846, 28sten April 1847 und 14ten April 1851 und zwar für alle in deren §. 3. aufgeführten Versicherungszweige, also

a. für

Bayerische Staats-Bibliothek

Digitized by Google

a. für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, so weit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Sozietäts-Reglements dies gestatten;
b. für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Ebenso wie die Statuten und die Konzession vom 18ten Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publizirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Konzession und den etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäfts-Betrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat an einem der Preuß. Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu bestellen. Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preuß. Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten, sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

   Die Gesellschaft hat wegen allen aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

   Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preuß. Unterthanen sein.

Die vorliegende Konzession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 10ten Mai 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Anderweite Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Versicherungs-Gesellschaft **Deutscher Phönix** in Frankfurt a. M.

Minist. f. H. IV. 4688. Minist. d. J. I. A. 4027.

(№ 139.) Die anderweite Regulirung der Kommunal-Verhältnisse in den Landgemeinden Gr. Friedrichsgraben I. und Gr. Friedrichsgraben II. betreffend.

Gemäß §. 1. des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten April 1861 im landräthlichen Kreise Labiau:

1. der Theil der Gemeinde Friedrichsgraben I., welcher zur Schule in Agilla gehört, von der Gemeinde Friedrichsgraben I. abgetrennt und dem Bezirke der Gemeinde Agilla zugeschlagen;

2. de

2. der Theil von Friedrichsgraben II., welcher ebenfalls nach Agilla eingeschult ist, gleichfalls mit der Gemeinde Agilla vereinigt;

3. der Theil von Friedrichsgraben II., welcher zum Schulbezirk von Memonien gehört, mit der Gemeinde Memonien vereinigt ist. Königsberg, den 22sten Mai 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 140.) Die Haltepunkte auf der Poststraße zwischen Gerdauen und Nordenburg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung der Haltepunkte zur Aufnahme von unterwegs zugehenden Post-Reisenden zwischen Gerdauen und Nordenburg wie folgt festgestellt worden ist:

von Gerdauen	nach Krug Allendorf	auf	¼ Meile,
„	Amt Wandlacken	„	¾ „
„	Gasthaus Langenfeld	„	¾ „
„	Gut Birkenfeld	„	¾ „
„	Nordenburg	„	¾ „
		in Summa	2¾ Meilen,

Königsberg i. Pr., den 24sten Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 141.) Die Haltepunkte auf der Poststraße zwischen Neidenburg und Gilgenburg betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Entfernung der Haltepunkte zur Aufnahme von unterwegs zugehenden Post-Reisenden zwischen Neidenburg und Gilgenburg wie folgt festgestellt worden ist:

von Neidenburg	bis	Litfinken	½	Meile,
„ Litfinken	„	Salusken	¾	„
„ Salusken	„	Rontzken	¾	„
„ Rontzken	„	Scottau	¾	„
„ Scottau	„	Kownatken	¾	„
„ Kownatken	„	Gardienen	¾	„
„ Gardienen	„	Jankowitz	½	„
„ Jankowitz	„	Gilgenburg	1	„
		Summa	4¼	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 27sten Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 116. de dato Berlin den 15ten Mai 1861.)

Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26sten April 1860, ertheilte Patent:

auf eine dreifache Hammerwalke

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 121., de dato Berlin, den 22ten Mai 1861.)

Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen, ist unter dem 17ten Mai 1861 ein Patent:

auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 124., de dato Berlin, den 25sten Mai 1861.)

Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21sten Mai 1861 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 125. de dato Berlin, den 29sten Mai 1861.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7ten Mai 1860 ertheilte Patent:

auf eine Metall-Hobelmaschine

ist aufgehoben.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Stadtgerichtsrath Hardt hierselbst ist zum Rath bei dem Ostpreußischen Tribunale ernannt.

Der Gerichts-Assessor Christian Emil Gustav Pensky, ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Theodor Wilhelm Ludwig Christ ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Das Fräulein Olga v. Baczko, evangelischer Konfession, wohnhaft in Pr. Holland, ist für befähigt erachtet, in ein Lehramt auch bei höheren Töchter-Schulen eintreten zu dürfen.

Der Kaufmann F. A. Adler in Wehlau ist als Spezial-Agent der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister E. J. Collis in Osterode ist als Spezial-Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Ekert in Braunsberg ist als Spezial-Agent der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer W. Jerosch in Brandenburg, Kreises Heiligenbeil, ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Gottlieb Kretschmer in Pr. Holland ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Konditor H. L. Radtke in Zinten ist als Spezial-Agent der „Germania" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Aktuar von Schmidt in Rössel ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1861.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	9	7	1
2.	Deime	Tapiau	8	10	5	11
3.	Deime	Labiau	9	—	6	10
4.	Passarge	Braunsberg	3	5	2	5
5.	Alle	Allenburg	8	—	4	8
6.	Alle	Schippenbeil	1	7	—	5
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	2	7	—
8.	Dange	Memel	3	6	2	6
9.	Hafen	Memel	2	3	1	5
10.	Nemonien	Nemonien	5	8	4	3
11.	Timber	Piplin	6	4	4	1
12.	Gilge	Gilge	7	2	5	5
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	5	4	4	5
14.	Frisching	Kobbelbude	3	5	1	11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 12ten Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 142.) Die Führung der Polizei-Verwaltung über den zur Ortschaft Medenau gehörigen Antheil von Adl. Medenau.

Die Führung der Polizei-Verwaltung über den zur Ortschaft Medenau, Kreises Fischhausen, gehörigen Antheil von Adl. Medenau, enthaltend zwei Kruggrundstücke, zwei Insthäuser und eine Wassermühle, wird Seitens des Königl. Domainen-Rentamts Fischhausen Namens des Adl. Dominii Medenau von jetzt ab erfolgen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 30sten Mai 1861.

(№ 143.) Die Vereinigung einer Landfläche des Adl. Guts Pülz mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Pülz betr.

Die in dem Besitze des Papiermühlenbesitzers Dannappel zu Fischbach befindliche, im Jahre 1751 von dem Adl. Gute Pülz acquirirte Landfläche ist mit Allerhöchster Genehmigung von dem Kommunal-Verbande des Adl. ständischen Ritterguts Pülz abgezweigt und mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Pülz, Kreises Rastenburg, vereinigt worden, was in Gemäßheit des §. 1. al. 7. des Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie vom 14ten April 1856 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 8ten Juni 1861.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

(№ 144.) Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns bis spätestens zum 15ten Juli d. J. zu melden.

Der auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebenen Meldung müssen außer dem in lateinischer Sprache abgefaßten Curriculum vitae, welches nicht auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, folgende Original-Zeugnisse vollständig beigelegt werden:

1. das Tauf-Attest;
2. das resp. die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
3. die erlangte licentia concionandi;
4. das Ephoral-Zeugniß;
5. der Kommunion-Schein;
6. die Bescheinigung der Königl. Militair-Ersatz-Kommission über die rechtzeitige Gestellung vor derselben und über die Berücksichtigung als Theologe;
7. die Bescheinigung über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für Kirchenmusik, oder ein Ausweis über anderweit empfangenen Unterricht im Kirchengesang und im Orgelspiel;
8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in unserer Circular-Verfügung vom 21sten Juli 1842 angegebenen Bedingungen dispensirt werden kann. Zugleich machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß der Besuch des hiesigen Königl. Schullehrer-Seminars nur zweimal in jedem Jahre, jedesmal vom 1sten Februar c. und vom 1sten August ab, den Kandidaten verstattet ist, daher Letztere nicht später, als an den genannten Tagen, sich persönlich bei dem Herrn Direktor Dembowski zu melden und ihre Zulassung zu dem acht Wochen dauernden Kursus nachzusuchen haben.

Nur solche Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro ministerio werden von uns angenommen werden, denen die angegebenen Zeugnisse vollständig beigefügt sind; mit unvollständigen Zeugnissen eingereichte Gesuche dagegen werden wir portopflichtig zurückzusenden genöthigt sein.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilte Aufgaben bestimmen wir den 30sten September d. J. indem wir zugleich

Digitized by Google

gleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 28sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 18ten Oktober d. J. bei dem zeitigen Herrn Dekan persönlich zu melden haben. Königsberg, den 29sten Mai 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 145.) Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr., 13 Stück. № 17. 288. 431. 706. 823. 1295. 1988. 2246. 2855. 3030. 3309. 4435. 4466.

„ B. zu 500 Rthlr., 4 Stück, № 163. 471. 595. 701.

„ C. zu 100 Rthlr., 29 Stück, № 214. 665. 681. 807. 828. 871. 911. 1223. 1555. 1752. 1965. 2259. 2616. 2662. 2821. 2826. 2872. 3076. 3292. 3464. 3508. 3517. 3633. 3706. 3747. 3913. 4328. 4547. 4650.

„ D. zu 25 Rthlr., 21 Stück, № 55. 150. 354. 426. 788. 809. 822. 873. 1106. 1148. 1473. 1494. 1600. 1735. 1776. 1966. 2338. 2669. 2722. 3228. 3636.

„ E. zu 10 Thlr., 504 Stück, № 2. 4. 21. 23. 58. 60. 68. 69. 76. 94. 95. 113. 123. 124. 129. 133. 138. 141. 146. 153. 154. 162. 164. 165. 168. 174. 191. 192. 203. 204. 219. 220. 224. 261. 270. 277. 293. 315. 317. 337. 338. 341. 345. 352. 357. 361. 368. 388. 390. 398. 406. 416. 439. 442. 456. 472 488. 490. 491. 495. 497. 504. 508. 512. 527. 540. 576. 579. 590. 593. 628. 635. 650. 651. 663. 695. 718. 735. 748. 750. 752. 755. 774. 788. 789. 795. 800. 801. 814. 821. 845. 850. 852. 866. 890. 895. 906. 908. 918. 922. 924. 952. 953. 957. 973. 974. 990. 991. 1044. 1045. 1046. 1050 1059. 1066. 1067. 1092. 1094. 1108. 1117. 1125. 1136. 1145. 1148. 1156. 1171. 1172. 1176. 1182. 1185. 1196. 1207. 1222. 1225. 1232. 1239. 1247. 1263. 1272. 1274. 1305. 1315. 1319. 1350. 1380. 1384. 1402. 1404. 1414. 1435. 1442. 1457. 1461. 1482. 1491. 1499 1516. 1517. 1522. 1530. 1532. 1534. 1539. 1549. 1585. 1602. 1607. 1611. 1616. 1633. 1641. 1644. 1657. 1678. 1682. 1689. 1692. 1700. 1702. 1710. 1724. 1729. 1733. 1745. 1752. 1762. 1764. 1774. 1776. 1779. 1791. 1796. 1797. 1798. 1803. 1808. 1813. 1820. 1823. 1832. 1834. 1857. 1864. 1868. 1870. 1874. 1878. 1879. 1894. 1898. 1899. 1911. 1914. 1918. 1935. 1957. 1961. 1971. 1977. 1991. 1996. 2003. 2005. 2007. 2020. 2036. 2040. 2042. 2045. 2070. 2100. 2113. 2127. 2145. 2158. 2161. 2163. 2166. 2176. 2195. 2201. 2237. 2267. 2280. 2308. 2316. 2325. 2327. 2330. 2331. 2353. 2355. 2362. 2364. 2370. 2372. 2378. 2382. 2391. 2403. 2409. 2419. 2432. 2433. 2441. 2451. 2453. 2456. 2495. 2503. 2504. 2515. 2538. 2540. 2551. 2572. 2576. 2582. 2587. 2608. 2611. 2619. 2634. 2636. 2637. 2638. 2641. 2648. 2654. 2659. 2661. 2694. 2711. 2714. 2724. 2735. 2741. 2743. 2752. 2758. 2773. 2777. 2799. 2826. 2831. 2834. 2842. 2846. 2849. 2855. 2860. 2880. 2895. 2896. 2925. 2928. 2935. 2943. 2957. 2964. 2969. 2985 3010. 3017. 3020. 3028. 3032. 3038. 3049. 3061. 3102. 3104. 3134. 3137. 3157. 3161. 3172. 3190. 3210. 3215. 3227. 3229. 3230. 3234. 3238. 3257. 3260. 3262. 3279. 3290. 3309. 3311. 3314. 3317. 3337. 3360. 3378. 3388. 3416. 3425. 3429. 3437. 3438. 3440. 3450. 3453. 3456. 3470. 3494. 3513. 3515. 3519. 3531. 3535. 3541. 3543. 3550. 3552. 3581. 3590. 3597. 3599. 3615. 3616. 3641. 3653. 3660. 3663. 3666. 3682. 3717. 3721. 3727. 3729. 3735. 3750. 3765. 3778. 3779. 3790. 3803. 3809. 3812. 3822. 3824. 3828. 3844. 3855. 3858. 3865. 3866. 3867. 3881. 3896. 3897. 3901. 3906. 3928. 3930. 3937. 3939. 3944. 3950. 3951. 3955. 3961. 3962. 3965. 3967. 3969. 3974. 3982. 3988. 3996. 3997. 4007. 4011. 4012. 4014. 4020. 4022. 4024. 4026. 4031. 4040. 4043. 4044. 4045. 4046. 4056. 4059. 4068. 4081. 4082. 4083. 4085. 4086. 4090. 4092. 4096. 4098. 4102. 4106. 4110 4114. 4116 4126. 4127. 4128. 4129. 4133. 4134. 4136. 4138. 4141. 4144. 4145. 4147. 4150. 4153. 4155. 4157. 4160. 4161. 4166. 4168. 4170. 4178. 4182. 4188. 4190. 4194. 4197. 4199. 4201. 4202. 4205. 4207. 4211. 4212. 4213. 4220. 4221. 4222. 4224.

Die

Digitized by Google

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in courssähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 7. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15. vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen: den 1sten Oktober 1858

Lit. E. zu 10 Rthlr. № 1064. 3645.

den 1sten April 1859

" A. zu 1000 Rthlr. № 672. 3417.
" C. zu 100 Rthlr. № 1093. 3001. 3872. 4610.
" D. zu 25 Rthlr. № 60. 868. 1678.
" E. zu 10 Rthlr. № 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1289. 1292. 1385. 1420. 1422. 1460. 1496. 1536. 1567. 1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2123. 2185. 2277. 2323. 2333. 2438. 2446. 2528. 2598. 2614. 2642. 2660. 2679. 2729. 2784. 2817. 2905. 3027. 3088. 3123. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3364. 3387. 3401. 3413. 3439. 3446. 3447. 3710.

wiederholt aufgefordert, den Nominal-Werth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 23sten Mai 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 116.) Die Einrichtung einer Post-Expedition in dem Kirchdorfe Lauck, Kreises Pr. Holland, betreffend.

In dem Kirchdorfe Lauck, Kreises Pr. Holland, ist vom 1sten Mai d. J. ab eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden, deren Dienstlokal für den Verkehr mit dem Publikum:

1. an Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,
2. an Sonntagen Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr,
3. an gesetzlichen Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königes, Morgens von 8 bis 9, Mittags von 11 bis 1 und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr;

geöffnet ist. Königsberg i. Pr., den 31sten Mai 1861. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Powunden, Kreises Königsberg, sind folgende Gegenstände geschenkt worden:

1. zwei Sträuße gemachter Blumen für die Vasen auf dem Altar der Kirche, von einer Dame des genannten Kirchspiels;
2. ein Kanzelbehang und eine Kanzel-Pultdecke von hellblauem Tuch, mit silbernen Tressen und Franzen besetzt und mit silberner Stickerei, von einem Kaufmann aus Frankfurth a. O.;
3. eine schwarztuchene Leichenbahr-Decke mit schwarzen Franzen und Schmelzen, von einem früheren, jetzt in Königsberg wohnenden, Gemeindegliede;
4. ein neuer Beschlag des ganzen Altars und der Kanzel mit seinem rothen Tuche, und den Besatz des Altarvorhanges und des Kanzelbehanges mit goldenen Tressen und Franzen von mehreren Gemeindegliedern;
5. eine große und eine kleine Filet-Decke über den Altar und über das Pult desselben mit eingenähten Arabesken und Blumen-Bouquetts, von einer Wittwe der Kirchspiels-Gemeinde;
6. eine ebensolche Decke über den Tauf-Tisch, von einer Jungfrau aus der Gemeinde;
7. ein rother Tuchbeschlag auf 12 großen Lehnstühlen der Kirche, von mehreren Gemeindegliedern;
8. sechs Liedertafeln mit einzuschiebenden Lieder-Nummern, von den Konfirmanden der Gemeinde.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehendes wird, in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Privat-Docent Dr. Ludwig Gerkrath zu Bonn ist zum außerordentlichen Professor der Philosophie bei dem Lyceum Hosianum in Braunsberg ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Ludwig Gustav Valentin ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Fräulein Ottilie Szelinski, Ulrike Hein, Ella v. Hasenkamp, evangelischer Konfession, sind für befähigt erachtet, in ein Lehramt auch bei höheren Töchterschulen eintreten zu dürfen.

Das Fräulein Auguste Gronwald, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Schulze ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Schäferei, Oberförsterei Klooschen, nach Ablauf der Probedienstzeit als Forstaufseher definitiv verliehen worden.

Der Gastwirth Bannicke in Bartenstein ist als Spezial-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Braun in Creuzburg ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Handlungs-Gehilfe Heinrich Gudowius in Rastenburg ist als Spezial-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinischen Renten- und Kapital-Versicherungsbank von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Halffter in Klein Schönau, Kreises Friedland, ist als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kommissionair Franz Hassenstein in Zinten ist als Spezial-Agent der „Providentia“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth G. W. Mattern in Rauschen, Kreises Fischhausen, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreistarator Peter in Bartenstein ist als Spezial-Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“, nachdem der Buchdruckereibesitzer Eichling daselbst die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Pörschke in Königsberg i. Pr. ist als Spezial-Agent der „Providentia“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Th. Reinhardt in Rastenburg ist als Spezial-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Samulon in Osterode ist als Spezial-Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der interimistische Kämmerei-Kassen-Rendant C. O. Tiedtke in Wehlau ist als Spezial-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle seines Vaters, des verstorbenen Kämmerei-Rendanten Tiedtke, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 19ten Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 147.) Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1861 betreffend.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau, sind für das Jahr 1861 an Beiträgen die vollen 40000 Rthlr. aufzubringen und sollen, sowie die für dasselbe Jahr mit 20000 Rthlr. erforderlichen Irrenhaus-Beiträge den gefaßten Landtagsbeschlüssen zufolge, sowohl von den ländlichen Ortschaften als auch von den Städten nach Maaßgabe der pro 1860 stattgefundenen Ist-Einnahme an Klassen- und klassifizirter Einkommen-Steuer berechnet und erhoben werden.

Nachdem die bisherige Erhebungsart dieser Beiträge von den Städten nach der Einwohnerzahl unter Zugrundelegung des früheren Städtesolls hiernach in Wegfall gekommen ist, hat Behufs Ermittelung und Feststellung des Steuer-Quantums für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem Regierungsbezirk zusammengerechnet und durch deren Einwohnerzahl, jedoch nach Abzug der in dem Korrektionshause befindlichen Gefangenen, getheilt werden müssen. Der sich hiernach pro Kopf ergebende Betrag ist demnach mit der Bevölkerungszahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte multiplicirt und das auf diese Weise gebildete Steuersoll der Repartition zum Grunde gelegt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die oben bezeichneten Summen ausgeschrieben und den resp. Behörden ist die Anweisung ertheilt, die Spezial-Repartitionen schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge und zwar von einem Thaler jährlicher Steuer überhaupt 1 Sgr. 5 Pf. dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse pünktlich bis zum 20sten Juli c. erfolgen kann.

Die für die Erhebung dieser Beiträge den Ortserhebern des platten Landes bisher bewilligt gewesenen Rezepturgebühren fallen in Folge des letzten Provinzial-Landtags-Beschlusses fort und kommen daher nicht mehr zur Berechnung.

Die resp. Kommunen haben übrigens das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwanige Ausfälle selbst zu vertreten und etwanige Zugänge für sich zu vereinnahmen.

In Bezug auf die Portopflichtigkeit dieser Beiträge wird hierdurch noch besonders angeordnet, daß die Einsendung derselben von den ländlichen Kommunen an die Kreis-Steuer-Kassen sowie die Absendung dieser Beiträge Seitens der städtischen Kommunen an die Landarmen-Instituts-Kasse portofrei zu bewirken ist, daß aber die Kreis-Steuer-Kassen die Abführung derselben nach Tapiau für Rechnung des Landarmen-Fonds, d. h. portopflichtig herbeizuführen haben. Königsberg, den 8ten Juni 1861.

(№ 148.) Erections-Urkunde für die neu errichtete Parochie Soldau, im Kreise Neidenburg, Regierungsbezirks Königsberg betreffend.

Johann von Nepomuk
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade
„Bischof von Culm",
der heil. Theologie Doktor ꝛc.

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, für die zahlreichen bisher jeglicher geordneten Pfarrseelsorge entbehrenden Katholiken der ehemaligen Diözese Pomesanien, welche durch das Breve Pabst Clemens VIII. vom 16ten April 1601 mit der Diözese Culm auf immer verbunden und einverleibt worden ist, in der Art zu sorgen, daß den Gläubigen die nothwendige Gelegenheit dargeboten werde, in der Lehre ihrer heil. Kirche unterrichtet und mit den Gnadenmitteln derselben versehen zu werden: haben Wir kraft Unserer oberhirtlichen Machtvollkommenheit auf Grund des Dekrets des heil. Concils von

Trient 24, 13 de ref. beschlossen, für die katholischen Bewohner von Soldau und der Umgegend ein eigenes Pfarrsystem zu errichten und verordnen demgemäß in Folge der mit den betheiligten Gemeinden und ihren Repräsentanten gepflogenen Verhandlungen wie folgt:

§. 1. Zu der neu errichteten Parochie Soldau sollen die Katholiken nachstehender Orte und deren Abbauten, mögen solche schon bestehen und einen besonderen Namen haben, oder erst später errichtet werden: Amalienhof, Borchersdorff, Borowitz, Borowpa, Bursch, Cämersdorf, Filitz, Hohendorf, Kischienen, Klenskau, Groß und Klein Koßlau, Krämersdorf, Kurkau, Mikowitz-Mühle, Narzym, Neu-Mühle, Lablocin, Niedenau, Niederhoff, Nioslay, Opaczuik-Mühle, Polko, Prasinowo, Rywoczyn, Scharnau, Scharnau-Mühle, Schwenkau, Schönwiese, (Krasnolęka), Skurpin, Soldau, Taubendorf, (Golomken Gołąbiewo), Gr. Tauersee, Wierzbau, Willemsdorf, Groß und Klein Sackrau und Polnisch Sackrau.

§ 2. Das Patronat über diese Kirche soll für immerwährende Zeiten von dem jedesmaligen Bischofe von Culm frei ausgeübt werden.

§. 3. Die Eingepfarrten werden für die Zeit der nächsten 50 Jahre von allen Baulasten befreit nach Verlauf derselben sind sie verpflichtet, die künftigen Reparaturen und Neubauten der Kirche und Pfarrgebäude unter Beihilfe des Patronats nach dem gesetzlichen Maaßstabe zu bewirken.

§. 4. Zum Unterhalte des Pfarrers übernehmen dieselben vorbehaltlich einer anderweitigen nach 50 Jahren stattzufindenden definitiven Regulirung außer der beigefügten Stoltaxe die Erfüllung der nachstehenden Verpflichtungen als eines Personal-Dezems:

a.	Besitzer, Wirthe, ansäßige Bürger und Handwerker zahlen jährlich	4 Sgr.
b.	Instleute, Hirten, Söhne und Töchter	1 „
c.	Knechte	3 „
d.	Mägde	2 „

§. 5. Außerdem zahlen die Eingepfarrten an die Kirchenkasse zur Bestreitung der etatsmäßigen Cultusbedürfnisse:

a.	Besitzer, Wirthe, ansäßige Bürger und Handwerker jährlich	2 Sgr.
b.	Instleute, Hirten, Söhne, Töchter und Mägde, ...	1 „
c.	Knechte	2 „

§. 6. Abänderungen dieses Dekretes bleiben Uns oder Unsern rechtmäßigen Nachfolgern vorbehalten.

Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin, den 10ten Februar 1860.

Der Bischof von Culm.

† Johannes (L. S.)

Erections-Urkunde
für die neu errichtete Parochie Soldau, im Kreise Neidenburg,
Regierungsbezirk Königsberg.

G. V. 763.

Zu der durch die vorstehende Erections-Urkunde von dem Bischofe von Culm bewirkten Errichtung der katholischen Parochie Soldau ist mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28sten März c. die staatliche Anerkennung unter Beilegung der pfarrlichen Korporations-Rechte ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 3ten Juni 1861.

Stoltaxe
für die Parochie Soldau

1.	für die Taufe:	
	an den Pfarrer incl. 1 Sgr. Cathedraticum . . .	13 — 16 Sgr.
	an die Kirche	1 Sgr.
	an den Kirchendiener	1 Sgr.
2.	für das dreimalige Aufgebot eines Brautpaares	20 Sgr.
3.	für die Trauung:	
	an den Pfarrer	1 Rthlr. 20 Sgr. — 2 Rthlr.
	an die Kirche	— Rthlr. 1 Sgr. — Pf.
	an den Kirchendiener	— „ 2 „ — „
4.	für die Einleitung nach der Trauung resp. den Entbindung:	
	an den Pfarrer	— „ 2 „ — „
	an den Kirchendiener	— „ 1 „ — „
5.	für die Ausstellung eines Proklamationsattestes . . .	— „ 6 „ — „

6. für

6. für die Ausstellung eines Tauf- und Todtenscheins		—	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.
7. für Grabstellengeld von Erwachsenen:							
an den Pfarrer		—	"	5	"	—	"
an die Kirche		—	"	5	"	—	"
von Kindern die Hälfte.							
8. für das Grab eines Erwachsenen an den Todtengräber:							
im Sommer		—	"	15	"	—	"
im Winter		—	"	20	"	—	"
für Kinder die Hälfte.							"
9. für jeden Puls Läuten:							
an den Pfarrer		—	"	2	"	6	"
an die Kirche		—	"	2	"	6	"
an den Kirchendiener		—	"	2	"	6	"
10. für ein abzuhaltendes Requial-Amt:							
an den Pfarrer		—	"	25	"	—	"
an die Kirche		—	"	5	"	—	"
11. für die Vigilien p. Noctum c. Laud.							
an den Pfarrer		—	"	15	"	—	"
an den Organisten		—	"	7	"	6	"
12. für den Conduct:							
an den Pfarrer		—	"	10	"	—	"
an den Organisten		—	"	5	"	—	"
13. für den kleinen Conduct:							
an den Pfarrer		—	"	5	"	—	"
an den Organisten		—	"	2	"	6	"
14. für jede Kerze bei den Vigilien		—	"	2	"	—	"
bei heil. Messen		—	"	1	"	—	"
15. für die Exporte vom Kirchhofthore: an den Pfarrer		—	"	5	"	—	"
an den Organisten		—	"	2	"	6	"
" " " " Pfarrhause ab: an den Pfarrer		—	"	10	"	—	"
an den Organisten		—	"	5	"	—	"
" " " " Sterbehause aus: an den Pfarrer:		1	"	—	"	—	"
an den Organisten		—	"	10	"	—	"
16. für eine Grabrede		1	"	—	"	—	"
17. für die Gewährung der Bahre, an die Kirchenkasse		—	"	2	"	—	"
18. für eine Fahne		—	"	1	"	—	"
19. für das Kreuz		—	"	1	"	—	"
20 für das Leichentuch		—	"	2	"	—	"
21. für eine jährliche Fürbitte		1	"	—	"	—	"
22. für den Osterzettel:							
an den Pfarrer		—	"	2	"	—	"
an den Kirchendiener		—	"	—	"	6	"

23. für Kalende.

Obige Stoltaxe für die Parochie Soldau wird hierdurch festgesetzt.

Neuplin, den 28sten Januar 1860.

Bischöfliches General-Vicariat-Amt von Culm. gez. Schönke.

G. B. 763.

(№ 149.) Unions- und Affiliations-Dekret für die Pfarrkirche in Pratnica, Dekanat Löbau betreffend.

Johann von Nepomuk,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade

„Bischof von Culm"

der heil. Theologie Doktor ꝛc.

In Erwägung der Uns obliegenden oberhirtlichen Pflicht, für das Seelenheil der Uns anvertrauten Gläubigen nach Kräften zu sorgen und demzufolge für die zahlreichen, bisher jeglicher geordneten Pfarr-

 seel-

seelsorge entbehrenden Katholiken der ehemaligen Diözese Pomesanien, welche durch das Breve Sr. Heiligkeit des Pabst Clemens VIII. vom 16ten April 1601 mit der Diözese Culm auf immer verbunden und einverleibt ist, die Möglichkeit herbeizuführen, in der Lehre ihrer heil. Kirche unterrichtet und mit den Gnadenmitteln derselben versehen zu werden: haben Wir kraft Unserer oberhirtlichen Machtvollkommenheit auf Grund des Dekretes des Concils von Trient Sess. 24, 13 de ref. nach Anhörung der hierbei betheiligten Gemeinden und in Folge der mit denselben gepflogenen Verhandlungen beschlossen, daß zu der bereits bestehenden Pfarrei in Prątnica auch noch die nachstehenden bisher vagirenden katholischen Gemeinden in Kl. Nappern, Wygodda, Gr. und Kl. Czerlin, Pienken, Georgenthal, Ketzwalde, Kernsdorf, Marwalde, Gentlowo, Jannowo und Plonchau in der Art eingepfarrt werden, daß sie für die nächsten 30 Jahre nur den dritten Theil der sonst pflichtmäßigen Beiträge zu den Kirchen und Pfarrbauten, dann aber gleichmäßig mit den andern Parochianen die Baulast tragen. Für die von ihnen erbetenen Kultushandlungen zahlen sie die übliche Stolgare und leisten außerdem einen Gelddezem und zwar:

jeder Einhüfner jährlich	10	Sgr.	— Pf.
jeder Halbhüfner	5	„	— „
jeder mindere Grundbesitzer, Wirthe von unbestimmtem Grundbesitz, Handwerker und Krüger	5	„	— „
jeder Knecht	4	„	— „
jede Magd	4	„	— „
Instleute, Waldwärter und Hirten	2	„	6 „

Abänderungen dieses Dekretes bleiben Uns und Unsern rechtmäßigen Nachfolgern vorbehalten.

Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin, den 21sten Februar 1860.

† Johannes. (L. S.)

Unions- und Affiliations-Dekret
für die Pfarrkirche in Prątnica, Dekanat Löbau.

G. V. 669.

Zu der laut vorstehendem Dekrete bewirkten Einpfarrung der Katholiken aus den in demselben bezeichneten Ortschaften zu der Pfarrei Prątnica ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 11ten April c. die staatliche Anerkennung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 3ten Juni 1861.

(№ 150.) Unions- und Affiliations-Dekret für die Pfarrkirche in Gr. Lenck betreffend.

Johann von Nepomuk
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade
„Bischof von Culm"
der heil. Theologie Doktor ꝛc.

entbieten Allen die es angeht, Unsern oberhirtlichen Gruß und Seegen im Herrn!

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit für die zahlreichen, bisher jeglicher geordneten Pfarrseelsorge entbehrenden Katholiken der ehemaligen Diözese Pomesanien, welche durch das Breve Sr. Heiligkeit des Pabstes Clemens VIII. vom 16ten April 1601 mit der Diözese Culm auf immer verbunden und einverleibt worden ist, nach der Uns obliegenden oberhirtlichen Pflicht in der Art zu sorgen, daß den Gläubigen die Gelegenheit dargeboten werde, in der Lehre ihrer heil. Kirche unterrichtet und mit den Gnadenmitteln derselben versehen zu werden: haben Wir kraft Unserer oberhirtlichen Machtvollkommenheit auf Grund des Dekrets des heil. Kirchenrathes von Trient Sess. 24, c. 13, de ref. nach Anhörung der hierbei betheiligten Gemeinden und in Folge der mit denselben gepflogenen Verhandlungen beschlossen, daß zu der bereits bestehenden Pfarrei in Gr. Lenck außer den dazu gehörigen Ortschaften auch noch die nachstehenden bisher vagirenden katholischen Gemeinden eingepfarrt werden sollen und zwar zur Mutterkirche in Gr. Lenck: Friedrichshof, Grallau, Haubitzthal, Heinrichsdorf, Gr. und Kl. Koschlau, Murawken, Müllersruhe, Polko, Samuelshöh, Schreibersdorf, Seelen, Szembeck und Kl. Tauerru; und zur Filialkirche in Gr. Przellenck: Brzezin, Grodtken, Kotzolek, Gr. Meischlitz, Prissn, Ruhlkewitz, Thundorf, Usdau, Neu Usdau und Wessolowen.

Indem die gedachten Ortschaften nunmehr gleiche Rechte mit den übrigen eingepfarrten Ortschaften haben sollen, setzen Wir hierdurch fest, daß in Bezug auf die Pflichten die Katholiken der angeführten Orte außer den üblichen Stolgaren, den nachstehenden Geld-Dezem an den Ortspfarrer entrichten sollen und zwar zahlen:

1. Grund-

Digitized by Google

1. Grundbesitzer, Wirthe, Handwerker, Krüger, Gärtner und Waldwarte jährlich . 6 Sgr.
2. Instleute und Hirten . . . . . 3 „
3. Knechte . . . . . 6 „
4 Mägde . . . . . 3 „

Auch sollen die gedachten Katholiken während der nächsten 50 Jahre von der Baulast der Kirche und Pfarrgebäude gänzlich befreit werden, wogegen nach Verlauf dieser Frist eine neue Bestimmung vorbehalten bleibt.

Abänderungen dieses Dekretes bleiben Uns oder Unsern rechtmäßigen Nachfolgern vorbehalten.

Gegeben zu Pelplin in unserer Bischöflichen Wohnung, am 20sten März 1860.

† Johannes (L. S.)

Unions- und Affilations-Dekret
für die Pfarrkirche in Gr. Lenck.

G. B. 2278.

Zu der laut vorstehendem Dekrete bewirkten Einpfarrung der Katholiken aus den in demselben bezeichneten Ortschaften zu der Pfarrei Gr. Lenck ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 11ten April c. die staatliche Anerkennung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 3ten Juni 1861.

(M 151.) Unions- und Affiliations-Dekret für die Pfarrkirche in Grabau, Dekanats Löbau betreffend.

Johann von Repomuk,
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade
„Bischof von Culm"
der heil. Theologie Doctor ꝛc.
entbieten Allen, die es angeht, Unsern Gruß und Segen!

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit für die zahlreichen bisher jeglicher geordneten Pfarrseelsorge entbehrenden Katholiken der ehemaligen Diözese Pomesanien, welche durch das Breve des Pabst Clemens VIII. vom 16ten April 1601 mit der Diözese Culm auf immer verbunden und einverleibt worden ist und die in dem jetzigen Kreise Osterode wohnen, in der Art zu sorgen, daß ihnen die nothwendige Gelegenheit dargeboten werde, in der Lehre ihrer heil. katholischen Kirche unterrichtet und mit den Gnadenmitteln derselben versehen zu werden: haben Wir kraft Unserer oberhirtlichen Machtvollkommenheit auf Grund des Dekretes des heil. Concils von Trient 24, 13 de ref. nach Anhörung der hierbei betheiligten Gemeinden und in Folge der mit denselben gepflogenen Verhandlungen beschlossen, daß zu der bereits bestehenden Pfarrei in Grabau außer den dazu gehörigen Ortschaften auch noch die nachstehenden bisher vagirenden katholischen Gemeinden in Babzen, Dreißighuben, Hasenberg, Johannisberg, Kernsdorf, Leip, Kl. Lobenstein, (Bartken), Louisenthal, Marienfelde, Peterswalde und Reschken eingepfarrt werden sollen.

Zugleich setzen wir fest und bestimmen kraft der Uns zustehenden Autorität, daß die gedachten Ortschaften nunmehr zwar gleiche Rechte mit den übrigen eingepfarrten Ortschaften der Pfarrkirche zu Grabau haben sollen, daß aber in Bezug auf die zu leistenden Pflichten und zu übernehmenden Parochiallasten die neu eingepfarrten Orte an den Pfarrer von Grabau außer der üblichen Stoltaxe einen Gelddezem entrichten sollen und zwar zahlen:

Grundbesitzer, Wirthe, Handwerker, Krüger und andere ansässige Leute jährlich	5 Sgr.	— Pf.
Instleute, Waldwarte und Hirten	2 „	6 „
Knechte	5 „	— „
Mägde	3 „	— „

In Bezug auf die Baulast sollen die gedachten Katholiken während der nächsten 50 Jahre von derselben gänzlich befreit bleiben, wogegen nach Verlauf dieser Frist die usanermäßige Betheiligung stattfindet.

Abänderungen dieses Dekretes bleiben Uns oder Unsern rechtmäßigen Nachfolgern vorbehalten.

Gegeben zu Pelplin in Unserer Bischöflichen Wohnung, am 21sten März 1860.

† Johannes. (L. S.)

Unions- und Affiliations-Dekret
für die Pfarrkirche in Grabau, Dekanat Löbau.

G. B. 1613.

Zu der laut vorstehendem Dekrete bewirkten Einpfarrung der Katholiken aus den in demselben bezeichneten Ortschaften zu der Pfarrei Grabau, ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 11ten April c. die staatliche Anerkennung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 3ten Juni 1861.

M.

Digitized by Google

(№ 152.) Unions- und Affiliations-Dekret für die Pfarrkirche in Bialutten betreffend.

Johann von Nepomuk,
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade
„Bischof von Culm",
der heil. Theologie Doktor ꝛc.

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit für die zahlreiche bisher jeglicher geordneten Pfarrseelsorge entbehrenden Katholiken der ehemaligen Diöcese Pomesanien, welche durch das Breve Seiner Heiligkeit des Pabst Clemens VIII. vom 16ten April 1601 mit der Diözese Culm auf immer verbunden und einverleibt worden ist, nach der Uns obliegenden oberhirtlichen Pflicht in der Art zu sorgen, daß den Gläubigen die Gelegenheit dargeboten werde, in der Lehre ihrer heil. Kirche unterrichtet und mit den Gnadenmitteln derselben versehen zu werden: haben Wir kraft Unserer oberhirtlichen Machtvollkommenheit auf Grund des Dekretes des heil. Kirchenrathes von Trient 24, 13 de ref. nach Anhörung der hierbei betheiligten Gemeinden und in Folge der mit denselben gepflogenen Verhandlungen beschlossen, daß zu der bereits bestehenden Pfarrei in Bialutten außer den dazu gehörigen Ortschaften Dowierznia, Grabowken, Krokau, Napierken, Purgalken und Wolla auch noch die nachstehenden bisher vagirenden katholischen Gemeinden in Barlengut, Brodau, Chorab, Gorrau, Illowo, Johannsburg, Kadyki, Kraßewo, Ludwigshof, Powiersen, Saskwirken, Skudayen, Sochen und Zworaden in der Art eingepfarrt worden, daß sie neben den zu beanspruchenden gleichen Rechten mit den übrigen Parochianen auch die gleichen Pflichten, namentlich in Bezug auf die in Gemäßheit des Regulativs vom 20sten Februar 1811 festgesetzten Abgaben übernehmen.

Abänderungen dieses Dekretes bleiben Uns oder Unsern rechtmäßigen Nachfolgern vorbehalten.

Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin, den 21sten Februar 1860.

† Johannes. (L. S.)

Unions- und Affiliations-Dekret
für die Pfarrkirche in Bialutten.
G. V. 1457.

Zu der laut vorstehendem Dekrete bewirkten Einpfarrung der Katholiken aus den in demselben bezeichneten Ortschaften zu der Pfarrei Bialutten ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 11ten April c. die staatliche Anerkennung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 3ten Juni 1861.

(№ 153.) Kirchliche Abgaben und Lasten der Dissidenten betreffend.

Die in dem Amtsblatt-Jahrgang 1858 № 18. S. 81 enthaltene Circular-Verfügung vom 22sten April 1858, betreffend die Verpflichtung der aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Fortentrichtung der kirchlichen Abgaben und Lasten, wird hiedurch aufgehoben.

Königsberg, den 7ten Juni 1861.

(№ 154.) Die Vereinigung des Steinhauses und des Gartens der Stiftung St. Hieronymi und Georgii bei Frauenburg mit dem Kommunal-Verbande der Stadt Frauenburg betreffend.

Gemäß §. 1. Al. 7. des Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Steinhaus und der Garten der Stiftung St. Hieronymi und Georgii bei Frauenburg mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten in den Kommunal-Verband der Stadt Frauenburg, Kreises Braunsberg, einverleibt worden ist. Königsberg, den 10ten Juni 1861.

(№ 155.) Die Vereinigung eines an der Grenze von Eisseln belegenen Weide-Planes mit dem Gemeindebezirk Strobjehnen betreffend.

Gemäß Al. 7. §. 1. des Gesetzes betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dem köllmischen Besitzer Hausknecht in Eisseln gehörige, an der Grenze von Eisseln belegene Weideplan von 49 Morgen 79 □Ruthen mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von dem Gemeindebezirk Strobjehnen, zu dem er bisher gehört hat, abgetrennt und mit dem Gemeinde-Bezirk Eisseln, Kreises Fischhausen, vereinigt worden ist. Königsberg, den 12ten Juni 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 156.) Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A.

Digitized by Google

Lit. A. zu 1000 Rthlr., 13 Stück, № 17. 288. 431. 706. 823. 1295. 1988. 2246. 2855. 3030. 3309. 4435. 4466.

„ B. zu 500 Rthlr., 4 Stück, № 163. 471. 595. 701.

„ C. zu 100 Rthlr., 29 Stück, № 214. 665. 681. 807. 828. 871. 911. 1223. 1555. 1752. 1965. 2259. 2616. 2662. 2821. 2826. 2872. 3076. 3292. 3464. 3508. 3517. 3633. 3706. 3747. 3913. 4328. 4547. 4650.

„ D. zu 25 Rthlr., 21 Stück, № 55. 150. 354. 426. 788. 809. 822. 873. 1106. 1148. 1473. 1494. 1600. 1735. 1776. 1966. 2338. 2669. 2722. 3228. 3636.

„ E. zu 10 Thlr., 504 Stück, № 2. 4. 21. 23. 58. 60. 68. 69. 76. 94. 95. 113. 123. 124. 129. 133. 138. 141. 146. 153. 154. 162. 164. 165. 168. 174. 191. 192. 203. 204. 219. 220. 224. 261. 270. 277. 293. 315. 317. 337. 338. 341. 345. 352. 357. 361. 368. 388. 390. 398. 406. 416. 439. 442. 456. 472. 488. 490. 491. 495. 497. 504. 508. 512. 527. 540. 576. 579. 590. 593. 628. 635. 650. 651. 663. 695. 718. 735. 748. 750. 752. 755. 774. 788. 789. 795. 800. 801. 814. 821. 845. 850. 852. 866. 890. 895. 906. 908. 918. 922. 924. 952. 953. 957. 973. 974. 990. 991. 1044. 1045. 1046. 1050. 1059. 1066. 1067. 1092. 1094. 1108. 1117. 1125. 1136. 1145. 1148. 1156. 1171. 1172. 1176. 1182. 1185. 1196. 1207. 1222. 1225. 1232. 1239. 1247. 1263. 1272. 1274. 1305. 1315. 1319. 1350. 1380. 1384. 1402. 1404. 1414. 1435. 1442. 1457. 1461. 1482. 1491. 1499. 1516. 1517. 1522. 1530. 1532. 1534. 1539. 1549. 1585. 1602. 1607. 1611. 1616. 1633. 1641. 1644. 1657. 1678. 1682. 1689. 1692. 1700. 1702. 1710. 1724. 1729. 1733. 1745. 1752. 1762. 1764. 1774. 1776. 1779. 1791. 1796. 1797. 1798. 1803. 1808. 1813. 1820. 1823. 1832. 1834. 1857. 1864. 1868. 1870. 1874. 1878. 1879. 1894. 1898. 1899. 1911. 1914. 1918. 1935. 1957. 1961. 1971. 1977. 1991. 1996. 2003. 2005. 2007. 2020. 2036. 2040. 2042. 2045. 2070. 2100. 2113. 2127. 2145. 2158. 2161. 2163. 2166. 2176. 2195. 2201. 2237. 2267. 2280. 2308. 2316. 2325. 2327. 2330. 2331. 2353. 2355. 2362. 2364. 2370. 2372. 2378. 2382. 2391. 2403. 2409. 2419. 2432. 2433. 2441. 2451. 2453. 2456. 2495. 2503. 2504. 2515. 2538. 2540. 2551. 2572. 2576. 2582. 2587. 2608. 2611. 2619. 2634. 2636. 2637. 2638. 2641. 2648. 2654. 2659. 2661. 2694. 2711. 2714. 2724. 2735. 2741. 2743. 2752. 2758. 2773. 2777. 2799. 2826. 2831. 2834. 2842. 2846. 2849. 2855. 2860. 2880. 2895. 2896. 2925. 2928. 2935. 2943. 2957. 2964. 2969. 2985. 3010. 3017. 3020. 3028. 3032. 3038. 3049. 3061. 3102. 3104. 3134. 3137. 3157. 3161. 3172. 3190. 3210. 3215. 3227. 3229. 3230. 3234. 3238. 3257. 3260. 3262. 3279. 3290. 3309. 3311. 3314. 3317. 3337. 3360. 3378. 3388. 3416. 3425. 3429. 3437. 3438. 3440. 3450. 3453. 3456. 3470. 3494. 3513. 3515. 3519. 3531. 3535. 3541. 3543. 3550. 3552. 3581. 3590. 3597. 3599. 3615. 3616. 3641. 3653. 3660. 3663. 3666. 3682. 3717. 3721. 3727. 3729. 3735. 3750. 3765. 3778. 3779. 3790. 3803. 3809. 3812. 3822. 3824. 3828. 3844. 3855. 3858. 3865. 3866. 3867. 3881. 3896. 3897. 3901. 3906. 3928. 3930. 3937. 3939. 3944. 3950. 3951. 3955. 3961. 3962. 3965. 3967. 3969. 3974. 3982. 3988. 3996. 3997. 4007. 4011. 4012. 4014. 4020. 4022. 4024. 4026. 4031. 4040. 4043. 4044. 4045. 4046. 4056. 4059. 4068. 4081. 4082. 4083. 4085. 4086. 4090. 4092. 4096. 4098. 4102. 4106. 4110. 4114. 4116. 4126. 4127. 4128. 4129. 4133. 4134. 4136. 4138. 4141. 4144. 4145. 4147. 4150. 4153. 4155. 4157. 4160. 4161. 4166. 4168. 4170. 4178. 4182. 4188. 4190. 4194. 4197. 4199. 4201. 4202. 4205. 4207. 4211. 4212. 4213. 4220. 4221. 4222. 4224.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in courssähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 7. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15. vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleich-

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen: den 1sten Oktober 1858

Littr. E. zu 10 Rthlr. № 1064. 3645.

den 1sten April 1859

" A. zu 1000 Rthlr. № 672. 3417.
" C. zu 100 Rthlr. № 1093. 3001. 3872. 4610.
" D. zu 25 Rthlr. № 60. 868. 1678.
" E. zu 10 Rthlr. № 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1289. 1292. 1385. 1420. 1422. 1460. 1496. 1536. 1567. 1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2123. 2185. 2277. 2323. 2333. 2438. 2446. 2528. 2598. 2614. 2642. 2660. 2679. 2729. 2784. 2817. 2905. 3027. 3088. 3123. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3364. 3387. 3401. 3413. 3439. 3446. 3447. 3710.

wiederholt aufgefordert, den Nominal-Werth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 23sten Mai 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Bei dem, aus der zu Memel bestandenen Realschule, neu organisirten städtischen Gymnasium daselbst sind definitiv angestellt worden:

als Direktor: Ludwig Friedrich Gädke;

als Oberlehrer: Johann Gottlieb Sanio, Dr. Rudolph Paulsen, Dr. Gustav Schmidt und Dr. Ernst Heinrich Storch;

als ordentliche Lehrer: Dr. Gustav Becker, Ernst Gustav Julius Waldhauer und Gottfried Eduard Rohse an der Vorschule.

Der seitherige Pfarrer zu Kiezkowo, Provinz Posen, Otto Hüber, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Groß Wolfsdorf, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Das Fräulein Anna Charlotte Elisabeth Zieske, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Benkmann ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Gilge, Oberförsterei Memonien, nach Ablauf der Probedienstzeit als Forstaufseher definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Maurack ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Althoff, Oberförsterei Kudippen, nach Ablauf der Probedienstzeit als Forstaufseher definitiv verliehen worden.

Der Mühlenbesitzer Friedrich Krönert in Rastenburg ist als Spezial-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts- und Güter-Agent Julius Lotto in Schippenbeil ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 25.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26. Königsberg, Mittwoch den 26sten Juni 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 3ten Mai 1861 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetzsammlung enthält.

№ 5359. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Neuberun und Oswietzim, sowie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Nendza-Kattowitzer Bahn. Vom 23sten Februar 1861.

„ 5360. Allerhöchster Erlaß vom 26sten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Vlatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

„ 5361. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Die am 14ten Mai 1861 zu Berlin ausgegebene № 16 der Gesetzsammlung enthält:

№ 5362. Allerhöchster Erlaß vom 16ten April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marinebehörden.

„ 5363. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Die am 30sten Mai 1861 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5364. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben. Vom 22sten Mai 1861.

„ 5365. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22sten Mai 1861.

„ 5366. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23sten Februar 1861.

Die am 3ten Juni 1861 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetzsammlung enthält.

№ 5367. Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2250000 Thalern. Vom 22sten Mai 1861.

„ 5368. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22sten Mai 1861.

„ 5369. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges Vom 24sten Mai 1861.

„ 5370. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 2400000 Thalern.

„ 5371. Allerhöchster Erlaß vom 15ten April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno, vom 27sten Februar 1860.

№ 5372. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20000 Thalern. Vom 15ten April 1861.

„ 5373. Allerhöchster Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

„ 5374. Allerhöchster Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Stadt-Kommune Myslowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirks Oppeln.

„ 5375. Allerhöchster Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen“ und „Carl“ an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

„ 5376. Allerhöchster Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias“ nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn.

„ 5377. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15ten April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21. des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22sten Mai 1846. Vom 27sten April 1861.

„ 5378. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst konzessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 157.) Betreffend die vierte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A.	№ 4092. bis 4096. 5417. bis 5421. 5567. bis 5571. 6212. bis 6216. 6887 bis 6891.	25	Stück	à 1000	Rthlr.	25000 Rthlr.
„ B.	№ 2713 bis 2722. 4804 bis 4813. 6264 bis 6273. 7361 bis 7370.	40	„	à 500	„	20000 „
„ C.	№ 7543 bis 7567 12821. bis 12845	50	„	à 200	„	10000 „
„ D.	№ 5451 bis 5454. 5457. bis 5502. 5904. bis 5942.	89	„	à 100	„	8900 „
	zusammen	204	Stück	über		63900 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. № 5. bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen Letztere schon vom 1sten k. M ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4⅓ pCt. bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. № 4. bis 8. und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16ten Dezember d. J. bis 2ten Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II. № 4. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen
Littr. A. № 1953. 1954. und 1955. à 1000 Rthlr.,
werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12ten Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.
Königsberg, den 20sten Juni 1861. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 158.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1861 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1861:

am 12ten März und am 10ten September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien oder Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen. Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, anderufalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, im Falle der Dienstunbrauchbarkeit erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision, erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 21sten November 1860.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.
von Buddenbrock, Oberstlieutenant. Müllner, Regierungs-Rath.

(№ 159.) Berichtigung der Bekanntmachung über die Remonte-Ankaufsmärkte pro 1861.

Zufolge einer Mittheilung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen, wird die von demselben am 18ten März c. erlassene, den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffende Bekanntmachung dahin berichtigt, daß der Markt in Heinrichswalde nicht am 7ten sondern am 5ten Oktober c. abgehalten werden wird. Königsberg, den 15ten Juni 1861.

(№. 160.) Erections-Urkunde für die neu errichtete Parochie Osterode, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirks Königsberg, betreffend.

Johann von Nepomuk,
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade
„Bischof von Culm"
der heil. Theologie Doctor ꝛc.
entbieten Allen, die es angeht, Unsern oberhirtlichen Gruß!

Nachdem sich das dringende Bedürfniß herausgestellt hat, für die zahlreichen Katholiken der ehemaligen Diözese Pomesanien, welche durch das Breve des Pabst Clemens VIII. vom 16ten April 1601 mit der Diözese Culm auf immer verbunden und einverleibt worden ist, geordnete Parochialsysteme, deren sie seither zum großen Nachtheil ihres religiösen und kirchlichen Lebens entbehren mußten, zu errichten: so erheben Wir hierdurch kraft Unserer oberhirtlichen Machtvollkommenheit auf Grund des Dekretes des Concil Trient 24, 13 de ref. die römisch-katholische Kirche zu Osterode zu einer Pfarrkirche mit allen ihr zustehenden Rechten und Privilegien und bestimmen in Folge der mit den betheiligten Gemeinden und ihren Repräsentanten gepflogenen Verhandlungen, wie folgt:

§. 1. Zu der neu errichteten Parochie Osterode sollen die Katholiken nachstehender Orte und deren Abbauten gehören, mögen solche schon bestehen und einen besonderen Namen haben oder erst später errichtet werden:

Altenhagen, Amalienruh, Arnau, Augusthof, Baarwiese, Bardungen, Bednarken, Bergfriede, Bieberswalde, Bienau, Borkowiczna, Bogunschewen, Buchwalde, Bunken-Mühle, Cierpienten, Döhringen, Domkau, Domkauer-Mühle, Dombrowken, Dorotheenthal, Dziadyk, Faltianken, Figehnen, Fischer, Groß und Klein Gehlfeld, Alt- und Neu-Gensken, Gilgenau, Glanden, Gr. und Kl. Gräben, Haus-Mühl, Hirschberg, Gr. und Kl. Hornsberg, Horst, Hütte, Jablonken, Jachimowo, Jonasdorf, Juskenthal, Kaczeniel, Königswiese, Kollak, Kraplau, Langstein, Langstein-Mühle, Lehmannsgut, Lichteinen, Liebemühl, Liegen, Lindenberg, Lissaken, Lubainen, Mörlen, Moraskrug, Gr. Nappern, Nasteiken, Neugut, Ochsenwäldchen, Okonjak, Osterode, Osterwein, Pantzerei, Parwolken, Neu-Pillauken, Platteinen, Poburzen, Quernen, Rauden, Reichenau, Kl. Reussen, Rhein, Rheinsgut, Rothwasser, Sallewen, Sawadden, Schöldack, Schmückwalde, Schmückwalde-Mühle, Schoreinen, Schwalbe, Schwanhoff, Gr. und Kl. Seubersdorf, Sophienthal, Steffenswalde, Sulawken, Tafelbude, Tharden-Krug, Theuernitz, Thierberg, Thyrau, Warglitten, Warneinen, Warweiden, Weihern, Weißbruch, Gr. Werder, Kl. Wilmsdorf, Wittigwalde, Zabiach.

§. 2. Das Patronat über diese Kirche soll für immerwährende Zeiten von dem jedesmaligen Bischofe von Culm frei ausgeübt werden.

§. 3. Die Eingepfarrten werden für die Zeit der nächsten 50 Jahre von allen Baulasten befreit, nach Verlauf derselben sind sie verpflichtet, die künftigen Reparaturen und Neubauten der Kirche und Pfarrgebäude unter Beihilfe des Patronats nach dem gesetzlichen Maaßstabe zu bewirken.

§. 4. Zum Unterhalte des Pfarrers übernehmen dieselben, vorbehaltlich einer anderweitigen nach 50 Jahren stattzufindenden definitiven Regulirung, außer der beigefügten Stoltaxe die Erfüllung der nachstehenden Verpflichtungen als eines Personal-Dezems:

a.	Besitzer, Wirthe, ansäßige Bürger und Handwerker zahlen jährlich	4 Sgr.
b.	Instleute, Hirten, Söhne und Töchter	1 „
c.	Knechte	3 „
d.	Mägde	2 „

§. 5. Außerdem zahlen die Eingepfarrten an die Kirchenkasse zur Bestreitung der etatsmäßigen Cultusbedürfnisse:

a.	Besitzer, Wirthe, ansäßige Bürger und Handwerker jährlich	2 Sgr.
b.	Instleute, Hirten, Söhne, Töchter und Mägde, ...	1 „
c.	Knechte	2 „

§. 6. Abänderungen dieses Dekretes bleiben Uns oder Unsern rechtmäßigen Nachfolgern vorbehalten.

Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin, den 10ten Februar 1860.

Der Bischof von Culm.
† Johannes. (L. S.)

Erektions-Urkunde,
für die neu errichtete Parochie Osterode, im Kreise gleichen Namens,
Regierungsbezirks Königsberg.

G. V. 1221.

Zu der durch die vorstehende Erektions-Urkunde von dem Bischofe von Culm bewirkten Errichtung der katholischen Parochie Osterode, ist mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten März c. die staatliche Anerkennung unter Beilegung der pfarrlichen Corporations-Rechte ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 3ten Juni 1861.

Stoltaxe
für die Parochie Osterode.

1. für die Taufe:			
an den Pfarrer incl. 1 Sgr. Cathedraticum			13 — 16 Sgr.
an die Kirche			1 Sgr.
an den Kirchendiener			1 Sgr.
2. für das dreimalige Aufgebot eines Brautpaares			20 Sgr.
3. für die Trauung:			
an den Pfarrer	1 Rthlr.	20 Sgr.	— 2 Rthlr.
an die Kirche	— Rthlr.	1 Sgr.	— Pf.
an den Kirchendiener	— „	2 „	— „
4. für die Einleitung nach der Trauung resp. der Entbindung:			
an den Pfarrer	— „	2 „	— „
an den Kirchendiener	— „	1 „	— „
5. für die Ausstellung eines Proklamationsattestes	— „	6 „	— „
6. für die Ausstellung eines Tauf- und Todtenscheines	— „	5 „	— „
7. für Grabstellengeld von Erwachsenen:			
an den Pfarrer	— „	5 „	— „
an die Kirche	— „	5 „	— „
von Kindern die Hälfte.			
8. für das Grab eines Erwachsenen an den Todtengräber:			
im Sommer	— „	15 „	— „
im Winter	— „	20 „	— „
für Kinder die Hälfte.			
9. für jeden Puls Läuten:			
an den Pfarrer	— „	2 „	6 „
an die Kirche	— „	2 „	6 „
an den Kirchendiener	— „	2 „	6 „
10. für ein abzuhaltendes Requial-Amt:			
an den Pfarrer	— „	25 „	— „
an die Kirche	— „	5 „	— „
11. für die Vigilien pro Nocturn c. Laud.			
an den Pfarrer	— „	15 „	— „
an den Organisten	— „	7 „	6 „
12. für den Conduct:			
an den Pfarrer	— „	10 „	— „
an den Organisten	— „	5 „	— „
13. für den kleinen Conduct:			
an den Pfarrer	— „	5 „	— „
an den Organisten	— „	2 „	6 „
14. für jede Kerze bei den Vigilien	— „	2 „	— „
bei heil. Messen	— „	1 „	— „
15. für die Exporte vom Kirchhofthore: an den Pfarrer	— „	5 „	— „
an den Organisten	— „	2 „	6 „
„ „ „ „ Pfarrhause ab: an den Pfarrer	— „	10 „	— „
an den Organisten	— „	5 „	— „
„ „ „ „ Sterbehause aus; an den Pfarrer	1 „	— „	— „
an den Organisten	— „	10 „	— „
16. für eine Grabrede	1 „	— „	— „

17. für

Digitized by Google

17. für die Gewährung der Bahre an die Kirchenkasse . . . — Rthlr. 2 Sgr. — Pf.
18. für eine Fahne . . . . . — „ 1 „ — „
19. für das Kreuz . . . . . — „ 1 „ — „
20. für das Leichentuch . . . . . — „ 2 „ — „
21. für eine jährliche Fürbitte . . . . . 1 „ — „ — „
22. für den Osterzettel:
an den Pfarrer . . . . . — „ 2 „ — „
an den Kirchendiener . . . . . — „ — „ 6 „
23. für Kalende.

Obige Stoltaxe für die Parochie Osterode wird hierdurch festgesetzt.

Pelplin, den 10ten Februar 1860.

Bischöfliches General-Vicariat-Amt von Culm. gez. Schönke.

G. S. 1221.

(№ 161.) Exemtions-Urkunde für die neu errichtete Parochie Neidenburg, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Königsberg, betreffend.

Johann von Nepomuk
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade
„Bischof von Culm",
der heil. Theologie Doktor ꝛc.

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, für die zahlreichen bisher jeglicher geordneten Pfarrseelsorge entbehrenden Katholiken der ehemaligen Diözese Pomesanien, welche durch das Breve Pabst Clemens VIII. vom 16ten April 1601 mit der Diözese Culm auf immer verbunden und einverleibt worden ist, in der Art zu sorgen, daß den Gläubigen die nothwendige Gelegenheit dargeboten werde, in der Lehre ihrer heil. Kirche unterrichtet und mit den Gnadenmitteln derselben versehen zu werden: haben Wir kraft Unserer oberhirtlichen Machtvollkommenheit auf Grund des Dekretes des heil. Concils von Trient 24, 13 de ref. beschlossen, für die katholischen Bewohner von Neidenburg und der Umgegend ein eigenes Pfarrsystem zu errichten und verordnen demgemäß in Folge der mit den betheiligten Gemeinden und ihren Repräsentanten geflogenen Verhandlungen wie folgt:

§. 1. Zu der neu errichteten Parochie Neidenburg sollen die nachstehenden Orte und deren Abbauten gehören, mögen solche schon bestehen und einen besonderen Namen haben, oder erst später errichtet werden: Bartkengut, Bartoschken, Borowen, Camiontken, Camerau, Candien, Commusin, Czarnau, Dietrichshoff, Dobrzynen, Glincken, Gniadtken, Gr. und Kl. Grabowo, Gregersdorf, Heidemühl, Jablonken, Jägersdorf, Koßinie, Lahna, Lahnamühle, Lippau, Littfinken, Lomno, Likusen, Lissaken, Magdalenz, Malga, Malgamühle, Malgaofen, Mainaberg, Modtken, Moczicko, Muschaken, Napiwoda, Neidenburg, Gr. und Kl. Olschau, Orlau, Pawlicken, Pentzken, Pilgramsdorf, Piontken, Piotrowitz, Puchalowen, Radomin, Rettkowen, Saberau, Sablotschen, Sachen, Saddek, Saffronken, Sagsau, Saleschen, Salusken, Sawadden, Sbielutten, Schiemanen, Schiemiontken, Gr. und Kl. Schläfken, Schönau, Sierokowatz, Skottau, Sontop, Terten, Uleschen, Ußannek, Wajewken, Wallendorf, Waschulken, Wichrowitz, Wienskowen, Wasienen, Willuhnen, Wilzken, Wolisko, Wolko, Zaboren, Zinnawodda.

§. 2. Das Patronat über diese Kirche soll für immerwährende Zeiten von dem jedesmaligen Bischofe von Culm frei ausgeübt werden.

§. 3. Die Eingepfarrten werden für die Zeit der nächsten 50 Jahre von allen Baulasten befreit nach Verlauf derselben sind sie verpflichtet, die künftigen Reparaturen und Neubauten der Kirche und Pfarrgebäude unter Beihilfe des Patronats nach dem gesetzlichen Maßstabe zu bewirken.

§. 4. Zum Unterhalte des Pfarrers übernehmen dieselben vorbehaltlich einer anderweitigen nach 50 Jahren stattzufindenden definitiven Regulirung außer der beigefügten Stoltaxe die Erfüllung der nachstehenden Verpflichtungen als eines Personal-Dezems:

a. Besitzer, Wirthe, ansässige Bürger und Handwerker zahlen jährlich . . . . 5 Sgr.
b. Instleute, Hirten, Söhne und Töchter . . . . . 2 „
c. Knechte . . . . . 5 „
d. Mägde . . . . . 2½ „

§. 5. Außerdem zahlen die Eingepfarrten an die Kirchenkasse zur Bestreitung der etatsmäßigen Cultusbedürfnisse:

a. Be-

a. Besitzer, Wirthe, ansässige Bürger und Handwerker jährlich 2½ Sgr.
b. Instleute, Hirten, Söhne, Töchter und Mägde . . . . . 1 „
c. Knechte . . . . . 2 „

§. 6 Abänderungen dieses Dekretes bleiben Uns oder Unsern Nachfolgern vorbehalten.

Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin, den 21sten Februar 1860.

† Johannes (L. S.)

Erections-Urkunde

für die neu errichtete Parochie Neidenburg, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Königsberg.

G. S. 1414.

—Zu der durch die vorstehende Erections-Urkunde von dem Bischofe von Culm bewirkten Errichtung der katholischen Parochie Neidenburg ist mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten März c. die staatliche Anerkennung unter Beilegung der pfarrlichen Korporations-Rechte ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.— Königsberg, den 3ten Juni 1861.

Stoltaxe für die Parochie Neidenburg.

1. für die Taufe:					
an den Pfarrer incl. 1 Sgr. Cathedraticum			13	— 16	Sgr.
an die Kirche				1	Sgr.
an den Kirchendiener				1	Sgr.
2. für das dreimalige Aufgebot eines Brautpaares				20	Sgr.
3. für die Trauung:					
an den Pfarrer	1 Rthlr.	20	Sgr. —	2	Rthlr
an die Kirche	— Rthlr.	1	Sgr. —		Pf
an den Kirchendiener	— „	2	„ —		„
4. für die Einleitung nach der Trauung resp. Entbindung:					
an den Pfarrer	— „	2	„ —		„
an den Kirchendiener	— „	1	„ —		„
5. für die Ausstellung eines Proklamationsattestes	— „	6	„ —		„
6 für die Ausstellung eines Tauf- und Todtenscheins	— Rthlr.	5	Sgr. —		Pf.
7. für Grabstellengeld von Erwachsenen:					
an den Pfarrer	— „	5	„ —		„
an die Kirche	— „	5	„ —		„
von Kindern die Hälfte.					
8. für das Grab eines Erwachsenenen an den Todtengräber:					
im Sommer	— „	15	„ —		„
im Winter	— „	20	„ —		„
für Kinder die Hälfte.					
9. für jeden Puls Läuten:					
an den Pfarrer	— „	2	„ 6		„
an die Kirche	— „	2	„ 6		„
an den Kirchendiener	— „	2	„ 6		„
10. für ein abzuhaltendes Requial-Amt:					
an den Pfarrer	— „	25	„ —		„
an die Kirche	— „	5	„ —		„
11. für die Vigilien pro Nocturn c. Land.					
an den Pfarrer	— „	15	„ —		„
an den Organisten	— „	7	„ 6		„
12. für den Conduct:					
an den Pfarrer	— „	10	„ —		„
an den Organisten	— „	5	„ —		„

13. für

13. für den kleinen Conduct:								
an den Pfarrer	—	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.		
an den Organisten	—	"	2	"	6	"		
14. für jede Kerze bei den Vigilien	—	"	2	"	—	"		
bei der heil. Messe	—	"	1	"	—	"		
15. für die Exporte vom Kirchhofthore: an den Pfarrer	—	"	5	"	—	"		
an den Organisten	—	"	2	"	6	"		
" " " " Pfarrhause ab: an den Pfarrer	—	"	10	"	—	"		
an den Organisten	—	"	5	"	—	"		
" " " " Sterbehause aus: an den Pfarrer:	1	"	—	"	—	"		
an den Organisten	—	"	10	"	—	"		
16. für eine Grabrede	1	"	—	"	—	"		
17. für die Gewährung der Bahre, an die Kirchenkasse	—	"	2	"	—	"		
18. für eine Fahne	—	"	1	"	—	"		
19. für das Kreuz	—	"	1	"	—	"		
20. für das Leichentuch	—	"	2	"	—	"		
21. für eine jährliche Fürbitte	1	"	—	"	—	"		
22. für den Osterzettel:								
an den Pfarrer	—	"	2	"	—	"		
an den Kirchendiener	—	"	—	"	6	"		

23. für Kalende.

Obige Stoltaxe für die Parochie Neidenburg wird hierdurch festgesetzt.

Pelplin, den 21sten Februar 1860.

Bischöfliches General-Vicariat-Amt von Culm. gez. Hasse.

G. V. 1414.

(№ 162.) Wahlfähige Elementarlehrer betreffend.

Bei der zu Ostern d. J. abgehaltenen Prüfung im Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung an Elementar-Schulen entlassen worden:

1. Gottfried Herrmann Beutler.
2. Albert Gustav Blank.
3. Heinrich Herrmann Otto Damerau.
4. Fridolin Robert Eckermann.
5. Ernst Erdmann.
6. August Fischer.
7. Heinrich Herrmann Gilzer.
8. Carl August Gronwald.
9. Wilhelm Adolph Heinrich.
10. Ernst Gustav Theodor Heinrich.
11. Gustav Theodor Herholz.
12. Carl Gottlieb Gustav Link.
13. Johannes Nebe.
14. Ferdinand Leopold Schönwald.
15. Gustav Seidler.
16. Carl Ludwig Witt.

Königsberg, den 12ten Juni 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 163.) Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsferien im Departement des unterzeichneten Ostpreußischen Tribunals in diesem Jahre sowohl für die Gerichte erster Instanz, als auch für das Kollegium des Ostpreußischen Tribunals mit dem 21sten Juli c. beginnen und mit dem 1sten September c. endigen werden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und die Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Gesuche und Anträge zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, die betreffenden Gerichte werden jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Königsberg, den 15ten Juni 1861. Präsidium des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 136. de dato Berlin, den 8ten Juni 1861.)

Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin, unter dem 24sten März 1860 ertheilte Patent:

auf eine Chenille-Schneidemaschine,

ist aufgehoben.

Dem Königl. Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4ten Juni 1861 ein Patent:

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl Preuß. Staats-Anzeiger № 143., de dato Berlin den 10ten Juni 1861.)

Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12ten Juni 1861 ein Einführungs-Patent:

auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin, ist unter dem 13ten Juni 1861 ein Patent:

auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Prediger Hermann Ludwig v. Rozynski ist zum Rektor und ersten Lehrer an der Stadtschule zu Schippenbeil vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Präzentor in Pillupönen Heinrich Ernst Paul Holland ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Dönhoffstädt von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Emil Ferdinand Ludwig Braunschmidt, ist als Gehilfe des Superintendenten Schepke an der evangelischen Kirche zu Wargen, im Kreise Fischhausen, bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Herrmann Georg Rudolph Heimlich, ist vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die durch den Tod des Kreisbaumeisters Preinitzer erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Rastenburg, ist dem Kreisbaumeister Mottau aus Stallupönen verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Carl August Gläser, ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der frühere Stadtkämmerer August Hoppe, ist zum Bürgermeister der Stadt Guttstadt auf eine zwölfjährige Amtsdauer erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Heilsberg, ist dem Militair-Supernumerarius Schmidt verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Milewski, ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Milky, Oberförsterei Fritzen, nach Ablauf der Probedienstzeit als Förster definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Quednau, ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Sussemilken, Oberförsterei Neu-Sternberg, nach Ablauf der Probedienstzeit als Forstaufseher definitiv verliehen worden.

Die Hebamme Auguste Reich geb. Passarge, ist für die Stadt Rastenburg konzessionirt und vereidigt worden.

Der Maurermeister Collis in Liebemühl, ist als Special-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der Lehrer Bury die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann F. W. Dreyer in Allenburg, ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Glaser in Memel, ist als Spezial-Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“ in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Konrektor Koch in Tapiau, ist als Spezial-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Krause in Pillau, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Rosenberg in Nordenburg, ist als Spezial-Agent der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Kassen Rendant C. O. Tiedtke in Wehlau, ist als Spezial-Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Stelle seines verstorbenen Vaters des Kämmerei-Rendanten Tiedtke von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Aktuar C. W. Tilliß in Allenstein, ist als Spezial-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des frühern Agenten Kaufmann F. W. Chmielewski von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Aktuar C. W. Tilliß in Allenstein, ist als Spezial-Agent der „Union“ allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Vanhöffen in Mehlauken, Kreises Labiau, ist als Spezial-Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Wilke in Königsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Leo Wolff in Königsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Zacharias in Königsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1861.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll
1.	Pregel	Kongsberg	9	10	7	3
2.	Deime	Tapiau	7	6	5	3
3.	Deime	Labiau	7	3	5	7
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	2	4
5.	Alle	Allenburg	6	4	3	11
6.	Alle	Schippenbeil	1	—	—	3
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	5	7	2
8.	Dange	Memel	4	5	2	2
9.	Hafen	Memel	2	8	1	6
10.	Nemonien	Nemonien	4	1	2	8
11.	Timber	Piplin	4	8	3	1
12.	Gilge	Gilge	5	5	4	2
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	4	4	2	8
14.	Frisching	Kobbelbude	4	—	2	—

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 3ten Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 164.) Die Ueberweisung des Förster-Etablissements Dammwalde an das Domainen-Rentamt Königsberg.

Das bisher zum Domainen-Rentamtsbezirke Pobethen gehörige Königl. Förster-Etablissement Dammwalde ist jetzt dem Domainen-Rentamte Königsberg überwiesen worden.

Königsberg, den 17ten Juni 1861.

(№ 165.) Extrakt aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts Tapiau für das Jahr 1860.

Extrakt

aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts Tapiau für das Jahr 1860.

		Landarme, Ortsarme und Vagabonden.	
		Männer.	Weiber.
A.			
Am Ende des Jahres 1859 waren im Institute vorhanden		252	101
Es sind im Laufe des Jahres 1860 eingeliefert		582	186
	in Summa	834	287
		1121	
Davon sind:			
Gestorben	31 Männer 6 Weiber		
Entlassen	545 „ 193 „		
	Summa Abgang	576	199
		775	
Es sind also am letzten Dezember 1860 im Institute verblieben		258	88
		346	
B.			
Kinder, welche auf Kosten der Anstalt untergebracht werden, sind verblieben am Schlusse des Jahres 1860		—	—
C.			
Gebrechliche und Irre, die auf Kosten des Landarmen-Fonds im großen Löbenichtschen Hospital, theils in Lithauen und sonst in Pflege untergebracht worden, sind am Schlusse des Jahres 1860 verblieben		5	3
Es werden also am Schlusse des Jahres 1860 aus dem Landarmen-Fonds unterhalten, ausschließlich der in der Taubstummen-Anstalt Angerburg auf Kosten des Landarmen-Fonds lebenden Individuen und derjenigen Invaliden, welche a Conto dieses Fonds Gnadengehalt beziehen		8	
	Summa	354	

Digitized by Google

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

№	Einnahme.				Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand aus dem vorigen Jahre				—	—	—
2	An zurückerstatteten Vorschüssen				12	21	4
3	An zurückerstatteten Transportkosten				4	—	—
4	An zurückerstatteten Verpflegungs- und sonstigen Kosten				—	—	—
5	An Defekten				—	28	—
6	An in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern				45	7	2
7	An Resten, bestehend aus frühern Landarmen-Beiträgen				148	19	7
8	Tit. I. Arbeits-Verdienst der Häuslinge pro 1860				10625	12	1
9	Tit. II. An zurückerstatteten Verpflegungs-Kosten von den dazu verpflichteten Kommunen und Privaten				2796	11	2
10	Tit. III. Aus der Nutzung der zum Institut gehörigen Ländereien (18½ Schffl. Saatkartoffeln à 15 Sgr. pro 1861 im Werthe von 9¼ Rthlr. sind asservirt)				—	4	9
11	Tit. IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen				59855	11	2
12	Tit. V. Insgemein:						
	a) für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarien-Stücke	102 Rtl.	11 sgr.	8 pf.			
	b) an Erschaften von verstorbenen oder verschollenen Häuslingen	37 "	7 "	11 "			
	c) an Geschenken	— "	— "	— "			
	d) an Strafgeldern	14 "	15 "	— "			
	e) für Latrinendung und Küchen-Abgänge	75 "	— "	— "			
	f) an unvorhergesehener Einnahme	222 "	14 "	8 "			
					451	19	3
	Summa der Einnahmen				73940	14	6
	Ausgabe.						
1	An Vorschüssen aus dem Jahre 1859 übernommen				9325	19	7
2	An zu gut gehenden Defekten				1	13	4
3	An in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern				—	—	—
4	An Resten				161	15	—
5	Tit. I. Besoldungen				7450	13	6
6	Tit. II. Pensionen				1129	—	—
7	Tit. III. An Rezeptur-Gebühren				1836	20	4
8	Tit. IV. Zur Unterhaltung der Oekonomie				20885	9	8
9	Tit. V. Zu Bauten und Reparaturen:						
	a) Bauten und Reparaturen	722 Rtl.	27 sgr.	— pf.			
	b) Schornsteinfegerlohn	34 "	24 "	— "			
	c) Feuer-Sozietäts-Beiträge und Prämie für die Spritzenmeister	6 "	— "	— "			
					763	21	—
10	Tit. VI. Büreau-Kosten				553	6	6
11	Tit. VII. Zu Zwecken der Bibliothek				25	7	6
12	Tit. VIII. An Transportkosten beim Einbringen				1607	24	3
				Latus	43740	—	8

№

Digitized by Google

№	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	43740	—	8
13	Tit. IX. An Beerdigungskosten	10	26	—
14	Tit. X. An Bekleidungskosten für Entlassene	13	22	—
15	Tit. XI. An Reisegelder für Entlassene	10	2	2
16	Tit. XII. An Unterhaltungskosten für auswärtige Arme nebst Taubstummen-Anstalt Angerburg	4662	—	—
17	Tit. XIII. Kur- und Verpflegungskosten	8209	—	10
18	Tit. XIV. Unterstützung unvermögender Kommunen	2096	21	5
19	Tit. XV. Insgemein, wozu namentlich Prämien für Aufgreifung von Bettlern, Portokosten, Diäten, Fuhrkosten und zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse gehören	1441	2	10
20	Tit. XVI. Zur Verstärkung des Lehrer-Pensions-Fonds der Taubstummenschule zu Angerburg	25	—	—
21	Tit. XVII. An die Irren-Heil-Anstalt in Allenburg	19405	20	8
	Summa der Ausgabe	79614	6	7
	Die Einnahme beträgt	73940	14	6
	Bleibt Vorschuß	5673	22	1

Königsberg, den 15ten Juni 1861.

(№ 166.) Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal 1861 zu dem Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal 1861 zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach vorschriftsmäßiger Legalisirung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen- und Rentämtern übersandt, um sie den Interessenten einzuhändigen. Die Letztern haben sich bei diesen Aemtern zu melden und zugleich die ihnen ertheilten Interims-Quittungen zurück zu reichen.

Königsberg, den 25sten Juni 1861.

(№ 167.) Die Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts betreffend.

In Gemäßheit des §. 74. ad 4. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 werden die von den obern Provinzial-Behörden bestätigten Pläne zur Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts in unserem Verwaltungsbezirke nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade:

den	8ten	Juli	c. Revision der Unbrauchbaren in Memel,
„	9ten	„	Aushebung in Memel,
„	12ten	„	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung in Labiau,
„	15ten	„	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung in Wehlau,
„	16ten	„	Revision der Unbrauchbaren in Gerdauen,
„	17ten	„	Aushebung in Gerdauen,
„	18ten	„	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung in Rastenburg,
„	19ten	„	Revision der Unbrauchbaren in Rössel,
„	20sten	„	Aushebung in Rössel,
„	22sten	„	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung in Heilsberg,
„	26sten	„	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung in Bartenstein,
„	27sten	„	Revision der Unbrauchbaren in Pr. Eylau,
„	29sten	„	Aushebung in Pr. Eylau,
„	31sten	„	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung in Fischhausen,
„	2ten	August	c. Revision der Unbrauchbaren des Landkreises Königsberg,
„	3ten	„	Aushebung im Landkreise Königsberg,
„	5ten	„	Revision der Unbrauchbaren des Stadtkreises Königsberg,
„	6ten	„	Aushebung im Stadtkreise Königsberg.

Be-

Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade:

den 1sten Juli c. Aushebung incl. Vorrevision in Allenstein,
„ 3ten „ Aushebung incl. Vorrevision in Ortelsburg.

Bezirk der 3ten Infanterie-Brigade:

den 31sten Juli c. Abmusterung in Neidenburg,
„ 1sten August c. Aushebung in Neidenburg,
„ 2ten „ Abmusterung in Osterode,
„ 3ten „ Aushebung in Osterode.
„ 5ten „ Abmusterung in Mohrungen,
„ 6ten „ Aushebung in Mohrungen,
„ 7ten „ Abmusterung in Pr. Holland,
„ 8ten „ Aushebung in Pr. Holland,
„ 9ten „ Abmusterung in Braunsberg,
„ 10ten „ Aushebung in Braunsberg,
„ 12ten „ Abmusterung und Aushebung in Zinten.

Königsberg, den 28sten Juni 1861.

(№ 168.) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen
welche
in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen *).

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militair-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9ten Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5 Fuß 2 Zoll (nunmehr mindestens 5 Fuß 1 Zoll) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

7. Er

7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Kommando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:

a. den Taufschein,
b. Führungsatteste seiner Obrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando resp. bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Kommandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos, resp. durch das Kommando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Kommando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwillige anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18ten April 1861.

Kriegs-Ministerium, von Roon.

Vorstehende Nachrichten werden auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 22sten Juni 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 169.) Ermäßigung der Telegraphen-Gebühren betreffend.

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Reskripts vom 13ten d. M. beschlossen, vom 1sten Juli c. ab, die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Rthlr. zu ermäßigen.

Der

Digitized by Google

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen 10 Sgr.,
auf Entfernungen über 10 bis 25 Meilen 20 „
auf alle Entfernungen über 25 Meilen 1 Rthlr.

Berlin, den 17ten Juni 1861. Königl. Telegraphen-Direktion.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die Stelle des Ober-Zoll-Inspektors zu Neidenburg ist dem bisherigen Ober-Steuer-Inspektor Müller zu Friedland übertragen worden.

Dem Forst-Inspektor Tramnitz ist die Forst-Inspektion Ortelsburg mit dem Wohnsitze in Königsberg übertragen worden.

Die bisherigen Superintendentur-Verweser, Pfarrer Carl Ludwig Seemienowski in Neidenburg und Friedrich Wilhelm Habrucker in Memel, sind durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten d. M. zu Superintendenten der Diözesen resp. Neidenburg und Memel ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Grun von hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer am 13ten Juni c. vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Hugo Heinrich Adalbert Lipkau hierselbst, ist am 13ten Juni c. als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Herrmann Gustav Eichholz ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Julius Eduard Freiwald ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Büreau-Assistent Feierabend zu Rastenburg ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Der Büreau-Assistent v. Groß zu Soldau ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Der Civilsupernumerarius Lehwald ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Willenberg ernannt.

Der Civilsupernumerarius Gustav Kempf ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Der Civilsupernumerarius Sobolewski ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Das Amt des Bankagenten bei der Königl. Bankagentur in Wehlau ist dem Magistratsbeigeordneten, Apotheker Fr. Mehlhausen übertragen.

Der General-Agent C. L. Andersch in Königsberg i. Pr. ist als General-Agent der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Caspar, in Firma Wolf Mannheimer, in Königsberg i. Pr. ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert“ in London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Koch auf Powarben, Landkreises Königsberg, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp in Stelle des Gutsbesitzers Wunderlich auf Molsehnen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Eduard Matz in Königsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Bernhard Krawielicki in Bartenstein ist als Spezial-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhalter Alexander Sternberg in Königsberg i. Pr. ist als Spezial-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 10ten Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 170.) Die Forterhebung des Zuschlages von 25 pCt. zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.

Dem betheiligten Publikum wird unter Hinweis auf die Amtsblatts-Verfügung vom 6ten Juli v. J. hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Gesetz vom 10ten v. M. (Gesetzsammlung Seite 341) die Erhebung eines Zuschlages von 25 pCt. zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer auch noch für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis ultimo Juni 1862 erfolgen wird.

Königsberg, den 2ten Juli 1861.

(№ 171.) Die Bildung einer besonderen Direktion beim Königl. Finanz-Ministerium unter dem Namen: „Central-Direktion zur Regulirung der Grundsteuer" betreffend.

Allerhöchster Bestimmung vom 31sten v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21sten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 253 und folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direktion unter dem Namen: „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Direktors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden.

Zu General-Kommissarien in Gemäßheit des §. 9. der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1. für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hierselbst;
2. für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3. für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Kommission zu Merseburg;
4. für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspektor des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius, zu Münster.

Berlin, den 3ten Juni 1861. Der Finanz-Minister, v. Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur Kenntniß der Behörden und des betheiligten Publikums gebracht. Königsberg, den 24sten Juni 1861.

(№ 172.) Die Wiederablieferung der bei den Artillerie-Uebungen verschossenen, von Privat-Personen aufgefundenen Eisen-Munition betreffend.

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theil aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23sten Juli 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei

Digitized by Google

ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt. In Verfolg eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern bringen wir diese Verordnung hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 21sten Juni 1861.

(№ 173.) Die diesjährige Aufnahme von Lehrern in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin betreffend.

Am 1sten Oktober d. J. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, so wie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20sten Juli einzureichen.

Berlin, den 10ten Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

№ 13329. U.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10ten d. M. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27sten Juni 1861.

(№ 174.) Betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten Februar 1858 — Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 42 — wird hiemit veröffentlicht, daß im hiesigen Regierungsbezirke die Regierungs-Haupt-Kasse und sämmtliche Königl. Kreis-Steuer-Kassen verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerth auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf aber bei der Silberscheidemünze nicht unter fünf Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter zwei Thaler betragen.

Königsberg, den 3ten Juli 1861. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 175.) Verzeichniß der in diesem Frühjahr geprüften Steuermänner und Seeschiffer.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im Frühjahr c. stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Befähigung als Steuermänner oder Seeschiffer erlangt haben:

A. Im Regierungs-Bezirk Stralsund.

1. Schiffer zweiter Klasse: a. mit dem Prädikat vorzüglich gut:

1. Johann Heinrich Friedrich Schwarz aus Putbus;

b. mit dem Prädikat recht gut:

2. Heinrich Christoph Theodor Wilken aus Zwingst;
3. Joachim Christoph Schütt aus Zwingst;

c. mit dem Prädikat gut:

4. Carl Christian Martin Stolp aus Eldena;
5. Wilhelm Friedrich Franz Otto aus Stralsund;
6. Carl Christian Johann Kröger aus Breege auf Wittow;
7. Carl Hermann August Düsing aus Greifswald;
8. Christian Hermann Theodor Dörschlag aus Eldena;
9. Heinrich Jacob Beuge aus Wolgast;
10. Johann Heinrich Niemann aus Pruchten;
11. Franz Ludwig Busch aus Prerow;
12. Ernst Friedrich Johann Kröger aus Stralsund;
13. Hermann Johann Theodor Lübke aus Saal bei Barth;
14. Hermann Jacob Schütt aus Zingst;
15. Johann Heinrich Schultz aus Zingst;

16. Rudolph

16. Rudolph Joachim Andreas Schillow aus Stralsund;
17. Eduard Heinrich Theodor Wasow aus Stralsund;
18. August Christian Martin Wegener aus Ueckermünde;
19. Heinrich Philipp Carl Schröder aus Gramtitz auf Wittow;
20. Gottfried Ernst Bernhard Schiebe aus Greifswald;
21. Carl Wilhelm Christian Schläger aus Barth;
22. Friedrich Eduard Ewert aus Stralsund;
23. Johann Friedrich Ewald Hansen aus Stralsund;
24. Johann Jacob Martin Thürcke aus Grieben auf Hiddensee;
25. Wendolin Friedrich Moritz Müller aus Stralsund;
26. Johann Friedrich Durow aus Stralsund;
27. Heinrich Christoph Steinort aus Wieck auf dem Darß;
28. Johann Carl Wilhelm Lembke aus Prerow.

2. Schiffer dritter Klasse mit dem Prädikat gut:

29 Joachim Jacob Nicolaus Niemann aus Fuhlendorf;
30. Johann Heinrich Nicolaus Ramm aus Bresewitz;
31. Johann Jochen Ludwig Strübing aus Zingst;
32. Johann Carl Christoph Lübcke aus Wieck auf dem Darß.

3. Steuermänner erster Klasse mit dem Prädikat gut:

33. Ernst Heinrich Gottfried Tode aus Stralsund;
34. Wilhelm Ludwig Nicolaus Albonico aus Stralsund;
35. Joachim Heinrich Carl Kähler aus Wolgast;
36. Emil Friedrich Christian Dohrn aus Barth;
37. Emil Friedrich Carl Wille aus Greifswald.

B. Im Regierungs-Bezirk Stettin.

1. Schiffer zweiter Klasse: a. mit dem Prädikat recht gut.

1. August Eduard Ferdinand Hensel aus Jasenitz;
2. Aug. Wilh. Ferd. Wittenhagen aus Swinemünde;
3. Carl Ludwig Adolph Drousen aus Greifswald;
4. Albert Herzfeld aus Sprottau;

b. mit dem Prädikat gut:

5. Ludwig Friedrich Albrecht Gehm aus Swinemünde;
6. Gustav William aus Swinemünde;
7. Wilhelm Otto Parow aus Wollin;
8. David Heinrich Ohm aus Pritter;
9. Johann Gottlieb Spiegelberg aus Pritter;
10. Franz Wilh. Theodor Stahl aus Swinemünde;
11. Hermann Gottfried Strenz aus Wollin;
12. Ludwig Eduard Martin Bruß aus Cammin;
13. Carl Friedrich Wilhelm Krull aus Lanke;
14. Hermann Robert Julius Zühlke aus Cammin;
15. Carl Wilhelm Hermann Köpke aus Cammin;
16. Theodor Friedrich Radmann aus Stepenitz;
17. Carl Wilh. Ferdinand Nering aus Gülzow;
18. Julius Adolph Ellmann aus Stettin;
19. Friedr. Wilh. Eduard Oldenburg aus Grabow;
20. Adolph Jacob Schulz aus Ziegenort;
21. Johann Carl Ferd. Weydmann aus Gollnow;
22. Johann Carl Heinrich Schubbe aus Barth.

2. Schiffer dritter Klasse: a. mit dem Prädikat recht gut:

23. Franz Ludwig Christian Gehm aus Köpitz;

b. mit dem Prädikat gut.

24. Wilhelm Friedrich Guhrke aus Ziegenort.

3. Steuer-

Digitized by Google

3. Steuermänner erster Klasse mit dem Prädikat gut:

25. Robert Gustav Heidemann aus Alt-Damm;
26. Christian Gottfr. August Kiesow aus Wollin;
27. George Heinrich Mützell aus Cammin;
28. Wilhelm Julius Rautenburg aus Cammin;
29 Ferdinand Albert Wilh. Baumann aus Stettin;
30. Hermann Mich. Friedrich Krüger aus Alt-Warp;
31. Carl August Wilhelm Gaß aus Ueckermünde.

4. Steuermänner zweiter Klasse mit dem Prädikat gut:

32. August Ferdinand Adolph Kayserling aus Jasenitz;
33. Louis Theodor Berndt aus Swinemünde;
34. Carl August Böse aus Stepenitz;
35. Güiodo Albert Moritz Fuchs aus Stettin.

C. Im Regierungs-Bezirk Danzig.

1. Schiffer erster Klasse mit dem Prädikat gut.

1. Carl August Benjamin Aprek aus Danzig.

2. Schiffer zweiter Klasse a) mit dem Prädikat recht gut.

2. Robert Joh. Friedr. David Umnuß aus Swinemünde;
3. Carl Heinrich Ferdinand Schoof aus Pritter;
4 Carl August Franz Wilke aus Drosedow bei Rügenwalde;
5. Carl Adolph Böttcher aus Zeppot;
6. Carl Ludwig Housselle aus Danzig;
7. Carl Alfred Starcke aus Pillau;

b) mit dem Prädikat gut:

8. Hermann Wilh. Julius Schumacher aus Colberg;
9. Johann Carl Holz aus Neufahrwasser;
10. Joachim Simon Nicolaus Nehls aus Pruchten:
11. Adam Bernhard Sebaldus Rahn aus Stolpmünde;
12. Daniel Bernhard Brandt aus Stolpmünde;
13. Jochen Jacob Christoph Hübenbecker aus Wolgast;
14. Michael David August Peters aus Stolpmünde;
15. Johann Carl Zemkel aus Neufahrwasser;
16. Martin Gustav Wilhelm Jancke aus Colberg;
17. Ernst Heinrich Beggerow aus Colberg;
18. Otto Heinrich Krieschen aus Neufahrwasser;
19. Carl Friedrich Gustav Krenkel aus Stolpmünde;
20. Johann Adalbert Grolek aus Danzig;
21. Carl Wilhelm Andersonn aus Schultitten, Kreises Pr. Eylau;
22. Emil Carl Oscar Rudolph Mario Fliegel aus Liegnitz;
23. Johann Jacob Sich aus Bohnsack;
24. Louis Carl Julius Dröscher aus Danzig;
25. Ferdinand August Johann Meyer aus Greifswald;
26. Wilhelm Christian Heinrich Kell aus Kl. Stepnitz;
27. Friedrich Jacob Georg Querner aus Colberg.

3. Schiffer dritter Klasse mit dem Prädikat gut

28. Johann Carl Friedrich Pust aus Stargardt.

4. Steuermänner erster Klasse mit dem Prädikat gut:

29. Carl Heinrich Jacob aus Neufahrwasser;
30. Otto Hasse aus Lanzig;
31. Johann Christian Recht aus Neufahrwasser;
32. Johannes Bernhard Liedtmeyer aus Neuwarp;
33. Friedrich Gotthilf Wagner aus Wollin;
34. Carl Eduard Ferdinand Leve aus Rügen;

35. Martin

Digitized by Google

35. Martin Friedrich Ferdinand Rusch aus Colberg;
36. August Wilhelm Seeliger aus Rügen;
37. Carl August Gräse aus Kl. Stepnitz.

5. Zurückgewiesen:

38. Carl Gottfried Michael Nagel aus Puttgarten.

D. Im Regierungs-Bezirk Königsberg.

1. Schiffer zweiter Klasse: a) mit dem Prädikat recht gut:

1. Albert Alexander Braun aus Memel;
2. Rudolph Ferdinand Felix Cibulski aus Königsberg;
3 Carl Rudolph Hoffmann aus Königsberg;
4. Martin Ludwig Heinrich Schwerdtfeger aus Stolpmünde;

b) mit dem Prädikat gut:

5. Carl Joachim Friedrich Brüdgam aus Brege;
6. Hermann Hugo Heinrich Freitag aus Pathaunen, Kreises Allenstein;
7. Gustav Adolph Gerlach aus Balga;
8. Johann Heinrich Hamann aus Memel;
9. Heinrich Robert Lietsch aus Memel;
10. Hermann Eduard Martens aus Memel;
11. Johann Jacob Christoph Rogge aus Brege;
12. Wilhelm Moritz Gustav Woyna aus Memel.

2. Schiffer dritter Klasse mit dem Prädikat gut:

13. Joh. Christian Wilhelm Kollenkarg aus Bresewitz.

3 Steuermänner erster Klasse mit dem Prädikat gut:

14. Johann Carl Friedrich Claas aus Memel;
15. Martin Theodor Kröger aus Zingst;
16. Carl Ludwig Meyer aus Memel.

Königsberg, den 27sten Juni 1861.

(№ 176.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Braunsberg folgende Personen mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden sind:

1. der Schulz Schönenberg in Langwalde, für das Kirchspiel Langwalde;
2. der Schulz Burchert in Wusen, für das Kirchspiel Wusen;
3. der Schulz Angrick in Heinrikau, für das Kirchspiel Heinrikau;
4. der Schulz For in Eschenau, für das Kirchspiel Lichtenau;
5. der Schulz Bader in Plauten, für das Kirchspiel Plauten;
6. der Schulz Schulz in Layß, für das Kirchspiel Layß; und
7. der Schulz Lilienthal in Peterswalde, für das Kirchspiel Peterswalde.

Königsberg, den 26sten Juni 1861.

(№ 177.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im landräthlichen Kreise Rastenburg beauftragten Personen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Rastenburg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden sind:

für Bäslack der Schulze Ernst Storch daselbst,
„ Fürstenau der Abbaubesitzer Friedrich Schiemann daselbst,
„ Freudenberg der Magistrat in Barten,
„ Galbuhnen der Abbaubesitzer Bolte daselbst,
„ Heiligelinde der Schulze Thomas Reimann daselbst,
„ Krausendorf der Schulze Gottlieb Schweiger daselbst,
„ Louisenhof der Ortsvorsteher Häling daselbst,
„ Marientbal der Schulze Carl Koppetsch daselbst,
„ Meisterfelde der Schulze August Perkuhn daselbst,
„ Köllmisch Mickelnick der Ortsvorsteher Kiehling daselbst,

für

Digitized by Google

für Mublack der Schulze Karl Tiburzig daselbst,
„ Neuendorf der Schulze Herrmann Sauer daselbst,
„ Neuhof der Schulze Christian Fischer daselbst,
„ Paaris der Schulze Karl Kratel daselbst,
„ Köllmisch Plienkeim der Ortsvorsteher Erdmann daselbst,
„ Pülz der Schulze Adam Plewa daselbst,
„ Köllmisch Rodehlen der Ortsvorsteher Herrmann Heilmeyer daselbst,
„ Alt Rosenthal der Schulze Gottlieb Lischewsky daselbst,
„ Neu Rosenthal der Schulze Daniel Meisterknecht daselbst,
„ Schwarzstein der köllmische Besitzer Morßek daselbst,
„ Taberwiese der Besitzer und Kreistaxator Arbeit zu Taberwiesenhoff,
„ Widdrinnen der Abbaubesitzer Albrandt daselbst,
„ Wilkendorf der Abbaubesitzer Drosten daselbst,
„ Wolfshagen der Schulze Poddig daselbst,
„ Hospitaldorf Weischnuren das Dominium Weischnuren,
„ Zandersdorf der Besitzer Hildebrandt zu Freifelde.

In den übrigen Ortschaften des Kreises werden die Pferde-Legitimations-Atteste von den Gutsherrschaften und deren Polizei-Verwaltungen und den Magistraten ausgestellt.

Königsberg, den 27sten Juni 1861.

(№ 178.) Die Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855, festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Die vorstehend zugesagten Ersatzleistungen finden außer bei unserer Hauptkasse auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857 S. 20) statt. Königsberg, den 12ten Januar 1861.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

(№ 179.) Circumskriptions-Urkunde für das erweiterte evangelische Kirchspiel Kurken im Kreise Osterode.

Das unter landesherrlichem Patronate stehende evangelische Kirchspiel Kurken, welches früher keinen eigenen Pfarrer gehabt, war bis zum Jahre 1712 von den Geistlichen aus Hohenstein versorgt worden, wurde aber von da ab mit den eingewidmeten Dörfern, nämlich: Lippau (Lippowo oder Lindenwalde), und Maransen dem Pfarrer zu Seelesen zugetheilt, welcher damals allein diese kleine Gemeine zu versorgen hatte. Später ist die Pfarre in Waplitz mit der zu Seelesen vereinigt worden, daher bei der im Laufe der Zeit sehr gestiegenen Bevölkerung in dieser Gegend die ordnungsmäßige geistliche Versorgung aller drei Gemeinen durch einen Pfarrer nicht mehr gehörig bewirkt werden konnte.

Zur Abhilfe des Bedürfnisses ist die Gründung einer eigenen Pfarre in Kurken, für nöthig erkannt, und vorläufig ein Pfarrverweser daselbst stationirt worden; zur festeren Begründung dieser evangelischen Kirchen- und Pfarranstalt wird nunmehr, nachdem die Interessenten darüber gehört worden sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes Folgendes hierdurch festgesetzt.

§. 1. Zur evangelischen Kirche in Kurken, Kreises Osterode, werden die evangelischen Bewohner der von Alters her dazu gehörigen Ortschaften, als: des Dorfs und der Mühle Kurken und der Dörfer Dembenofen, Lindenwalde (Lissowo), Klein Maransen, Persing (Brzezno) und Selwa, noch diejenigen des Dorfes

und

und der Mühle Schwederich im Kreise Osterode, der Dörfer Gimmendorf, Groß- und Klein Nattasch im Kreise Neidenburg und der Dörfer Neu Kalinka, Lanck, Orzechowo, Plautzig nebst Försterei Sombien und der Mühle und Försterei Dzierganka im Kreise Allenstein eingepfarrt. Alle innerhalb dieser Begrenzung künftig entstehenden, oder auch schon vorhandenen Etablissements, Abbaue ꝛc. sollen als zur evangelischen Kirche in Kurken eingepfarrt betrachtet werden, ohne daß es einer besondern Festsetzung bedarf.

§ 2. Der jedesmalige Pfarrer in Kurken tritt zu sämmtlichen Bewohnern der vorgenannten Ortschaften in das Verhältniß ihres Pfarrers mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, ist zur Leitung und Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge berufen, auch zur Beaufsichtigung der innerhalb seiner Parochie belegenen Schulen verpflichtet und hat für die bei den Eingepfarrten vorkommenden Amtshandlungen die tarmäßig festgesetzten oder noch festzusetzenden Stolgebühren zu beziehen.

§ 3. Die Verpflichtung der Eingepfarrten zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Anstalt bezieht sich innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Vorschriften, besonders:

a. auf die bauliche Unterhaltung der Kirche und der übrigen kirchlichen und Pfarrgebäude, und
b. auf die Aufbringung der Mittel, sowohl zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, als auch zum Unterhalt des Pfarrers und der anderen Kirchenbeamten,

nach Maaßgabe des Kirchen-Kassen-Etats und des Dotations-Plans, welche mit der Kirchengemeinde berathen und demnächst auf und festgestellt werden sollen.

§. 4 Rucksichtlich aller noch dinglichen Rechte an katholische Kirchen-Anstalten etwa zu entrichtenden Kirchen- und Pfarr-Abgaben oder Leistungen wird durch gegenwärtige Urkunde nichts geändert.

§. 5 Die Kirche, der Pfarrer und die anderen Kirchenbeamten haben kein Recht auf Entschädigung, wenn im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß nach der Entscheidung der kompetenten Behörden die Wiederabtrennung der einen oder der anderen Ortschaft erfordern sollte.

Königsberg, den 13ten März 1861.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Circumscriptions-Urkunde wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten Juli 1861.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 146. vom 20sten Juni 1861.)

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau, ist unter dem 16ten Juni 1861 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 117. vom 21sten Juni 1861.)

Dem Salinenförster J. K. Köbr zu Salin-Schönebeck, bei Magdeburg, ist unter dem 16ten Juni 1861 ein Patent:

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 149., vom 23sten Juni 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20sten Juni 1861 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsrath Sinagowitz zu Hohenstein ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Osterode versetzt worden.

Der Kreisrichter Nietzki zu Allenstein ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Neidenburg versetzt worden.

Der Gerichtsassessor Patzig ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte in Allenstein ernannt worden.

Der

Der Kreisgerichts-Sekretair Stöhr ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten beim Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Dem bisherigen Lehrer Friedrich Wilhelm Radtke in Gallgarben, Kreises Königsberg, ist die Kirchschullehrer- und Organistenstelle zu Balga, Kreises Heiligenbeil, vom 1sten Oktober c. ab von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Ferdinand Heinrich Jendrzeyeik, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Civil-Supernumerarius Reiczug ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Allenstein ernannt.

Der Civilsupernumerarius Rudloff ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Domscheit, ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Bundeln II. Oberförsterei Klooschen, nach Ablauf der Probedienstzeit als Forstaufseher definitiv verliehen worden.

Den hiesigen Barbieren Wilhelm Gronwald, Henri Collin, Otto Kraska, Carl Dommler, ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Kaufmann G. L. Bendisch in Nordenburg ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Ober-Inspektor Gustav Höpner zu Neuendorf, Landkreises Königsberg, ist als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Jerosch zu Brauneberg ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhändler S. E. Kadgiehn in Rössel, ist als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Stelle des nach Kinkeim verzogenen Kaufmanns Dannappel von der Königl. Regierung bestatigt worden.

Der Kaufmann Julius Mey in Königsberg in Pr., Inhaber der Firma J. Mey & Comp. ist als Spezial-Agent der „Germania" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Mey in Firma J. Mey & Comp., ist als Spezial-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister Jacob Murasch in Gilgenburg, ist als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Stelle des bisherigen Agenten C. Lichtwardt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Leihbibliothekar Otto Perl in Wehlau hat die Spezial-Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin niedergelegt.

Der Leihbibliothekar Otto Perl in Wehlau, ist als Spezial-Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Stelle des frühern Agenten Kaufmanns F. A. Adler von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. L. Rathke in Drengfurth ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Röhricht in Rastenburg ist als Spezial-Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28. und die außerordentliche Beilage № 19., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24sten Juni 1861 mit der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai 1861.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 17ten Juli 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten Juni 1861 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5379. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21sten Mai 1861.

„ 5380. Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21sten Mai 1861.

„ 5381. Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21sten Mai 1861.

Die am 15ten Juni 1861 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5382. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10ten Juni 1861.

„ 5383. Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15ten April 1861.

„ 5384. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

„ 5385. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.

„ 5386. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Order vom 5ten Oktober 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

„ 5387. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4., 6., 15., 34. und 43. des Statuts der Aktiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1sten Juni 1861.

„ 5388. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zur Ausgabe von 800000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3ten Juni 1861.

Die am 20sten Juni 1861 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5389. Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19ten August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1sten Juni 1861.

„ 5390. Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19ten Oktober 1843.

Digitized by Google

№ 5391. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen ꝛc. ꝛc.

Die am 27sten Juni 1861 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5392. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22sten Juni 1861.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 180.) Die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend.

Nach Vorschrift der §§. 1. und 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2ten Juli d. J. (Ges.-S. S. 417) soll vom 1sten September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1sten September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandiszucker mit 3 Rthlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (№ 4.) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese

Digitized by Google

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei den Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2ten Juli 1861.

Der Finanz-Minister, gez. v. Patow.

(№ 181.) Die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund betreffend.

In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königl. Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4ten Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 182.) Berichtigung eines Fehlers in der Bekanntmachung über die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1837/60.

In der Bekanntmachung vom 10ten Januar c. über die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1837/60. (Außerordentliche Beilage № 3. zum diesjährigen Amtsblatte № 5.) ist unter der laufenden № 9., Kreis Pr. Holland, Normal-Marktort Elbing, durch einen jetzt ermittelten Schreibefehler, der Preis für den Scheffel Weizen auf 2 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. angegeben worden und wird daher bekannt gemacht, daß der richtige Preis für den Scheffel Weizen **„2 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf."** beträgt.

Königsberg, den 8ten Juli 1861.

(№ 183.) Chausseegeld-Erhebung auf der Fischhauser-Kreis-Chaussee betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Fischhauser Kreis-Chaussee vom 1sten Juli c. ab, auch bei der Barriere Brasnicken für 1½ Meilen Chausseegeld erhoben wird, so daß nunmehr die Chausseegeld-Erhebung erfolgt:

in Brasnicken	für	1½	Meilen;
in Pojerstieten	„	1½	„
in Neuendorf	„	1½	„
und in Waldkrug	„	2	„
zusammen	für	6½	Meilen.

Dagegen wird jetzt das Chausseegeld für die Fuchsberger-Aktien-Chaussee bei Wirrgraben nur für 1 Meile erhoben. Königsberg, den 10ten Juli 1861.

(№ 184.) Die Einverleibung eines dem Königl. Gymnasium zu Braunsberg zugehörigen Stück Landes mit dem Kommunal-Verbande der Stadt Braunsberg.

Das dem Königl. Gymnasium zu Braunsberg gehörige, an der Kreuzkirche belegene Land von 38 Morgen 32 □Ruthen welches bisher keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörte, ist mit höherer Genehmigung dem Kommunal-Verbande der Stadt Braunsberg einverleibt worden.

Königsberg, den 10ten Juli 1861.

Digitized by Google

(№ 185.) Die Verleihung der von dem Schneidermeister Lindenau fundirten Hospitalstelle betreffend.

Unter dem 15ten Mai c. ist eine von dem zu London verstorbenen Schneidermeister Johann Lindenau fundirte Hospitalstelle in dem hiesigen Löbenichtschen Hospitale vakant geworden. Diejenigen, welche auf diese Stelle Anspruch machen, haben sich unter Einreichung eines Attestes über ihre Dürftigkeit bis zum 1sten Oktober d. J. bei uns zu melden und gleichzeitig den Nachweis der Verwandtschaft mit dem Stifter durch ein von der kirchlichen Behörde ausgefertigtes oder bescheinigtes Stamm-Register durch alle Grade der Descendenz zu führen, widrigenfalls ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben müssen.

Königsberg, den 11ten Juli 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 186.) Die Wahl der Vorsteher und Abgeordneten für die Salzburger Hospital-Anstalt in Gumbinnen betreffend.

Gemäß §. 61. des Statuts für die hiesige Salzburger Hospital-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungs-Periode 1861/63 an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten resp. deren Stellvertreter:

1. der Mälzenbräuer Christian Zenthöfer und der Kaufmann Carl Lottermoser, Beide von hier, als Vorsteher;
2. die Gerbermeister Habrucker und Andreas Sinhuber, Beide von hier, als Stellvertreter;
3. die Gutsbesitzer Müllauer von Augstupöhnen und Käswurm aus Puspern, als Abgeordnete;
4. der Partikulier Hundsdörfer und der Zimmermeister Fuchs, Beide von hier, als Stellvertreter

gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 29sten Juni 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 187.) Die Haltepunkte der Neidenburg-Soldauer Personenpost betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Personenpost zwischen Neidenburg und Soldau folgende Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden festgestellt worden sind:

von Neidenburg nach Zywietz Ausbau	½ Meile
„ Zywietz Ausbau nach Gr. Koßlau Krug	1 „
„ Gr. Koßlau nach Kl. Koßlau Kreuzpunkt der Dorfstraße mit der Chaussee	½ „
„ Kl. Koßlau nach Soldau	1½ „
	3 Meilen.

Königsberg i. Pr., den 4ten Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 188.) Den Frachtsatz für den Transport von Kartoffeln auf der Ostbahn betreffend.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 16ten Oktober v. J. mit dem 14ten desselben Monats eingeführte Spezial-Tarif für Kartoffelsendungen in ganzen Wagenladungen ist seit dem 1sten d. M. außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Bromberg, den 9ten Juli 1861. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 154., vom 29sten Juni 1861.)

Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24sten Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 155., vom 30sten Juni 1861.)

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27sten Juni 1861 ein Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 161., vom 7ten Juli 1861.)

Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim, im Königreich Würtemberg, ist unterm 3ten Juli 1861 ein Patent:

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Er-

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 162., vom 9ten Juli 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, ist unter dem 6ten Juli 1861 ein Patent:

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 163., vom 10ten Juli 1861.)

Dem Königl. Pr. Lieutenant im 2ten Magdeburgischen Infanterie-Regiment (№ 27.) Bergmann hierselbst, ist unter dem 7ten Juli c. ein Patent:

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Barnick ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Werdermann ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Osterode, mit der Funktion als Kommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Hohenstein, ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Volckmann, ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Königl. Gymnasium zu Rastenburg mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten definitiv angestellt.

Der Baukunst-Beflissene Carl Oskar v. Schlemmer ist zum Bauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

Das Fräulein Elvire Leopoldine Cäcilie Reinert, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisher auf Probe angenommene Seelootse Wilhelm Heyde in Pillau ist nunmehr als solcher für den genannten Seehafen definitiv angestellt worden.

Der Gastwirth Ernst August Böning in Goldadler, Kreises Wehlau, ist als Spezial-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Ernst August Böning in Goldadler, Kreises Wehlau, ist als Spezial-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Ernst August Böning in Goldadler, Kreises Wehlau, ist als Spezial-Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. G. Plathe in Pr. Holland, ist als Spezial-Agent der „Germania" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Edmund Richter in Pr. Holland, ist als Spezial-Agent der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisthierarzt Sauer in Tapiau, ist als Spezial-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Schaumburg in Mühlhausen, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Justiz-Aktuar Rudolph Schultz in Soldau, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.
und eine besondere Beilage, enthaltend: Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Redigirt im Büreau der Königl Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 24sten Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 189.) Die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862 betreffend.

Bekanntmachung

vom 12ten Juni 1861

betreffend die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Nachdem die Königl. großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1sten Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königl. großbritannischen Kommissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbestande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Kommission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Kommission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königl. großbritannischen Kommissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Kommission habe ich ernannt:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Direktor Delbrück,
2) den Geheimen Regierungs-Rath Moser,
3) den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
4) den Regierungs-Assessor Herzog,
5) den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
6) den Geheimen Kommerzien-Rath Baudouin,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin:

7) den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Herrmann Eschwe,
8) den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,
9) den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10) den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11) den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12) den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2) In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königl. Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3) Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königl. großbritannischen Kommissarien Auskunft.

4) Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31sten Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Kommission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den Letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

5) Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände Seitens der Königl. großbritannischen Kommissarien erfolgt in der Zeit vom 12ten Februar bis einschließlich den 31sten März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1sten Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Kommission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.

6) Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Kommission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, so wie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatskasse übernommen.

Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungs-Gebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königl. großbritannischen Kommission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

7) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste londoner und die pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch Höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12ten Juni 1861. von der Heydt.

Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Kommissarien Ihrer Majestät:

Graf Granville, Ritter des Hosenbandordens, Lord, Präsident des Rathes;
Marquis von Chandos;
Thomas Baring, Esquire, Parlamentsmitglied;
L. Wentwooth Dilke, Esquire;
Thomas Fairbairn, Esquire;
F. R Sandford, Esquire, Sekretair.

Beschlüsse der Kommissarien Ihrer Majestät in Betreff der Ausstellung, März 1861.

1) Die Kommissarien Ihrer Majestät haben Donnerstag, den 1sten Mai 1862, zur Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.

2) Das Ausstellungs-Gebäude wird in der an die Gärten der Königl. Gartenbau-Gesellschaft stoßenden Gegend und in der unmittelbaren Nähe des Platzes errichtet werden, welcher bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung im Jahre 1851 von dem Ausstellungs-Gebäude eingenommen wurde.

3) Der zur Ausstellung von Gemälden bestimmte Theil des Gebäudes wird in Backsteinen aufgeführt werden und die ganze Fronte der Cromwell-Road gegenüber einnehmen; der Theil, in welchem die Maschinen aufzustellen sind, wird sich längs der Prinz-Alberts-Road auf der Westseite der Gärten erstrecken.

4) Alle

Digitized by Google

4) Alle auszustellenden Werke der Industrie müssen seit dem Jahre 1850 gefertigt sein. Die Entscheidung, ob die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zuzulassen sind oder nicht, beruht in allen Fällen schließlich bei den Kommissarien Ihrer Majestät.

5) Soweit der Raum es gestattet, werden alle Personen zur Ausstellung von Gegenständen zugelassen werden, sie mögen dazu blos die Pläne entworfen haben, oder Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Produzenten der Artikel sein; sie müssen jedoch die Eigenschaft, in welcher sie dies thun, bestimmt angeben.

6) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden mit den Fremden und den Ausstellern in den Kolonieen vermittelst der Kommissionen in Verbindung treten, welche die Regierungen der fremden Länder oder der Kolonieen zu diesem Zweck bestellen werden; und es wird kein Artikel vom Auslande oder aus den Kolonieen ohne die Genehmigung dieser Kommissionen zur Ausstellung zugelassen.

7) Miethe oder Zins haben die Aussteller nicht zu entrichten.

8) Alle durch menschlichen Kunstfleiß hervorgebrachte Gegenstände, sie mögen in Rohmaterial, Maschinenfabrikaten oder in Kunstwerken bestehen, werden zur Ausstellung zugelassen, mit alleiniger Ausnahme

1) von lebenden Thieren und Pflanzen;
2) von frischen Vegetabilien und thierischen Substanzen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind;
3) von explodirenden oder sonst gefährlichen Substanzen.

Zündhütchen oder Artikel von ähnlicher Beschaffenheit können ausgestellt werden, wenn sie nicht mit dem Zündpulver gefüllt sind; ebenso Streichzünder mit bloß imitirten Zündköpfen;

9) Sprit oder Alkohol, Oele, Säuren, ätzende Salze und leicht entzündliche Substanzen werden nur auf besondere schriftliche Erlaubniß und in sicher verschlossenen Glasgefäßen zugelassen.

10) Die auszustellenden Gegenstände werden in folgende Klassen getheilt:

Abtheilung I.

1) Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2) chemische Substanzen und Fabrikate und pharmaceutische Prozesse;
3) Nahrungsmittel einschließlich Wein;
4) animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben.

Abtheilung II.

5) Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Lokomotiven und Wagen;
6) Wagen zu anderem Gebrauch als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (tram roads);
7) Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8) Maschinen im Allgemeinen;
9) Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10) in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Bau-Einrichtungen und Vorrichtungen zu Bau-Ausführungen;
11) Genieweſen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Geschütz, Schuß- und Hiebwaffen ꝛc.;
12) Schiffbau, Ausrüstungsgegenstände;
13) physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14) photographische Apparate und Photographien;
15) Uhrwerke;
16) musikalische Instrumente;
17) chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18) Baumwolle und Waaren daraus;
19) Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20) Seide und Seidenwaaren;
21) Wolle und wollene auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22) Teppiche;
23) gewebte, gesponnene, gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;
24) Tapisserien, Spitzen und Stickereien;
25) Häute, Fälle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26) Leder, einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27) Bekleidungsgegenstände;

28) Pa-

Digitized by Google

28) Papier, Papier- und Papparbeiten, Schreibmaterialien, Buchdruck- und Buchbinder-Arbeiten;
29) Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;
30) Hausgeräth und Tapezierer-Arbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermaché;
31) Eisen- und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32) Stahl- und Messerschmiedewaaren;
33) Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelier-Arbeiten;
34) Glas;
35) Töpferwaaren;
36) Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

Abtheilung IV.

37) Baukunst;
38) Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen;
39) Bildhauerarbeiten, Modelle, Stempel- und Steinschneide-Arbeiten;
40) Radirungen und Kupferstiche.

11) Prämien für ausgezeichnete Leistungen werden in der 1sten, 2ten und 3ten Abtheilung in der Form von Medaillen verliehen werden

12) Den in den vorgedachten drei Abtheilungen ausgestellten Gegenständen können die Preise beigefügt werden.

13) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden bereit sein, alle Gegenstände, welche ihnen von Mittwoch, den 12ten Februar bis einschließlich Montag, den 31sten März zugesendet werden, in Empfang zu nehmen.

14) Gegenstände von großem Umfange und Gewicht, deren Aufstellung bedeutende Arbeit erfordert, müssen vor Sonnabend, den 1sten März 1862 zugesendet werden, und diejenigen Fabrikanten, welche Maschinen und andere Gegenstände aufzustellen wünschen, welche einen Unterbau oder besondere Baueinrichtungen nöthig machen, müssen, wenn sie den nöthigen Raum dafür beanspruchen, zugleich in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben.

15) Es steht jedem Aussteller, dessen Erzeugnisse in geeigneter Weise zusammen aufgestellt werden können, frei, dieselben in beliebiger Weise zu ordnen, sofern eine solche Anordnung mit dem allgemeinen Plane und der Konvenienz anderer Aussteller verträglich ist.

16) Wenn gewünscht wird, ein Fabrikverfahren erläuternd darzustellen, wird eine zureichende Zahl von Artikeln, wenn diese auch von verschiedener Gattung sind, zum Zwecke der Erläuterung dieses Verfahrens zugelassen werden; die unumgänglich nöthige Zahl dürfen jedoch diese Artikel nicht überschreiten. *)

26) Die Aussteller werden ersucht, ihre Waaren nach demjenigen Theile des Gebäudes, welcher ihnen bezeichnet werden wird, einzuliefern, wobei See- und Landfracht, Trägerlohn und alle Abgaben und Gebühren vorausbezahlt sein müssen.

27) Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Collos nach den in dem Gebäude angewiesenen Plätzen, wird durch die Beamten der Königl. Kommission erfolgen.

28) Auf Empfang der Nachricht von den Kommissarien Ihrer Majestät, daß die Gegenstände in dem Gebäude niedergelegt sind, müssen die Aussteller oder deren Stellvertreter oder Agenten ihre Waaren selbst auspacken, zusammensetzen und ordnen.

29) Das Verpackungsmaterial muß auf Kosten der Aussteller oder ihrer Agenten, sobald die Waaren revidirt und den Kommissarien übergeben sind, entfernt werden. Ist dasselbe binnen drei Tagen nach geschehener Benachrichtigung nicht entfernt worden, so wird darüber anderweitig verfügt und der etwaige Erlös zu den Fonds der Ausstellung geschlagen.

35) Tische oder Gerüste werden von Ihrer Majestät Kommissarien nicht geliefert. Den Ausstellern ist gestattet, unter Beachtung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, alle Tische, Gestelle, Glasschränke, Simse, Zeltdächer, Umhänge oder ähnliche Vorrichtungen, welche sie für die Schaustellung ihrer Waaren am besten geeignet halten, nach ihrem eigenen Geschmacke aufzustellen.

36) Die Aussteller oder ihre Stellvertreter haben für leichte interimistische Bedeckungen, wie solche zum Schutze ihrer Waaren gegen Staub erforderlich sind (z. B. Tücher von geöltem Kattun), zu sorgen, und bei Maschinen und polirten Waaren haben sie die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um die Gegenstände während der Dauer der Ausstellung von Rost frei zu halten.

*) Die offen gelassenen Paragraphenzahlen sind für spätere Einschaltungen reservirt.

43) Die

Digitized by Google

43) Die Versicherung gegen Feuersgefahr haben die Aussteller, wenn sie solche wünschen, auf eigene Kosten zu bewirken. Es werden alle Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, um Feuersgefahr, Diebstahl oder sonstige Verluste zu verhindern, und die Kommissarien Ihrer Majestät werden alle ihnen zu Gebote stehende Hülfe leisten, Personen, welche sich des Diebstahls oder vorsätzlicher Beschädigungen in der Ausstellung schuldig machen, gerichtlich zu verfolgen; sie sind jedoch für Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer oder Diebstahl, oder auf andere Weise herbeigeführt werden möchten, nicht verantwortlich.

44) Die Aussteller können besondere Personen anstellen, um die ausgestellten Gegenstände in Ordnung zu halten und dem besuchenden Publikum darüber Auskunft zu ertheilen. Sie haben hierzu eine schriftliche Erlaubniß der Kommissarien zu erbitten. Es ist jedoch diesen Personen untersagt, das besuchende Publikum zum Ankauf der Waaren ihrer Auftraggeber aufzufordern.

50) Die in dem Gebäude einmal abgegebenen Gegenstände dürfen ohne schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Kommissarien, nicht wieder entfernt werden.

55) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden für Triebwellen, Dampf (nicht über 30 Pfd. pro Zoll) und Wasser mit Hochdruck für arbeitende Maschinen sorgen.

56) Personen, welche arbeitende Maschinen oder Maschinensysteme auszustellen wünschen, werden die Erlaubniß erhalten, dieselben, so weit es ausführbar, unter ihrer eigenen Aufsicht und durch ihre eigenen Leute bedienen zu lassen.

70) Inländer, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden ersucht, sich unverzüglich an den Sekretair der Kommissarien Ihrer Majestät, in dem Büreau № 454. West-Steand, London, W. C., mit der Bitte um ein Formular für den Anteag auf Raumbewilligung zu wenden, wobei sie anzugeben haben, in welcher der vier Abtheilungen sie auszustellen wünschen.

71) Folgendes Formular ist von dem Anmelder auszufüllen:

1) Vor- und Zuname oder Firma des Anmeldees;
2) Beschaffenheit des Gewerbes, welches derselbe betreibt;
3) Adresse (№ der Straße, des Platzes ꝛc. / Name der Stadt ꝛc.
4) Beschaffenheit dee auszustellenden Gegenstände;
5) Nummer der Klasse, in welcher sie aufzustellen sind;
6) Raum, welcher muthmaßlich für die auszustellenden Gegenstände und die Vorrichtungen dazu (Kästen, Schränke ꝛc.) erforderlich ist:

Flurraum:
Länge ..... Fuß,
Breite ..... „
Höhe ..... „
Wandraum zum Aufhängen:
Höhe ..... Fuß,
Breite ..... „

100) Fremde und Kolonial-Aussteller haben sich an die von der fremden oder Kolonial-Regierung bestellte Kommission oder Central-Behörde zu wenden, sobald deren Einsetzung bekannt gemacht worden ist

101) Ihrer Majestät Kommissarien werden in jedem Falle diejenige als die Central-Behörde beteachten. welche von der Regiernng des betreffenden Landes als solche bezeichnet wird, und werden mit den Ausstellern nur durch dieses Central-Organ in Verbindung treten.

102) Kein Artikel feemder Fabrikation, einerlei, wem er gehört, oder wo er sich befindet, kann zur Ausstellung zugelassen werden, ohne die Genehmigung der Central-Behörde des Landes, dessen Erzeugniß derselbe ist.

Ihrer Majestät Kommissarien werden dieser Central-Behörde den Raum, welcher für die Erzeugnisse des beteeffenden Landes bewilligt werden kann, mittheilen und ihr eben so von den weiteren in Bezug auf die Zulassung der Waaren von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bedingungen und Beschränkungen Kenntniß geben. Alle durch solche Central-Behörden eingelieferten Gegenstände weeden, unter der Voraussetzung, daß sie in ihrer Gesammtheit keinen größeren Raum einnehmen, als den dem Lande, aus welchem sie kommen, zugewiesenen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen nicht verletzen, zugelassen werden. Der Central-Behörde eines jeden Landes bleibt es überlassen, über den Vorrang der verschiedenen zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zu entscheiden und dafür, daß die eingesendeten solche sind, welche die Gewerbsamkeit ihrer Landsleute in würdiger Weise repräsentiren, Sorge zu tragen.

103) Jedem

Digitized by Google

103) Jedem fremden Lande wird ein abgesonderter Raum zugetheilt, innerhalb dessen es den Kommissarien für dieses Land freisteht, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse in derjenigen Weise zu ordnen, welche sie für die beste erachten, wobei sie jedoch an die Bedingung, daß alle Maschinen in dem für diesen Zweck speziell bestimmten Theile des Gebäudes, und alle Gemälde in den Gallerieen für schöne Kunst ausgestellt werden müssen, so wie an die Beobachtung aller, von den Kommissarien Ihrer Majestät zum öffentlichen Nutzen aufzustellenden allgemeinen Regeln gebunden sind.

104) Zufolge der mit Ihrer Majestät Regierung getroffenen Vereinbarungen sollen alle für die Ausstellung bestimmten Waaren des Auslandes oder der Kolonieen, welche nach Vorschrift der hierüber noch zu erlassenden Regulative abgesendet und addressirt sind, ohne vorgängige Oeffnung und ohne Zahlung von Zöllen, über die Landesgrenze eingelassen und zum Transport nach dem Ausstellungsgebäude verstattet werden. Alle Waaren jedoch, die bei Beendigung der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, sollen nach Maßgabe der ordentlichen Zoll-Regulative mit den zu treffenden Zöllen belegt werden.

109) Es liegt nicht in der Absicht der Kommissarien Ihrer Majestät, mit Beziehung auf den Schutz von Erfindungen oder Mustern durch Patent oder Eintragung irgend welche Schritte zu thun, da die Gesetzgebung über diese Materie seit dem Jahre 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12ten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch für den diesseitigen Regierungsbezirk eine Bezirks-Ausstellungs-Kommission in kürzester Frist in Funktion treten und über die Zusammensetzung derselben eine weitere Bekanntmachung ergehen wird.

Gleichzeitig sprechen auch wir den Wunsch und die Erwartung aus, daß die Industrie und der Gewerbebetrieb des diesseitigen Regierungs-Bezirks durch zahlreiche Einsendungen tüchtiger Fabrikate eine würdige Vertretung auf der bevorstehenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung in London finden möge. Königsberg, den 11ten Juli 1861.

(№ 190.) Die Berufung der Veranlagungs-Kommissarien Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer betreffend.

In Gemäßheit des §. 14. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, vom 21sten Mai d. J., (Ges.-S. Pag. 257) und des §. 12. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Ges.-S. Pag. 327) hat der Herr Finanz-Minister zu Veranlagungs-Kommissarien berufen:

1. für den Kreis Allenstein den Kreisrichter Gisevius in Wartenburg,
2. „ „ „ Braunsberg den Landrath von Auerswald in Braunsberg,
3. „ „ „ Pr. Eylau den Landrath von Kalkstein in Pr. Eylau,
4. „ „ „ Fischhausen den Landrath Kuhn in Fischhausen,
5. „ „ „ Friedland den Landrath von Gottberg in Domnau,
6. „ „ „ Gerdauen den Landrath Graf von Klinkowström in Gerdauen,
7. „ „ „ Heiligenbeil den Regierungs-Assessor Wiedemann in Heiligenbeil,
8. „ „ „ Heilsberg den Spezial-Kommissarius Reinhard in Wartenstein,
9. „ „ „ Pr. Holland den Kammergerichts-Assessor v. Buchholz in Pr. Holland
10. „ „ Stadt- und Landkreis Königsberg den Regierungsrath Hoppe in Königsberg,
11. „ „ Kreis Labiau den Landrath v. Regelein in Labiau,
12. „ „ „ Memel den Kreisrichter Keßler in Prökuls,
13. „ „ „ Mohrungen den Regierungsrath Wegner in Mohrungen,
14. „ „ „ Neidenburg den Landrath v. Peguilhen in Neidenburg,
15. „ „ „ Ortelsburg den Spezial-Kommissarius Gehrmann in Ortelsburg,
16. „ „ „ Osterode den Landrath Baron von Hülleſſem in Osterode,
17. „ „ „ Rastenburg den Landrath von Queiß in Rastenburg,
18. „ „ „ Rössel den Landrath Freiherrn von Schrötter in Rössel,
19. „ „ „ Wehlau den Landrath Fritze in Wehlau;

und haben dieselben die ihnen anvertraute Wirksamkeit mit dem 15ten d. M. begonnen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 16ten Juli 1861.

Der Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 101.) Die Besetzung von Postfußboten und Landbriefträgerstellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hiedurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 6ten Juli 1861.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Freiwald, ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Gerichts-Assessor Pieconka ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Memel ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Ernst Burow hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Adolph Meyer zu Allenburg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Lehrer Bernhard Boraien in Rapendorf, ist zum zweiten Lehrer an der Nassengärter Elementarschule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Johanna Marie Henriette Bähr, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Julie Caroline Francisca Oestreich, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Antonie Reyländer, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Apotheker Emanuel Stern hieselbst, ist die Konzession zur Fortführung der Filial-Apotheke in Cranz während der Bade-Saison des laufenden und der beiden nächst folgenden Jahre ertheilt worden.

Dem hiesigen Chirurgen-Gehulfen Otto Kraska ist die Konzession zum Operiren von Hühneraugen ertheilt.

Der Kaufmann C. A Beckmann in Domnau ist als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Privatsekretair W. Heiduk in Osterode, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Mannheim in Ortelsburg, ist als Spezial-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Mollmann in Pr. Eylau, ist als Spezial-Agent der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Alexander Weisstein zu Königsberg i. Pr., hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin niedergelegt.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juni 1861.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	7	6	11
2.	Deime	Tapiau	6	—	3	7
3.	Deime	Labiau	5	7	4	4
4.	Passarge	Braunsberg	2	8	1	6
5.	Alle	Allenburg	4	8	2	9
6.	Alle	Schippenbeil	—	7	—	1
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	10	6	10
8.	Dange	Memel	2	9	1	9
9.	Hafen	Memel	1	7	—	9
10.	Memonien	Memonien	3	6	1	6
11.	Timber	Piplin	3	6	2	6
12.	Gilge	Gilge	4	3	3	—
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	2	9	1	1
14.	Frisching	Kobbelbude	2	8	1	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Büreau der Königl Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 31sten Juli 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 192.) Die Eröffnung des Provinzial-Landtags zu Königsberg betreffend.

Nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Sonntage den 18ten August d. J. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben Sr. Majestät der König den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Ober-Marschall des Königreichs Preußen, Burggrafen Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken Allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird nach vorausgegangenem Gottesdienst in dem Ständesaal des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen. Königsberg, den 22sten Juli 1861.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 193.) Die Verleihung der von dem Schneidermeister Lindenau fundirten Hospitalstelle betreffend.

Unter dem 15ten Mai c. ist eine von dem zu London verstorbenen Schneidermeister Johann Lindenau fundirte Hospitalstelle in dem hiesigen Löbenichtschen Hospitale vakant geworden. Diejenigen, welche auf diese Stelle Anspruch machen, haben sich unter Einreichung eines Attestes über ihre Dürftigkeit bis zum 1sten Oktober d. J. bei uns zu melden und gleichzeitig den Nachweis der Verwandtschaft mit dem Stifter durch ein von der kirchlichen Behörde ausgefertigtes oder bescheinigtes Stamm-Register durch alle Grade der Descendenz zu führen, widrigenfalls ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben müssen.

Königsberg, den 11ten Juli 1861.

(№ 194.) Die im Kirchdorfe Jedwabno abzuhaltenden Jahrmärkte betreffend.

Nachdem höhern Orts gestattet worden, daß in dem Kirchdorfe Jedwabno, Kreises Neidenburg, jährlich 2 eintägige Krammärkte in Verbindung mit Vieh- und Pferdemärkten abgehalten werden, wird noch in diesem Jahre und zwar Montag, den 23sten September daselbst ein solcher Kram-, Vieh- und Pferdemarkt stattfinden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 20sten Juli 1861.

(№ 195.) Die Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs im Dorfe Friedrichshof betreffend.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 18ten Februar 1848 (Amtsblatt pro 1848 Seite 35 № 9.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Dorfe Friedrichshof, Kreises Ortelsburg, auch folgende Waaren auf den Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen: halbgare Felle zu Sandalen (Chudaky), Borsten, Thierhaare, wollenes Strickgarn, gewöhnliches Steingut, fayence und irdenes Geschirr, Seiler- und Böttcherwaaren. Königsberg, den 24sten Juli 1861.

(№ 196.) Den diesjährigen Krammarkt in Pr. Holland betreffend.

Der diesjährige dritte Krammarkt in der Stadt Pr. Holland wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 24sten und 25sten, sondern an dem einen Tage den 25sten September stattfinden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 25sten Juli 1861.

(№ 197.) Die Empfehlung von Dr. Strumpf's Allgemeiner Pharmakopöe betreffend.

Der durch sein „Systematisches Handbuch der Arzneimittellehre" bekannte Privatgelehrte Dr. F. L. Strumpf hat neuerdings unter dem Titel „Allgemeine Pharmakopöe nach den neuesten Bestimmungen, oder die officiellen Arzneien nach ihrer Erkennung, Bereitung, Wirkung und Verordnung ꝛc. Winter'sche Verlagshandlung Leipzig und Heidelberg 1861", ein Werk herausgegeben, welches, indem es fast alle Vorschriften der einzelnen Landespharmakopöen des In- und Auslandes in gedrängter Form umfaßt, eine bequeme Uebersicht des nach verschiedenen ärztlichen Ansichten gangbaren Arzneischatzes gewährt. Außerdem aber wird

Digitized by Google

diesem Buch durch die in der Einleitung enthaltene, reiche und zweckmäßige Auswahl von Tabellen und Vorschriften zu chemisch-pharmaceutischem Gebrauch ein besonderer praktischer Werth verliehen. Namentlich zeichnen sich hierunter die Vergleichungen aller im Gebiete der Pharmacie zur Zeit noch gebräuchlichen Gewichts- und Maaß-Verhältnisse unter sich und mit dem neuen Preußischen Landgewicht, welche sich in so detaillirter Weise kaum anderwärts zusammengestellt finden, vortheilhaft aus.

Ein derartiges allgemeines, oder vergleichendes Arzneibuch wird für den Arzt und den Pharmaceuten selbst neben der Landes-Pharmakopöe ein um so dringenderes Bedürfniß werden, jemehr es die Aufgabe der Letzteren bleiben muß, nur denjenigen Arzneimitteln die Aufnahme zu gestatten, deren chemische Constitution und Wirkungsweise, ohne Rücksicht auf alyechende medizinische Theorieen, durch Wissenschaft und Erfahrung als unzweifelhaft festgestellt zu erachten sind.

Wir nehmen demnach Veranlassung die allgemeine Pharmakopöe des Dr. Strumpf den Herren Aerzten und Apothekern hiedurch besonders zur Anschaffung zu empfehlen.

Königsberg, den 18ten Juli 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 198.) Die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit betreffend.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitze des Anzustellenden in Kraupischken ist vakant.

Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb 6 Wochen bei uns melden und ihre Qualifikations-Zeugnisse einreichen. Gumbinnen, den 13ten Juli 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen außerordentlichen Professor, Freiherrn Dr. von Kaltenborn-Stachau zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Der Kreisgerichts-Direktor Morgenbesser zu Johannisburg, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Heilsberg versetzt worden.

Die erledigte Ober-Steuer-Inspektor-Stelle in Friedland ist dem Ober-Steuer-Inspektor Blankenhagen und die Ober-Zoll-Inspektor-Stelle in Pillau dem Ober-Zoll-Inspektor Wentz vom 1sten August c. ab, verliehen worden.

Das durch den Tod des Domherrn Thiedig erledigte achte Numerar-Canonicat bei der Domkirche zu Frauenburg, ist dem zeitherigen Regens des Clerikal-Seminars zu Braunsberg und Ehren-Domherrn Joseph Carolus verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Ernst Wilhelm Fischer ist als Hilfsprediger für die Stadt Königsberg bestellt worden.

Der Kreiswundarzt Pudon zu Kaukehmen ist in die Kreiswundarzt-Stelle zu Rastenburg versetzt worden.

Das Fräulein Elma Rosa Klein, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der köllmische Besitzer Franz Skowronsky aus Dittrichswalde, Kreises Allenstein, ist als Landgeschworner für die Kirchspiele Jonkendorf und Kockendorf vereidigt worden.

Der Besitzer und Schulze Daniel Bobeth in Wargitten, Kreises Heiligenbeil, ist als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent Schiemann in Stobecken die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rentier Rudolf Stelter in Königsberg ist als Spezial-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 32. Königsberg, Mittwoch den 7ten August 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 199.) Die Aufnahme unvermögender, unheilbarer, jedoch nicht gemeingefährlicher Geisteskranken in die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg betreffend.

Nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten August 1854 habe ich im Einverständnisse mit der ständischen Verwaltungs-Kommission der Provinzial Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg genehmigt, daß unvermögende unheilbare Geisteskranke, auch wenn sie nicht gemeingefährlich sind, gegen ein von dem betreffenden Armenverbande zu entrichtendes Pflegegeld von 40 Rthlr. jährlich in die genannte Anstalt aufgenommen werden durften, die Dauer dieser Vergünstigung jedoch dadurch beschränkt, daß dem Zwecke der auf eine bestimmte Anzahl von Kranken und Pfleglingen eingerichteten Anstalt, die heilbaren Geisteskranken zu heilen und die gefährlichen unheilbaren zu bessern und zu verwahren, nicht Eintrag geschehe.

Da nun die Anzahl der heilbaren, so wie der unheilbaren gemeingefährlichen Geisteskranken im Laufe der Zeit dergestalt zugenommen hat, daß die Räumlichkeiten in der Anstalt für sie allein in Anspruch genommen werden müssen, so wird die vorerwähnte Vergünstigung bezüglich der nachgegebenen Aufnahme nicht gemeingefährlicher unheilbarer Geisteskranken gegen das Pflegegeld von 40 Rthlr. jährlich, hierdurch aufgehoben. Königsberg, den 17ten Juli 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath (gez.) Eichmann.

Bekanntmachung.

(№ 200.) Die im Jahre 1862 in London stattfindende Industrie- und Kunst-Ausstellung betreffend.

Die Unterzeichneten sind von der Königl. Regierung hierselbst zu Mitgliedern der für den Regierungs-Bezirk Königsberg gebildetrn Bezirks-Kommission für die im Jahre 1862 in London stattfindende Industrie- und Kunst-Ausstellung ernannt worden.

Die Bezirks-Kommission glaubt ihre Wirksamkeit für den genannten Zweck nicht angemessener eröffnen zu können, als: indem sie nachfolgende Ansprache der Berliner Central-Kommission für die qu. Ausstellung an den Preußischen Gewerbestand zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß bringt, und dabei den dringenden Wunsch ausspricht, es möchte dieselbe namentlich auch bei den Gewerbetreibenden des diesseitigen Regierungs-Bezirks eine warme Beherzigung finden und den Antrieb zu zahlreicher Beschickung der Londoner Ausstellung erwecken. Königsberg, den 13ten Juli 1861.

Die Bezirks-Kommission für die Industrie- und Kunst-Ausstellung in London.

Schlott, Regierungs- und Gewerbe-Departements-Rath als Vorsitzender.

Jacob Bernstein, Fabrikbesitzer.

Gebauhr sen., Pianoforte-Fabrikant.

Dr. Hirsch, Fabrikbesitzer und Stadtrath.

Ostendorf, Fabrikbesitzer.

Otto Wien, Negociant.

An den Preußischen Gewerbestand.

Am 1sten Mai 1862 wird in London die dritte Welt-Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst- und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Kommission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen.

Digitized by Google

Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller Industrie aller Länder und der Vergleichung des eigenen Produktes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbethätigkeit entspringen, sind durch die bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen und grade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, verbreitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritanien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schlusse der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritanien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen; in Frankreich hat das Jahrhundert hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen.

Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nation zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Erzeugnisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue commerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Charakter eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrs-Beziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbestand seinen Antheil an den Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten; so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern er wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe.

Wenn daher auch die jetzigen Conjuncturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbtreibenden doch in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen um den ausländischen, mindestens ebenbürtige diesseitige Produkte an die Seite zu setzen.

Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eignen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichende Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auch solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen und daß der Gewerbestand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheilung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbefleißes wahrnehmen möge. Berlin, den 17ten Juni 1861.

Die Kommission für die Industrie-Ausstellung in London.

(gez.) Delbrück, Moser, Wedding, Herzog, Carl, Baudouin, Herrmann, Eschwe, Meyer, Magnus, Thomas, Moritz, Reichenhein, Louis Ravené jun., Dr. Kunheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 201.) Beschädigung der Telegraphen-Linien betreffend.

Wir warnen hiermit ernstlich Jedermann vor Beschädigung der Telegraphen-Linien, indem wir auf die Strafen aufmerksam machen, welche solche, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit verübte Handlungen nach dem Strafgesetzbuch vom 14ten April 1851 §. 296. bis 298. unfehlbar zur Folge haben.

Königsberg, den 22sten September 1854.

Vorstehende Warnung wird hiermit republizirt. Königsberg, den 23sten Juli 1861.

№

(№ 202.) Betreffend das Brennen der 1861 geborenen Fohlen mit dem Gestütsbrande und die Konsignation der im nächsten Jahre durch Königl. Landbeschäler zu bedeckende Stuten im Bezirk des Litthauischen Landgestüts.

Zum Brennen der 1861 gebornen Fohlen mit dem Gestütbrand und zum Konsigniren der 1862 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk des Litthauischen Landgestüts sind folgende Termine anberaumt:

A. Im Bezirk des Landgestüts Trakehnen:

1.	Disselwethen	den	15.	August	Nachmittags	4 Uhr,	
2.	Göritten	"	16.	"	Vormittags	9 "	
3.	Puspern	"	17.	"	"	9 "	
4.	Szirgupönen	"	19.	"	"	9 "	
5.	Danzkehmen	"	20.	"	"	9 "	
6.	Brakupönen	"	21.	"	"	9 "	
7.	Mallwischken	"	22.	"	"	8 "	
8.	Raudonatschen	"	23.	"	"	8 "	
9.	Skaisgirren	"	24.	"	"	9 "	Fohlenbrennen und
10.	Grauden	"	26.	"	"	9 "	Konsigniren der Stuten.
11.	Sommerau	"	27.	"	"	9 "	
12.	Laugallen	"	28.	"	"	9 "	
13.	Ramletten statt Raukotienen	"	29.	"	"	10 "	
14.	Winge	"	30.	"	"	9 "	
15.	Jägenberg	"	30.	"	Nachmittags	3 "	
16.	Neukirch	"	31.	"	Vormittags	9 "	
17.	Rutkischken	"	2.	Septbr.	"	9 "	
18.	Reatischken statt Schönwiese	"	3.	"	"	8 "	
19.	Rauffeden	"	4.	"	"	10 "	) nur Fohlenbrennen.
20.	Kuckerneſe	"	4.	"	Nachmittags	4 "	
21.	Stragna	"	6.	"	Vormittags	8 "	
22.	Tauerlauken	"	7.	"	"	8 "	
23.	Schillgallen	"	10.	"	"	8 "	
24.	Baubeln	"	11.	"	"	8 "	
25.	Willkischken	"	12.	"	"	8 "	
26.	Schreitlangen	"	13.	"	"	9 "	
27.	Wischwill	"	14.	"	"	9 "	
28.	Toussainen	"	16.	"	"	9 "	
29.	Lenken	"	17.	"	"	9 "	
30.	Juckstein	"	18.	"	"	9 "	
31.	Löbgallen	"	19.	"	"	9 "	Fohlenbrennen und
32.	Szameitkehmen	"	20.	"	"	9 "	Konsigniren der Stuten.
33.	Kussen	"	21.	"	"	9 "	
34.	Purpesseln	"	25.	"	"	10 "	
35.	Stanneitschen	"	26.	"	"	8 "	
36.	Schwirgallen	"	27.	"	"	9 "	
37.	Trakehnen	"	28.	"	"	8 "	
38.	Degeesen	"	30.	"	"	10 "	
39.	Sodargen	"	1.	Oktober	"	8 "	
40.	Lindicken	"	2.	"	"	9 "	
41.	Dwarischken	"	3.	"	"	9 "	
42.	Doristhal	"	4.	"	"	9 "	
43.	Rucken	"	5.	"	"	9 "	
44.	Lasdehnen	"	7.	"	"	9 "	) nur Fohlenbrennen.
45.	Grumkowkaiten	"	8.	"	"	9 "	Fohlenbrennen und Konsigniren der Stuten.
46.	Krißullen	"	9.	"	"	10 "	) nur Fohlenbrennen.

B. Im

B. Im Bezirk des Landgestüts Gudwallen.

1.	Gudwallen	den 30. Juli	Vormittags,	Fohlenbrennen und Konsigniren der Stuten.
2.	Angerapp	„ 31. „	„	
3.	Balleithen	„ 1. August	„	
4.	Neunnersdorf	„ 2. „	„	
5.	Plicken	„ 3. „	„	
6.	Röseningken	„ 5. „	„	
7.	Buylien	„ 6. „	„	
8.	Grünweitschen	„ 7. „	„	
9.	Cassuben	„ 8. „	„	
10.	Wißupönen	„ 9. „	„	
11.	Tollmingkehmen	„ 10. „	„	
12.	Kiauten	„ 12. „	„	
13.	Gaweiten	„ 13. „	„	
14.	Tarputschen	„ 14. „	„	
15.	Julienfelde	„ 15. „	„	
16.	Abelienen	„ 16. „	„	
17.	Popiollen	„ 19. „	„	
18.	Siewken	„ 20. „	„	
19.	Neuhoff	„ 21. „	„	
20.	Lupken	„ 23. „	„	
21.	Baitkowen	„ 24. „	„	
22.	Kopicken	„ 26. „	„	
23.	Stradaunen	„ 27. „	„	
24.	Dzingellen	„ 29. „	„	
25.	Launingken	„ 2. Septbr.	„	
26.	Reussen	„ 3. „	„	
27.	Blaustein	„ 4. „	„	
28.	Lawken	„ 5. „	„	
29.	Woplauken	„ 6. „	„	
30.	Wititlack	„ 7. „	„	
31.	Wangotten	„ 7. „	Nachmittags,	
32.	Tristimmen	„ 9. „	Vormittags,	
33.	Wallschöwen	„ 11. „	„	
34.	Schwansfeld	„ 12. „	Nachmittags,	
35.	Dönhoffstädt	„ 13. „	Vormittags,	
36.	Kinderhoff	„ 14. „	„	
37.	Klein Mauen	„ 16. „	„	
38.	Wohnsdorf	„ 17. „	„	
39.	Kortmedien	„ 17. „	Nachmittags,	
40.	Birkenfelde	„ 24. „	Vormittags,	

C. Im Bezirk des Landgestüts Insterburg.

1.	Jodlauken	den 9. August	Vormittags,	Fohlenbrennen und Konsigniren der Stuten.
2.	Wittgirren	„ 10. „	„	
3.	Popelken	„ 12. „	Nachmittags,	
4.	Laukischken	„ 13. „	„	
5.	Droosten	„ 14. „	„	
6.	Uggehnen	„ 15. „	Vormittags,	
7.	Grünhoff	„ 16. „	„	
8.	Kobbelbude	„ 17. „	Nachmittags,	
9.	Graventhin	„ 19. „	„	
10.	Romitten	„ 20. „	Vormittags,	
11.	Juditten	„ 21. „	„	

Digitized by Google

12. Groß Saalau	den 22.	August	Vormittags,	
13. Sanditten	„ 23.	„	„	
14. Gaudischkehmen	„ 26.	„	„	
15. Saalau	„ 27.	„	„	
16. Insterburg	„ 28.	„	„	
17. Neskienen	„ 29.	„	„	
18. Althoff Insterburg	„ 29.	„	Nachmittags,	Fohlenbrennen und Konsigniren der Stuten.
19. Gerlauken	„ 30.	„	Vormittags,	
20. Ostwethen	„ 31.	„	„	
21. Kuglacken	„ 3.	Septbr.	Nachmittags,	
22. Kleinhof Tapiau	„ 4.	„	„	
23. Praddau	„ 5.	„	Vormittags,	
24. Sollnicken	„ 6.	„	„	
25. Zechern	„ 9.	„	„	nur Fohlenbrennen.
26. Ponarien	„ 10.	„	„	
27. Quittainen	„ 10.	„	Nachmittags,	
28. Waldeuten	„ 11.	„	„	
29. Groß Schläfken	„ 13.	„	„	
30. Prockelwitz	„ 16.	„	Vormittags,	Fohlenbrennen und Konsigniren der Stuten.
31. Kußfeld	„ 17.	„	„	
32. Weeskenhoff	„ 18.	„	„	
33. Schlobitten	„ 19.	„	Nachmittags,	
34. Schlodien	„ 20.	„	Vormittags,	nur Fohlenbrennen.
35. Auhof	„ 21.	„	„	
36. Rodelshöfen	„ 21.	„	Nachmittags,	Fohlenbrennen und Konsigniren der Stuten.
37. Carben	„ 23.	„	Vormittags,	
38. Korschellen	„ 24.	„	„	
39. Brandenburg	„ 25.	„	„	

Königsberg, den 26sten Juli 1861.

(№ 203.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1861 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1861:

am 12ten März und am 10ten September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien oder Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen. Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs statt-

Digitized by Google

stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, im Falle der Dienstunbrauchbarkeit erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision, erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 21sten November 1860.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

von Buddenbrock, Oberstlieutenant. Müllner, Regierungs-Rath.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 204.) Die Besetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Niederung betreffend.

Durch die Versetzung des Kreis-Wundarztes Pudon ist die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Niederung mit dem Wohnsitze des Anzustellenden in Heinrichswalde, vakant. Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste bei uns melden.

Gumbinnen, den 19ten Juli 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 173., vom 20sten Juli 1861.)

Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16ten Juli 1861 ein Patent:

auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 177., vom 25sten Juli 1861.)

Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19ten Juli 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 178., vom 26sten Juli 1861.)

Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19ten Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7ten Mai 1860 ertheilte Patent:

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten,

ist aufgehoben.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Während des II. Quartals d. J. sind folgende Personal-Veränderungen im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. vorgekommen. Es sind:

Angestellt: die Post-Assistenten Thym, Rehan und Brandt als Post-Sekretaire bei dem Post-Amte in Neidenburg, resp. bei dem hiesigen Hof-Post-Amte und bei dem Post-Amte in Bartenstein, die Post-Expedienten-Anwärter Pientka und Sellert als Post-Expedienten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte, resp. bei der Post-Expedition in Heilsberg, die Post-Expeditions-Gehilfen Gretsch und Horn als Post-Expediteure in Frauenburg, resp. in Maldeuten, der Lehrer Janson als Post-Expediteur in Lauck, der ehemalige Gastwirth Lichtwardt als Post-Expediteur in Passenheim, der Eisenbahn-Stations-Aufseher Tietz als Post-Expediteur in Wolittnick, ferner der Briefträger Schalt als Post-Kondukteur in Wehlau und der invalide Gefreite Jacob als Briefträger in Wehlau.

Versetzt: der Post-Sekretair Steppuhn von Pr. Holland nach Danzig, der Post-Sekretair Stantien von Königsberg i. Pr. nach Berlin, der Post-Sekretair Schreiber von Bromberg nach Pr. Holland, der Post-Sekretair Hintze von Neidenburg nach Königsberg i. Pr., der Post-Expedient Bänge von Wehlau nach Osterode, der Post-Expedient Schultz von Osterode nach Wehlau, der Post-Expedient Kumanns von Braunsberg nach Heilsberg, der Post-Expedient Schäfer von Königsberg nach Rössel, der Post-Expedient Austel von Osterode nach Braunsberg, der Briefträger Wallis von Ortelsburg nach Königsberg i. Pr.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur und Eisenbahn-Stations-Vorsteher Knoch in Wolittnick, der Post-Expediteur Rutkowsky in Passenheim.

Gestorben: der Post-Expediteur Pflug in Frauenburg.

Als unbesoldete Magistrats-Mitglieder sind gewählt und bestätigt worden:

1. in Heiligenbeil: Kämmerer Carl Heinrich Berg als Beigeordneter;
2. in Memel: Kammmachermeister Andreas Heinrich Hintzke als Stadtrath:
3. in Mohrungen: Post-Expediteur Winkler als Rathmann.

Der Kaufmann Julius Behrendt in Allenburg, ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Färbereibesitzer E. W. Fritsch in Mühlhausen, ist als Spezial-Agent der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker C. Rehberg in Tapiau, ist als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Waarenhändler W. E. Rosenbaum in Königsberg i. Pr., ist als Spezial-Agent der „Providentia“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann O. Schirmacher in Saalfeld, ist als Spezial-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.
und eine besondere Beilage, enthaltend: die Statuten und die Konzession für die Lebens-Versicherung und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert zu London.“)

Redigirt im Büreau der Königl Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 14ten August 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 205.) Den Ankauf von Remonten pro 1861 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen:

„	27.	August	in Nordenburg.	„ 11. „	in Bartenstein.
„	29.	„	in Angerburg.	„ 12. „	in Rastenburg.
„	31.	„	in Barten.	„ 13. „	in Rhein.
„	5.	Septbr.	in Gerdauen.	„ 14. „	in Löhen.
„	7.	„	in Friedland.	„ 5. Oktober	in Heinrichswalde.
„	10.	„	in Pr. Eylau.		

B. Remonte-Ankaufs-Kommission für die mittleren Provinzen:

den 16ten September in Marienwerder.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten in Barten, Friedland, Pr. Eylau, Bartenstein und Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld zu erheben.

Wiederholt werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde, nur nach dem nächst belegenen Markte zu bringen, nicht aber der Zeit vorzugreifen und entferntere Orte zu beziehen, um schon frühzeitiger zu verkaufen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots, die Abnahme der Pferde, verweigert werden könnte.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18ten März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 206.) Die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung betreffend.

Das in № 26. der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 22sten v. M., betreffend einige Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, giebt Veranlassung, die Gesichtspunkte, nach welchen die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes im Anschlusse an die bisherigen Vorschriften aufzufassen sind, durch folgende Bemerkungen zu erläutern:

1. durch

Digitized by Google

1. durch den Artikel III. des Gesetzes ist der §. 67. der Verordnung vom 9ten Februar 1849, nach welchem bis dahin ausländischen Gewerbetreibenden die Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder die Naturalisation in Preußen, soweit ihnen solche nicht in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen war, nur aus erheblichen Gründen ertheilt werden sollte, aufgehoben.

Demzufolge kommen fortan hinsichtlich der **Naturalisation ausländischer Gewerbetreibender** lediglich die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31sten Dezember 1842 zur Anwendung.

2. Nach § 18. der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 durften bisher Ausländer ohne vorgängige Naturalisation, ein stehendes Gewerbe in Preußen, soweit nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt war, nur mit Erlaubniß der Ministerien betreiben. Dieser Erlaubniß bedürfen nach Artikel I. § 18 des Gesetzes vom 22sten v. M. fortan **nur noch die juristischen Personen des Auslandes.** Die Entbindung der übrigen Ausländer von dem gedachten Erfordernisse ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen, unter welchen dieselben sich in Preußen aufhalten dürfen. In letzterer Beziehung bleiben daher auch diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit, nach welchen Ausländer unter Umständen aus landespolizeilichen Rücksichten oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen angehalten werden können, das diesseitige Staatsgebiet zu verlassen.

Ebensowenig sind durch den §. 18. a. a. O. die Bedingungen geändert, von welchen die Gesetze den Betrieb eines stehenden Gewerbes für einen Jeden, mithin sowohl für Ausländer wie für Inländer abhängig machen. Danach müssen die Ausländer, welche ein solches Gewerbe in Preußen betreiben wollen, auch fernerhin den, in den §§. 16. 17. 19. ff. der Gewerbeordnung für den Betrieb stehender Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, für diejenigen Gewerbe aber, welche nur auf Grund einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Approbation u. s. w.), oder nach Ablegung einer Prüfung betrieben werden dürfen, gleich den Inländern jene Genehmigung erhalten oder diese Prüfung bestanden haben, bevor ihnen der Gewerbebetrieb zu gestatten ist.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze bestimmt der § 18. des Gesetzes vom 22sten v. M. am Schlusse, daß es hinsichtlich der **ausländischen Unternehmer von Versicherungs-Anstalten** sowie hinsichtlich der **ausländischen Auswanderungs-Unternehmer** bei den bestehenden Gesetzen bewende.

Diese Unternehmer dürfen daher ihr Geschäft in Preußen auch künftighin nicht ohne die nach §. 2. des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17ten Mai 1853, resp. nach §. 7. des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7ten Mai 1853, erforderliche Genehmigung der Ministerien betreiben.

3. Die **Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Anstalten** haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Konzessionirung durch den Artikel III. des Gesetzes vom 22sten v. M. aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubniß für den Beginn ihres Gewerbes nicht mehr einzuholen, sondern fernerhin nur den allgemeinen Erfordernissen der §§ 16. 17. 19. ff. der Gewerbeordnung zu genügen, welche den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bedingen.

Danach bedürfen auch die erwähnten Agenten der im § 23 a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigungen der Polizeibehörde des Wohnorts über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes.

Außerdem soll nach der Schlußbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22. a. a. O. in dem Artikel I § 22. des Gesetzes vom 22sten v. M. beigefügt worden ist, jeder, welcher Versicherungen für **eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt** als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, gleichviel, ob er bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht, vor der Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten 8 Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die vorgeschriebene Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Feuer-Versicherungs-Agenturen sichergestellt werden soll, ist im Artikel I. §. 176 a. a. O. mit gleicher Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunalbehörde.

4. Hinsichtlich der Konzessionirung der **Auswanderungs-Agenten** bleiben die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7ten Mai 1853, welches durch das Gesetz vom 22sten v. M. nicht abgeändert ist, in Wirksamkeit.

5. Von den im §. 49. der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbetreibenden dürfen fortan in Folge der veränderten Fassung, in welcher dieser Paragraph in den Artikel I. des Gesetzes vom 22sten v. M. übergegangen ist,

a. die Schlosser;
b. diejenigen, welche mit Schießpulver handeln,
c. diejenigen, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen,
d. die Lohnlakaien und andere Personen, welche in Wirthshäusern — nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen — ihre Dienste anbieten;

ihr Gewerbe ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, mithin unter den Bedingungen beginnen, welche in den §§. 16 ff. der Gewerbeordnung für den Betrieb eines jeden stehenden Gewerbes vorgeschrieben sind. Neben letzteren haben jedoch die Schlosser die im § 23. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 für den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes erforderte Befähigung auch fernerhin nachzuweisen. Die polizeilichen Vorschriften, welchen die vorstehend gedachten Gewerbetreibenden bei der Ausübung ihres Gewerbes zu genügen haben, sind durch ihre Freilassung von den Erfordernissen der Konzession zum Gewerbebetriebe nicht abgeändert. Dies gilt insbesondere auch rücksichtlich der Anordnungen über die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers, sowie in Ansehung der Vorschriften über die Anmeldung neu Anziehender und jedes Wohnungswechsels bei der Polizeibehörde.

6. Für den Betrieb der im Artikel I. § 49. des Gesetzes vom 22sten v. M. bezeichneten Gewerbe, ist zwar das Erfoderniß einer besonderen polizeilichen Erlaubniß beibehalten. Die Voraussetzungen, an welche die Ertheilung der letztern nach den bisherigen Vorschriften geknüpft war, sind aber nach zwei Seiten hin modifizirt worden.

Einerseits sollen die Behörden nach §. 49. a. a. O. die Ertheilung der Erlaubniß nicht mehr von der, im §. 49. der Gewerbeordnung erforderten „Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit" des Antragstellers, sondern von seiner „Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb" abhängig machen. Dieser Aenderung der frühern Bestimmungen liegt die Absicht zum Grunde, das Erforderniß der Befähigung für den betreffenden Gewerbebetrieb nur von denjenigen Eigenschaften abhängig zu machen, welche für die in Betracht kommenden sicherheits- und gewerbepolizeilichen Interessen von unmittelbarer Bedeutung sind, indem sie die geschäftliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf das zu betreibende Gewerbe bedingen. Wo diese Eigenschaften vorhanden sind, darf die nachgesuchte Conzession fernerhin nicht mehr auf Grund solcher Thatsachen, oder Wahrnehmungen versagt werden, welche in anderer, den Geschäftsbetrieb nicht berührender Beziehung den guten Ruf oder die Unbescholtenheit des Antragstellers in Zweifel ziehen lassen.

Andererseits sind die Bestimmungen des §. 68 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und des Gesetzes, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen ꝛc vom 5ten Juni 1852, nach welchen die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe eines der dort und im §. 49. der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbe zu versagen war, wenn die darüber zu vernehmende Communalbehörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkannte, durch den Artikel III. des Gesetzes vom 22sten v. M. aufgehoben

Daraus folgt, daß fortan keinem der im Artikel I. §. 49. a. a. O. bezeichneten Gewerbetreibenden, welcher dem dort vorgeschriebenen persönlichen Erfoderrnisse genügt, die Conzession aus dem Grunde versagt werden darf, weil das Bedürfniß oder die Nützlichkeit seines Betriebes nicht anerkannt wird.

7. Nach meinem, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Circular-Erlasse vom 5ten März 1858 soll bei der Prüfung der Gesuche nur die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Concipienten-Gewerbes in jedem einzelnen Falle auch erörtert werden, ob nach den obwaltenden Verhältnissen die Conzession mit auf die Abfassung schriftlicher Aufsätze in gerichtlichen Angelegenheiten zu erstrecken, oder ob letztere davon auszuschließen seien. Diese auf die Bestimmungen des § 68. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gestützte Anordnung, ist nach erfolgter Aufhebung der gedachten Bestimmungen nicht mehr maaßgebend. Daneben kommt aber, gegenüber den häufigen Gesuchen um Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß zur Anfertigung von Prozeßschriften oder zum Auftreten als Rechts-Consulent in Erwägung, daß die Verwaltungsbehörden nicht befugt sind, die Antragsteller zur Ausübung von Funktionen zu ermächtigen, welche nach den Vorschriften der Prozeßgesetze nur den Rechts-Anwalten zustehen. Demzufolge und da die Entscheidung über die Zulässigkeit der von einem Concipienten angefertigten Prozeßschriften den Gerichten zu überlassen ist, haben die Verwaltungsbehörden fortan in den für den Betrieb des Concipienten-Gewerbes auszufertigenden Conzessionen die Abfassung von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten weder auszuschließen, noch auch zu erwähnen, sondern mit Vermeidung jeder näheren Bezeichnung des Gegenstandes der Aufsätze die Conzession in allen Fällen, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, lediglich „zur gewerbsmäßigen Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere" zu ertheilen.

8. Die

Digitized by Google

8 Die Bestimmungen der §§. 71. ff. der Gewerbeordnung, in Betreff der Befugniß der Provinzialbehörden zur Zurücknahme der in den §§. 42. bis 52. und 55. a. a. O. erwähnten Conzessionen, Approbationen und Bestellungen, sind durch Artikel I. §§. 71. ff. des Gesetzes vom 22sten v. M. dahin abgeändert, daß fernerhin:

a. von der Verwaltungsbehörde nur die in den §§. 42. 43 47. 50. 51. und 52. der Gewerbeordnung bezeichneten Conzessionen ꝛc. die Approbationen der Hebammen, die Conzessionen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, und die nach Inhalt des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern, vom 7ten Mai 1853 (Ges.-Sammlung S. 729) ertheilten Conzessionen, nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen zurückgenommen werden dürfen, dagegen:

b. den Gewerbtreibenden, welche in den §§. 44. 45. und 55. a. a. O. sowie im Artikel I. §. 49. des Gesetzes vom 22sten v. M. bezeichnet sind, mit Ausnahme der Hebammen, die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur durch den zuständigen Richter aberkannt werden kann.

Mit der Beschränkung des Administrativ-Verfahrens auf die Zurücknahme der vorstehend zu a. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen stehen die Strafbestimmungen des Artikels I. §. 173. des Gesetzes vom 22sten v. M. insofern im Zusammenhange, als sie neben den Strafbestimmungen der §§. 172 und 174. a. a. O auch rücksichtlich der, dem administrativen Verfahren nicht mehr unterworfenen Gewerbtreibenden den nöthigen Anhalt darbieten, um das Publikum gegen die Nachtheile eines gewissenlosen oder ungeschickten Betriebs der betreffenden Gewerbe zu schützen. Denn dieser tritt hauptsächlich in der Uebertretung der baupolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hervor, welche in den Bereich des §. 173 a. a. O. fallen, und da in der Staats-Anwaltschaft das Organ für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bei der Erhebung und Verfolgung der gerichtlichen Anklagen wegen strafbarer Handlungen oder Unterlassungen gegeben ist, so haben die Verwaltungsbehörden in den Fällen zu b. auf die Ausschließung unbefähigter oder unzuverlässiger Personen von dem ihnen gestatteten Gewerbebetriebe dadurch hinzuwirken, daß sie die ermittelten Kontraventionen derselben rechtzeitig zur Kenntniß der Staats-Anwaltschaft bringen und letzterer die Stellung geeigneter Anträge bei den Gerichten durch die Beschaffung der erforderlichen Beweismittel erleichtern.

9. Der Artikel I. §. 57. a. a O. ermächtigt die Ministerien, die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödler-Gewerbes, zu welchem letztern fortan nach §. 49. a. a. O. auch der Kleinhandel mit Metallbruch zu rechnen ist, nach Befinden in polizeilicher Hinsicht abzuändern oder zu ergänzen.

Da den Pfandleihern und den Trödlern nach §. 71. a. a. O. die Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht mehr im Verwaltungswege, sondern nur durch richterliches Erkenntniß und zwar wegen wiederholter Verletzungen der, den Betrieb dieser Gewerbe betreffenden Vorschriften entzogen werden kann, mithin der Mangel an zureichenden Vorschriften dieser Art die Ausschließung nicht mehr zulässiger Personen von dem Gewerbebetriebe verhindern oder erschweren würde, so empfehlen wir der Königl. Regierung die nähere Erwägung der etwa erforderlichen Bestimmungen, indem wir, sofern sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte, Ihren Anträgen entgegen sehen

10. Die Bestimmungen des Artikels II. a. a. O. beziehen sich nur auf das bereits eingeleitete Verfahren wegen Entziehung solcher Conzessionen ꝛc., welche auch fernerhin im Verwaltungswege zurückgenommen werden können. Einem bei Verkündigung dieses Gesetzes etwa schwebenden Conzessions-Entziehungs-Verfahren gegen einen der oben unter № 8. Litt. b. bezeichneten Gewerbetreibenden ist kein Fortgang zu geben.

Nach Vorstehendem hat die Königl. Regierung die Behörden Ihres Verwaltungsbezirks mit Anweisung zu versehen und die betreffende Verfügung zu beschleunigen.

Berlin, den 16 ten Juli 1861.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.	(gez.) G. v. Schwerin.	Im Auftrage: (gez.) Höne.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.
IV. 6970. M. f. H.
III. 2759,459. M. d. g. U.
II 8654. M. d J.

Vorstehendes Reskript wird Behufs genauer Befolgung zur Kenntniß der Polizei-Verwaltungs-Behörden gebracht. Königsberg, den 7ten August 1861.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 13.

zu Nro. 33. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1861 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Patristik Prof. Dr. Erdkam 2stündig öffentlich.
Den zweiten Theil der Kirchengeschichte derselbe 5stündig privatim
Die biblische Theologie des N. T. Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim.
Die Briefe Pauli an die Korinther derselbe 5stündig privatim.
Die Johanneischen Briefe derselbe 2stündig öffentlich.
Die Apostelgeschichte fährt fort zu erklären Prof. Dr. Weiß 2stündig öffentlich.
Ein exegetisches Repetitorium über auszewählte Stellen aus neutestamentlichen Schriften derselbe 3stündig privatim.
Das Leben Jesu nach den 4 Evangelien derselbe 4stündig privatim.
Die spezielle Einleitung in das alte Testament Prof. Dr. Sommer 5stündig wöchentlich privatim.
Die Genesis derselbe 5stündig wöchentlich privatim.
Die Topographie Jerusalems derselbe 1stündig öffentl.
Die Weissagungen des Jesaias Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.
Die Sprüchwörter Salamos fährt fort zu erklären derselbe 1stündig öffentlich.
Hebräische Grammatik derselbe 2stündig privatim.
Den zweiten Theil der Dogmatik Prof. Dr. Steffert 5stündig privatim.
Ein dogmatisches Konversatorium derselbe 2stündig öffentlich.
Die Ethik Prof. Dr Erdkom 5stündig privatim.
Die Liturgik Prof Colack 4stündig privatim.
Eine Uebersicht über die ascetische Literatur der evang. Kirche derselbe 1stündig öffentlich.
Die kirchenhistorische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdkam 2stündig öffentlich
Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentl.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.
Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie Prof. Dr. John 5stündig privatim.
Geschichte und System des Naturrechts Prof. Dr. v. Kaltenborn 2stündig öffentlich.
Römische Rechtsgeschichte Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.
Institutionen des Römischen Rechts derselbe 6stündig privatim.
Pandekten, 1ster Theil (mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts) Prof Dr Murher 10stündig privat.
Exegetische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Jacobsohn 6stündig privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. Hänel 8stündig privatim
Handels-, Wechsel- und Seerecht Dr. Güterbock 4stündig privatim.
Exegetische Uebungen mit Bezug auf wissenschaftliche Quellen Prof Dr. Hänel 2stündig öffentlich.
Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß Prof Dr. Murher 6stündig privatim.
Strafrecht Prof Dr. John 6stündig privatim.
Grundzüge der Gefängnißwissenschaft derselbe 1stündig öffentlich.
Kirchenrecht Prof Dr Jacobson 6stündig privatim.
Die Lehre von den Sakramenten insbesondere das Eherecht derselbe 2stündig öffentlich
Deutsches und Preuß. Staatsrecht Prof. Dr. Hänel 6stündig privatim.
Preuß. Privatrecht Prof. Dr. v. Kaltenborn 5stündig privatim.
Ausgewählte Lehren des Preuß. Privatrechts Dr. Güterbock 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

Die romanistische Abtheilung des Seminars Prof. Dr. Sanio.
Die kanonisch-germanistische Abtheilung des Seminars Prof. Dr Jacobson.
Die praktisch prozeßualische Abtheilung des Seminars in der civilprozeßualischen Klasse Prof. Dr. Muther privatissime und in der kriminalprozeßualischen Klasse Prof. Dr John privatissime.

3. Medizin.

Medizinische Methodologie Prof. Dr. v. Wittich 2stündig öffentlich.
Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach öffentlich.
Anatomisches Konversatorium derselbe öffentlich.
Eingeweidelehre des menschlichen Körpers derselbe privatim.
Die gesammte menschliche Anatomie Prof. Dr. Müller privatissime.
Die gesammte Anatomie des Menschen mit Ausschluß der Knochen- und Bänderlehre derselbe 8stündig privatim
Die Knochen- und Bänderlehre derselbe 3stündig privatim.
Die anatomische Charakteristik der Thierklassen derselbe 2stündig öffentlich.
Anatomische Präparirübungen derselbe privatim.
Physiologie der Sinnesorgane Prof. Dr v. Wittich 2stündig öffentlich.
Physiologie der vegetativen Prozesse im menschlichen Körper derselbe 6stündig privatim.
Praktische Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.
Arzneimittellehre Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim.
Ueber nutrientia und emollientia derselbe 2stündig öffentlich.
Allgemeine Pathologie Prof. Dr. v. Wittich 4stündig privatim.
Spezielle pathologische Anatomie Dr. Neumann 4stündig unentgeltlich.
Zweiter Theil der speziellen Pathologie und Therapie Prof. Dr. Möller 4stündig öffentlich.
Ueber Kinderkrankheiten Dr. Bohn 4stündig privatim
Stethoscopie Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Ueber die Krankheiten der Harnwerkzeuge und der männlichen Geschlechtstheile Prof. Dr. Wagner 2stündig privatim.
Ausgewählte Abschnitte der geburtshilflichen Technik Prof. Dr. Hayn 4stündig öffentlich.
Die gesammte Geburtshilfe derselbe 6stündig privatim.
Lehre von den Krankheiten des Auges Prof. Dr. Jacobson öffentlich.
Chirurgie Prof. Dr. Wagner 4stündig privatim.
Gerichtliche Medizin Dr. Skrzeczka 3stündig privatim
Medicinische Klinik Prof. Dr. Hirsch 12stündig öffentlich
Medicinische Poliklinik Prof. Dr. Möller 12stündig privatim.
Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner 12stündig privatim.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Prof. Dr. Hayn 12stündig privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.
Metaphysik und Naturphilosophie derselbe 4stündig privatim.
Logik, Nötik und Wissenschaftslehre Dr. Friedrich 4stündig gratis.
Geschichte der Ethik derselbe 4stündig privatim.
Religionsphilosophie Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.
Geschichte der französischen Philosophie im 18ten Jahrhundert derselbe 4stündig öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.
Ueber Oberpflächen zweiter Ordnung Prof. Dr. Rosenhain 4stündig öffentlich.
Differentialrechnung derselbe 4stündig privatim
Allgemeine Theorie der krummen Linien und Oberflächen derselbe 4stündig privatim.
Variationsrechnung Prof. Dr. Richelot peivatim.
Geodäsie Prof. Dr. Luther 4stündig privatim.
Methode der kleinsten Quadrate derselbe 2stündig öffentlich.
Ausgewählte Kapitel der Analysis und Leitung des mathematischen Seminars Prof. Dr. Richelot öffentl.

6. Naturwissenschaften.

Generelle Botanik Dr. Sanio 3stündig privatim.
Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4stündig privatim.
Pharmacognosie derselbe 3stündig privatim.
Allgemeine Zoologie Prof. Dr. Zaddach 5stündig priv.
Populäre Geologie derselbe 2stündig öffentlich.
Ueber auserwählte Kapitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann öffentlich.
Theoretische Physik derselbe 4stündig privatim.
Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4stündig privat.
Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 4stündig öffent.
Experimentalchemie Prof. Dr. Werther 5stündig priv.
Ausgewählte Kapitel der Metallurgie derselbe 1stündig öffentlich.
Analytische Chemie Prof. Dr. Spirgatis öffentlich.
Pharmacie derselbe 4stündig privatim.
Analytische Uebungen derselbe privatim.

Digitized by Google

Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Werther 5tägig privatim.
Botanische Uebungen, Vorträge nach Art eines Seminars Prof. Dr. Caspary 1stündig öffentlich.
Fortsetzung der Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalökonomie Prof. Dr. Glaser 4stündig privatim.
Völkerrecht derselbe 4stündig privatim.
Vergleichende Statistik der Großmächte Europas und der Staaten Nordamerikas Prof. Dr. Schubert 2stündig privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Archäologie der Hebräer Prof. Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltlich.
Römische Geschichte bis auf Augustus Prof. Dr. Giesebrecht 4stündig privatim.
Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim.
Geschichte des Ursprungs und der Ausbildung der päbstlichen Macht Prof. Dr. Giesebrecht 2stündig öffentl.
Geschichte der neuesten Zeit von 1795 Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich.
Allgemeine Literaturgeschichte Prof. Dr. Merleker unentgeltlich.
Diplomatische Uebungen Prof. Dr Voigt 2stündig öffentlich.
Diplomatische Interpretation ausgewählter historischer Urkunden derselbe 2stündig öffentlich.
Historisch-kritische Uebungen Prof. Dr. Giesebrecht 1stündig privatissime und unentgeltlich.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Geschichte der Griechischen Literatur Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax derselbe 2stündig öffentlich.
Ueber die Politik des Aristoteles Prof. Dr. Glaser 2stündig öffentlich.
Griechische Mythologie Prof. Dr. Friedländer 4stündig privatim.
Philologische Uebungen (Plautus) derselbe 2stündig privatissime und unentgeltlich.
Lateinische Sprechübungen derselbe 1stündig öffentlich.
Interpretationen des Hesiodos und die übrigen Uebungen im philologischen Seminar Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Erklärung der Satiren des Juvenal und die übrigen Uebungen im philologischen Seminar Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Sanskrit Prof. Dr. Messelmann 2stündig öffentlich.
Arabische Sprache derselbe 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen:

Deutsche Metrik Prof. Dr. Zacher 2stündig öffentlich.
Erklärung des Nibelungenliedes nebst kritischer Geschichte des deutschen Volksepos derselbe 4stündig privatim.
Französische Gramatik Dr. Michaelis privatim.
Erklärung von Boileau: L'art poétique derselbe unentgeltlich.
Französische Sprech- und Schreibeübungen Dr. Herbst 2stündlich unentgeltlich.
Spanische Grammatik derselbe 3stündig unentgeltlich.
Erklärung von Byrons Childe Harold 2stündig unentgeltlich.
Geschichte der englischen Literatur (Fortsetzung) Dr. Michaelis unentgeltlich.
Polnisches Seminar Dr Gregor 2stündig unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Vergleichende Archäologie der Künste Prof. Dr. Saalschütz 1stündig unentgeltlich
Mythologie der Kunst Prof. Dr. Friedländer 2stündig privatim
Antike Baukunst Prof. Dr. Hagen 2stündig öffentlich.
Geschichte der deutschen Malerei derselbe 2stündig öffentlich.
Geschichte der Kunst von der Reformation ab derselbe 2stündig öffentlich.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer, die des N. T's. Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonistisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die prakt.-prozeßualistische Prof. Dr. Muther und Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

Digitized by Google

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinischer Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Wagner. d) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.

4) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.

5) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.

6) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Zacher, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.

7) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.

8) Das zoologische Museum: vakat.

9) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary.

10) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

11) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

12) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Neſſelmann.

13) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhm.schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

(№ 207.) Den Termin zur Eröffnung der Jagd betreffend.

Der Termin zur Eröffnung der Jagd wird auf den 24sten August c. hiemit festgesetzt.

Königsberg, den 2ten August 1861.

(№ 208.) Die Verleihung der von dem Schneidermeister Lindenau fundirten Hospitalstelle betreffend.

Unter dem 15ten Mai c. ist eine von dem zu London verstorbenen Schneidermeister Johann Lindenau fundirte Hospitalstelle in dem hiesigen Löbenichtschen Hospitale vakant geworden. Diejenigen, welche auf diese Stelle Anspruch machen, haben sich unter Einreichung eines Attestes über ihre Dürftigkeit bis zum 1sten Oktober d. J. bei uns zu melden und gleichzeitig den Nachweis der Verwandtschaft mit dem Stifter durch eine von der kirchlichen Behörde ausgefertigtes oder bescheinigtes Stamm-Register durch alle Grade der Descendenz zu führen, widrigenfalls ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben müssen.

Königsberg, den 11ten Juli 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 209.) Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1861/62 betreffend.

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1861/62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Winter-Semester am 15ten Oktober und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre II. Theil insbesondere Landkulturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin; 4. Landwirthschaftliche Statistik; 5. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6. Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7. Rindviehzucht; 8. Schaafzucht; 9. Schweinezucht; 10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde; 11. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere; 12. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13. Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Zarnack; 14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre Forstmeister Wiese; 15. Anorganische Experimental-Chemie; 16. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 17. Landwirthschaftliche Technologie; 18. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer; 19. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 22. Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller; 23. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 24. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; Außerdem wird Dr. Heiden privatim:

a. ein Repetitorium über anorganische Chemie und
b. über Düngerlehre II ter Theil sowie
c. über analytische Chemie,

je 4 Stunde wöchentlich Vorträge halten.

Eldena, im Juli 1861.

Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. E. Baumstark.

(№ 210.) Die amtliche Vermessung der Schiffsgefäße betreffend.

Den Seeschiffern ist es fortan allgemein gestattet, eine neue amtliche Vermessung ihrer Schiffsgefäße in den inländischen Häfen nachzusuchen, wenn seit der ersten amtlichen Vermessung fünf Jahre verflossen sind.

Indem ich die Herren Schiffs-Rheder und das Schifffahrttreibende Publikum hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß in den Fällen, wo ein bereits vermessenes Schiff einer baulichen Veränderung unterworfen ist, welche auf die Größe des Raumes Einfluß hat, die früher vorgenommene Vermessung nicht mehr als zutreffende und anwendbare Grundlage für die Deklaration der für die Entrichtung der Hafenabgaben maßgebenden Größe des Schiffes gelten kann und daß folglich in einem solchen Falle dem Schiffer die Verbindlichkeit obliegt, eine anderweite Vermessung zu beantragen.

Königsberg, den 5ten August 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor, (gez.) v. d. Brincken.

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 181., vom 30sten Juli 1861.)

Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26sten Juli d. J. ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 182., vom 31sten Juli 1861.)

Dem Königl. Kommerzienrath Uhlhorn zu Grevenbroich, bei Cöln, ist unter dem 27sten Juli 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 183., vom 1sten August 1861.)

Den Fabrikanten Funcke und Hück zu Hagen ist unter dem 27sten Juli 1861 ein Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Franz Otto Fischmuth ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Vice-Consul, Stadtrath Carl Seyler hieselbst, ist von der Königl. Niederländischen Regierung an Stelle des verstorbenen Consuls Slagheck zu ihrem Consul hieselbst ernannt und zu dieser Ernennung mit dem Preußischen Exequatur versehen worden.

Das Fräulein Johanna Marie Louise Charlotte Schmidt, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Stadtkämmerer und Beigeordnete Salopiata in Allenburg ist beauftragt worden, den Bürgermeister Rohde daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der Amtsschreiber Hohmann in Prökuls ist beauftragt worden, den Domainen-Rentmeister Pichler daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Pentzlin, ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Aleren, Oberförsterei Alt Sternberg, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Przetack, ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Bätenwinkel, Oberförsterei Puppen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Frau Johanna Louise Frobeen geb. Richter, Frau Louise Auguste Laaser geb. Maaß und Frau Amalie Dorothea Morr geb. Strieck sämmtlich von hier, sind als Hebammen für die hiesige Stadt approbirt und vereidigt worden.

Als Hebammen sind approbirt und vereidigt worden: die unverehelichte Caroline Sommer in Agilla, Kreises Labiau, Frau Ernestine Schulz geb. Schwarz in Bothenen, Kreises Labiau, die unverehelichte Charlotte König in Waltersdorf, Kreises Heiligenbeil.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 33.
und die außerordentliche Beilage № 13., enthaltend: das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1861 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 34. Königsberg, Mittwoch den 21sten August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 211.) Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in Königsberg pro 1sten Juni 1831 bis dahin 1861 betreffend.

Wegen der auf mehreren vormaligen Königl. Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung:

sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts Marktpreisen der letztverflossenen 30 Jahre zu unterwerfen;

wird in Folge der Bekanntmachung vom 26sten Juli 1860 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1860 bis dahin 1861

für den Scheffel Roggen 1 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf.
für den Scheffel Gerste 1 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf.

betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1831 bis dahin 1861 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf.
für den Scheffel Gerste auf 1 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf.

festgestellt worden ist. Königsberg, den 8ten August 1861.

(№ 212.) Die Ausübung der Fischerei im Rehsau-See betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 12ten März 1855 betreffend die Ausübung der Fischerei im Rehsau-See auch auf den im hiesigen Verwaltungsbezirke, im Kreise Rastenburg belegenen Theil dieses Sees auszudehnen und bringen daher die gedachte Verordnung wie folgt zur öffentlichen Kenntniß.

„Auf Grund des §. 21. und folg. der Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer der Provinz Preußen vom 7ten März 1845 und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes Nachstehendes für die Kreise Angerburg, Lötzen, Johannisburg, Sensburg, Lyck, Oletzko und Goldap verordnet:

1. Die Fischerei-Polizei wird in den gedachten Kreisen in Vertretung der Königl. Landrathsämter einstweilen durch die Königl. Domainen-Intendanten verwaltet.

2. Die Schonzeit sämmtlicher in den Gewässern befindlichen Fischgattungen, namentlich der Hechte, Barsche, Kaulbarsche, Zander, Welse, Stinte, Bressen, Karpfen, Bleie, Karauschen, Plötze und Ukleie wird vom Jahre 1855 ab für die Zeit vom Aufgange des Eises im März oder April bis zum 15ten Juni bestimmt, so daß in dieser Zeit überhaupt nicht gefischt werden darf.

Das Fangen der Aale ist in dieser Zeit nur an den Aalfängen gestattet.

3. Als Stint-Netze d. h. als solche Netze, an deren Säcken eine Verengung der Maschen unter zehn Preußischen Linien an jeder Seite, nach §. 22 der Fischerei-Ordnung vom 7ten März 1845 zulässig ist, werden nur solche Winter-Gezeuge angesehen, deren Flügellänge 40 Klafter und darüber beträgt.

Wo ausnahmsweise die Handhabung solcher großen Gezeuge bei der Herbst-Fischerei auf Stinte zu schwierig erscheinen sollte, kann auf besondern Antrag und nach vorheriger Untersuchung die Beschränkung der Flügellänge der zur Herbstfischerei auf Stinte zu verwendenden Winter-Gezeuge bis auf 20 Klafter von der unterzeichneten Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, in jedem speziellen Falle genehmigt werden.

4. Als kleine Gezeuge, zu deren Handhabung nach §. 17. der Fischerei-Ordnung vom 7ten März 1845, nicht mehr als zwei Personen verwendet werden dürfen, werden nur die Klappe, die Wate, das Stecknetz und das Stellnetz zugelassen. Die Benutzung mehrerer Personen bei der Anwendung dieser Netze wird verboten.

Digitized by Google

5. Der Sack der Klappe darf nur eine Länge von 2 Klaftern und jeder der beiden Flügel bei 6 bis 9 füßiger Höhe eine Länge von 5 Klaftern haben. Der Zwischenraum zwischen den beiden Flügeln am Sack darf höchstens ¾ Klafter betragen. — Bei der Verwendung der Klappe ist der Gebrauch eines Kahns zulässig. Die eine Flügelleine muß stets am Ufer befestigt, mit dem Kahne und der andern Flügelleine der Bogen beschrieben und das Gezeuge aufs Ufer hinaus gezogen werden.

6. Der Sack der Wate darf nur eine Länge von 1½ Klaftern und jeder der beiden Flügel bei 5füßiger Höhe eine Länge von 3 bis 4 Klafter haben.

Die Wate muß ohne Anwendung eines Kahns in der Art benutzt werden, daß jede Flügelleine von einer Person gehalten wird, die vom Ufer aus so tief ins Wasser hineingeht, als es ihre Körperbeschaffenheit zuläßt.

7. Das Stecknetz sowie das Stellnetz darf bei 6füßiger Höhe nur eine Länge von 8 bis 10 Klafter haben und besteht nur aus einem Flügel.

Das Zusammenstellen mehrerer Sack- oder Stellnetze um ganze Wassertheile abzusperren, ist verboten.

8. Die Anwendung der für die Verfolgung der Fische bis in die äußersten Schlupfwinkel berechneten Gomolka wird verboten.

9. Alljährlich wird eine mehrmalige Revision der Netze bei den Fischerei-Berechtigten durch die betreffende Polizei-Behörde angeordnet und die sofortige Beseitigung resp. Vernichtung etwaiger vorschriftswidriger Netze durch polizeiliche Zwangs-Maßregeln herbeigeführt.

10. Mit Rücksicht auf §. 22. und 29. der Fischerei-Ordnung vom 7ten März 1845, wird jedem Fischerei-Berechtigten das Verbot des Gebrauchs von Netzen, deren Maschen enger als zehn Preußische Linien an jeder Seite im nassen Zustande sind, unter der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß die Aufrechterhaltung dieses Verbots durch polizeiliche Exekutionsmittel, die bis zu Geldstrafen von 100 Rthlr. und Gefängnißstrafe von 4 Wochen ausgedehnt werden können, herbeigeführt werden wird.

11. Die Fischerei-Berechtigten sind verpflichtet, wenn sie ausnahmsweise dritte Personen in ihrem Auftrage fischen lassen, dieselben besonders auf die Dauer des Geschäfts berechnete Legitimations-Bescheinigung zu ertheilen.

12. Die Uebertretungen vorstehender Bestimmungen wird außer der Anwendung der zulässigen polizeilichen Exekutions-Maßregeln mit Geldstrafen bis zu 10 Rthlr. resp. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, soweit nicht schon die Strafbestimmungen des §. 30. der Fischerei-Ordnung vom 7ten März 1845 Platz greifen." Königsberg, den 13ten August 1861.

(№ 213.) Die in den Gemeinde-Verband der Stadt Willenberg aufgenommenen, zum ehemaligen Vorwerk Willenberg gehörigen Grundstücke betreffend.

Die zum ehemaligen Vorwerk Willenberg gehörig gewesenen, gegenwärtig keinem Guts- resp. Gemeinde-Verbande angehörigen, im Gemenge mit den Ländereien der Stadt Willenberg belegenen Grundstücke und zwar:

1. das gegenwärtig im Besitz des Mühlenbesitzer Hempel befindliche Mühlenetablissement mit einer Fläche von 18 Morgen Land;
2. die dem Gutsbesitzer Schickert gehörige Besitzung von 9 Hufen Kullmisch nebst den Wirthschaftsgebäuden des früheren Domainen-Vorwerks und
3. eine in zahlreiche kleine Parzellen getheilte Fläche von circa 3018 Morgen, welche sich gegenwärtig fast ganz im Besitze von Bürgern der Stadt Willenberg befindet;

sind mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bestimmungen des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in den Gemeinde-Verband der Stadt Willenberg aufgenommen.

Königsberg, den 9ten August 1861.

(№ 214.) Die Aufhebung des Stader oder Brunshäuser Zolls betreffend.

Der am 22sten Juni d. J. zwischen Preußen, Belgien, Brasilien, Bremen, Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Oesterreich, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und Spanien einerseits und Hannover andrerseits wegen Ablösung des Stader oder Brunshäuser Zolls unterzeichnete Vertrag bestimmt, daß vom 1sten Juli 1861 ab der genannte Zoll vollständig und für immer aufgehoben sein soll, und daß die, die Elbe auf- und abwärts fahrenden Schiffe keiner auf den aufgehobenen Zoll bezüglichen Controlmaßregel unterworfen werden sollen. In dem, gleichzeitig mit dem Hauptvertrage unterzeichneten Vollzugsprotokoll ist jedoch Hannover das Recht vorbehalten worden, von den Schiffen jedes Staates, welcher beim Eintritt jenes Termins die Ratifikation des Ablösungsvertrags noch nicht bewirkt haben möchte, den Zoll einstweilen kautionsweise bis zu dem Zeitpunkte fortzuerheben, wo der Vertrag, diesem Staate gegenüber, durch Austausch der Ratifikationen perfekt geworden ist.

Digitized by Google

ist. Ferner soll, so lange der Vertrag noch nicht von sämmtlichen vertragenden Theilen ratifizirt ist, Hannover berechtigt bleiben, von den befreiten Schiffen den Nachweis ihrer Nationalität zu verlangen, ohne daß denselben übrigens daraus ein Zeitverlust oder Aufenthalt erwächst.

Zwischen Preußen und Hannover ist die Auswechselung der Ratifikationen des Vertrags vom 22sten Juni d. J. am 1sten d. M. zu Hannover erfolgt. Die Preußischen Schiffe sind daher von ihrer bisherigen Verpflichtung, den Zoll für die mitgeführten Waaren entweder bei der Zollhebestelle baar zu deponiren oder durch den Bürgschaftsschein eines Mäklers sicher zu stellen, fortan befreit und überhaupt beim Passiren der Zolllinie keiner weitern Formalität, als dem Nachweise ihrer Nationalität, unterworfen. In welcher Art dieser Nachweis zu führen ist, ergiebt sich aus denjenigen Vorschriften, welche in der von der Hannoverschen Regierung an das Elbzollamt zu Brunshausen erlassenen, in № 27. des Preußischen Handels-Archivs (Band II. Seite 7 dieses Jahrgangs) abgedruckten Verfügung unter B. §§. 1. bis 5. enthalten sind. Danach genügt zu dem gedachten Zwecke das Aufziehen der Flagge nicht, sondern es ist Behufs Erlangung der Zollfreiheit die Abgabe eines die Nationalität des Schiffs bekundenden Papiers (Heilbrief, Musterrolle) erforderlich. Ueber den geschehenen Nachweis der Nationalität wird in der Regel von dem Elbzollwachtschiffs-Comtoir zu Brunshausen dem Schiffer eine amtliche Bescheinigung ausgefertigt, welche auf der Rückfahrt statt des Retourscheins an das gedachte Comtoir abzuliefern ist. Falls die Nationalität des Schiffs beim Passiren der Zolllinie nicht genügend nachgewiesen ist, so muß der Nachweis im Hafen des Bestimmungsorts nachgeholt werden. Berlin, den 9ten August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) Delbrück.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.
IV. 8633.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Schiffer, welche, wie es mitunter vorgekommen sein soll, ohne mit den vorgeschriebenen Legitimations-Papieren versehen zu sein, die Fahrt nach den Elbhäfen antreten würden, sich hiedurch der Unannehmlichkeit aussetzen, die zum Nachweise der Nationalität ihres Schiffes erforderlichen Dokumente auf umständlichem Wege von dem Bestimmungshafen aus beschaffen zu müssen.

Königsberg, den 15ten August 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 215.) Die Vorlesungen im Winterhalbjahr 1861/62 in der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn betreffend.

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in den landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, Landwirthschaftliche Rechnungsführung, Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspektor Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie, Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Arithemetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements Thierarzt Schell.

Die

Die Vorlesungen beginnen am 15ten Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861.

Der Direktor Dr. Hartstein.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Juditten, Kreises Königsberg, ist eine sehr saubere Federzeichnung religiösen Inhaltes unter Glas und Rahmen geschenkt.

Vorstehendes wird in Anerkennung des hiedurch bethätigten kirchlichen Sinnes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 186., vom 4ten August 1861.)

Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent:

auf eine Pumpen-Konstruktion in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent:

auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1sten August 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampf-Kessel,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 187., vom 6ten August 1861.)

Dem Techniker und Fabrikanten Carl Voigt zu Völlberg, bei Halle a./S., ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent:

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Stadtrichter Rauscher hieselbst ist zum Stadtgerichtsrath ernannt worden.

Der Kreisrichter Korsch in Mohrungen ist als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Tribunals-Referendarius Franz Adolph Lieber ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Georg Carl Herrmann Gygas ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem Lehrer am Königl. Waisenhause und Schullehrer-Seminar zu Königsberg Gustav Herrmann Christian Heidler ist das Organisten- und Kantoramt an der Königl. Schloßkirche daselbst übertragen worden.

Der Domainen-Rentamts-Verwalter, Regierungs-Supernumerarius Harich in Friedrichshof ist mit den Polizei-Anwalts-Geschäften für die Gerichtstage daselbst beauftragt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 28sten August 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 216.) Die Aufhebung des Vertriebs-Verbots der Zeitschrift „Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London" betr.

Das unterm 14ten Januar 1860 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London"

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3ten August 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 217.) Die Eröffnung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen betreffend.

Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloß- und katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königl. Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositionsdekret, welches also lautet:

„Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nachdem Wir durch Unsere Proklamation vom 3ten Juli d. J. Unsern Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtages und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2. Nach §. 13. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 257) soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Kommission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Kommissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. № 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

Digitized by Google

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10ten August 1861.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) v. Auerswald. v. d. Heydt. Pückler. Grf. v. Schwerin.

An die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelten Stände."

übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Königsberg, den 18ten August 1861.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath, Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 218.) Die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter des Curatoriums der Kreis-Spar-Kasse des Kreises Braunsberg betreffend.

Die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter des Curatoriums der Kreis-Spar-Kasse des Kreises Braunsberg sind bei der abgehaltenen Neuwahl wiederum auf die Dauer eines Jahres gewählt und von uns bestätigt worden und zwar:

A. als Mitglieder:

1. der Rittergutsbesitzer v. Schau auf Böhmenhöfen;
2. der Stadtkämmerer Kaninsky in Braunsberg;
3. der Schulz Grunwald zu Regitten.

B. als Stellvertreter:

1. der Rittergutsbesitzer v. Matthy auf Sonnenberg;
2. der Kaufmann Ferdinand Kuckein zu Braunsberg;
3. der Schulz Dietrich zu Heinrikau.

Königsberg, den 16ten August 1861.

(№ 219.) Die Kram-, Vieh- und Pferdemärkte in der Stadt Bartenstein betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Krammärkte in der Stadt Bartenstein von diesem Jahre ab nicht je 3 Tage, sondern nur je 2 Tage dauern werden.

Dagegen wird außer den in den Kalendern angegebenen beiden Vieh- und Pferdemärkten und dem am 19ten April c. bereits stattgefundenen Vieh- und Pferdemarkte noch am 30sten August c. ein Vieh- und Pferdemarkt daselbst stattfinden.

Königsberg, den 18ten August 1861.

(№ 220.) Empfehlung zur Anschaffung der topographisch statistischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks Königsberg.

In dem Verlage der Hartungschen Buchdruckerei hierselbst ist so eben erschienen:

Topographisch statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Königsberg nach amtlichen Quellen vom Regierungs-Rath Adolf Schlott;

32½ Bogen in 4to; Preis 2 Rthlr.

Dieses Werk, welches jedem Beamten und Geschäftsmanne unentbehrlich und auch zum Privatgebrauche nützlich ist, empfehlen wir zur Anschaffung nicht nur den Behörden und Beamten, sondern auch dem resp. Publikum.

Königsberg, den 19ten August 1861.

(№ 221.) Warnung vor dem Ankauf von Loosen zu einer von van der Heeren in Dordrecht beabsichtigten Waaren-Ausspielung.

Nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung der Königlich Niederländischen Gesandschaft zu Berlin ist dem Kollekteur der Braunschweigschen Landes-Lotterie, Ludwig Neumann zu Braunschweig, das Programm einer „Großen Holländischen Waaren-Vertheilung zur Abhilfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maaß" unterzeichnet mit dem Namen „van der Heeren" und begleitet von einer großen Anzahl Loose zu der beabsichtigten Ausspielung aus Dordrecht mit dem Auftrage zugegangen, sich dem Absatze dieser Loose zu unterziehen, wogegen sich ein van der Heeren in Dordrecht überhaupt nicht hat ermitteln lassen, und es demnach vielmehr den Anschein gewinnt, daß das ganze Unternehmen nichts als der Versuch einer Schwindelei im Großen ist. Das Publikum wird daher gewarnt, sich auf den Ankauf der fraglichen Loose einzulassen.

Königsberg, den 20sten August 1861.

№

Digitized by Google

(№ 222.) Die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Juni 1858 № 695/5 II. (Amtsblatt pro 1858 № 25.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur mündlichen Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privatschulen wirksam zu werden wünschen, zum 5ten Oktober d. J., Vormittags von 8 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch-reformirten Töchter-Schule, Termin anberaumt haben.

Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis spätestens den 19ten September d. J. uns einzureichen und dem Gesuche, die schon unterm 9ten Juni 1858 von uns genannten Atteste, nämlich:

1. einen kurzen, von der zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt;
2. den Taufschein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß;
3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das kirchliche Verhalten;
4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit des Wandels und
5. einen Nachweis der bisherigen Vorbildung für den erwähnten Beruf;

beizufügen auch haben sich die zu Prüfenden bereits den 2ten Oktober c., Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr, bei dem Herrn Prediger Roquette hieselbst zu melden, um Näheres, namentlich in Betreff der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten zu erfahren. Königsberg, den 22sten August 1861.

Bekanntmachung.

(№ 223.) Die Londoner Industrie-Ausstellung betreffend.

Londoner Industrie-Ausstellung.

In Betreff der Beschickung der im künftigen Jahre stattfindenden allgemeinen Kunst- und Industrie-Ausstellung in London bringen wir Nachfolgendes zur Kenntniß der Gewerbetreibenden und Industriellen des diesseitigen Regierungsbezirks.

1. Die Anmeldungen über zur Londoner Ausstellung einzusendende gewerbliche Gegenstände müssen bis zum Ablauf des 30sten September d. J. bei Vermeidung der Ausschließung der unterzeichneten Bezirks-Kommission eingereicht werden.

Dieselben sind zu diesem Zwecke in dem amtlichen Büreau des unterzeichneten Vorsitzenden im Lokale der Königl. Regierung hieselbst, welches täglich von 8 — 1 Uhr Mittags und von 3 — 6 Uhr Nachmittags geöffnet ist, abzugeben.

2. Das Formular zu den Anmeldungen ist in dem ad 1. bezeichneten Büreau in denselben Dienststunden in Empfang zu nehmen.

Dasselbe ist nach genauer Ausfüllung der Kolonnen von dem Anmeldenden unterschriftlich zu vollziehen.

3. Der Bezirks-Kommission steht die Entscheidung über die Zulassung der Anmeldung zu. Wird gegen eine Zulassung entschieden, so wird dem Anmeldenden ohne Verzug hievon Kenntniß gegeben. Etwaige Reklamationen gegen die Entscheidung sind an die Bezirks-Kommission zu richten und werden von dieser der Berliner-Central-Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung vorgelegt.

Die Zulassung der Anmeldung schließt jedoch nicht aus, daß der angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werden kann, wenn er nach der Ausführung nicht als annahmewürdig befunden wird.

4. Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden, die Aussteller werden indessen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, so wie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt. Der Name dieses Agenten ist spätestens zu seiner Zeit in der Absendungs-Deklaration anzugeben, welche die abzusendenden Kolli begleiten muß.

5. Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst erfolgen nach Maßgabe des im Staats-Anzeiger vom 25sten Juli c. veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die Kunst-Akademieen zu Berlin, Düsseldorf und hieselbst, mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, welche an die Bezirks-Kommission zu richten und für welche die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maßgebend sind.

6. Wird

Digitized by Google

6. Wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Berliner Central-Kommission mit den Königl. Großbritannischen Kommissaren in Verbindung getreten ist, um für Woll-Vließe einen spätern Annahme-Termin als den 31sten März k. J. zu erwirken. Königsberg, den 19ten August 1861.

Königl. Bezirks-Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung.
Schlott, Regierungsrath und Vorsitzender.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Löwenhagen, Kreises Königsberg, sind folgende Gegenstände, als:

1. sieben neu gefertigte Kirchenfenster mit farbigem Glase durch Beiträge von drei Gemeindegliedern und von dem Patronat der Kirche;
2. eine neusilberne Kommunion-Weinkanne und 9 Thaler zu Altarlichten von einem der vorher gedachten Gemeindeglieder;
3. zwei große Kirchenlichte von der Patronats-Familie;
4. vier Thaler zur Anschaffung einer neusilbernen Oblat-Dose von verschiedenen Gemeindegliedern;

als Geschenk verehrt worden.

Vorstehendes wird in Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 191., vom 10ten August 1861.)

Dem Rittergut- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Hermann Lindheim in Ullersdorf, bei Glatz, ist unter dem 6ten August 1861 ein Patent:

auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6ten August 1861 ein Patent:

auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 192., vom 11ten August 1861.)

Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach in Leipzig ist unter dem 8ten August 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 195., vom 15ten August 1861.)

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10ten August 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oscar Gräf zu Bernburg ist unter dem 10ten August 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 197., vom 17ten August 1861.)

Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrichs-Wilhelmhütte, bei Siegburg, ist unter dem 12ten August 1861 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hochöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 199., vom 20sten August 1861.)

Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10ten August 1860 ertheilte Patent:

auf eine elektro-magnetische Rotations-Maschine,

ist aufgehoben.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Salomo Stein ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Hermann Eduard Heinrich Gräf ist beim Stadtgymnasium zu Memel als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Heinrich Wilhelm Plöttner, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Rittergutsbesitzer Louis Zeihe auf Loßainen ist als Kreisverordneter und ökonomischer Sachverständiger des Kreises Rössel bestätigt und vereidigt worden.

Der Stadtkämmerer Quednau in Gutstadt ist beauftragt, den Bürgermeister Hoppe daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der Stadtkämmerer Reichel in Rössel ist beauftragt worden, den Domainen-Rath Mäckelburg daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den engern ländlichen Bezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der Wirth Johann Engelien aus Königl. Schmelz ist in Stelle des verstorbenen Fischmeisters Scheidat als Fischmeister für den kurischen Haff-Revier Adl. Schmelz interimistisch angestellt.

Der Förster Jährling von Stampelken, Oberförsterei Greiben, ist vom 1sten Oktober c. ab auf die Stelle zu Ulonsk, in der Oberförsterei Coepellen, versetzt worden.

Der Förster Korallus von Ulonsk, Oberförsterei Coepellen, ist vom 1sten Oktober c. ab auf die Stelle zu Stampelken, in der Oberförsterei Greiben, versetzt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Hannemann ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Struskeu, Oberförsterei Friedrichsfelde, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juli 1861.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	6	7	2
2.	Deime	Tapiau	6	—	4	—
3.	Deime	Labiau	5	3	4	2
4.	Passarge	Braunsberg	2	6	1	10
5.	Alle	Allenburg	3	11	2	2
6.	Alle	Schippenbeil	—	10	—	4
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	10	7	—
8.	Dange	Memel	4	—	2	1
9.	Hafen	Memel	2	7	—	11
10.	Nemonien	Nemonien	2	10	1	11
11.	Timber	Piplin	4	—	2	7
12.	Gilge	Gilge	4	6	3	2
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	2	4	1	4
14.	Frisching	Kobbelbude	2	—	1	2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36. Königsberg, Mittwoch den 4ten September 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 1sten Juli 1861 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5393. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

„ 5394. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße.

„ 5395. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5ten August 1838.

„ 5396. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Die am 4ten Juli 1861 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5397. Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung de Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2ten Juli 1861.

„ 5398. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25sten April 1861.

„ 5399. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Die am 11ten Juli 1861 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5400. Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10ten Juni 1861.

„ 5401. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 10ten Juni 1861 wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter.

„ 5402. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 21sten Juni 1861.

„ 5403. Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalb prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21sten Juni 1861.

Digitized by Google

№ 5404. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Juni 1861, betreffend die Reduktion des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1sten März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent auf vier und ein halbes Prozent.

Die am 15ten Juli 1861 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5405. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. Vom 22sten Juni 1861.

„ 5406. Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24sten Juni 1861.

„ 5407. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3ten Juli 1861.

Die am 12ten August 1861 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5408. Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24sten Juni 1861.

Die am 29sten Juli 1861 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5409. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29sten Juni 1861.

„ 5410. Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1sten Juli 1861.

„ 5411. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60000 Thalern. Vom 17ten Juni 1861.

„ 5412. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Rottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havirbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Rottuln und Havirbeck.

Die am 8ten August 1861 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5413. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820. Vom 19ten Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 224.) Die Besetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle für den Landkreis Königsberg betreffend.

Die Stelle des Kreis-Chirurgen für den Landkreis Königsberg in hiesiger Stadt ist erledigt.

Promovirte Aerzte und Wundärzte erster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen bei uns zu melden.

Königsberg, den 22sten August 1861.

(№ 225.) Betrifft die Verpflichtung der Gemeinde-Vorstände zur Unterbringung der mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. beauftragten Kommissarien ꝛc. behufs Ausführung ihrer Arbeiten.

Im §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Kommissions-Mitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen ꝛc. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung; in Letzterer unter anderen auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 25sten April 1836 (Ges.-Samml. für 1836, Seite 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselbe maaßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erfoederlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Juni c. ist der mitunterzeichnete Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeinde-Vorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. beauftragten

Digitized by Google

traaten Kommissarien, Kommissions-Mitgliedern, Geometern und den, den Letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Kommissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslokal der Kommunalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Kreisblätter schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 16ten August 1861.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

An

die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 714. F. M.

I. 7696. A. M. d. J.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27sten August 1861.

(№ 226.) Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg.

Am 22sten und 23sten Oktober c. wird im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg eine Prüfung von Lehrern und Schulamtsbewerbern gehalten werden.

Alle katholischen Lehrer, welche zur Ablegung oder Wiederholung einer solchen Prüfung von uns oder ihren nächsten Vorgesetzten aufgefordert sind, imgleichen die katholischen Schulamts-Bewerber, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am 22sten Oktober c., im Seminar zu Braunsberg, zu melden.

Vorher aber ist von denselben:

1. ein von ihnen selbst verfaßter ausführlicher Lebenslauf;
2. ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbildung zum Lehramte insbesondere;
3. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über den bisher unbescholtenen Wandel, sowie über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte;
5. ein Zeugniß über die Erfüllung der Militairpflicht, oder doch wenigstens über das Verhältniß zu derselben;

bis zum 1sten Oktober c., an den Herrn Erzpriester, in dessen Dekanate sie sich aufhalten, einzureichen.

Die erwähnten Zeugnisse sind, sofern sie nur Behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, stempelfrei, jedoch ist dieser Befreiungsgrund ausdrücklich auf denselben zu vermerken.

In Folge höherer Bestimmungen wird schließlich bezüglich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholentlich zur Prüfung melden, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie bisher noch nicht dreimal geprüft worden, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 29sten August 1861.

(№ 227.) Die Aufnahme mehrer Grundstücke in den Kommunal-Verband des Dorfes Jedwabno betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen, sind auf Grund des Alinea 2. §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856 in den Kommunal-Verband des Dorfes Jedwabno, Kreises Neidenburg, aufgenommen:

1. das Grundstück Olschienen, welches zum Theil dem Gutsbesitzer Fleischer in Lipnicken und zum Theil dem Wirthen Welskopf in Schutschenofen gehört, und welches bisher keinem Gemeinde- oder selbstständigem Gutsbezirke angehörig gewesen ist;

2. das

Digitized by Google

2. das von dem Forstfiskus an die Dorfschaft Jedwabno unter dem 24sten Januar 1838 abgetretene ehemalige Förster und Berittschulzen-Dienstland von 166 Morgen 81 □Ruthen Preuß.;

was wir hierdurch öffentlich bekannt machen.

Königsberg, den 27sten August 1861.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 201., vom 22sten August 1861.)

Dem Königl. Baurath a. D. Reimann zu Herford, ist unter dem 17ten August 1861 ein Patent:

auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg, ist unter dem 19ten August 1861 ein Patent:

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarramts-Substituten zu Pobethen, Prediger Heinrich Friedrich Adolf Rogge ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Hohenfürst in der Diözese Heiligenbeil verliehen worden.

Dem Predigt-Amts-Kandidaten Pipirs, ist die Pfarrer- und Lehrerstelle zu Nidden, Kreises Memel, vom Königl. Konsistorium und von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der akademische Musiklehrer und Organist der Altstädtschen Kirche Meißner, ist in Stelle des verstorbenen Musik-Direktors Pätzold als Lehrer an dem Königl. Institut für Kirchen-Musik in Königsberg zur Ausbildung von Organisten und als Examinator der von den Regierungen anzustellenden Musiklehrer und Organisten bestellt worden.

Das Fräulein Emilie Martha Hagelweide, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die durch den Tod des Kreisbaumeisters Freund erledigte Kreisbaumeister-Stelle in Bartenstein, ist durch den Kreisbaumeister Alsen aus Lötzen besetzt worden.

Den Domainen-Pächtern Glede zu Caymen, Hoffmann zu Kobbelbude im Kreise Königsberg, und Hay zu Kobbelbude im Kreise Fischhausen ist durch die Patente vom 17ten d. M. der Charakter als „Königl. Ober-Amtmann" verliehen worden.

Dem Apotheker Emanuel Stern, ist die Konzession zur Fortsetzung des Apotheker-Gewerbes in der von ihm angekauften Bredschneiderschen Apotheke hieselbst, Altstädt. Langgasse № 74. ertheilt worden.

Als Hebammen sind approbirt und vereidigt: Caroline Brosien geb. Großmann von den Mittelhufen, Kreises Königsberg; Ottilie Glück geb. Szieße im Kreise Osterode; Wilhelmine Kampf geb. Krämer aus Liebemühl, Kreises Osterode; Amalie Adomeit geb. Rohr in Starkenberg, Kreises Wehlau; Wilhelmine Heinriette Lischewski geb. Liedtke in Schiewenau, Kreises Wehlau; Elisabeth Klein in Gutenfeld, Kreises Pr. Eylau.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 11ten September 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten August 1861 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5414. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100000 Thalern. Vom 22sten Juni 1861.

• 5415. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg.

• 5416. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Krefeld-Venloer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

• 5417. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20sten März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61. des am 30sten Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts.

• 5418. Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150000 Thalern. Vom 5ten Juli 1861.

• 5419. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Vussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

• 5420. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft. Vom 26sten Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 228.) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Die Königl. Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19ten Juli 1861 (№ 5413., G.-S. für 1861 S. 697.), welches (§. 23.) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels.

Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1. bis 13., §. 15. Absatz 2. des Gesetzes vom 19ten Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19ten Juli 1861 im §. 22. die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1sten Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vor-

Digitized by Google

schriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18ten November 1857 (G.-S. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19ten Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3. den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3. ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15. Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. und 2. des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A. besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2. № 3. des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und das selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hieher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. № 8. des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königl. Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8. der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Rthlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Rthlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königl. Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. № 2. des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besondern Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w., sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königl. Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9. № 6. des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9. № 8.) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§ 9. № 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11. Absatz 2., daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3. im §. 11. und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9. № 8.), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes beseitigt. Vom 1sten Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate garnicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln; welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1. des §. 2. des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. № 1. bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der

Klasse

Klasse A. I von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2 № 3. in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Rthlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15. Absatz 2. bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königl. Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteurung nach §. 15. Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.

Klasse C. §§. 14., 15. Absatz 1. und §. 16.

8. Der §. 14. erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu № 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30sten Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16 des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe.

Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Hand-

Digitized by Google

Handwerker.

Klasse H. §. 18. §. 21. № 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 §. 13. b. ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung in §. 21. № 2. ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. № 2. nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammen zu tragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15ten November, in diesem Jahre bis zum 1sten November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe.

Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19. ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Rthlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1sten Mai 1824. G.-S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1sten Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4ten Mai 1858. III. 6731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1. bei

1.	bei einer	Tragfähigkeit	des	benutzten	Gefäßes	von	3	bis	einschl.	6	Lasten	mit	—	Rthlr.	20	Sgr.
2.	"	"	"	"	"	"	7	"	"	12	"	"	1	"	10	"
3.	"	"	"	"	"	"	13	"	"	18	"	"	2	"	—	"
4.	"	"	"	"	"	"	19	"	"	24	"	"	2	"	20	"
5.	"	"	"	"	"	"	25	"	"	30	"	"	3	"	10	"
6.	"	"	"	"	"	"	31	"	"	36	"	"	4	"	—	"
7.	"	"	"	"	"	"	37	"	"	42	"	"	4	"	20	"
8.	"	"	"	"	"	"	43	"	"	48	"	"	5	"	10	"
9.	"	"	"	"	"	"	49	"	"	54	"	"	6	"	—	"
10.	"	"	"	"	"	"	55	"	"	60	"	"	6	"	20	"
11.	"	"	"	"	"	"	61	"	"	66	"	"	7	"	10	"
12.	"	"	"	"	"	"	67	"	"	72	"	"	8	"	—	"
13.	"	"	"	"	"	"	73	"	"	78	"	"	8	"	20	"
14.	"	"	"	"	"	"	79	"	"	84	"	"	9	"	10	"
15.	"	"	"	"	"	"	85	"	"	90	"	"	10	"	—	"
16.	"	"	"	"	"	"	91	"	"	96	"	"	10	"	20	"
17.	"	"	"	"	"	"	97	"	"	102	"	"	11	"	10	"
18.	"	"	"	"	"	"	103	"	"	108	"	"	12	"	—	"
19.	"	"	"	"	"	"	109	"	"	114	"	"	12	"	20	"
20.	"	"	"	"	"	"	115	"	"	120	"	"	13	"	10	"

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19. Absatz 3. des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19 Abs. 2. fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Klasse L. §. 20. § 21. № 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12ten August 1861.

Der Finanz-Minister.

J. A.

von Pommer-Esche.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 3ten September 1861.

(№ 229.) Die Entwässerung des Quetzer Sees betreffend.

Nachdem auf Antrag der Besitzer des Quetzer Sees, im Kreise Heilsberg, Behufs Entwässerung des qu. Sees durch Vertiefung des sogenannten Queel-Grabens das in dem Gesetze vom 23sten Januar 1846 (Ges.-Samml. pro 1846 Seite 26) angeordnete Aufgebots- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat und der Präklusions-Bescheid von uns erlassen worden, ist eine Ausfertigung des Letztern in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 26sten August 1861.

(№ 230.) Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zu dem Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind

nach

nach vorschriftsmäßiger Legalisirung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen- und Rentämtern übersandt, um sie den Interessenten einzuhändigen. Die Letztern haben sich bei diesen Aemtern zu melden und zugleich die ihnen ertheilten Interims-Quittungen zurück zu reichen.

Königsberg, den 27sten August 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 231.) Den Lektionsplan der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau, bei Königsberg in Pr. für das Winter-Semester vom 15ten Oktober ab, betreffend.

Waldau,

Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15ten Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzuchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Institus-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Rittbausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonituren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Rittbausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft. Waldau, im August 1861. H. Settegast.

(№ 232.) Die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden bei der hiesigen Universität für das Winter-Semester 1861/62 betreffend.

Für das bevorstehende Winter-Semester 1861/62 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 7ten bis 16ten Oktober c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Giesebrecht zu melden und dann in unserem Sekretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inskription selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 1sten September 1861. Königl. akademischer Senat.

№

(№ 233.) Die Aufhebung des Königl. Niederschlesischen Bergamtes zu Waldenburg betreffend.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni c., betreffend die Ausführung der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 10ten Juni 1861 wegen Kompetenz der Oberbergämter (Ges.-S. S. 429) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Führung des Berggegenbuches für den bisherigen Bezirk des Königl. Niederschlesischen Bergamtes zu Waldenburg von dem 1sten Oktober d. J. ab, durch eine besondere Hypotheken-Kommission zu Breslau (Neue Taschenstraße № 7.) erfolgen wird, während die übrigen bisher von dem Königl. Bergamte zu Waldenburg verwalteten Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab, durch das unterzeichnete Oberbergamt zu Breslau (Neue Taschenstraße № 31.) werden verwaltet werden. Demnach sind auch alle bisher an die Königl. Bergamtskasse zu Waldenburg geleisteten Zahlungen von dem 1sten Oktober d. J. ab, an die Königl. Oberbergamts-Hauptkasse hierselbst abzuführen, deren Geschäftslokal sich zur Zeit Werderstraße № 31. befindet. Breslau, den 30sten August 1861.

Königl. Oberbergamt.

Nachrichten.

Belobungen.

Am 16ten Juli c., Nachmittags, fiel die Pflegetochter der Pfarrer-Wittwe Getzuhn in Fiugatten, Namens Ida Naroska in den Ortelsburger Haus-See und war, da sie bereits 18 bis 20 Schritte vom Ufer, wo der See sehr tief ist, fortgetrieben war und zu sinken begann, dem Ertrinken nahe. In diesem Augenblicke eilte der Buchdruckereibesitzer, Rathmann Eduard Jänike aus Ortelsburg, durch den Hilferuf aufmerksam gemacht, herbei, warf sich, beinahe völlig angekleidet in den See, schwamm bis zur Unglücksstätte und rettete mit eigener Lebensgefahr die Verunglückte vom Ertrinken.

Wir bringen diese lobenswerthe rühmliche That als ehrende Anerkennung hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Königsberg, den 29sten August 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Am 16ten Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr, wurde eine zum Pfarrer-Etablissement in Kurken, Kreises Osterode, gehörige Scheune durch Blitz entzündet, in Folge dessen diese, auch eine andere Scheune und ein Viehstall jenes Etablissements durch Feuer gänzlich zerstört wurden. Daß nicht auch die in der Nähe befindlichen übrigen, größtentheils mit Stroh gedeckten, zahlreichen Gebäude vom Feuer ergriffen wurden, ist, da die Ortseinwohner von Kurken mit Rettung ihrer Habseligkeiten beschäftigt waren, einzig und allein der unermüdlichen Thätigkeit der aus dem benachbarten Dorfe Sombien, Kreises Allenstein, herbeigeeilten Löschmannschaft, vornehmlich aber dem Schulzen dieses Dorfes zu verdanken, indem Jene, mit den nöthigen Löschgeräthen versehen, von ihrem Schulzen Kulinski geführt, im entscheidensten Momente erschienen, den Zweck entsprechenden Anordnungen des Schulzen von Kurken, Gutsbesitzers Bertzio folgten und mit Aufbietung aller ihrer Kräfte und mit rastloser Thätigkeit nicht eher ruhten, bis dem Weitergreifen des Feuers Einhalt gethan war, wodurch ein größeres Brandunglück verhindert wurde.

Diese rühmliche That der Löschmannschaft des Dorfs Sombien und dessen Schulzen Kulinski wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 31sten August 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 208., vom 30sten August 1861.)

Das den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller zu Isselburg, unterm 25sten Juni 1860 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Landrath Schmidt aus Angerburg ist dem hiesigen Regierungs-Kollegium als Hilfsarbeiter überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Carl Friedrich Wilhelm Busch ist zum Kreissekretair ernannt und ist ihm die Verwaltung der Kreissekretairstelle beim Königl. Landraths-Amte zu Heilsberg übertragen worden.

Der Lehrer Franz Eduard Richert ist zum Elementar-Lehrer an die Mittelschule zu Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Joseph Thurau ist zum Lehrer bei der katholischen Pfarr- und Elementar-Schule zu Frauenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Waleska Hertell, evangelischer Confession, ist für befähigt erachtet, in ein Lehramt auch bei einer höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Der Domainen-Rentmeister Wohlmann in Mohrungen ist beauftragt worden, den Bürgermeister Schulz daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den engern Bezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Broscheit ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Bönkenwiese Oberförsterei Neumonien, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 37.
und eine Beilage enthaltend: Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Mittwoch den 18ten September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 234.) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend.

Instruktion.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1sten Juli 1861 (Ges.-Samml. Seite 749) wird auf Grund der §§. 9. und 15. desselben Folgendes bestimmt:

Zu § 2.

1. Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1. des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. eine Beschreibung der Anlage,
B. eine Situationszeichnung,
C. der Bauplan.

3. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
b. die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
c. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
d. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
e. die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4. Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,
b. eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die Letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

Digitized by Google

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5. Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $1/_{2500}$° 1 Pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $1/_{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des § 2. des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen, sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7. Die im §. 3. des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1 — 6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8. Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a. Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,
b. den Gegenstand des Unternehmens,
c. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. 1. b.),
d. die im §. 3. des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind,
e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei,
f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2. genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizei-Behörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10. Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizei-Behörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Ortspolizei-Behörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11. Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12. Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die Letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die

Ver-

Digitized by Google

Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreis-Baubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15. Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6. des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

16. In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. Indem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7. des Gesetzes, und im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Konzessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

17. Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18. Die Vorladung zu dem Instruktions-Termine (cfr. Art. 12.) und zu dem Publikations-Termine (Art. 17.) erfolgt schriftlich, wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende

 an

Digitized by Google

an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung duech den damit beausteagten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Rekursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übeigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswäetigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, füe welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwoetung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19. Nach geschlossenem Schriftwechsel oder feuchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den R-ssort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Rekuesbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikationstermine ausgeblieben sind.

20. Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizei-Behörde, welche den Bescheid publiziet hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurück zu reichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurück gewiesen woeden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu veebinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21. Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Behörden einzurichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behöde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurück gegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20. vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22. Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7. des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10ten Juni 1861, Ges.-Samml. S. 425 — so ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 2. des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 bezeichneten Polizei-Behörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7., 8. und 9. dieser Instruktion zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instruktions-Termine beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizei-Behöde zu leiten. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Ortspolizeibehörde ob, (§. 7. des Gesetzes vom 1sten Juli 1861), bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recurs-Entscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht. Berlin, den 31sten August 1861.

Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) von der Heydt.

Vorstehende Instruktion wird hiedurch zur genauen Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß die im Abschnitt 22. derselben erwähnte Konkurrenz des Ober-Bergamts bei der Beschlußfassung über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken nur dann eintritt, wenn solche Triebwerke in Bergwerken oder Salinen zum Betriebe derselben errichtet werden sollen, in allen übrigen Fällen aber lediglich die Ortspolizei-Behörde und die Regierung zu verhandeln hat.

Königsberg, den 14ten September 1861.

Digitized by Google

(№ 235.) Markt-Ordnung für den Wochenmarkt in Friedrichshoff.

Markt-Ordnung
für den Wochenmarkt in Friedrichshoff.

Nach vorangegangener Berathung mit dem Gemeindevorstande des Marktfleckens Friedrichhoff wird auf Grund des §. 84. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und des § 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Königsberg von dem unterzeichneten Königl. Domainen-Rent-Amte als der zuständigen Orts-Polizei-Behörde nachstehende Markt-Ordnung für Friedrichshoff erlassen.

§. 1. Als Marktplatz dient derjenige geräumige Platz in dem Orte, welcher sich von der Wohnung des jetzigen Ortsvorstandes und Grundbesitzer Rhode (Hypotheken № 55.) bis zu dem v. Groß'schen Kruggrundstück (Hypotheken № 6.) erstreckt.

Alle nach dem Orte selbst führende Straßen und Wege sind als Zugänge zu dem Marktplatze anzusehen.

Außerhalb des hier bezeichneten Platzes darf kein Marktverkehr stattfinden.

§. 2. Für den Wochenmarkt-Verkehr ist allwöchentlich ein Tag und zwar der Montag bestimmt.

Bei eintretenden Feiertagen fällt für die Woche der Wochenmarkt aus.

Das Feilbieten von Verkaufs-Artikeln auf dem Wochenmarkte im Umherziehen wird:

a. für die Zeit vom 1sten Oktober bis zum 1sten April von 9 bis 2 Uhr

b. für die Zeit vom 1sten April bis zum 1sten Oktober von 7 bis 1 Uhr festgesetzt.

§. 3. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind nach der Circular-Verfügung der Königl Ministerien des Innern und Finanzen vom 26sten Dezember 1847 (Amtsblatt pro 1848 Seite 35 und 36)

I. Erzeugnisse des Landes, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere: Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen. Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert); wildes Geflügel und Wildprett aller Art; Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedurrt oder geräuchert.)

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Trahs, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter, (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden; desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser; auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte, aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen; Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohekuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren. Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und Bettfedern, rohes Horn, Knochen und rohe Thierfelle. Da es hier und in der Umgegend ein Bedürfniß ist, dürfen auch halb gare Felle zu den Sandalen (Chudaky) ein Gegenstand des Marktverkehrs sein. Desgleichen Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn gewöhnliches Steingut, Fayance und irdenes Geschirr, Seiler- und Böttcherwaaren.

§ 4. Wer an Markttagen Landes-Erzeugnisse oder eigene Fabrikate bieher zum feilen Verkaufe bringt, darf solche nur auf dem dazu bestimmten, §. 1. bezeichneten Platze feil halten und verkaufen.

§. 5 Bei Aufstellung der zum Markt gebrachten Gegenstände, muß die Fahrstraße freigelassen und den jedesmaligen näheren Anordnungen der Polizei-Beamten über die Art der Aufstellung der Wagen, Schlitten, Buden, Tische und sonstigen Geräthschaften unweigerlich Folge geleistet werden.

Im

Digitized by Google

Im Allgemeinen wird nur noch Folgendes bemerkt, daß:

a. der Schweinemarkt vom Anfange des Marktplatzes bis zur Straße nach Willamowen sich befindet.

b. die Aufstellung der Fleischerbuden so verbleibt, wie sie bis jetzt gewesen (gerade über dem Fillusch-schen Gasthause Hop № 10.)

c. der Butter- und Milchverkauf von der Willamower Straße bis zur Drumme,

d. die Aufstellung des Töpferzeuges auf der westlichen Seite am nördlichen Ende des Marktplatzes, stattfinden soll.

§. 6. Niemand darf bei Strafe, früher an einen Marktwagen oder Schlitten herantreten, als bis derselbe seine feste Stelle auf dem Marktplatze nach Anweisung des Polizei-Beamten eingenommen hat. —

§. 7. Die Pferde von den Fuhrwerken, welche den Markt besuchen, müssen abgesträngt und von dem für jeden Schaden haftenden Eigenthümer beaufsichtigt werden.

§. 8. Händler und Gewerbetreibende aus andern Orten, wenn sie am hiesigen Orte als Verkäufer anderer als Wochenmarkts-Artikel auftreten wollen, müssen zur umherziehenden Ausübung ihrer Gewerbe legitimirt sein.

Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, unterliegt der Strafe nach Vorschrift der Gewerbe-Ordnung §. 187. und des Hausirgesetzes.

§. 9. Den Händlern und Wiederverkäufern, ist der Einkauf von Lebensmitteln jeder Art auf dem Wochenmarkte in der Zeit vom 1sten Oktober bis 1sten April erst von 12 Uhr, in der Zeit vom 1sten April bis 1sten Oktober erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet.

§ 10. Niemand darf verfälschte, verdorbene, Ekel erregende, oder der Gesundheit nachtheilige Waaren zum Verkaufe stellen.

Uebertretungen dieser Bestimmung werden nach §. 15. dieser Marktordnung neben der sofortigen Confiskation geahndet, wenn nicht schon die Strafen der §§. 304. und 345. ad № 5. des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 eintreten.

§. 11. Straffällig ist derjenige, welcher Jemand in den Handel fällt, d. h. ihn überbietet. Sobald aber der erste Käufer vom Wagen oder überhaupt vom Gegenstande des Handels fortgeht, eventualiter auch nur den Rücken kehrt, kann jeder Andere sich mit dem Verkäufer einlassen und versteht es sich außerdem von selbst, daß der Verkäufer den Handel ohne Weiteres jeden Augenblick abbrechen und mit einem andern Kauflustigen in Unterhandlung treten kann, ohne dafür Gründe angeben zu dürfen.

Die Strafe für das Fallen in den Kauf bestimmt das Ostpreußische Provinzial-Recht Zusatz 21.

§. 12. Niemand darf an Markttagen den einkommenden Verkäufern außerhalb des Marktplatzes oder gar bis auf die zu letzterem führenden Landstraßen entgegengehen, die einkommenden Verkaufsgegenstände außerhalb des Marktplatzes behandeln, auch außerhalb Proben nehmen, noch weniger dem Verkäufer zurufen, daß er bei ihm vorfahren solle, oder gefordert wie ungefordert einen Preis versprechen, um durch solches Vorgreifen den Verkauf zu erlangen oder zu erschleichen.

§. 13. Die zum Verkauf gestellten Fische dürfen nicht kleiner sein, als in der Amtsblatts-Verordnung vom 27sten Dezember 1854 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg pro 1855 Seite 4) verordnet ist, widrigenfalls gegen die Verkäufer die dort bestimmte Strafe eintritt.

§. 14. Das bisher übliche Maaß von 60 Quart auf den Scheffel darf fernerhin nicht mehr vorkommen, sondern soll, dafür der gewöhnliche Berliner Scheffel von 48 Quart eingeführt werden.

Wer dieser Vorschrift zuwider, dennoch auf sogenanntes großes Maaß einen Handel abschließt, verfällt in die §. 15. angedrohete Strafe.

§. 15. Uebertretungen dieser Marktordnung werden, wenn nicht dafür, nach der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 oder nach besonderen Verordnungen eine andere Strafe festgesetzt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. geahndet.

Diese Markt-Ordnung tritt in Kraft sobald dieselbe durch Insertion im Amtsblatt und im Ortelsburger Kreisblatt und resp. durch 14tägiges Aushängen gedruckter Exemplare im Amtsbüreau der unterzeichneten Polizei-Behörde und in den Gasthäusern zu Friedrichshoff, sowie in den nächsten Krügen der Umgegend zur Kenntniß des Publikums gelangt ist. Friedrichshoff, den 1sten Juni 1861.

Königl. Domainen-Rentamt. (gez.) Harich.

Vorstehende Markt-Ordnung wird hiedurch von uns bestätigt.

Königsberg, den 24sten Juli 1861.

(L. S.) Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Hoyer.

№ 4172 6 I.

Vor-

Vorstehende Markt-Ordnung für die Wochenmärkte in Friedrichshof, Kreises Ortelsburg, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 8ten September 1861.

(№ 236.) Betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Bau-Polizei-Verordnung für die Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel.

Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird unter Aufhebung der §§. 9., 18. und 42. der Bau-Polizei-Verordnung für die Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel vom 31sten Mai 1860 festgesetzt, daß an ihre Stelle die nachstehenden mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 9.

Bei allen Neubauten ist ein für die Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthschaften genügender Hofraum von mindestens 17 Fuß in der Länge und Breite erforderlich. Eine Verengerung vorhandener Hofräume unter dieses Maaß ist nicht gestattet. Ausnahmen, welche bei Eckgrundstücken und in Fällen der Herstellung eingegangener Gebäude zugelassen werden können, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Jedes mit einem Wohnhause bebaute Grundstück soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größern mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabrik- und Speichergebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen.

Die Orts-Polizei-Behörde hat bei Ertheilung des Bau-Konsenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden, und wird nur in den Fällen davon entbinden, wenn die Beschränktheit des Hofraums die Anlegung eines Brunnens nicht möglich macht, eine solche durch die Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert, oder durch einen hinreichenden stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich wird.

§. 18.

Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden.

Bei Abbauten werden die für das platte Land geltenden Bestimmungen vom 19ten November 1846 (Amtsblatt pro 1846, Seite 213) in Anwendung gebracht, wenn dieselben mindestens 200 Fuß von andern Gebäuden entfernt liegen.

§. 42.

Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden. In den seltenen Fällen indeß, daß Gebäude von allen Seiten von einer öffentlichen Straße umgeben sind, können die Blitzableiter auf die Straße geleitet, müssen alsdann aber mit einer Gitter- oder Latten-Umwährung in Höhe von 6 Fuß umgeben werden.

Königsberg, den 9ten September 1861.

(№ 237.) Den Umtausch der Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23sten April d. J. präkludirt und seit dem 1sten Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859 ausgegebene Kassen-Anweisungen umzutauschen und es sind daher die Inhaber solcher präkludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptstaats-Kasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

In Verfolg der Amtsblattsbekanntmachung vom 20sten März d. J. bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 9ten September 1861. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 238.) Die Abhaltung des diesjährigen Herbstmarktes sowie des Vieh- und Pferdemarktes in Friedland betr.

Der diesjährige Herbstmarkt in der Stadt Friedland wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 24sten und 25sten September, sondern am 1sten und 2ten Oktober und der vorhergehende Vieh- und Pferdemarkt nicht am 21sten, sondern am 28sten September stattfinden.

Königsberg, den 9ten September 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 239.) Den Chausseegeldempfang zu Mallwischken betreffend.

Nachdem der Chausseegeld-Empfang aus dem bisherigen in das neu erbaute Chausseehaus zu Mallwischken auf der Gumbinner Kunststraße verlegt worden ist, wird vom 15ten September d. J. an das Chausseegeld daselbst zwar auch ferner wie bisher, für eine und eine halbe Meile, jedoch mit der Maßgabe erhoben werden, daß die Erhebung bei Benutzung des Niebudßer Weges

1. in

Digitized by Google

1. in der Richtung nach und von Gumbinnen nur für eine Meile und
2 in der Richtung nach und von Tubinnen für eine halbe Meile erfolgen wird.

Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß.

Königsberg, den 7ten September 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. d. Brincken.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 203, vom 21sten August 1861.)

Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21sten August 1861 ein Patent:

auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 204, vom 22sten August 1861.)

Den Chemikern Baldamus und Grune zu Charlottenburg ist unter dem 21sten August 1861 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21sten August d. J. ein Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Löffke ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Mohrungen ernannt worden.

Der Lehrer Julius Hanke von der Stadtschule zu Soldau ist nunmehr in seiner Stellung von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Fräulein Auguste Hermine Leopoldine v. Rozynski und Cäcilie Louise v. Rozynski evangelischer Confession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Charlotte Sophie Johanne Schwede, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Baukunstbeflissene Arthur Schneider ist unterm 25sten April c. von dem Königl Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baufuhrer ernannt und am 9ten September 1861 als solcher vereidigt worden.

Der Amts-Actuarius Herrmann Quednau zu Guttstadt, ist daselbst als Stadtkämmerer und Kämmerei-Kassen-Rendant auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Schulz und kollmische Gutsbesitzer Johann Saalmann zu Wilms, Kreises Rössel, ist in Stelle des verstorbenen Landgeschwornen Ertmann in Stanislewo zum Kreis-Taxator für den Kreis Rössel bestätigt worden.

Der Kanzlei-Diätarius Gryczewski ist zum etatsmäßigen Kanzlisten beim Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

In der Personal-Chronik Seite 159, Zeile 24 von oben, ist für Post-Expeditur Winkler — Konditor Müller zu lesen, welcher in Mohrungen als Rathmann gewählt und bestätigt ist.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 38.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Mittwoch den 25sten September 1861.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 240.) Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder der Kreissparkasse zu Pr. Eylau betreffend.

Von den Vorstandsmitgliedern der Kreis-Sparkasse zu Pr. Eylau ist der zweite Beisitzer, Apotheker Hille in Pr. Eylau, ausgeschieden und in seiner Stelle der bisherige Stellvertreter des zweiten Beigeordneten, Besitzer Buchhorn in Strobehnen, und als Ersatz für diesen der Gutsbesitzer Lieutenant Fuchs auf Pieskeim gewählt und bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 18ten September 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 241.) Die Eintheilung des Breslauer Oberbergamtsbezirks in Bergreviere betreffend.

Durch die am 1sten Oktober d. J. bevorstehende Aufhebung der Bergämter in Folge des Gesetzes vom 10ten Juni d. J. (G.-S. S. 425), sowie durch die Einziehung mehrerer Berggeschworenen-Stellen und durch die kraft Allerhöchster Verordnung vom 29sten Juni d. J. (G.-S. S. 429) angeordnete Ausdehnung unseres Verwaltungsbezirks auf den Regierungbezirk Bromberg ist eine neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere nothwendig geworden, welche mit dem 1sten Oktober d. J. in Kraft treten wird. Indem wir diese Eintheilung hierduech zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Namen und Wohnorte der Berggeschworenen, denen die Reviere übertragen sind, bekannt.

I. Tarnowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Kapusciusky zu Tarnowitz.)

Dasselbe umfaßt den nördlichen Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist im Süden durch die Straße von Brieg über Schurgast, Oppeln, Groß-Strehlitz, Peiskretscham bis Beuthen und von da durch eine gerade Linie nach Kamien bis an den Gränzfluß Brinitze begränzt. Ausgeschlossen sind jedoch die Galmeibergwerke Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

II. Beuthener Bergrevier.

(Berggeschworener Schneider zu Beuthen.)

Umfaßt den mittleren Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist gegen Norden durch die südliche Gränze des Tarnowitzer Bergreviers begrenzt, gegen West aber von der Oderbrücke der vorgedachten Straße bis zur Oderbeücke der Oberschlesischen Eisenbahn durch die Oder, und von da an gegen Südwest und Süd durch die genannte Eisenbahn bis zu ihrem Uebergangspunkte über die Gleiwitz-Königshüttener Straße bei Morgenroth, hierauf diese Straße bis Königshütte und von da der Weg über Chorzow nach Czeladz. Die östliche Grenze fällt mit der Landesgrenze zusammen. Zu diesem Bergreviere gehören auch die Grubenfelder Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

III. Kattowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Moecke zu Kattowitz.)

Der östliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. - Gegen Norden durch das Beuthener Revier, gegen Westen durch die Straße von Königshütte nach Swientochlowitz und den Weg von hier über Kochlowitz nach Panewnig, gegen Süd und Südwest durch das Fürstenthum Pleß und gegen Ost durch das Königreich Polen begränzt. Ausgeschlossen ist der Bezirk der herrschaftlichen Kattowitz-Myslowitzer Bergwerksdirektion.

IV. Königshüttener Bergrevier.

(Berggeschworener Lobe zu Königshütte.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Begränzt gegen Norden durch das Beuthener, gegen Osten durch das Kattowitzer Bergrevier, gegen Süden durch das Fürstenthum Pleß und gegen Westen durch die Klodnitz, von

Digitized by Google

da, wo sie die Plessische Gränze verläßt, nordwestlich bis wo sie bei Gleiwitz von der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße überschritten wird, endlich durch diese Straße bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Oberschlesischen Eisenbahn.

V. Nicolaier Bergrevier.

(Berggeschworener, Berginspektor Kühnemann zu Nicolai.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Im Norden begrenzt durch die Oberschlesische Eisenbahn vom Koseler Bahnhofe bis zur Kreuzung mit der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße; hierauf im Osten durch diese Straße bis zur Klodnitzbrücke, dann durch die Klodnitz aufwärts bis zur Plessischen Gränze; im Süden durch die Rudka von dem Punkte an, wo sie das Plessische verläßt, bis, wo sie von der Wilhelmsbahn überschritten wird; endlich im Westen die Wilhelmsbahn von hier bis Kosel. Zu diesem Reviere gehören auch die vom Fürstenthum Pleß umschlossenen, nicht standesherrlichen Gebietstheile.

VI. Ratiborer Bergrevier.

(Berggeschworener Sponer zu Ratibor.)

Der südwestliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Die Ost- und Nordostgrenze wird gebildet durch das Fürstenthum Pleß, die Rudka, die Wilhelmsbahn, die Oberschlesische Bahn bis Oppeln und die Straße von dort nach Brieg.

VII. Neuroder Bergrevier.

(Berggeschworener Weiß zu Neurode.)

Umfaßt die Kreise Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein, Habelschwert, Glatz, Neurode und Reichenbach des Regierungsbezirks Breslau.

VIII. Waldenburger Bergrevier.

(Berggeschworener Richard Schmidt zu Waldenburg.)

Umfaßt alle übrigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, mit Ausnahme desjenigen Theils des Waldenburger Kreises, welcher westlich von folgender Gränze liegt: von dem Durchschnittspunkte der Freiburg-Salzbrunner Straße mit der Kreisgränze ab, diese Straße und ihre Fortsetzung über Weißstein bis Hermsdorf, dann die Straße von Hermsdorf nach Waldenburg und die Straße von Waldenburg über Friedland nach Adersbach; jedoch sollen die Bergwerke David, Frohe Aussicht und Anna, Ottilie, Louise-Charlotte, consolidirte Fuchs und Emilie, und consolidirte Friedrich Ferdinand noch zum Waldenburger Revier gehören.

IX. Kupferberg-Gottesberger Bergrevier.

(Berggeschworener, Bergassessor Gallus in Waldenburg.)

Umfaßt den westlich von gedachter Gränze liegenden Theil des Waldenburger Kreises im Regierungsbezirk Breslau und die Kreise Landshut, Hirschberg, Löwenberg, Hainau, Liegnitz, Jauer, Schönau und Bolkenhain im Regierungsbezirk Liegnitz.

X. Görlitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Oscar Schmidt zu Görlitz.)

Der übrige Theil des Regierungsbezirks Liegnitz, sowie die ganzen Provinzen Posen und Preußen. Ausgeschlossen ist jedoch die Herrschaft Muskau.

In allen Fällen, wo etwa nach dieser Gränzbestimmung ein Werk zum Theil in das eine, zum Theil in ein anderes Revier fällt, behalten wir uns vor zu bestimmen, welchem Revier dasselbe zugewiesen werden soll.

Den genannten Berggeschworenen ist in ihren Revieren die Ausübung der Bergpolizei auf allen zum Geschäftsbereiche der Bergbehörde gehörigen Werken unter unserer Leitung übertragen, mit Ausschluß jedoch der Königl. Hütten und Bergwerke, für welche letztere die Ausübung der Bergpolizei den dafür ernannten Berginspektoren, nämlich

für die Grube Friedrich dem Bergmeister Rehler zu Tarnowitz,
" " " König dem Berginspektor Meitzen zu Königshütte,
" " " Königin Louise dem Berggeschworenen v. Gellhorn zu Zabrze

übertragen worden ist. Von der Bergpolizei der Berggeschworenen sind ferner ausgeschlossen die Gebiete, in welchen das Bergregal Standesherren zusteht, nämlich:

das

das Fürstenthum Pleß,
die Standesherrschaft Kattowitz-Myslowitz und
die Standesherrschaft Muskau,

deren Verhältniß durch die neue Organisation überhaupt unberührt bleibt.

Breslau, den 18ten September 1861. Königl. Oberbergamt.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 215., de dato Berlin, den 7ten September 1861.)

Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent:

auf eine Kartoffelernte-Maschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Cöln ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent:

auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 218., de dato Berlin, den 11ten September 1861.)

Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent:

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an der sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 219., de dato Berlin, den 12ten September 1861.)

Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9ten September 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Direktor Feyerabend in Mohrungen ist zum Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Herrmann Gröck ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Tiefensee Dr. Carl Ludwig August Hübner ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die Seminar-, Hilfs- und Taubstummen-Lehrerstelle an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg ist dem Schulamts-Kandidaten Schönsee verliehen worden.

Der Georg Ewald Ludwig Knorr, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Franziska von Knoblauch, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, die bisher von dem Domprediger Bursch hieselbst geleitete Privatschule für Töchter gebildeter Stände fortführen zu dürfen.

Die Fräulein Elisabeth Charlotte Kossak und Margarethe Charlotte Kossak, evangelischer Konfession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Heinriette Lork hat die Erlaubniß erhalten, die bisher von ihr geleitete Privatschule am hiesigen Orte für Töchter gebildeter Stände, auf fernere 6 Jahre forthalten zu dürfen.

Das Fräulein Auguste Pauline Schlunck, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Clara Julie Emilie Wehler, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der

Digitized by Google

Der Büreau-Assistent Donner zu Bischofstein ist zum etatsmäßigen Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportelrevisor beim Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Heinrich Gustav Klein hierselbst ist zum Büreau-Assistenten und Sportelrezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Bischofstein ernannt.

Der Militair-Anwärter Rausch ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Königl. Stadtgerichte hierselbst ernannt.

Die Schmiedegesellenfrau Anna Holzki geb. Greif in Gr. Kleeberg, Kreises Allenstein, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 39.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 2ten Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 242.) Verloosung von Schuldverschreibungen betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverscheeibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen woeden.

Diselben weeden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Apeil k. J. ab, in den Vormittagesstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehöeigen, nach dem 1sten Apeil k. J. fälligen Zinskoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab, eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverscheeibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht wirden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zinskoupons baar vergutet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten Mäez bis zum 1sten April k. J. präsentiet, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisieen. Der Geldbeteag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wied von dem zu zahlenden Kapitale zueückbehalten.

Formulaee zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einem Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und poetopflichtig den Bittstelleen zurückgesendet weeden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen, (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15ten Mäez d. J. stattgefunden hat,) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverscheeibungen zue Veemeidung weiteren Zinsoerlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten Mäez d. J. ausgelooften und zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16ten September 1861

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht, mit dem Bemerken, daß das Nummern-Verzeichniß bei den am Schlusse der voestehenden Bekanntmachung erwähnten Kassen und Behöeden, auch bei dem Königl. Polizei-Präsidium hieselbst zur Einsicht offen liegen wird.

Königsbeeg, den 24sten September 1861.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

Digitized by Google

(№ 243.) Die 7te Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 betreffend.

Bei der heute öffentlich bewirkten 7ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien:

№ 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1472. 1479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16ten September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch veröffentlicht.

Königsberg, den 24sten September 1861. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 244.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ortschaften Eiserwerk und Schönbaum, landräthlichen Kreises Friedland, in Stelle des frühern Besitzers Hinz, der Besitzer Hauptmann a. D. von Losch zu Eiserwerk, mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist.

Königsberg, den 20sten September 1861.

(№ 245.) Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung über die Ortschaften Laukeningken, Kalweningken und Obßerningken an das Königl. Domainen-Rentamt zu Mehlauken betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Bestimmung des §. 8. des Gesetzes vom 14ten April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten der östlichen Provinzen der Monarchie (Gesetz-Sammlung de 1856 pag. 354) die Polizei-Verwaltung über die Ortschaften Laukeningken, Kalweningken und Obßerningken, welche der ortsobrigkeitlichen Gewalt des Dominii Spannegeln bisher zum Theil, resp. ganz unterworfen gewesen sind, in Vertretung des Besitzers dem Königl. Domainen-Rentamte zu Mehlauken übertragen ist. Königsberg, den 23sten September 1861.

(№ 246.) Abbau Marienhagen betreffend.

Dem auf der Feldmark des Dorfs Fuchsberg, im Landkreise Königsberg, belegenen, dem Gutsbesitzer Zimmermann zugehörigen Abbau, welcher bisher Abbau-Fuchsberg genannt worden, ist der Name Marienhagen beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Königsberg, den 20sten September 1861.

(№ 247.) Die Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855, festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Die vorstehend zugesagten Ersatzleistungen finden außer bei unserer Hauptkasse auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857 S. 20) statt. Königsberg, den 12ten Januar 1861.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 248.) Die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden betreffend.

Für die neu eintretenden Studirenden sind in unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. die Immatrikulations-Termine in den Tagen vom 7ten bis 16ten Oktober c. festgesetzt worden.

Die

Digitized by Google

Die bevorstehenden Krönungsfeierlichkeiten und der für den nächsten Monat voraussichtlich eintretende Mangel an Studentenwohnungen dürfte viele Studirende verhindern, sich rechtzeitig hier einzufinden, daher sehen wir uns veranlaßt mitzutheilen, daß nach Beendigung der Feierlichkeiten die Immatrikulation für Auswärtige bis zum 1sten November c. fortgesetzt werden wird.

Königsberg, den 19ten September 1861. Königl. akademischer Senat.

(№ 249.) Die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes am Bahnhofe zu Eydtkuhnen und Proklamirung einer neuen Zollstraße betreffend.

Im Anschluß an meine in № 19. des diesjährigen Amtsblattes sub № 114. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten April d. J., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem auf dem Bahnhofe zu Eydtkuhnen errichteten Nebenzollamte I. die weitere Befugniß beigelegt worden ist, die bei demselben westwärts auf der Eisenbahn unter Begleitschein-Controle ankommenden, zum Ausgange nach Rußland bestimmten Waaren, auch auf dem gewöhnlichen Landwege dorthin abzulassen und umgekehrt: die auf diesem zuletzt gedachten Wege aus Rußland eingehenden, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, auf Begleitschein abzufertigen.

Für diesen besonderen Verkehr wird die Chausseestrecke von der Russischen Grenzbrücke bis zu dem links nach dem dortigen Eisenbahn-Zollamte abführenden Wege, so wie dieser letztere Weg selbst, hierdurch als Zollstraße proklamirt. (§. 25. des Zollgesetzes und §§. 1. und 102. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838.)

Alle Waaren-Transporte, welche auf der gewöhnlichen Landstraße aus Rußland eingehen und dazu bestimmt sind, auf der vorgedachten neuerrichteten Zollstraße, behufs ihrer Weiterversendung auf der Eisenbahn, zum Nebenzollamte am Bahnhofe zu gelangen, haben bei dem Nebenzollamte an der Chaussee anzuhalten und die zollordnungsmäßigen Eingangs-Deklarationen daselbst abzugeben.

Königsberg, den 23sten September 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

(№ 250.) Die Umwandlung des Nebenzollamts I. Klasse am Landwege zu Eydtkuhnen in ein Nebenzollamt II. Klasse betreffend.

Das an der Chaussee belegene bisherige Nebenzollamt I. Klasse zu Eydtkuhnen, wird vom 1sten Oktober d. J. ab in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt.

Das betheiligte Publikum setze ich unter Hinweisung auf den §. 103. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 und auf die Bestimmungen in Abtheilung V. des Zoll-Tarifs sub № IX. von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß. Königsberg, den 23sten September 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 219., de dato Berlin, den 12ten September 1861.)

Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2ten Juli 1860 ertheilte Patent:

auf eine Kaffeeröstmaschine, in durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesener ganzer Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 220., de dato Berlin, den 13ten September 1861.)

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10ten September d. J. ein Patent:

auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem bei der evangelischen Stadtschule zu Frauenburg, Kreises Braunsberg, bisher provisorisch angestellten Lehrer Carl Bautze ist dieselbe Stelle nunmehr definitiv von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der Lehrer Joseph Herrmann aus Bischofsburg ist zum zweiten Lehrer und Organisten bei der katholischen Stadtschule in Allenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Revierverwalter Greulich in Taberbrück ist zum Oberförster daselbst ernannt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Revierverwalter Neuhaus zu Memonien ist zum Oberförster daselbst ernannt worden.

Der Förster Bartels von Schmeerberger Heide, Oberförsterei Leipen, ist vom 1sten November c. ab auf die Stelle zu Adlersbude in der Oberförsterei Taberbrück versetzt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Jährling ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Kleefeld, Oberförsterei Födersdorf, definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Thiele ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Görlitz I., Oberförsterei Liebemühl, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Berichtigung

mehrerer Fehler in der Bekanntmachung wegen anderweiter Eintheilung des Breslauer Oberberg-Amtsbezirks in Berareviere betreffend, vom 18ten September 1861, im Amtsblatte № 39:

Seite	199	Zeile	6	u. 1	v. u.,	lies:	die Standesherrschaft	statt	Fürstenthum
„	200	„	10	u. 11	v. o.,	„	von der Standesherrschaft	„	vom Furstenthum
„	„	„	15		v. o.,	„	die Standesherrschaft	„	Fürstenthum.
„	„	„	13		v. u.,	„	Standesherrschaft	„	Herrschaft.
„	„	„	1		v. u.,	„	nicht dem Staate	„	Standesherrn.
„	201	„	1		v. o.,	„	die Standesherrschaft	„	das Fürstenthum.
„	„	„	2		v. o.,	„	die Herrschaft	„	die Standesherrschaft.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 40.

und das Verzeichniß der am 16ten September 1861 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten April 1862 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

und eine Beilage enthaltend:

Konzession und Statuten der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 9ten Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 251.) Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, denen die Ablegung der Wiederholungs-Prüfung zur Bedingung ihrer definitiven Anstellung gemacht worden, wie auch derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres, oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 18ten und 19ten November d. J. im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung, welche ein Prüfungs-Zeugniß noch nicht besitzen, sind bis zum 1sten November c. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches, zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheits-Zustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich aufhalten, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist;
5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht;
6. ein Führungs-Attest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Die in einem Seminar vorgebildeten und geprüften Lehrer haben statt der unter № 2. und 4. bezeichneten Atteste:

1. das bei ihrer Entlassung aus dem Seminar bereits erhaltene Prüfungs-Zeugniß und
2. ein Zeugniß des Kreisschul-Inspektors über die Erfolge ihres bisherigen amtlichen Wirkens, wie über ihr sonstiges amtliches und außeramtliches Verhalten, namentlich in sittlicher und kirchlicher Beziehung, beizubringen.

Diese Papiere haben die Herren Kreis-Schul-Inspektoren spätestens bis zum 8ten November c. unmittelbar an den Herrn Seminar-Direktor Schorn in Pr. Eylau zu senden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 26sten September 1861.

(№ 252.) Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wormditt betreffend.

Der nächste Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wormditt wird nicht am 18ten Oktober c. sondern am 19ten Oktober c. stattfinden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 26sten September 1861.

(№ 253.) Den Jahrmarkt in dem Kirchdorfe Pobethen betreffend.

Der nächste Jahrmarkt in dem Kirchdorfe Pobethen wird nicht am 14ten Oktober c., sondern am 21sten Oktober c. stattfinden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 5ten Oktober 1861.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 254) Direkte Personenbeförderung und Passagier-Gepäckbeförderung zwischen den Stationen der Königl. Ostbahn und den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Vom 5ten Oktober d. J. ab findet zwischen den Stationen Landsberg, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen der Königl. Ostbahn und den Stationen Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, eine direkte Personenbeförderung, in der I. und II. Wagenklasse und eine direkte Passagier-Gepäckbeförderung statt. Die Ueberführung der Passagiere und des Gepäcks in Berlin von einem Bahnhofe zum andern geschieht in 4 bis 8sitzigen Wagen. Bei Lösung der direkten Billets wird für die Ueberführung ein gleich mit zu entrichtender Betrag von 15 Sgr. pro Person und 6 Pf. pro 10 Pfd. **Uebergewicht** eingezogen werden.

Bromberg, den 28sten September 1861. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 255.) Den Fahrplan der Ostbahn, in den Tagen vor und nach den Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg, betr.

Mit Rücksicht auf die, in den Tagen vor und nach den Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg, auf der Ostbahn in Aussicht stehende ungewöhnlich starke Personen-Frequenz wird außer den bisherigen regelmäßigen Zügen noch am 11ten, 12ten, 13ten, 14ten und 15ten d. M. ein Tages-Schnellzug von Berlin nach Königsberg und am 19ten, 20sten, 21sten, 22sten und 23sten d. M. ein eben solcher Zug von Königsberg nach Berlin nach folgendem Fahrplane fahren:

Richtung: Berlin-Königsberg.				Richtung: Königsberg-Berlin.			
Stationen.		Uhr	Min.	Stationen.		Uhr	Min.
		Morgens.				Morgens.	
Berlin	Abfahrt	7	10	Königsberg	Abfahrt	7	—
Frankfurt	"	9	3	Elbing	"	9	21
Landsberg	"	10	50	Dirschau	Ankunft	10	23
Kreuz	Ankunft	12	7		Abfahrt	10	33
	Abfahrt	12	41	Bromberg	Abfahrt	1	42
Bromberg	Abfahrt	3	45	Kreuz	Ankunft	4	47
Dirschau	Ankunft	6	26		Abfahrt	4	55
	Abfahrt	6	36	Landsberg	Abfahrt	6	9
Elbing	Abfahrt	7	47	Frankfurt	"	7	56
Königsberg	Ankunft	10	12	Berlin	Ankunft	9	39
		Abends.				Abends.	

Außerdem werden die Lokal-Personenzüge IX. und X., welche täglich zwischen Dirschau und Insterburg courfiren, während der Zeit vom 13ten bis 21sten d. M. nach dem folgenden Fahrplane bis Gumbinnen weiter geführt, resp. von dort aus abgelassen werden.

Richtung: Gumbinnen-Dirschau.				Richtung: Dirschau-Gumbinnen.			
Stationen.		Uhr	Min.	Stationen.		Uhr	Min.
		Morgens.				Nachts.	
Gumbinnen	Abfahrt	4	10	Insterburg	Ankunft	12	45
Judschen	"	4	32		Abfahrt	12	53
Insterburg	Ankunft	4	53	Judschen	Abfahrt	1	18
	Abfahrt	5	1	Gumbinnen	Ankunft	1	39
		Morgens.				Nachts.	

Das Weitere über den Gang der Tages-Schnellzüge ist auf jeder unserer Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 2ten Oktober 1861. Königl. Direktion der Ostbahn.

Wasser-

Digitized by Google

Wasserstands-Tabelle für den Monat August 1861.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	11	5	7	8
2.	Deime	Tapiau	6	9	4	—
3.	Deime	Labiau	6	10	5	1
4.	Passarge	Braunsberg	3	6	2	1
5.	Alle	Allenburg	3	2	2	2
6	Alle	Schippenbeil	1	—	—	6
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	2	7	6
8.	Dange	Memel	4	4	2	3
9.	Hafen	Memel	3	2	1	6
10.	Nemonien	Nemonien	4	—	2	4
11.	Timber	Piplin	4	—	2	7
12.	Gilge	Gilge	5	3	3	6
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	2	10	1	6
14.	Frisching	Kobbelbude	1	8	1	4

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 233., de dato Berlin, den 28sten September 1861.)

Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18ten Juli 1860 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 234., de dato Berlin, den 29sten September 1861.)

Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26sten September 1861, zwei Einführungs-Patente:

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabacksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung, für neu und eigenthümlich erachtet worden, und:

B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27sten Februar 1866 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 235. de dato Berlin, den 1sten Oktober 1861.)

Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7ten August 1860, ertheilte Patent:

auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Ernst August Friedrich Kob ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Rudolph Adalbert Nachstädt ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem seitherigen Divisionsprediger Carl Gustav Hintz ist die durch Emeritirung des Pfarrers Gastell erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Pobethen in der Diözese Fischhausen als Pfarr-Adjunkten mit dem Rechte der Nachfolge im Pfarramte daselbst verliehen worden.

Die

Digitized by Google

Die erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Domnau ist dem bisherigen kommissarischen Verwalter derselben Kreis-Kassen-Kontrolleur Zipprich definitiv verliehen worden.

Als Hebammen sind approbirt und vereidigt:

1) Helene Packheiser geb. Kaminski in Herzogswalde, Kreises Mohrungen.
2) Albertine Krogoll geb. Hoffmann in Kl. Arnsdorf, Kreises Mohrungen.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 41.
und eine Beilage enthaltend: Konzession und Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 16ten Oktober 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 256.) Betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Verfügung

des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 5ten Oktober 1861.

Die Vorschrift des Reglements vom 21sten Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32. № VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn Letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln," §. 32. № VI. a. a. O., fort.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 257.) Abänderung der Polizei-Verordnung für den Wochenmarkt in Mehlauken betreffend.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung wird hiermit der §. 2. der für den Wochenmarkt in Mehlauken gegebenen, im Amtsblatt pro 1860, Seite 45 bis 49 abgedruckten Polizei-Verordnung dahin abgeändert:

„Für den Wochenmarkt-Verkehr wird allwöchentlich ein Tag und zwar der Mittwoch, bei eintretenden Feiertagen aber der nächstfolgende Werktag bestimmt."

Diese Abänderung und somit die Verlegung des Wochenmarkt-Tages hierselbst von Freitag auf Mittwoch jeder Woche tritt mit dem 15ten Oktober d. J. in Kraft.

Mehlauken, den 20sten September 1861. Königl. Domainen-Rentamt.

(№ 258.) Den Fahrplan der Ostbahn, in den Tagen vor und nach den Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg, betr

Mit Rücksicht auf die, in den Tagen vor und nach den Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg, an der Ostbahn in Aussicht stehende ungewöhnlich starke Personen-Frequenz wird außer den bisherigen regelmäßigen Zügen noch am 11ten, 12ten, 13ten, 14ten und 15ten d. M. ein Tages-Schnellzug von Berlin nach Königsberg und am 19ten, 20sten, 21sten, 22sten und 23sten d. M. ein eben solcher Zug von Königsberg nach Berlin nach folgendem Fahrplane fahren:

Richtung: Berlin-Königsberg.				Richtung: Königsberg-Berlin.			
Stationen.		Uhr	Min.	Stationen.		Uhr	Min.
		Morgens.				Morgens.	
Berlin	Abfahrt	7	10	Königsberg	Abfahrt	7	—
Frankfurt	"	9	3	Elbing	"	9	21
Landsberg	"	10	50	Dirschau	Ankunft	10	23
Kreuz	Ankunft	12	7		Abfahrt	10	33
	Abfahrt	12	41	Bromberg	Abfahrt	1	42
Bromberg	Abfahrt	3	45	Kreuz	Ankunft	4	47
Dirschau	Ankunft	6	26		Abfahrt	4	55
	Abfahrt	6	36	Landsberg	Abfahrt	6	9
Elbing	Abfahrt	7	47	Frankfurt	"	7	56
Königsberg	Ankunft	10	12	Berlin	Ankunft	9	39
		Abends.				Abends.	

Außer-

Außerdem werden die Lokal-Personenzüge IX. und X., welche täglich zwischen Dirschau und Insterburg courfiren, während der Zeit vom 13ten bis 21sten d. M. nach dem folgenden Fahrplane bis Gumbinnen weiter geführt, resp. von dort aus abgelassen werden.

Richtung: Gumbinnen-Dirschau.				Richtung: Dirschau-Gumbinnen.			
Stationen.		Uhr	Min.	Stationen.		Uhr	Min.
		Morgens.				Nachts.	
Gumbinnen	Abfahrt	4	10	Insterburg	Ankunft	12	45
Judschen	"	4	32		Abfahrt	12	53
Insterburg	Ankunft	4	53	Judschen	Abfahrt	1	18
	Abfahrt	5	1	Gumbinnen	Ankunft	1	39
		Morgens.				Nachts.	

Das Weitere über den Gang der Tages-Schnellzüge ist auf jeder unserer Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 2ten Oktober 1861. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Schmidt zu Schippenbeil ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Heilsberg versetzt worden.

Dem bei der evangelischen Stadtschule zu Braunsberg bisher provisorisch angestellten Lehrer Herrmann Ewert ist dieselbe Stelle nunmehr definitiv von der Königl. Regierung verliehen worden.

Während des IIIten Quartals d. J. sind im Ressort der Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1. dem Ober-Post-Kassen-Rendanten Stein ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen; es sind ferner:

2. angestellt: der Post-Expedienten-Anwärter Sonnenburg als Post-Expedient in Memel; der Post-Expeditions-Gehilfe Hüge als Post-Expediteur in Cranz; der Oekonom Frölich als Post-Expediteur in Mehlsack; der ehemalige Eisenbahn-Expeditions-Assistent Linck als Post-Expediteur in Sellwethen; der Glashüttenbesitzer Blaurock in Adamsverdruß als Post-Expediteur in Puppen, und der Invalide Grabski als Briefträger und Wagenmeister in Ortelsburg;

3. versetzt: die Post-Expedienten Deckmann von Ortelsburg nach Kaukehmen und Kuhn von Kaukehmen nach Ortelsburg, sowie der Briefträger Wallis von Ortelsburg nach Königsberg i. Pr.;

4. pensionirt: der Post-Conducteur Voigt in Königsberg i. Pr.;

5. entlassen: der Briefträger Jacob in Wehlau und

6. ausgeschieden: die Post-Expediteure Klebs in Drengfurt, Santrau in Sellwethen, Schweitzer in Mehlsack und Neumann in Kobbelbude.

Dem versorgungsberechtigten Sergranten August Thiel ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landrathsamte Pr. Holland verliehen worden.

Frau Hedwig Janert geb. Jack in Rastenburg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 42.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 23sten Oktober 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 260.) Regulativ betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Regulativ

betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6ten September 1818 (Gesetzsammlung Seite 321) und der Nachträge zu demselben vom 19ten Januar 1835 (Gesetzsammlung Seite 32) und vom 6ten August 1856 (Gesetzsammlung Seite 707) wird auf Grund der §§. 12. und 15. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§ 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2. des Gesetzes vom 1sten Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:
   1. ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
   2. der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
   3. eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
   4. eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

   Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

   Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:
   eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter № 3. und 4. angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§ 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in § 12. des Gesetzes vom 1sten Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

Digitized by Google

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§ 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
2. Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
3. Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf

Digitized by Google

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Siege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	Atmosphären.
$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	6	
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverläßig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§ 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construktion ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen;

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen

Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die in §. 12. des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1. auf die vorschriftsmäßige Construktion des Dampfkessels,
2. auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind,

an

Digitized by Google

an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Berlin, den 31sten August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 261.) Das Curatorium der Kreis-Sparkasse des Kreises Gerdauen betreffend.

In das Curatorium der Sparkasse des Kreises Gerdauen sind für das Jahr 1862 gewählt und von uns bestätigt worden:

I. als Direktor: der Bürgermeister Lieutenant Schwill aus Gerdauen;

II. als Beisitzer: 1. der Rittergutsbesitzer Lorek auf Ainsdorf und 2. der Gutsbesitzer Guttzeit auf Carolinenhof;

III. als Vertreter: 1. der Gutsbesitzer Kellner auf Kl. Gerdauen, 2. der Apotheker Hempel aus Gerdauen, 3. der Stadtkämmerer a. D. Gramberg aus Gerdauen.

In Gemäßheit des §. 5 des Statuts der erwähnten Sparkasse wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 8ten Oktober 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 262.) Die Bahn zwischen Bromberg und Thorn betreffend.

Die Bahn zwischen Bromberg und Thorn wird am 24sten d. M. dem regelmäßigen Betriebe übergeben werden und mit dem genannten Tage der folgende Fahrplan in Ausführung kommen.

Richtung: Bromberg-Thorn.					Richtung: Thorn-Bromberg.				
Stationen.	Personen-Zug.		Gemischter Zug.		Stationen.	Personen-Zug.		Gemischter Zug.	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.		Uhr	Min.	Uhr	Min.
	Vormittags		Abends			Nachmittags		Morgens.	
Bromberg: Abfahrt	10	34	9	27	Thorn: Abfahrt	5	46	5	25
Thorn: Ankunft	11	55	11	17	Bromberg: Ankunft	7	1	7	9

Hierbei ist darauf Rücksicht genommen, daß ein Anschluß an die Schnell- und Personen-Züge des Haupt-Courses Frankfurt-Eydtkuhnen in beiden Richtungen stattfindet. Mit beiden Zügen werden Personen in I. II und III. und mit dem gemischten Zuge auch in IV. Wagenklasse befördert. Der Gang der Züge auf den übrigen Bahnstrecken der Ostbahn bleibt unverändert.

Bromberg, den 14ten Oktober 1861.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 263.) Die Besetzung von Postfußboten und Landbriefträgerstellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;

2. gegen

Digitized by Google

2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 7ten Oktober 1861.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 261.) Die zwischen Insterburg und Memel courirende Schnellpost betreffend.

Hinsichtlich der Benutzung der zwischen Insterburg und Memel courirenden Schnellpost zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen sind folgende Anordnungen getroffen worden, welche hierdurch zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht werden.

Im Allgemeinen werden mit der gedachten Post, Fahrpost-Sendungen nur bis zum Gewichte von je 10 Pfund befördert. Diejenigen Fahrpost-Sendungen jedoch, welche mit der nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin von Insterburg 7 Uhr 35 Minuten Morgens abgehenden Personenpost in Tilsit ankommen und auf den Cours nach Memel weiter zu senden sind, werden, ohne Unterschied des Gewichts, mit der Schnellpost nach Memel weitergeschickt. Auch werden Fahrpost-Sendungen ohne Unterschied des Gewichts von Memel nach Ruß und umgekehrt, von Tilsit nach Plaschken und alle in Coadjuthen zur Aufgabe gelangenden Fahrpost-Sendungen auf den betreffenden Strecken des Memel-Tilsiter Courses, beziehungsweise nach Insterburg mit der Schnellpost befördert.

Die Post-Anstalten in Aulowöhnen, Skaisgirren und Kellminen haben mit dieser Post Fahrpost-Sendungen weder zu empfangen noch abzusenden.

Königsberg i. Pr., den 9ten Oktober 1861.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 226., de dato Berlin, den 20sten September 1861.)

Berichtigung.

In der in № 204. veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher: „Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 21sten August d. J. ein Patent:

auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden ist," ist statt „Nähemaschine" zu lesen „Mähemaschine."

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 220., de dato Berlin, den 24sten September 1861.)

Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20sten September 1861 ein Patent:

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die interimistische Verwaltung des Kreis-Physikats Rastenburg ist dem Dr. Rumbaum in Barten übertragen worden.

Dem seitherigen Prediger an der Irren-Heilanstalt zu Schwetz Hermann Künstler ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Paaris in der Diözese Rastenburg verliehen worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Carl Gustav Blell ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Carl Friedrich Maximilian Siehr ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 43.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 30sten Oktober 1861

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 263.) Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli 1861.

Anweisung

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4. des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 (G.-S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26. u. folg. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen erheblicher wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königl. Verordnung zerlegt werden (§ 6. des Gesetzes vom 19ten Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19ten Juli 1861, §. 9. Nummer 2, soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9. № 1. und 8. a. a O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1. auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2. auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3. auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4. auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Digitized by Google

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. 1. sollen behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9., Nummer 5. des Gesetzes ermächtigt über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von Letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königl. Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. 1. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9. Nummer 4.) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III.), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Aktien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Prokuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9. № 8.) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahltermine nacheinander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch

den

Digitized by Google

den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermine schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt, durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl, gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9. № 7. a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlakte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlakts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9. № 3.), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (№ III.), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der §. 29. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein.

Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (№ III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30sten September 1861. Der Finanz-Minister, v. Patow.

Mit Bezug auf die Vorschrift ad III. der vorstehenden Anweisung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Steuerbezirk nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers in zwei Wahlbezirke zerfällt, von denen der erste aus den Gewerbtreibenden der Klasse A. I. des Kreises Memel, der zweite aus allen übrigen zu derselben Klasse gehörigen Gewerbtreibenden des Bezirks besteht. Der erste Wahlbezirk hat zwei, der zweite sieben Abgeordnete der Steuergesellschaft zu wählen.

Zu unserm Kommissarius zur Leitung der Wahlen und des in Bezug auf die Steuer-Vertheilung vorgeschriebenen Verfahrens ist der Regierungs-Assessor Susett bestellt worden.

Königsberg, den 14ten Oktober 1861.

(№ 206.) Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20. und §. 21. № 3. des Gesetzes vom 19ten Juli 1861.

Anweisung

zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20. und §. 21. № 3. des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§. 20. und 21. № 3. des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Rthlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20. des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21sten September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Rthlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20. und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Rthlr. statt 12 Rthlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Rthlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit
   Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
   Vieh, mit Ausschluß des Federviehs (§. 3. № 1. des Regulativs vom 4ten Dezember 1836) und kleinen Wildprets,
   Kramwaaren,
   Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14. № 5. des Regulativs vom 28sten April 1824),
   Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Kommissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen

oder

oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Rthlr. (§. 20. des Gesetzes, Nummer VI. unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousselen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Rthlr. Platz greifen (№ I.) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Rthlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Rthlr. nicht zugestanden werden darf, (№ I.) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Rthlr. auf 16 Rthlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königl. Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Rthlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Rthlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter № III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Rthlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Rthlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Rthlr. zulässig, (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Rthlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handelsklassen A I. oder A. II. Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20. des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Rthlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Rthlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Rthlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Rthlr. mit 4 Rthlr. als Steuer in der Klasse L. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Rthlr. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Rthlr., und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Rthlr. Jahressteuer in der Klasse L. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle

und

Digitized by Google

und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königl. Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7ten Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von ..... Rthlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29sten September 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17ten Oktober 1861.

(№ 267.) Den ländlichen Gemeindebezirk Grünwalde betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten v. M. zu genehmigen geruht, daß die beiden im Kreise Ortelsburg, im Bezirke des Domainen-Rentamts Friedrichsfelde, belegenen, auf ehemaligem Forstterrain entstandenen Kolonieen Grünwalde und Gurken von dem Gutsbezirke der fiskalischen Forst abgetrennt und unter der Benennung Grünwalde zu einem ländlichen Gemeindebezirke erklärt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Allerhöchste Ordre dato zur Ausführung gebracht ist. Königsberg, den 4ten Oktober 1861.

(№ 268.) Die Feldmesser in Beziehung auf die Ausführung der Grundsteuergesetze betr.

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21sten Mai d. J. theilweise abzuhelfen und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben:
   a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können;
   b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.
2. Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königl. Regierung nachzusuchen.

3. Die

Digitized by Google

3. Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1. genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.

4. Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1. genannten Bescheinigungen der Königl. technischen Bau-Deputation vor.

5. Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.

Berlin, den 19ten September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 10ten Oktober 1861.

(№ 269.) Den Taxpreis der Blutegel betreffend.

Von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten Oktober c. bis ult. März k. J. auf zwei Silbergroschen festgesetzt.

Königsberg, den 8ten Oktober 1861.

(№ 270.) Die Wahl der Abgeordneten behufs Vertheilung der Gewerbesteuer in der Klasse A. I. betreffend.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, vom 14ten d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abgeordneten, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli d. J., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820 die Vertheilung der Steuer in Klasse A. I. zu bewirken haben, von den dem Kreise Memel angehörigen Mitgliedern dieser Steuergesellschaft in der Stadt Memel am 5ten November, von den übrigen der Steuerklasse A. I. angehörenden Gewerbetreibenden des Regierungsbezirks in hiesiger Stadt am 6ten November d. J. gewählt werden sollen.

Die zu dieser Wahl Berechtigten werden noch eine besondere Einladung zu dem Wahltermine erhalten.

Königsberg, den 25sten Oktober 1861.

Der Regierungs-Kommissarius für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A. I.
Regierungs-Assessor, Susett.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 271.) Die Bahn zwischen Bromberg und Thorn betreffend.

Die Bahn zwischen Bromberg und Thorn wird am 24sten d. M. dem regelmäßigen Betriebe übergeben werden und mit dem genannten Tage der folgende Fahrplan in Ausführung kommen.

Richtung: Bromberg-Thorn.					Richtung: Thorn-Bromberg.				
Stationen.	Personen-Zug.		Gemischter Zug.		Stationen.	Personen-Zug.		Gemischter Zug.	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.		Uhr	Min.	Uhr	Min.
	Vormittags		Abends			Nachmittags		Morgens.	
Bromberg: Abfahrt	10	34	9	27	Thorn: Abfahrt	5	46	5	25
Thorn: Ankunft	11	55	11	17	Bromberg: Ankunft	7	1	7	9

Hierbei ist darauf Rücksicht genommen, daß ein Anschluß an die Schnell- und Personen-Züge des Haupt-Courses Frankfurt-Eydtkuhnen in beiden Richtungen stattfindet. Mit beiden Zügen werden Personen in I. II. und II'. und mit dem gemischten Zuge auch in IV. Wagenklasse befördert. Der Gang der Züge auf den übrigen Bahnstrecken der Ostbahn bleibt unverändert.

Bromberg, den 14ten Oktober 1861.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 272.) Den Tarif für die Zweigbahn Bromberg-Thorn betreffend.

Die Vorschriften des, seit dem 6ten Juni 1860 auf der Ostbahn bestehenden Tarifes vom 26sten Mai 1860 treten, auch für die am 24sten d. M. zu eröffnende Zweigbahn Bromberg-Thorn in Kraft.

Die vollständigen Tarife sind bei jeder unserer Güter-Expeditionen einzusehen und ebenso wie die Fahrpläne käuflich zu haben.

Die

Digitized by Google

Die zeither bestandenen, für die Eisenbahnstrecke Bromberg-Thorn erweiterten Spezial-Tarife für Getreide, Steinkohlen, Braunkohlen, Kartoffeln und Kalk bleiben auch ferner in Kraft.

Bromberg, den 18ten Oktober 1861. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 238. de dato Berlin, den 4ten Oktober 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1sten Oktober 1861 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 246., de dato Berlin, den 13ten Oktober 1861.)

Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10ten Oktober d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen:

a. zum Ablegen von Wollstießen,
b. zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 253., de dato Berlin, den 22sten Oktober 1861.)

Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19ten Oktober 1861 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der beim hiesigen Regierungs-Kollegium beschäftigte seitherige Gerichts-Assessor von Reitzenstein ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius David Herrmann Sprunck ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Otto Wilhelm Leonardi ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius George Schlepps ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Ferdinand Friedrich Ludwig Clauß ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der ehemalige Studiosus Emil Drenker, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Marie Emilie Kuhn, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Mathilde Weinreich, evangelischer Konfession, ist zur zweiten Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Clara Weintraub, mosaischer Religion, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die bisherigen Forstaufseher Kielmann zu Tomschien, Oberförsterei Alt Sternberg, und Eschment zu Carben, Oberförsterei Gutstadt, sind in ihren jetzigen Forstschutzbeamtenstellen zu Förstern ernannt.

Die Schneidermeisterfrau Caroline Wilhelmine Pantel geb. Albrecht aus Rauschen, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 44.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 6ten November 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 24sten August 1861 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5421. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31sten Juli 1861, betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Baden. Vom 19ten August 1861.

Die am 27sten August 1861 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5422. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4ten April 1861.

„ 5423. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2000000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft vom 4ten März 1850. Vom 21sten Juli 1861.

„ 5424. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerförsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsbünn und Bechem nach Spitze an der Mulheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

„ 5425. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3500000 Rthlrn. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31sten Juli 1861.

„ 5426. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domizil zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9ten August 1861.

Die am 30sten August 1861 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5427. Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1sten Juli 1861.

„ 5428. Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertrageverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22sten Juli 1861.

„ 5429. Statut der Wiesengenossenschaft zu Ramborn im Kreise St. Wendel. Vom 2ten August 1861.

„ 5430. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 5ten August 1861.

„ 5431. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8 des Vertrages vom 19ten Februar 1853). Vom 21sten August 1861.

Die am 27sten September 1861 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5432. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brinterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

„ 5433. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

„ 5434. Allerhöchster Erlaß vom 21sten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von

Digitized by Google

Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich-Regierungsbezirk Trier.

№ 5435. Allerhöchster Erlaß vom 26sten August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

„ 5436. Allerhöchster Erlaß vom 26sten August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43. des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25sten Juni 1851.

„ 5437. Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30sten August 1861.

„ 5438. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6ten September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19ten Januar 1855 und 6ten August 1856. Vom 31sten August 1861.

„ 5439. Bekanntmachung der unterm 26sten August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5ten September 1861.

„ 5440. Bekanntmachung, betreffend die unterm 21sten August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Aktiengesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14ten September 1861.

Die am 21sten Oktober 1861 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5441. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,,, der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

„ 5442. Allerhöchster Erlaß vom 21sten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

„ 5443. Allerhöchster Erlaß vom 28sten August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30000 Rthlrn.

„ 5444. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44450 Rthlrn. Vom 4ten September 1861.

„ 5445. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 6ten September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

„ 5446. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30sten August 1861, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreises St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16ten September 1861.

5447. Allerhöchster Erlaß vom 18ten September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen.

„ 5448. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappenkonvention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11ten Oktober 1861.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

(№ 273.) Den Tarif zur Erhebung der Abgabe für das Durchflößen der Holztraften bei der Mühlenschleuse zu Leibitsch betreffend.

Den mit Ihrem Berichte vom 11ten Mai d. J. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgabe für das Durchflößen der Holztraften bei der Mühlenschleuse zu Leibitsch, Kreises Thorn, Regierungs-

bezirks

bezirks Marienwerder, habe Ich, vorbehaltlich der Revision von fünf zu fünf Jahren, vollzogen und lasse Ihnen denselben hierbei zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Berlin, den 22sten Mai 1861. (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez) von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanz-Minister.

Tarif

nach welchem die Abgabe für das Durchflößen der Holztrasten durch die Schleuse bei den Mühlenanlagen zu Leibitsch, Kreises Thorn, Regierungs-Bezirk Marienwerder, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Durchflößen der Trasten:

1) für die Dauer einer Stunde und darunter . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
2) für jede weitere angefangene oder volle Viertelstunde noch 11 Sgr. 3 Pf.

Zusätzliche Bestimmung.

Außer vorstehender Abgabe sind besondere Vergütungen für das Oeffnen und Schließen der Schleuse, für die Beaufsichtigung des Durchflößens, sowie für das Anlegen der Trasten an den zum Mühlengrundstücke gehörigen Ufern nicht zu zahlen. Gegeben Berlin, den 22sten Mai 1861.

(L. S) (gez) **Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Patow.

Polizei-Reglement,

betreffend das Flößen durch die Schleuse bei den Wasserwerken an der Drewenz zu Leibitsch, Kreises Thorn.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir in Betreff der Flößerei durch die Schleuse bei den Wasserwerken an der Drewenz zu Leibitsch wie folgt:

§. 1. Die Flößerei durch die Schleuse bei den Wasserwerken in der Drewenz zu Leibitsch findet nur in den Monaten April bis November einschließlich, und zwar mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und nur während der Tagesstunden von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr statt.

§. 2. Wer durch die Schleuse flößen will, hat dem Besitzer der Leibitscher Wasserwerke oder dessen Stellvertreter (§. 6.) die durchzuschleusenden Trasten 1 Stunde vorher anzumelden, und hierbei das tarifmäßige Schleusengeld zu entrichten. Das Durchflößen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

§. 3. Das Durchflößen breiterer als zehnfässiger Trasten ist untersagt. Der Trastenführer, welcher diesem Gebote zuwider, mit breiteren Trasten durch die Schleuse flößt, oder zu flössen versucht, verfällt in 1 bis 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 4. Die Trastenführer haben alle Weisungen, die ihnen in Betreff des Durchflößens von dem Besitzer der Wasserwerke oder deren Stellvertreter (§. 3.) ertheilt werden, genau zu befolgen, und bleiben für allen Schaden, den sie durch Nichtbeachtung von dergleichen Weisungen anrichten, verantwortlich.

§. 5. Wer sich der Entrichtung des tarifmäßigen Schleusengeldes entzieht oder zu entziehen versucht, verfällt in die durch §. 126. Tit. 15. Thl. II. des A. L.-R. angedrohte Strafe.

§. 6. Die Aufsicht über das Durchflößen wird von dem Besitzer der Wasserwerke oder dessen dazu bestelltem Stellvertreter unter Leitung des Landraths des Kreises Thorn ausgeübt, welchem letzteren auch die Festsetzung der in diesem Reglement angedrohten Strafen, soweit dieselben in dem einzelnen Falle nicht 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe übersteigen (Gesetz vom 14ten Mai 1852) übertragen wird. Die Festsetzung höherer Strafen erfolgt in dem durch die Verordnung vom 3ten Januar 1849 vorgeschriebenen Verfahren. Marienwerder, den 18ten Oktober 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 274.) Betrifft den Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungsbezirks Marienwerder für das Jahr 1860.

Der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer für das Jahr 1860 wird in Gemäßheit des §. 91. des Reglements vom 31sten Dezember 1837 in den beifolgenden Nachweisungen auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur Kenntniß der betheiligten Associirten gebracht. Königsberg, den 8ten Oktober 1861.

Die Ostpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion.

Extrakt

Extrakt

aus der Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1860.

Soll-Einnahme. nach der vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr. thlr.	sgr.	pf.	Zugang. thlr.	sgr.	pf.	Abgang. thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll. thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Ist Einnahme. thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest. thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
104144	11	7	—	—	—	—	—	—	104144	11	7	1. An Bestand	104144	11	7	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2. An Defekten	—	—	—	—	—	—
397	2	11	—	—	—	—	[illegible]	6	396	10	5	3. An Resten	396	10	5	—	—	—
104541	14	6	—	—	—	—	22	[illegible]	104540	22	—	Summa A. Rest-Verwaltung	104540	22	—	—	—	—
												B. Kurrente Verwaltung.						
—	—	—	62913	—	—	—	—	—	62913	—	—	Tit. I. An Aktiv-Kapitalien der Sozietät	62913	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. II. An ausstehenden Forderungen	—	—	—	—	—	—
79664	18	—	1928	4	6	128	28	1	81463	24	5	Tit. III. An ordentlichen Feuerkassenbeiträgen pro 1860 von 15891940 Rthlr. Versicherungswerth	81463	24	5	—	—	—
1631	27	—	1147	28	—	11	16	—	2768	9	—	Tit. IV. An Fundations-Beiträgen	2768	9	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. V. An außerordentlichen Feuerkassen-Beiträgen	—	—	—	—	—	—
15	15	—	—	—	—	7	—	—	8	15	—	Tit. VI. An Pensionsbeiträgen von Besoldungen	8	15	—	—	—	—
—	—	—	74318	22	6	—	—	—	74318	22	6	Tit. VII. An wieder eingezogenen Kapitalien	74318	22	6	—	—	—
9541	15	6	2023	1	6	—	—	—	11564	17	—	Tit. VIII. An Zinsen von belegten Kapitalien	11488	24	6	75	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. IX. An zu erstattenden Vorschüssen	—	—	—	—	—	—
—	—	—	113	1	5	—	—	—	113	1	5	Tit. X. An extraordinairen Einnahmen	113	1	5	—	—	—
90853	15	[illegible]	142443	[illegible]	11	147	[illegible]	1	[illegible]	29	4	Summa B. Kurrente Verwaltung	[illegible]	6	10	75	22	6
												hierzu						
104541	14	6	—	—	—	—	22	6	104540	22	—	Summa A. Rest-Verwaltung	104540	22	—	—	—	—
195394	—	—	142443	[illegible]	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	Summa der Einnahme	[illegible]	[illegible]	10	75	22	6

Soll-Ausgabe.									Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Ist Ausgabe.			Bleibt Rest.		
nach der vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll.								
thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr. pf.
												A. Rest-Verwaltung.					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. An Vorschüssen	—	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2. An Defekten	—	—	—	—	— —
20704	15	8	130	—	—	402	8	6	20432	7	2	3. An Resten	14082	14	5	6349	22 9
20704	15	8	130	—	—	402	8	6	20432	7	2	Summa A. Rest-Verwaltung	14082	14	5	6349	22 9
												B. Kurrente Verwaltung.					
1620	—	—	—	—	—	—	—	—	1620	—	—	Tit. I. An Besoldungen	1620	—	—	—	— —
332	—	4	—	—	—	—	—	—	332	—	4	Tit. II. An Pensionen	332	—	4	—	— —
—	—	—	60321	22	7	15	—	—	60306	22	7	Tit. III. An Brandschaden-Vergütung pro 1860 laut anliegender spezieller Nachweisung von 65500 Rthlr. Versicherungswerth	46448	18	5	13858	4 2
—	—	—	144248	28	8	—	—	—	144248	28	8	Tit. IV. Zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien	144229	22	3	19	6 5
—	—	—	28	5	—	—	—	—	28	5	—	Tit. V. An Kosten für Taxen und Revisionen	28	5	—	—	— —
—	—	—	88	16	6	—	—	—	88	16	6	Tit. VI. An Prämien und außerordentlichen Belohnungen für ausgezeichnete Dienstleistungen	88	16	6	—	— —
—	—	—	33	24	—	—	—	—	33	24	—	Tit. VII. An Vergütungen für Feuerlöschgeräthe und sonstige Beschädigungen	33	24	—	—	— —
—	—	—	362	5	—	—	—	—	362	5	—	Tit. VIII. An Diäten der Bezirks-Kommissarien	362	5	—	—	— —
1352	—	—	46	—	—	176	17	7	1221	12	5	Tit. IX. Zur Bestreitung der Büreau-Bedürfnisse und auf Remunerationen	1221	1	5	—	— —
—	—	—	2176	21	1	—	—	—	2176	21	1	Tit. X. Die nach §. 81. des Reglements vom 30. Dezember 1837 der Direktion zur Disposition gestellten 2 pCt Hebegebühren	1811	27	4	364	23 9
300	—	—	5581	26	5	—	—	—	5881	26	5	Tit. XI. An extraordinairen Ausgaben	5527	3	11	354	22 6
3604	—	—	21285	20	3	191	1	7	21698	12	—	Summa B Kurrente Verwaltung	20170	14	2	14356	26 10
20704	15	8	130	—	—	402	8	6	20432	7	2	hierzu Summa A. Rest-Verwaltung	14082	14	5	6349	22 9
24308	16	—	21415	20	3	593	26	1	42130	19	2	Summa der Ausgabe	34252	28	7	20946	19 7

1. Balance

I. Balance.

Die Einnahme beträgt	337614	Rthlr.	28	Sgr.	10 Pf.
Die Ausgabe beträgt	215785	"	29	"	7 "
bleibt Bestand	121828	Rthlr.	29	Sgr.	3 Pf.

II. Gesammt-Uebersicht.

Activa.

1. Bestand wie oben	121828	Rthlr.	29	Sgr.	3 Pf.
2. Einnahme-Reste	75	"	22	"	6 "
zusammen	121904	Rthlr.	21	Sgr.	9 Pf.

Passiva.

3. Ausgabe-Reste	20946	Rthlr.	19	Sgr.	7 Pf.
Mithin pro 1860 wirklicher Ueberschuß	100958	Rthlr.	2	Sgr.	2 Pf.

III. Vermögens-Fonds der Sozietät.

Das Vermögen der Sozietät beträgt am Jahres-Rechnungsschlusse 1860	109837	Rthlr.	8	Sgr.	11 Pf.
und zwar:					
a. in Hypotheken-Kapitalien	101887	Rthlr.	8	Sgr.	11 Pf.
b. in Pr. Rentenbriefen	7950	"	—	"	— "
Summa wie oben	109837	Rthlr.	8	Sgr.	11 Pf.
Hiezu der Ueberschuß des Jahres 1860 mit	100958	"	2	"	2 "
Summa des Vermögens am Jahresschluß 1860	210795	Rthlr.	11	Sgr.	1 Pf.

Nachweisung
über die beim ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1860 zur Soll-Ausgabe gestellte Brandschaden-Vergütung.

Nr.	Benennung der Kreise.	Benennung der Ortschaften.	Die Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Allenstein	Drzechowo Mühle	200	—	—			
		Alt Wartenburg	500	—	—	700	—	—
2	Braunsberg	Amtsfreiheit Braunsberg	—	—	—	150	—	—
3	Pr. Eylau	Canditten	350	—	—			
		Topprienen	1724	—	—			
		Cavern	121	20	—			
		Vierzighuben	100	—	—	2295	20	—
4	Fischhausen	Transsau	600	—	—			
		Rosehnen	300	—	—			
		Scrappen	100	—	—			
		Gr. Kuhren	485	22	4			
		Sorgenau	500	—	—	1985	22	4
5	Friedland	Ditthausen	—	—	—	150	—	—
6	Gerdauen	Mauenfelde	620	—	—			
		Kl. Schönlinde	300	—	—	920	—	—
7	Heiligenbeil	Honigbaum	1500	—	—			
		Grünwehr	500	—	—	2000	—	—
8	Heilsberg	Schulen	—	—	—	3500	—	—
		Latus	—	—	—	11701	12	4

Digitized by Google

№	Benennung der Kreise.	Benennung der Ortschaften.	Die Brandschaden-Vergütigung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa Rthlr.	sgr.
		Transport	—	—	—	11701	12
9	Königsberg	Strecken	1000	—	—		
		Stombeck	1600	—	—		
		Adl. Schaaksvitte	1000	—	—		
		Gr. Lauth	1750	—	—		
		Seeligenfeld	850	—	—		
		Wangitt	150	—	—	6350	—
10	Labiau	Danielshöfen	280	—	—		
		Mettkeim	350	—	—		
		Kirschnabeck	500	—	—		
		Gr. Reikeninken	2789	20	—		
		Remonien	791	7	6		
		Kl. Kirschnakeim	200	—	—		
		Lauknen	360	—	—		
		Friedrichswalde	170	—	—		
		Alt Dombarthenen	90	—	—		
		Geidlauken	250	—	—		
		Spannegeln	80	—	—		
		Gertlauken	240	—	—		
		Kl. Kalkeninken	490	—	—		
		Pronitten	200	—	—		
		Steindorf	300	—	—		
		Neu Holland	50	—	—		
		Popelken	300	—	—	7440	27
11	Memel	Sudmanten Marienburger-Urban	400	—	—		
		Schmelz	800	—	—		
		Rauffeden-Jacob	500	—	—		
		Dawillen	100	—	—		
		Skranden-Rilaus	150	—	—		
		Glaudmühlen	314	10	10		
		Szirgapaulen	60	—	—		
		Schudebarsden	120	—	—		
		Dumpen	700	—	—		
		Gropischken	350	—	—		
		Bernsteinbruch	404	20	—		
		Matz-Rauda-Baltrun	452	27	1		
		Sandwehr	2340	—	—		
		Zeipen-Gerge	150	—	—		
		Szodeiken-Jonell	100	—	—		
		Trußen	350	—	—		
		Gr. Kurschen	400	—	—		
		Kunken-Gerge	542	10	6		
		Picturn-Gerge	20	—	—		
		Stanz-Schlaudern	510	—	—		
		Schmilteninken	192	—	—		
		Stutten	178	20	—		
		Latus	9134	28	5	25492	

Digitized by Google

Benennung der Kreise.	Benennung der Ortschaften.	Die Brandschaden-Vergütung beträgt. im Einzelnen. Rthlr.	sgr	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	9134	28	5	25492	9	10
Roch Memel	Nimmersatt	220	—	—			
	Spitzbuth	75	—	—	9429	28	5
Mohrungen	Kl. Arnsdorf	—	—	—	170	—	—
Neidenburg	Jedwabno	90	—	—			
	Malga	300	—	—			
	Northen	795	—	—			
	Gimmendorf	160	—	—			
	Malschöwen	350	—	—			
	Dobrzienen	370	—	—			
	Sawadden	50	—	—			
	Skudayen	20	—	—			
	Jablonken	176	6	—			
	Moizieko	979	25	—			
	Soddeck	4280	—	—			
	Schuttschen	170	—	—			
	Gr. Olschau	360	—	—			
	Gr. Koschlau	80	—	—			
	Layß	50	—	—			
	Schwarzofen	120	—	—			
	Pierlawken	30	—	—			
	Kl. Grabowen	380	—	—			
	Schiemanen	1380	—	—			
	Seeben	100	—	—			
	Rkownitza	50	—	—			
	Napiwoda	25	—	—	10316	1	—
Ortelsburg	Kuckuckswalde	100	—	—			
	Gr. Schitmanen	524	—	—			
	Kopitko	570	—	—			
	Wessolowen	250	—	—			
	Hamerudau	150	—	—			
	Czienzil	120	—	—			
	Gr. Rauschken	850	—	—			
	Kannwiesen	456	18	—			
	Gr. Jerutten	150	—	—			
	Babanten	210	—	—			
	Gr Piowniz	100	—	—			
	Mingten	100	—	—			
	Kl. Prßesdzenk	60	—	—			
	Montwitz	800	—	—			
	Piassutten	200	—	—			
	Farienen	180	—	—			
	Kowalliwk	350	—	—			
	Gr. Prßesdzenk	80	—	—			
	Borken	1290	—	—			
	Olschienen	70	—	—			
	Schutzendorf	682	27	4	7293	15	4
	Latus	—	—	—	52701	24	7

M

№	Benennung der Kreise.	Benennung der Ortschaften.	Die Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr	sgr	pf.
		Transport	—	—	—	52701	24	7
15	Osterode	Seubersdorf	1430	—	—			
		Frögenau	100	—	—			
		Locken	500	—	—			
		Gilgenau	80	—	—			
		Thomaschienen	53	—	—			
		Lehwalde	300	—	—			
		Sabangen-Mühle	100	—	—			
		Wygodda	200	—	—			
		Buguschewen	200	—	—	2963	—	—
16	Rastenburg	Fürstenau	1185	—	—			
		Wydrinnen	200	—	—	1385	—	—
17	Rössel	Bredinken	780	—	—			
		Samlack	180	—	—			
		Cabienen	150	—	—			
		Romten	120	—	—	1230	—	—
18	Rosenberg	Freywalde	—	—	—	200	—	—
19	Wehlau	Pregelswalde	200	—	—			
		Hanewalderthal	400	—	—			
		Ziegelhöfchen	241	28	—			
		Szorkeninken	100	—	—			
		Gr. Goldbach	35	—	—			
		Pelkeninken	150	—	—			
		Muplacken	700	—	—	1826	28	—
		Summa	—	—	—	60306	22	7

(№ 275.) Den Nordamerikanischen Consulat-Agenten für Memel betreffend.

Der hanseatische Consul, Kaufmann Henry Fowler in Memel, ist von dem Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika, Charles J. Sundell in Stettin, zum Nordamerikanischen Consular-Agenten für Memel bestellt und diese Bestallung von dem Königl. Ober-Präsidium hieselbst unter den im Consulate-Handbuche §. 710. angegebenen Beschränkungen anerkannt worden.

Königsberg, den 23sten Oktober 1861.

(№ 276.) Die Vereinigung zweier bisher zum Stadtbezirke Wartenburg gehörigen Grundstücke mit der Strafanstalt daselbst betreffend.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 genehmigt, daß die beiden für Zwecke der Strafanstalt Wartenburg angekauften, seither zum gleichnamigen Stadtbezirke gehörigen Grundstücke: 1 Bauplatz von 33 □Ruthen und 1 Rohrteich-Parzelle von 40 □Ruthen Pr.; mit dem Gutsbezirke der Strafanstalt Wartenburg vereinigt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 28sten Oktober 1861.

(№ 277.) Betrifft den Zustand des Fonds der Städte-Feuer-Sozietät im Regierungsbezirk Königsberg mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel pro 1860.

Der Zustand des Fonds der Städte-Feuer-Sozietät unseres Verwaltungsbezirks für das Jahr 1860 mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel wird in den beifolgenden Nachweisungen auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur Kenntniß der betheiligten Assoziirten gebracht.

Königsberg, den 8ten Oktober 1861.

Die Ostpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion.

Extrakt

aus der Rechnung des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1860.

Soll.

Soll-Einnahme. nach der vorjährig. Rechn. resp nach dem Etat für das laufende Jahr. thlr. sgr. pf	Zugang. thlr. sgr. pf.	Abgang. thlr. sgr. pf.	Wirkliches Soll. thlr. sgr. pf	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme. thlr. sgr. pf.	Bleibt Rest. thlr. sgr. pf.
				A. Rest-Verwaltung.		
34279 19 5	— — —	— — —	34279 19 5	1. An Bestand aus dem Jahre 1859 . .	34279 19 5	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	2. An Defekten	— — —	— — —
81 3 4	— — —	— — —	81 3 4	3. An Resten	73 3 4	8 — —
34360 22 9	— — —	— — —	34360 22 9	Summa A Rest-Verwaltung . .	34352 22 9	8 — —
				B. Kurrente Verwaltung.		
— — —	15000 — —	— — —	15000 — —	Tit. I. An Aktiv-Kapitalien der Sozietät . .	15000 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	Tit II. An ausstehenden Forderungen . .	— — —	— — —
49315 — 6	854 12 1	107 15 3	50061 27 4	Tit. III. An ordentlichen Feuerkassen Beiträgen pro 1860 bei einem Versicherungswerthe von 11197810 thlr. und zwar von:		
				436560 thlr. Versicherungswerth zur I. Klasse 727 thlr. 23 sgr. — pf.		
				4639010 " Versicherungswerth zur II. Klasse 11719 " 10 " 5 "		
				4747170 " Versicherungswerth zur III. Klasse 23701 " 19 " 5 "		
				1374940 " Versicherungswerth zur IV. Klasse 13913 " 4 " 6 "		
				11197810 thlr. Versicherungswerth 50061 thlr. 27 Sgr. 4 pf.	50037 23 3	21 4 3
— — —	— — —	— — —	— — —	Tit. IV. An außerordentlichen Feuerkassen-Beiträgen	— — —	— — —
7 22 6	— — —	3 1 —	4 7 6	Tit V. An Pensions-Beiträgen von Besoldungen .	4 7 6	— — —
— — —	15000 — —	— — —	15000 — —	Tit VI. An wieder eingezogenen Kapitalien .	15000 — —	— — —
4749 16 1	316 21 1	309 13 4	7605 23 10	Tit. VII. An Zinsen von belegten Kapitalien .	7605 23 10	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	Tit. VIII An zu erstattenden Vorschüssen . .	— — —	— — —
— — —	32 27 6	— — —	32 27 6	Tit. IX. An ertraordinairen Einnahmen . .	6 7 6	26 20 —
54072 9 1	31053 — 8	420 13 4	84704 25 4	Summa B. Kurrente Verwaltung . .	87054 — —	50 4 3
				hierzu		
34360 22 9	— — —	— — —	34360 22 9	Summa A Rest-Verwaltung . .	34352 22 1	8 — —
88433 1 10	31053 — 8	420 13 7	122065 18 11	Summa der Einnahme . . .	122006 24 4	58 24 3

Soll-Ausgabe.									Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Ist-Ausgabe.			Bleibt Rest.		
nach der vorjährig. Rechn. resp. nach dem Etat für das laufende Jahr.			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll.								
thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2. An Defekten	—	—	—	—	—	—
5656	12	—	50	—	—	—	—	—	5706	12	—	3. An Resten	3727	3	8	1976	8	4
5656	12	—	50	—	—	—	—	—	5706	12	—	Summa A. Rest-Verwaltung	3727	3	8	1979	8	4
												B. Kurrente Verwaltung.						
810	—	—	—	—	—	—	—	—	810	—	—	Tit. I. An Besoldungen	810	—	—	—	—	—
152	15	—	—	—	—	—	—	—	152	15	—	Tit. II. An Pensionen	152	15	—	—	—	—
—	—	—	35732	29	—	—	—	—	35732	29	—	Tit. III. An Brandschaden-Vergütung pro 1860 bei einem Versicherungswerthe von 79954 thlr. und zwar von:						
												12000 thlr. Versicherungswerth zur I. Klasse 49 thlr. 3 sgr. — pf.						
												12180 " Versicherungswerth zur II. Klasse 2454 " 14 " 11 "						
												34600 " Versicherungswerth zue III. Klasse 12697 " 17 " 7 "						
												21160 " Versicherungswerth zur IV. Klasse 20531 " 23 " 6 "						
												79910 thlr. Versicherungswerth 35732 thlr. 29 sgr. — pf. (laut anliegender spezieller Nachweisung.)	28462	19	2	7269	9	10
—	—	—	57884	5	9	—	—	—	57884	5	9	Tit. IV. Zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien	57872	12	3	11	23	6
100	—	—	25	11	9	—	—	—	125	11	9	Tit. V. An Kosten für Taxen und Revissionen	125	11	9	—	—	—
50	—	—	109	11	—	—	—	—	159	11	—	Tit. VI. An Prämien und außerordentlichen Belohnungen	159	11	—	—	—	—
—	—	—	1029	17	1	—	—	—	1029	17	1	Tit. VII. An Vergütungen für Zäune, öffentliche Feuerlöschgeräthe und sonstige Beschädigungen	1029	17	1	—	—	—
717	—	—	5	23	6	103	29	—	618	24	6	Tit. VIII. Zur Bestreitung der Büreau-Bedürfnisse und auf Remunerationen	618	24	6	—	—	—
150	—	—	1152	24	11	—	—	—	1302	24	11	Tit. IX. Insgemein	1002	24	11	300	—	—
1979	15	—	95910	3	—	103	29	—	97815	19	—	Summa B. Kurrente Verwaltung	90234	15	8	7581	3	4
5656	12	—	50	—	—	—	—	—	5706	12	—	hierzu Summa A. Rest-Verwaltung	3727	3	8	1979	8	4
7636	27	—	95960	—	—	103	29	—	103522	1	—	Summa der Ausgabe	93961	19	4	9560	11	8

I. Ballance.

Die Einnahme beträgt	122006	Rthlr.	24	Sgr.	9 Pf.
Die Ausgabe beträgt	93961	"	19	"	4 "
Bleibt Bestand	28045	Rthlr.	5	Sgr.	5 Pf.

II. Gesammt-Uebersicht.

Activa.

1. Bestand wie oben	28045	Rthlr.	5	Sgr.	5 Pf.
2. Einnahme-Reste	58	"	24	"	2 "
zusammen	28103	Rthlr.	29	Sgr.	7 Pf.

Passiva.

Die Ausgabe-Reste betragen	9560	"	11	"	8 "
mithin pro 1860 wirklicher Ueberschuß	18543	Rthlr.	17	Sgr.	11 Pf.

III. Reserve-Fonds der Sozietät.

Das Vermögen der Sozietät beträgt am Schlusse des Rechnungsjahres 1860	148211	Rthlr.	12	Sgr.	10 Pf.
und zwar:					
a) in Hypotheken-Kapitalien	140136	"	12	"	10 "
b) in Preuß. Rentenbriefen	8075	"	—	"	— "
Summa wie oben	148211	Rthlr.	12	Sgr.	10 Pf.
Hiezu der Ueberschuß des Jahres 1860 mit	18543	"	17	"	11 "
Summa des Vermögens	166755	Rthlr.	—	Sgr.	9 Pf.

Nachweisung
über die beim Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1860 zur Soll-Ausgabe gestellte Brandschaden-Vergütung.

№	Benennung der Städte.	Soll-Ausgabe der Brandschadenvergütung. Rtl	sgr	pf	Davon gehören zur 1sten Klasse. Rtl	sgr	pf	2ten Klasse. Rtl	sgr	pf	3ten Klasse. Rtl	sgr	pf	4ten Klasse. Rtl	sgr	pf
1	Bischofstein	2288	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2288	1	6
2	Braunsberg	6569	17	—	—	—	—	29	17	—	1618	2	—	4921	28	—
3	Domnau	371	23	9	—	—	—	—	—	—	71	23	9	300	—	—
4	Drengfurth	240	2	4	—	—	—	—	—	—	240	2	4	—	—	—
5	Gilgenburg	3283	20	3	—	—	—	—	—	—	3083	20	3	200	—	—
6	Hohenstein	1103	20	—	—	—	—	1090	5	—	13	15	—	—	—	—
7	Pr. Holland	7992	3	4	18	16	—	7	20	—	2865	27	4	5100	—	—
8	Labiau	2612	26	—	—	—	—	119	10	—	1419	14	6	1074	1	6
9	Landsberg	3880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3880	—	—
10	Lieb mühl	2313	17	—	—	—	—	24	27	—	558	20	—	1730	—	—
11	Mohrungen	350	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	250	—	—
12	Neidenburg	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—
13	Ortelsburg	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
14	Osterode	191	13	11	—	—	—	107	11	9	84	2	2	—	—	—
	Latus	31376	25	1	18	16	—	1379	—	9	10055	7	4	19924	1	—

№	Benennung der Städte.	Soll-Ausgabe der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 1sten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
	Transport	31376	25	1	18	16	—	1379	—	9	10055	7	4	19924	1	—
15	Rastenburg .	2721	5	4	—	—	—	1061	2	2	1660	3	2	—	—	—
16	Saalfeld . . .	257	10	9	—	—	—	—	—	—	257	10	9	—	—	—
17	Tapiau . . .	34	12	—	—	—	—	14	12	—	20	—	—	—	—	—
18	Waetenburg . .	540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	540	—	—
19	Wehlau . . .	317	—	—	—	—	—	—	—	—	317	—	—	—	—	—
20	Wormditt . . .	454	3	10	30	17	—	—	—	—	355	24	4	67	22	6
21	Zinten . . .	32	2	—	—	—	—	—	—	—	32	2	—	—	—	—
	Summa	35732	29	—	49	3	—	2454	14	11	12697	17	7	20531	23	6

(№ 278.) Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend.

Mit Rücksicht darauf, daß die Wahl der Wahlmänner für die Deputirten des Abgeordneten-Hauses zu Berlin am 19ten November c. in der Monarchie vollzogen werden soll, wird der in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 26sten September c. № 300/9 II. (Amtsblatt pro 1861 Seite 207.) behufs der Lehrer-Prüfung im Seminar zu Pr. Eylau auf den 18ten und 19ten November c. festgesetzte Termin hierdurch aufgehoben und an Stelle dessen, zu dem genannten Zwecke, der Termin auf den 25sten und 26sten November d. J. im Seminar zu Pr. Eylau hiemit anberaumt. Im Uebrigen verbleibt es bei den, hinsichtlich der von den Theilnehmern der Prüfung und der Zeit der einzureichenden Schriftstücke in unserer vorgenannten Amtsblatts-Verfügung getroffenen Bestimmungen.

Königsberg, den 31sten Oktober 1861.

(№ 279.) Die Memel-Bajohren-Görger Kreis-Chaussee und die Erhebung des Chausseegeldes für dieselbe betreffend.

Nachdem die zweite Meile der Memel-Bajohren-Görger Kreis-Chaussee im Bau vollendet ist, wird dieselbe vom 1sten November c. ab, dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Von diesem Zeitpunkte ab wird bei der eingerichteten Chausseegeld-Hebestelle Dt. Crottingen, ebenso wie bisher in Tauerlauken, das Chausseegeld für je eine Meile erhoben werden. Königsberg, den 31sten Oktober 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 280.) Die Haltepunkte der Personenpost zwischen Ortelsburg und Wigrinnen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Personenpost zwischen Ortelsburg und Wigrinnen folgende Haltepunkte zur Aufnahme von Personen festgestellt sind:

von Ortelsburg	nach	Hausmühle (Etablissement)	½	Meile
„ Hausmühle	„	Olschienen (Krug)	½	„
„ Olschienen	„	Schwentainen (Krug)	1	„
„ Schwentainen	„	Grünwalde (Krug)	¼	„
„ Grünwalde	„	Gr. Puppen	¾	„
		Summa	3¼	Meilen.
Von Gr. Puppen	nach	Dietrichswalde (Krug)	¼	Meile
„ Dietrichswalde	„	Wigrinnen	2¼	„
		Summa	2½	Meilen.

Königsberg in Pr., den 28sten Oktober 1861. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

(№ 281.) Den Haltepunkt der Personenpost zwischen Cumehnen und Germau betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Personenpost zwischen Cumehnen und Germau die Stelle vor dem Gasthause in Thierenberg 1 Meile von Germau und 1 Meile von Cumehnen entfernt, als Haltepunkt zur Aufnahme von Reisenden festgestellt worden ist.

Königsberg, den 29sten Oktober 1861. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

(№ 282.) Die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Neben-Zollamtes II. zu Illowo betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in № 48. S. 246. des Amtsblattes vom Jahre 1842 abgedruckte Bekanntmachung vom 17ten November 1842 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ab-

Abfertigungs-Befugniß des Neben-Zollamts II. zu Illowo in Bezug auf Caviar dahin ausgedehnt worden ist, daß dieser Artikel künftig über die gedachte Zollstelle bis zum Geldbetrage von 150 Rthlr. in einem Transporte eingeführt und daselbst abgefertigt werden darf. Königsberg, den 22sten Oktober 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Als unbesoldete Magistrats-Mitglieder sind gewählt und bestätigt worden:

1. in Schippenbeil: Kaufmann Rudolph Köhler als Beigeordneter;
2. in Friedland: Bäckermeister August Popp und Tischlermeister Gottfried Windelboth als Rathmänner;
3. in Rössel: Glasermeister Andreas Retterſen als Rathmann;
4. in Guttstadt: Stadtkämmerer Hermann Quednau als Rathmann:
5. in Memel: Kaufmann und Consul Friedrich Behrend Schiller, Kammmacher Andreas Heinrich Hintze und Kaufmann und Consul Hermann Schröder Lund als Stadträthe.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Heumann ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Mater-Schobensee, Oberförsterei Corpellen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Frau Amalie Häsler geb. Lapsien in Fuchsberg, hiesigen Kreises, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Frau Henriette Stern geb. Alm aus Schlodien, Kreises Pr. Holland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt.

Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1861.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	11	7	5
2.	Deime	Tapiau	7	3	5	—
3.	Deime	Labiau	7	3	5	8
4.	Passarge	Braunsberg	4	3	2	6
5.	Alle	Allenburg	6	6	2	11
6	Alle	Schippenbeil	1	8	—	6
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	3	7	6
8.	Dange	Memel	4	3	2	5
9.	Hafen	Memel	3	1	1	4
10.	Nemonien	Nemonien	4	1	2	8
11.	Timber	Piplin	5	5	4	1
12.	Gilge	Gilge	5	5	3	10
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	3	3	2	3
14.	Frisching	Kobbelbude	3	1	1	4

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 45. und die außerordentliche Beilage № 11. enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung, vom 1sten November 1861 die Wahl der Abgeordneten betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 14.

zu № 45. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ausgegeben: Montag den 4ten November 1861.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Betreffend die Wahl der Abgeordneten.

Nach Ablauf der fünften Legislatur-Periode ist in Gemäßheit des Artikels 75. der Verfassungsurkunde vom 31sten Januar 1850 gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen.

Auf Grund der §. 17. und 28. der Verordnung vom 30sten Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Ges.-Samml. de 1849 № 19.) hat der Herr Minister zu diesem Zwecke:

a. den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 19ten November d. J. und
b. den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 6ten Dezember d. J. festgesetzt.

Wir bringen dieses, so wie

a. in der Beilage I. die vorgedachte Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849,
b. in der Beilage II. das dazu erlassene Wahlreglement vom 4ten Oktober c., und
c. in der Beilage III. die Nachweisung von den durch das Gesetz vom 27sten Mai v. J. (Ges.-Samml. de 1860 № 25.) für den hiesigen Regierungsbezirk gebildeten Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten nebst den Wahlorten, so wie der von uns bestimmten Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter,

auf ergangene Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Für den Kreis Ortelsburg, welcher mit dem Kreise Sensburg, Regierungsbezirks Gumbinnen, einen Wahlbezirk bildet, für welchen Letztern Arweiden als Wahlort bestimmt ist und 2 Abgeordnete zu wählen sind, wird die Ernennung des Wahl-Kommissarius und Stellvertreters Seitens der Königl Regierung in Gumbinnen erfolgen und diesseits später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Nachdem die Wahlmänner von den Urwählern werden gewählt sein, wollen die ernannten Wahlvorsteher die darüber aufgenommenen Protokolle nebst Abtheilungslisten ohne Verzug den Wahl-Kommissarien einreichen.

Königsberg, den 1sten November 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

I.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke, müssen so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an denselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6.).

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, im welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb [illegible] Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar; der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

 Er-

Digitized by Google

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

II.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31sten Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai ej. a fortan die folgenden nähren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6.

Digitized by Google

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissar sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Simmgebung sich nur erstrecken darf (§ 14. des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14.

Abstimmung in Betreff.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (R.) aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27sten Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31. der Verordnung, so wie der §§ 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4ten Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

III. **Nachweisung**

von den durch das Gesetz vom 27sten Mai v. J. (Ges.-S. de 1860 № 25.) für den Regierungsbezirk Königsberg gebildeten Wahlbezirke, für das Haus der Abgeordneten, nebst den Wahlorten, sowie den von der unterzeichneten Regierung bestimmten Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter.

№	Wahlbezirke.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen und Wohnort der bestimmten	
				Wahl-Kommissarien.	Stellvertreter.
1	Kreis Memel „ Heydekrug (Reg.-Bez. Gumbinnen.)	Prökuls	2	Landrath Schmidt hierselbst	Landrath Dieckmann in Memel.
2	Kreis Labiau „ Wehlau	Tapiau	2	Landrath v. Regelein in Labiau.	Landrath Fritze. in Wehlau.
3	Stadt Königsberg Kreis Königsberg „ Fischhausen	Königsberg	3	Polizei-Präsident Maurach hierselbst.	Landrath Kuhn in Fischhausen.
4	Kreis Heiligenbeil „ Pr. Eylau	Zinten	2	Landrath v. St. Paul in Zinten.	Landrath v. Kalkstein in Pr. Eylau.
5	Kreis Braunsberg „ Heilsberg	Wormditt	2	Landrath v. Auerswald in Braunsberg.	Bürgermeister Reindorf in Wormditt.
6	Kreis Pr. Holland „ Mohrungen	Mohrungen	2	Landrath, Freiherr v. Schrötter in Pr. Holland.	Landrath v. Spieß in Mohrungen.
7	Kreis Osterode „ Neidenburg	Hohenstein	2	Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz hierselbst.	Landschaftsrath Nehbel auf Saluschen.
8	Kreis Allenstein „ Rössel	Wartenburg	2	Landrath, Freiherr v. Schrötter in Rössel.	Kreisrichter Gisevius in Wartenburg.
9	Kreis Rastenburg „ Gerdauen „ Friedland	Schippenbeil	2	Landrath v. Queiß in Rastenburg.	Landrath v. Gottberg in Domnau.

Königsberg, den 1sten November 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bähmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 13ten November 1861.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 21sten Oktober 1861 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5449. Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18ten Oktober 1861.

„ 5450. Allerhöchster Erlaß vom 4ten September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.

„ 5451. Allerhöchster Erlaß vom 18ten September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 283.) Die Wahl zweier Mitglieder zum Hause der Abgeordneten in dem Wahlbezirk Ortelsburg-Sensburg betr.

Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten d. M., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Regierung in Gumbinnen behufs Abhaltung der Wahl zweier Mitglieder zum Hause der Abgeordneten in dem Wahlbezirk Ortelsburg-Sensburg den Landrath v. Salzwedell in Sensburg zum Wahlkommissarius und den Landrath v. Röbel in Ortelsburg zum Stellvertreter ernannt hat. Königsberg, den 5ten November 1861.

(№ 284.) Die in diesem Jahre stattfindende allgemeine Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen bestehenden Vereinbarung, ist in diesem Jahre wiederum die allgemeine Volkszählung zu bewirken.

Dieselbe soll überall Dienstag den 3ten Dezember d. J. — in Orten, wo auf diesen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, am 4ten Dezember d. J. beginnen und möglichst an demselben Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Den Ortspolizeibehörden ist die Ausführung der Zählung aufgegeben und die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei diesem Geschäft, wozu dieselben nach den Umständen sich besonderer Zähler bedienen werden, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit der Zählung in finanzieller und statistischer Hinsicht, insbesondere auch in der Beziehung, daß überall eine wirkliche Zählung in den Wohnungen stattfindet, zur Pflicht gemacht.

Indem wir das Publikum auf diese Zählung aufmerksam machen, nehmen wir die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und selbstständigen Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats in Anspruch. Königsberg, den 8ten November 1861.

(№ 285.) Die Besetzung der Kreis-Physikatsstelle in Rastenburg betreffend.

Diejenigen promovirten Aerzte, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben und bei der Besetzung der erledigten Kreis-Physikatsstelle des Kreises Rastenburg berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einsendung ihrer Approbationen bei uns zu melden.

Königsberg, den 30sten Oktober 1861.

(№ 286.) Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle in Memel betreffend.

Die Thierärzte I. Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle erhalten haben und bei der Besetzung der mit einem jährlichen Gehalt von 100 Rthlr. verbundenen Kreis-Thierarztstelle in Memel berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Königsberg, den 30sten Oktober 1861.

(№ 287.) Namens-Veränderung betreffend.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16ten August d. J., haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, dem Wirthen Joseph Kater zu Rothfließ bei Bischofsburg die Annahme und Fortführung des Familiennamens Katern statt Kater zu gestatten.

Königsberg, den 30sten Oktober 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 288.) Die Haltepunkte der Personenpost zwischen Ortelsburg und Wigrinnen betreffend.

In der durch das Regierungs-Amtsblatt veröffentlichten diesseitigen Bekanntmachung vom 28sten v. M., betreffend die Haltepunkte für die Personenpost zwischen Ortelsburg und Wigrinnen, ist irrthümlicherweise die Entfernung

von Fr. Puppen nach Dietrichswalde auf	½ Meile
und „ Dietrichswalde „ Wigrinnen auf	2¼ „
Summa	2¾ Meilen

angegeben. Dieselbe beträgt vielmehr

von Fr. Puppen nach Dietrichswalde	2¼ Meilen
und „ Dietrichswalde „ Wigrinnen	½ „
Summa	2¾ Meilen.

Königsberg in Pr., den 6ten November 1861. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 248., de dato Berlin, den 16ten Oktober 1861.)

Dem Techniker H. Wolz hierselbst ist unter dem 11ten Oktober 1861 ein Patent:

auf elastische Ausbreitescheiben an Calandere oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Direktor Anders zu Löbau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mohrungen versetzt worden.

Dem Kreisgerichtsrathe Leyden zu Heiligenbeil ist der Titel „Direktor" beigelegt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Joseph Adalbert Schrötter ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Dem Kirchschullehrer und Organisten Todtenhaupt ist die bisher interimistisch von ihm verwaltete Kirchschullehrer- und Organistenstelle zu Klingenberg, Kreises Friedland, nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Schulamtsbewerber Carl Julius Friese, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Anna Ottilie Mathilde Schacht, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Chirurgen-Gehülfen Julius Kurowski in Wartenburg ist die Konzession zum Zahnausziehen ertheilt worden.

Dem hiesigen Barbier und Chirurgen-Gehilfen Gotthilf Rudzko ist die Konzession als Hühneraugen-Operateur ertheilt.

Als Hebammen sind approbirt und vereidigt: 1. Anna Lenski in Heinrichsdorf; 2. Julie Jebram in Scharnau; Beide Kreises Neidenburg.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 46.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 20sten November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 289.) Wahlfähige Schulamtsbewerber betreffend.

Bei der am 23sten und 24sten August c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung an Elementar-Schulen des diesseitigen Bezirks entlassen worden:

1. Gottfried Dommerdich aus Schwarzstein, Kreises Rastenburg;
2. Herrmann Hoffmann aus Waldau, Kreises Königsberg;
3. Julius Junga aus Neuhoff, Kreises Neidenburg;
4. Julius Kossack aus Schareyken, Kreises Oletzko;
5. Rudolph Platz aus Rastenburg;
6. Julius Schmidt aus Kamionken, Kreises Lötzen;
7. Samuel Schemionek aus Sawadden, Kreises Oletzko.

Königsberg, den 4ten November 1861.

(№ 290.) Die Verlegung der Hebestelle auf der Neidenburg-Soldauer Kreis-Chaussee von Klein- nach Groß Koßlau betr.

Nachdem der Bau des Chausseegeld-Einnehmer-Etablissements in dem Gute Groß Koßlau vollendet, ist die Hebestelle auf der Neidenburg-Soldauer Kreis-Chaussee von Klein Koßlau nach Groß Koßlau verlegt worden, mit der Maaßgabe, daß in der letztbezeichneten Barriere ebenso wie bisher in Klein Koßlau das Chausseegeld für zwei Meilen erhoben wird.

Dieses wird zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königsberg, den 6ten November 1861.

(№ 291.) Den nächsten Jahrmarkt in Liebstadt betreffend.

Der nächste Jahrmarkt in Liebstadt wird wegen der am 19ten d. M. stattfindenden Uhrwahlen vom 19ten und 20sten November hiedurch auf den 20sten und 21sten November c. verlegt.

Königsberg, den 9ten November 1861.

(№ 292.) Nachtrag zum Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing-Oberländischen Kanal vom 11ten April 1861 betr.

Nachtrag

zum Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing-Oberländischen Kanal vom 11ten April 1861.

Behufs Erhaltung der Kanalufer wird hiemit auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 angeordnet, daß einen Monat nach Veröffentlichung dieser Verfügung jedes Schiff, welches die Schleusen oder die geneigten Ebenen benutzen will, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe mit einem sicheren kleinen Boot versehen sein muß.

Königsberg, den 11ten November 1861.

(№ 293.) Die Vereinigung einer unbebauten Fläche des Forstreviers Liebemühl mit dem Gemeindebezirk Boguschöwen betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, ist eine unbebaute Fläche des Jagens 5., Schutzbezirks Gehlfeld, von 2 Morgen 14 □Ruthen, von dem fiskalischen Gutsbezirke des Forst-Reviers Liebemühl abgetrennt und mit dem Gemeinde-Bezirk Boguschöwen vereinigt. Desgleichen ist eine gewesene ebenso große, früher zum Grundstück des Wirth Seefeldt gehörige Fläche von dem Gemeinde-Bezirk Boguschöwen abgezweigt und mit dem Gutsbezirke des Forstreviers Liebemühl vereinigt worden.

Diese kommunale Veränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten November 1861.

(№ 294. Neu errichteter Abbau „Ahrau" betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Nordenburg von dem Besitzer Rudolph Wachowsky neu errichteten Abbau ist der Name „Ahrau" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 11ten November 1861.

Digitized by Google

(№ 295.) Den neu errichteten Abbau „Langenberg" betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Rastenburg von dem Besitzer Louis Lange neu errichteten Abbau ist der Name „Langenberg" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 11ten November 1861.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 251., de dato Berlin, den 19ten Oktober 1861.)

Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16ten Mai 1860 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 256., de dato Berlin, den 26sten Oktober 1861.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29sten August 1860 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 258., de dato Berlin, den 29sten Oktober 1861.)

Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25sten Oktober 1861 ein Patent:

auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28sten März 1860 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

Der Kreisrichter Siegelmann zu Neidenburg ist an das Kreisgericht zu Bartenstein mit der Funktion als Kommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Schippenbeil versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer Herrmann Andersch auf Kalgen und der Landrath a. D. Adolph Kunicke auf Charlottenthal, sind als Kreisverordnete des Landkreises Königsberg bestätigt und vereidigt worden.

Dem Domainenpächter, Oberamtmann Charisius zu Schaaken ist der Charakter als Amtsrath verliehen worden.

Dem Oberamtmann und Domainen-Pächter Pachnio zu Barten, ist der Charakter Amtsrath verliehen worden.

Seine Majestät der König haben dem hiesigen Theater-Direktor, Kommissionsrath A. Woltersdorff, den Charakter „Geheimer Kommissionsrath" allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Lehrer Johann Goldhagen ist zum Kirchschullehrer bei der katholischen Stadtschule in Mehlsack vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Barbier Amelung ist die Konzession als Hühneraugenoperateur ertheilt worden.

Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 47.

und die außerordentliche Beilage № 15. enthaltend: Bekanntmachung des Geheimen Finanzrath und Provinzialsteuer-Direktor v. d. Brincken vom 6ten November 1861. Spezielle Anwendung des Allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten Transports auf den Eisenbahnen vom 21sten September 1852, auf die Königl. Ostbahn soweit sie die Provinz Ostpreußen durchschneidet betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 27sten November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 296.) Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betreffend.

Die Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, welche als Beilage zum Amtsblatt № 37. dieses Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, haben durch Beschluß der General-Versammlung am 12ten Mai c., folgende Aenderungen erlitten:

1. §. 4. hat den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbüreau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragssteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A. und B. und Ziffer II. A. und B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämie, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 pCt. der ordentlichen Prämien und bei alternativen Versicherungen neben 15 pCt. der Prämien, für die einfache Versicherung 7½ pCt. der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8., 9. und 10. bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten seine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden, noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrages der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2. §. 53. hat den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Polieen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb 6 Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

3. §. 56. lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbüreau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53.) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

Nachdem diese Aenderungen Seitens des Herrn Ministers des Innern unterm 28sten August d. J. die Genehmigung erhalten haben, bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 13ten November 1861.

(№ 297.) Die Verlegung des Vieh- und Pferdemarkts in der Stadt Wartenburg betr.

Der nächste Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wartenburg findet nicht am 6ten sondern am 7ten Dezember c. statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 22sten November 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 298.) Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg den 12ten November 1861 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des § 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der einundzwanzigsten Auslooſung der Rentenbriefe, die früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu

Digitized by Google

vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Littr. A.	à	1000 Rthlr.	12	Stück	Rentenbriefe nebst	Coupons,
2.	„ B.	à	500 Rthlr.	2	„	„	„ „
3.	„ C.	à	100 Rthlr.	19	„	„	„ „
4.	„ D.	à	25 Rthlr.	11	„	„	„ „
5.	„ E.	à	10 Rthlr.	368	„	„	„ „

in Summa 412 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier,
2. des Herrn General-Landschaftsraths Sachsen-Gr. Karschau, sowie

des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sachsen. Jacob.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

(№ 209.) Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr., 12 Stück, № 14. 761. 1497. 1567. 1713. 1788. 2205. 2403 3071. 3546. 4626. 4628.

„ B. à 500 Rthlr., 3 Stück, № 752. 918. 1259.

„ C. à 100 Rthlr., 25 Stück, № 585. 1032. 1035. 1130. 1446. 1961. 2305. 2434 2517. 2997. 2999. 3016. 3121. 3187. 3190. 3222. 3297. 3636. 4074. 4280. 4397. 4604. 4975. 5339. 5420.

„ D. à 25 Rthlr., 19 Stück, № 677. 969. 983. 1659. 1696. 1758. 2094. 2140. 2224. 2330. 2809. 2831. 2891. 3034. 3319. 3410. 3490. 3561. 3608.

„ E. à 10 Rthlr., 503 Stück, № 6. 7. 10. 38. 47. 53. 55. 59. 87. 91. 102. 103. 112. 132. 151. 157. 169. 172. 181. 186. 200. 205. 208. 216. 228. 234. 245. 250. 251. 271. 297. 340. 360. 365. 370. 383. 385. 391. 394. 395. 397. 403. 441. 471. 475. 477. 503. 541. 515. 531. 535. 539. 543. 546. 586 596. 607. 653. 657. 684. 693. 696. 698. 700. 712. 719. 728. 730. 738. 765. 786. 794. 796. 808. 810. 812. 813. 825. 833. 879. 883. 884. 899. 912. 941. 951. 960. 961. 965. 967. 975. 976. 995. 1007. 1012. 1039. 1054. 1068. 1079. 1085. 1090. 1099. 1107. 1126. 1128. 1144. 1146. 1157. 1158. 1159. 1162. 1169. 1189. 1190. 1193. 1197. 1211. 1216. 1221. 1223. 1233. 1235. 1242. 1261. 1268. 1270. 1277. 1282. 1284. 1293. 1297. 1327. 1328. 1334. 1338. 1375. 1388. 1394. 1397. 1406. 1411. 1421. 1434. 1443. 1448. 1450. 1455. 1459. 1468. 1487. 1504. 1506. 1538. 1546. 1552. 1569. 1572. 1592. 1597. 1598. 1606. 1629. 1631. 1642. 1643. 1659. 1661. 1665. 1671. 1677. 1691. 1694. 1708. 1713. 1720. 1742. 1748. 1756. 1768. 1772. 1777. 1778. 1784. 1789. 1805. 1824. 1831. 1833. 1858. 1867. 1877. 1884. 1893. 1908. 1915. 1920. 1924. 1942. 1965. 1966. 1969. 1973. 1974. 1980. 1981. 1983. 2021. 2022. 2026. 2034. 2060. 2065. 2075. 2082. 2087. 2092. 2093. 2094. 2107. 2120. 2128. 2132. 2140. 2141. 2152. 2165. 2179 2193. 2203. 2211. 2218. 2236. 2239. 2245. 2248. 2257. 2258. 2263. 2265. 2268. 2269. 2271. 2274. 2286. 2290. 2293. 2339. 2351. 2354. 2375. 2380. 2393. 2412. 2414. 2436. 2437. 2442. 2445. 2450. 2465. 2472. 2477. 2479. 2489. 2508. 2511. 2522. 2529. 2561. 2581. 2602. 2618. 2621. 2640. 2644. 2649. 2650. 2665. 2676. 2681. 2688. 2689. 2690. 2698. 2709. 2713. 2717. 2730. 2742 2755. 2757. 2762. 2764. 2782. 2786. 2788. 2790. 2791 2808. 2809. 2823. 2825. 2845. 2876. 2878. 2881. 2882. 2884. 2887. 2913. 2922. 2937. 2940. 2956. 2960. 2974 2984. 2995. 3001. 3007. 3012. 3035. 3044. 3058. 3064. 3082. 3086. 3094. 3097. 3111. 3127. 3168. 3180. 3192. 3200. 3212. 3221. 3235. 3240. 3261. 3278. 3284. 3286 3318. 3320. 3323. 3329. 3342. 3343. 3346. 3348.

Digitized by Google

3348. 3349. 3394. 3424. 3434. 3449. 3468. 3483. 3508. 3530. 3537. 3548. 3570. 3577.
3580. 3588. 3604. 3605. 3606. 3623. 3626. 3628. 3630. 3640. 3654. 3669. 3689. 3691.
3767. 3793. 3794 3800. 3804. 3816. 3817. 3827. 3835. 3836. 3837. 3842. 3851. 3862.
3863. 3871. 3873. 3879. 3884. 3912. 3924. 3929. 3931. 3940. 3945. 3946. 3954. 3959.
3960. 3970. 3973. 3975. 3979. 3983. 3987. 3991. 3994. 3998. 4000. 4001. 4003. 4006.
4027. 4034. 4035. 4036. 4038. 4041. 4042. 4054. 4058. 4064. 4066. 4067. 4076. 4079.
4091. 4103. 4105. 4117. 4119. 4121. 4124. 4131. 4146. 4149. 4154. 4156. 4162. 4165.
4167. 4171. 4172. 4173. 4176. 4180. 4181. 4183. 4185. 4186. 4187. 4189. 4192. 4193.
4195. 4196. 4204. 4206. 4208. 4215. 4216. 4218. 4219. 4225. 4227. 4228. 4229. 4231.
4233. 4235. 4236. 4238. 4240. 4243. 4246. 4247. 4248. 4249. 4251. 4252. 4253. 4255.
4256. 4258. 4259. 4260. 4262. 4263. 4267. 4268. 4269. 4271. 4273. 4274. 4275.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in courssähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 8. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen zehn Jahren ein.

Königsberg, den 12ten November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 268., de dato Berlin, den 9ten November 1861.)

Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mühlheim a. Ruhr ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Konstrukteur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weitzen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent:

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 274., de dato Berlin, den 16ten November 1861.)

Dem Schlosser Eduard Swatee zu Crefeld ist unter dem 12ten November 1861 ein Patent:

auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Er-

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 275., de dato Berlin, den 17ten November 1861.)

Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel in Berlin, ist unter dem 14ten November 1861 ein Patent:

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Premier-Lieutenant, Herrn Maximilian Pleßner zu Samter ist unter dem 14ten November 1861 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 276, de dato Berlin, den 19ten November 1861.)

Das dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau unter dem 18ten Juli 1860 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

Dem außerordentlichen Professor der Theologie an der Universität zu Königsberg, Lic. theol. Dr. Carl Philipp Bernhard Weiß ist die erledigte zweite Predigerstelle bei der Königl. Preuß. ersten Armee-Division verliehen worden.

Dem bisherigen kommissarischen Verwalter des Domainen Rent-Amts Friedrichshoff, Regierungs-Civil-Supernumerar Carl Harich, ist diese Stelle definitiv verliehen und derselbe zum Königl. Domainen-Rentmeister ernannt worden.

Das Fräulein Friederike Heinriette Marie Meier, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem versorgungsberechtigten invaliden Unteroffizier August Lemke ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landrathsamte in Braunsberg verliehen worden.

Die Wittwe Wilhelmine Buchhorn geb. Schlömp aus Korwlack, Kreises Friedland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 48.
und eine Beilage, enthaltend: Konzession und Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 4ten Dezember 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 300.) Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern betr.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. (Ges.-S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7. dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1sten Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21sten Januar 1862 und weiterhin vor dem 21sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24sten des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6. ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24sten des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24sten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1.) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3. dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des

Digitized by Google

Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1.), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1. zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1.) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1.) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1.) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3. des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $\frac{1}{4}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1.) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1.) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1., vor dem 21sten des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1.) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20sten des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1.).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,
aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§ 10. a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10. b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10. c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1.) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11. und 13. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822, insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90. der Steuerverordnung vom 8ten Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 7ten November 1861. Der Finanz-Minister von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 301.) Betreffend die Polizei-Verordnung für den Dampfschifffahrtsbetrieb auf dem Großen Friedrichsgraben.

Polizei-Verordnung.

für den Dampfschifffahrtsbetrieb auf dem Großen Friedrichsgraben.

Außer den im Regulativ für den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haffe und in den andern schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen vom 18ten April 1844 enthaltenen Bestimmungen verordnen wir hinsichts des Dampfschifffahrtsbetriebes in dem Großen Friedrichsgraben auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 noch insbesondere folgendes:

§. 1. Der Große Friedrichsgraben darf überhaupt von Dampfschiffen nur ausnahmsweise und zwar nur dann befahren werden, wenn wegen stürmischen Wetters die Fahrt aus der Deime über das kurische Haff in den Gilgestrom für die Dampfschiffe mit Gefahr verbunden ist.

§. 2. Bei dem Einlaufen eines Dampfschiffes in den Großen Friedrichsgraben aus der Deime, oder aus dem Seckenburger Kanal hat der Führer des Schiffes jedesmal ein lang tönendes Zeichen mit der Schiffsglocke, oder der Dampfpfeife zu geben.

§. 3. Bei der Fahrt auf dem Großen Friedrichsgraben ist die Geschwindigkeit des Dampfschiffes dergestalt zu vermindern, daß jede Strecke von 100 Ruthen (d. h. von einem Nummerpfahl des Kanals bis zu dem nächsten Nummerpfahl) in keiner kürzeren Zeit, als wenigstens vier Minuten, durchfahren werden darf.

§. 4. Jede Zuwiderhandlung gegen die obigen Festsetzungen (§. 1. — 3.) wird gegen den Führer des betreffenden Dampfschiffes mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlrn. geahndet werden.

Die angestellten Buhnenmeister, Baggermeister, Stromaufseher, sowie die Polizei-Beamten und Gendarmen haben die Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

Königsberg, den 18ten November 1861.

Digitized by Google

(№ 302.) Die Ermittelung der Inhaber falscher Einthalerstücke betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königl. Münz-Direktion sind in letzterer Zeit wiederholt falsche Einthalerstücke, bestehend aus galvanisch, von ächten Thalern abgenommenen und versilberten Kupferplatten und durch Zinnausfüllung verbunden im Umlauf vorgekommen.

Indem wir bemerken, daß gleiche Fabrikate im vorigen Jahre zuerst in Tilsit an verschiedenen Orten zum Vorschein gelangt und angehalten sind, fordern wir die sämmtlichen Polizei- und Kassen-Behörden, sowie die Gendarmerie unseres Bezirks hiermit auf, auf die Ermittelung der Inhaber jener falschen Thalerstücke ihr besonderes Augenmerk zu richten und überall wo dergleichen Münzen zum Vorschein gelangen, sowohl mit den Letzteren als mit den Einlieferern nach den bestehenden Bestimmungen zu verfahren.

Königsberg, den 21sten November 1861.

(№ 303.) Die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 27sten Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchem bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Konvention vom 28sten Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Circular-Verfügungen vom 14ten April, 29sten Juni und 26sten September v. J. hierdurch aufgehoben.

Die Königl. Regierung hat diesen Erlaß durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.
IV. 1212. H. M.
III. 25545. F. M.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 25sten November 1861.

(№ 304.) Betrifft die Wiederbesetzung der durch den Tod des Kreis-Wundarztes Bernhardt erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Allenstein.

Die promovirten Aerzte und Wundärzte erster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Allenstein berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 25sten November 1861.

(№ 305.) Chausseegeld-Erhebung auf der Fischhauser Kreis-Chaussee betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10ten Juli c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fernerhin und zwar bis zu Ende des Monats Dezember 1862 das Chausseegeld für die Fuchsberger Aktien-Chaussee auf der Barriere Wirrgraben, nicht, wie bisher, für 1 Meile, sondern für 1½ Meilen, dagegen auf der Fischhauser Kreis-Chaussee bei der Barriere Brasnicken, statt für 1½ Meilen, nur für 1 Meile erhoben wird.

Königsberg, den 25sten November 1861.

(№ 306.) Die Aufhebung der Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritanien betreffend.

Die Königl. Regierung wird hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß die Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritanien durch Parlamentsakte vom 12ten Juni d. J. gleichzeitig mit der Abschaffung der Papiersteuer vom 1sten d. M. ab aufgehoben worden sind und daß daher die im Art. V. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritanien wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13ten Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 343) vorgesehene Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher ꝛc. nicht weiter erforderlich ist.

Berlin, den 25sten Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage gez. Delbrück.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27sten November 1861.

V.

Digitized by Google

(№ 307.) Neu errichteten Abbau „Eichenbruch“ betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Bartenstein von dem Besitzer Ahnhut neu errichteten Abbau, ist der Name „Eichenbruch“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 21sten November 1861.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

(№ 308.) Die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15ten Januar 1862 zu melden.

Der auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebenen Meldung müssen außer dem in lateinischer Sprache abgefaßten Curriculum vitae, welches nicht auf einen dürftigen Abriß der blos äußern Lebens-Umstände zu beschränken ist, folgende Original-Zeugnisse vollständig beigelegt werden:

1. das Tauf-Attest;
2. das resp. die Universitäts-Abgangszeugnisse;
3. die erlangte licentia concionandi;
4. das Ephoral-Zeugniß;
5. der Kommunionschein;
6. die Bescheinigung der Königl. Militair-Ersatz-Kommission über die rechtzeitige Gestellung vor derselben und über die Berücksichtigung als Theologe;
7. die Bescheinigung über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für Kirchenmusik, oder ein Ausweis über anderweit empfangenen Unterricht im Kirchengesang und Orgelspiel;
8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in unserer Circular-Verfügung vom 21sten Juli 1842 angegebenen Bedingungen dispensirt werden kann. Zugleich machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß der Besuch des hiesigen Königl. Schullehrer-Seminars nur zweimal in jedem Jahre, jedesmal vom 1sten Februar und vom 1sten August ab, den Candidaten verstattet ist, daher Letztere nicht später als an den genannten Tagen sich persönlich bei dem Herrn Direktor Dembowski zu melden und ihre Zulassung zu dem acht Wochen dauernden Kursus nachzusuchen haben.

Nur solche Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro ministerio werden von uns angenommen werden, denen die angegebenen Zeugnisse vollständig beigefugt sind, mit unvollständigen Zeugnissen eingereichte Gesuche dagegen werden wir portopflichtig zurückzusenden genöthigt sein.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Candidaten ertheilte Aufgaben bestimmen wir den 31sten März 1862 indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 5ten Mai 1862 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Facultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 23sten April 1862 bei dem zeitigen Herrn Dekan persönlich zu melden haben. Königsberg, den 27sten November 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 309.) Die Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden der Personenpost zwischen Cumehnen und Germau betr.

Vom 1sten Dezember c. ab, wird die Personenpost zwischen Cumehnen und Germau, auf dem Wege über Polennen befördert und ist bei derselben als Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden die Stelle vor dem Gasthause in Polennen, 1½ Meilen von Cumehnen und ¾ Meilen von Germau, bestimmt.

Königsberg i. Pr., den 25sten November 1861. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 277., de dato Berlin, den 21sten November 1861.)

Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16ten November 1861 ein Patent:

auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Er

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 283., de dato Berlin, den 28sten November 1861.)

Das dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn in Berlin unterm 11ten September v. J. ertheilte Patent:

auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Stallupönen, Heinrich List, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Tiefensee von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Günther, ist zum Rektor bei der evangelischen Stadtschule in Mohrungen, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Adam Myckert, ist zum zweiten Lehrer und Kantor bei der Stadtschule in Gilgenburg, vom Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium und der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Organisten und Kirchschullehrer zu Kl. Jerutten Gustav Linde, ist die Organisten- und Kirchschullehrer-Stelle zu Jedwabno, Inspektion Neidenburg, verliehen worden.

Die Fräulein Friederike Herrmann, Auguste Kuhr, Bertha Helm, Johanna Schnell, Bertha Brennekamm, Anna Laudien, Julie Bredow und Ottilie Bühner, evangelischer Konfession, sind für berechtigt erachtet in ein Lehr-Amt, auch bei einer höheren Töchterschule einzutreten.

Der Büreau-Assistent Eisenblätter zu Wehlau ist zum Sekretair beim Kreisgerichte daselbst ernannt.

Die unterm 19ten August c. verfügte Versetzung des Försters Jährling von Stampelken nach Ulonsk und des Försters Korallus von Ulonsk nach Stampelken ist wieder rückgängig gemacht worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1861.

	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	7	11	6	3
2.	Deime	Tapiau	6	6	3	8
3.	Deime	Labiau	5	5	4	1
4.	Passarge	Braunsberg	3	—	2	—
5	Alle	Allenburg	4	11	2	10
6	Alle	Schippenbeil	1	1	—	0
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	10	6	10
8.	Dange	Memel	2	9	1	6
9.	Hafen	Memel	1	6	—	5
10.	Nemonien	Nemonien	2	7	1	4
11.	Timber	Piplin	4	9	1	2
12.	Gilge	Gilge	4	1	2	11
13.	Szubel (Seckenburger Canal)	Marienbruch	2	3	1	—
14.	Frisching	Kobbelbude	2	—	1	5

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 49.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 11ten Dezember 1861.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 310.) Neu errichtetes Vorwerk „Glaubensfeld" betreffend.

Dem auf der Feldmark des zum Kreise Heilsberg gehörigen Adl. Guts Scharnigk A. von dem Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Hövell neu errichteten Vorwerk ist der Name „Glaubensfeld" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 28sten November 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 311.) Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Rthlr., 12 Stück, № 14. 761. 1497. 1567. 1713. 1788. 2295. 2403. 3071. 3546. 4626. 4628.

„ B. à 500 Rthlr., 3 Stück, № 752. 918. 1259.

„ C. à 100 Rthlr., 25 Stück, № 585. 1032. 1035. 1430. 1446. 1961. 2305. 2434. 2517. 2997. 2999. 3016. 3121. 3187. 3190. 3222. 3297. 3636. 4074. 4280. 4397. 4604. 4975. 5339. 5420.

„ D. à 25 Rthlr., 19 Stück, № 677. 969. 983. 1659. 1696. 1758. 2094. 2140. 2224. 2330. 2809. 2831. 2891. 3034. 3319. 3410. 3490. 3561. 3608.

„ E. à 10 Rthlr., 503 Stück, № 6. 7. 10. 38. 47. 53. 55. 59. 87. 91. 102. 103. 112. 132. 151. 157. 169. 172. 181. 186. 200. 205. 208. 216. 228. 234. 245. 250. 251. 271. 297. 340. 360. 365. 370. 383. 385. 391. 394. 395. 397. 403. 441. 471. 475. 477. 503. 511. 515. 531. 535. 539. 543. 546. 586. 596. 607. 653. 657. 684. 693. 696. 698. 700. 712. 719. 728. 730. 738. 765. 786. 794. 796. 808. 810. 812. 813. 825. 833. 879. 883. 884. 899. 912. 941. 951. 960. 961. 965. 967. 975. 976. 995. 1007. 1012. 1039. 1054. 1068. 1079. 1085. 1090. 1099. 1107. 1126. 1128. 1144. 1146. 1157. 1158. 1159. 1162. 1169. 1189. 1190. 1193. 1197. 1211. 1216. 1221. 1223. 1233. 1235. 1242. 1261. 1268. 1270. 1277. 1282. 1284. 1293. 1297. 1327. 1328. 1334. 1338. 1375. 1388. 1394. 1397. 1406. 1411. 1421. 1434. 1443. 1448. 1450. 1455. 1459. 1468. 1487. 1504. 1506. 1538. 1546. 1552. 1569. 1572. 1592. 1597. 1598. 1606. 1629. 1631. 1642. 1643. 1659. 1661. 1665. 1671. 1677. 1691. 1694. 1708. 1713. 1720. 1742. 1748. 1756. 1768. 1772. 1777. 1778. 1784. 1789. 1805. 1824. 1831. 1833. 1858. 1867. 1877. 1884. 1893. 1908. 1915. 1920. 1924. 1942. 1965. 1966. 1969. 1973. 1974. 1980. 1981. 1983. 2021. 2022. 2026. 2034. 2060. 2065. 2075. 2082. 2087. 2092. 2093. 2094. 2107. 2120. 2128. 2132. 2140. 2141. 2152. 2165. 2179. 2193. 2203. 2211. 2218. 2236. 2239. 2245. 2248. 2257. 2258. 2263. 2265. 2268. 2269. 2271. 2274. 2286. 2290. 2293. 2339. 2351. 2354. 2375. 2380. 2393. 2412. 2414. 2436. 2437. 2442. 2445. 2450. 2465. 2472. 2477. 2479. 2489. 2508. 2511. 2522. 2529. 2561. 2581. 2602. 2618. 2621. 2640. 2644. 2649. 2650. 2665. 2676. 2681. 2688. 2689. 2690. 2698. 2709. 2713. 2717. 2730. 2742. 2755. 2757. 2762. 2764. 2782. 2786. 2788. 2790. 2791. 2808. 2809. 2823. 2825. 2845. 2876. 2878. 2881. 2882. 2884. 2887. 2913. 2922. 2937. 2940. 2956. 2960. 2974. 2984. 2995. 3001. 3007. 3012. 3035. 3044. 3058. 3064. 3082. 3086. 3094. 3097. 3111. 3127. 3168. 3180. 3192. 3200. 3212. 3221.

3221. 3235. 3240. 3261. 3278. 3284. 3286. 3318. 3320. 3323. 3329. 3342. 3343. 3346.
3348. 3349. 3394. 3424. 3434. 3449. 3468. 3483. 3508. 3530. 3537. 3548. 3570. 3577.
3580. 3588. 3604. 3605. 3606. 3623. 3626. 3628. 3630. 3640. 3654. 3669. 3689. 3691.
3767. 3793. 3794. 3800. 3804. 3816. 3817. 3827. 3835. 3836. 3837. 3842. 3851. 3862.
3863. 3871. 3873. 3879. 3884. 3912. 3924. 3929. 3931. 3940. 3945. 3946. 3954. 3959.
3960. 3970. 3973. 3975. 3979. 3983. 3987. 3991. 3994. 3998. 4000. 4001. 4003. 4006.
4027. 4034. 4035. 4036. 4038. 4041. 4042. 4054. 4058. 4064. 4066. 4067. 4076. 4079.
4091. 4103. 4105. 4117. 4119. 4121. 4124. 4131. 4146. 4149. 4154. 4156. 4162. 4165.
4167. 4171. 4172. 4173. 4176. 4180. 4181. 4183. 4185. 4186. 4187. 4189. 4192. 4193.
4195. 4196. 4204. 4206. 4208. 4215. 4216. 4218. 4219. 4225. 4227. 4228. 4229. 4231.
4233. 4235. 4236. 4238. 4240. 4243. 4246. 4247. 4248. 4249. 4251. 4252. 4253. 4255.
4256. 4258. 4259. 4260. 4262. 4263. 4267. 4268. 4269. 4271. 4273. 4274. 4275.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 8. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen zehn Jahren ein.

Königsberg, den 12ten November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Supernumerar Carl Berdrow ist als Sekretair und Kalkulator und der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Benno Wolff als Büreau-Gehilfe bei der Ostpreuß. städtischen und der Ostpreuß. ländlichen Feuersozietät für den Regierungsbezirk Königsberg angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Hinz in Mohrungen ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Pahlke zu Tapiau ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten, Sportel-Rezeptor und Deposital-Verwalter bei der Gerichts-Kommission daselbst ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Thielitz ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Wilhelmine Beutler in Gr. Heydekrug, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bömerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 18ten Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 312.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1862 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1862:

am 19ten März und am 10ten September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, im Falle der Dienstunbrauchbarkeit erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision, erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 2ten Dezember 1861.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

du Trossel, Oberstlieutenant. Schlott, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Digitized by Google

(№ 313.) Die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Rössel betreffend.

Die promovirten Aerzte und die Wundärzte erster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Rössel mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer sämmtlichen Approbationen innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 4ten Dezember 1861.

(№ 314.) Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1862, Paßkarten von grauer Farbe zur Anwendung kommen. Königsberg, den 5ten Dezember 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 315.) Den Fahrplan der Bahnstrecke Insterburg-Gumbinnen betreffend.

Die zur Zeit in Insterburg endigenden Lokal-Personenzüge IX. und X. werden vom 15ten d. M. ab nach dem nachfolgenden Fahrplane bis Station Gumbinnen weiter geführt werden, welche Station bereits früher der Anfangs- resp. Ausgangspunkt dieser Züge gewesen ist.

Richtung: Insterburg-Gumbinnen.				Richtung: Gumbinnen-Insterburg.			
Stationen.	U.	M.	Aufenthalt.	Stationen.	U.	M.	Aufenthalt.
	Nachts.				Morgens.		
Insterburg, Abfahrt .	12	53	8	Gumbinnen, Ankunft .	4	10	—
Judschen, Abfahrt . .	1	18	2	Judschen, Abfahrt . .	4	32	2
Gumbinnen, Ankunft .	1	39	—	Insterburg, Abfahrt .	5	1	8
	Nachts.						

Der am 11ten d. M. von Tirschau, Nachmittags 4 Uhr 39 Minuten, abfahrende Local-Personenzug IX. geht bereits bis Gumbinnen. Bromberg, den 4ten Dezember 1861.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 316.) Die Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden bei der Personenpost zwischen Nordenburg und Angerburg betr.

In Folge der Beendigung des Chausseebaues zwischen Angerburg und Nordenburg ist die Entfernung der Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden bei der Personenpost zwischen Nordenburg und Angerburg wie folgt festgestellt worden:

Von Nordenburg	bis	Reuschenfeld, Krug	½ Meile,
„ Reuschenfeld	„	Raudischken, Mühle	½ „
„ Raudischken	„	Perlswalde, Krug	½ „
„ Perlswalde	„	Klimken	½ „
„ Klimken	„	Prinowen, Chaussee-Barriere	½ „
„ Prinowen	„	Angerburg	½ „
		Summa	2½ Meilen.

Königsberg, den 11ten Dezember 1861. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

(№ 317.) Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr., 12 Stück, № 14. 761. 1497. 1567. 1713. 1788. 2295. 2403. 3071 3546 4626. 4628.

„ B. à 500 Rthlr., 3 Stück, № 752. 918. 1259.

„ C. à 100 Rthlr., 25 Stück, № 585. 1032. 1035. 1430. 1446. 1961. 2305. 2434. 2517. 2997. 2999. 3016. 3121. 3187. 3190. 3222. 3297. 3636. 4074. 4280. 4397. 4604. 4975. 5339. 5420.

„ D. à 25 Rthlr., 19 Stück, № 677. 969. 983. 1659. 1696. 1758. 2094. 2140. 2224. 2330. 2809. 2831. 2891. 3034. 3319. 3410. 3490. 3561. 3608.

Littr.

Digitized by Google

Littr. E. à 10 Rthlr., 503 Stück, № 6. 7. 10. 38. 47. 53. 55. 59. 87. 91. 102. 103. 112. 132. 151. 157. 169. 172. 181. 186. 200. 205. 206. 216. 228. 234. 245. 250. 251. 271. 297. 340. 360. 365. 370. 383. 385. 391. 394. 395. 397. 403. 441. 471. 475. 477. 503. 511. 515. 531. 535. 539. 543. 546. 586. 596. 607. 653. 657. 684. 693. 696. 698. 700. 712. 719. 728. 730. 738. 765. 786. 794. 796. 808. 810. 812. 813. 825. 833. 879. 883. 884. 899. 912. 941. 951. 960. 961. 965. 967. 975. 976. 995. 1007. 1012. 1039. 1054. 1068. 1079. 1085. 1090. 1099. 1107. 1126. 1128. 1144. 1146. 1157. 1158. 1159. 1162. 1169. 1189. 1190. 1193. 1197. 1211. 1216. 1221. 1223. 1233. 1235. 1242. 1261. 1268. 1270. 1277. 1282. 1284. 1293. 1297. 1327. 1328. 1334. 1338. 1375. 1388. 1394. 1397. 1406. 1411. 1421. 1434. 1443. 1448. 1450. 1455. 1459. 1468. 1487. 1504. 1506. 1538. 1546. 1552. 1569. 1572. 1592. 1597. 1598. 1606. 1629. 1631. 1642. 1643. 1659. 1661. 1665. 1671. 1677. 1691. 1694. 1708. 1713. 1720. 1742. 1748. 1756. 1768. 1772. 1777. 1778. 1784. 1789. 1805. 1824. 1831. 1833. 1858. 1867. 1877. 1884. 1893. 1908. 1915. 1920. 1924. 1942. 1965. 1966. 1969. 1973. 1974. 1980. 1981. 1983. 2021. 2022. 2026. 2034. 2060. 2065. 2075. 2082. 2087. 2092. 2093. 2094. 2107. 2120. 2128. 2132. 2140. 2141. 2152. 2165. 2179. 2193. 2203. 2211. 2218. 2236. 2239. 2245. 2248. 2257. 2258. 2263. 2265. 2268. 2269. 2271. 2274. 2286. 2290. 2293. 2339. 2351. 2354. 2375. 2380. 2393. 2412. 2414. 2436. 2437. 2442. 2445. 2450. 2465. 2472. 2477. 2479. 2489. 2508. 2511. 2522. 2529. 2561. 2581. 2602. 2618. 2621. 2640. 2644. 2649. 2650. 2665. 2676. 2681. 2688. 2689. 2690. 2698. 2709. 2713. 2717. 2730. 2742. 2755 2757. 2762. 2764. 2782. 2786. 2788. 2790. 2791. 2808. 2809. 2823. 2825. 2845. 2876. 2878. 2881. 2882. 2884. 2887. 2913. 2922. 2937. 2940. 2956. 2960. 2974. 2984. 2995. 3001. 3007. 3012. 3035. 3044. 3058. 3064. 3082. 3086. 3094. 3097. 3111. 3127. 3168. 3180. 3192. 3200. 3212. 3221. 3235. 3240. 3261. 3278. 3284. 3286. 3318. 3320. 3323. 3329. 3342. 3343. 3346. 3348. 3349. 3394. 3424. 3434. 3449. 3468. 3483. 3508. 3530. 3537. 3548. 3570. 3577. 3580. 3598. 3604. 3605. 3606. 3623. 3626. 3628 3630. 3640. 3654. 3669. 3689. 3691. 3767. 3793. 3794 3800. 3804. 3816. 3817. 3827. 3835. 3836. 3837. 3842. 3851. 3862. 3863. 3871. 3873. 3879. 3884. 3912. 3924. 3929. 3931. 3940. 3945. 3946. 3954. 3959. 3960. 3970. 3973. 3975. 3979. 3983. 3987. 3991. 3994. 3998. 4000. 4001. 4003. 4006. 4027. 4034. 4035. 4036. 4038. 4041. 4042. 4054. 4058. 4064. 4066. 4067. 4076. 4079. 4091. 4103. 4105. 4117. 4119. 4121. 4124. 4131. 4146. 4149. 4154. 4156. 4162. 4165. 4167. 4171. 4172. 4173. 4176. 4180. 4181. 4183. 4185. 4186. 4187. 4189. 4192. 4193. 4195. 4196. 4204. 4206. 4208. 4215. 4216. 4218. 4219. 4225. 4227. 4228. 4229. 4231. 4233. 4235. 4236. 4238. 4240. 4243. 4246. 4247. 4248. 4249. 4251. 4252. 4253. 4255. 4256. 4258. 4259. 4260. 4262. 4263. 4267. 4268. 4269. 4271. 4273. 4274. 4275.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 8. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen zehn Jahren ein.

Königsberg, den 12ten November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Heinrich Jacob Immanuel Gemmel ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die

Die interimistische Verwaltung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Rössel ist dem Dr. Rosenstock in Rössel übertragen worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Carl Julius Dalkowski ist die erledigte Pfarradjunktenstelle mit dem Rechte der Nachfolge im Pfarramte an der evangelischen Kirche zu Wittichwalde, in der Diözese Osterode, verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Seminarlehrer zu Angerburg, Gustav Adolf Moritz Kob ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu Neidenburg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bei einer der Armenschulen in Königsberg bisher provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Kehler ist nunmehr vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Julius Maschereck ist zum Hilfslehrer bei der Volksschule zu Willenberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Fräulein Agathe Christiani, Anna Erdmann, Nanette Göllner, evangelischer Confession, sind für befähigt erachtet, in ein Lehramt auch bei einer höheren Töchterschule und das Fräulein Auguste Müller, evangelischer Confession, ist für befähigt erachtet, in ein Lehramt bei Elementarschulen eintreten zu dürfen.

Das Fräulein Johanna Antonie Möwe, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Cäcilie Therese Eveline Adele Schirrmacher, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Kreisbote beim hiesigen Landrathsamte Leopold Papendick ist als Regierungsbote angestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 25sten Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 318.) Die von den Herren Bischöfen von Ermland und Culm in Bezug auf die Grenzen ihrer Diözesen getroffene Vereinbarung betreffend.

Um die Seelsorge bei den im vormaligen Bisthum Pomesanien, welches späterhin mit dem Bisthum Culm vereinigt worden ist, an der Grenze des Bisthums Ermland wohnenden katholischen Glaubensgenossen thunlichst zu vervollständigen, beschlossen die Bischöfe von Ermland und Culm unter Vorbehalt höherer Genehmigung, diese Katholiken, sofern ihre Wohnorte nicht über zwei Meilen von Ermländischen Kirchen entfernt lägen, vom Verbande mit dem Bisthum Culm loszutrennen und sie an das Bisthum Ermland übergehen zu lassen, um sie dann nach Gelegenheit an benachbarte Ermländische Kirchen einzupfarren, zu welchen sie sich größtentheils auch bisher schon gehalten haben. Nach Berathung mit den beiderseitigen Domkapiteln wurde demzufolge die neue Grenze zwischen den Bisthümern vereinbart und dann Seine Heiligkeit der Pabst gebeten, zu der getroffenen Vereinbarung die kirchliche Sanktion zu ertheilen. Dieselbe mittelst Dekrets der Päbstlichen Consistorial-Congregation vom 15ten Mai 1859 erfolgt, und Seine Majestät der König haben zu der so festgestellten neuen Regulirung der Grenze zwischen den beiderseitigen Bisthümern die Allerhöchst Landesherrliche Zustimmung mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten April d. J. Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Grenzscheidung zwischen den Bisthümern Ermland und Culm wird der von den höchsten Autoritäten genehmigten Vereinbarung gemäß fortan folgende sein:

1. Im Kreise Ortelsburg, von der Grenze des Königreichs Polen anzufangen, übernimmt Ermland auch denjenigen Theil des Kreises, welcher am rechten Ufer des Omuleff-Flusses liegt, so daß dieser Kreis ganz zu Ermland gehören wird. Dieses Bisthum erhält also hier als äußerste Grenzpunkte die Ortschaften: Baranowen, Kl. Przesdzenk, Kannwiese, Roklaß und Fröhlichswalde; und das Bisthum Culm als solche die im Neidenburger Kreise belegenen Ortschaften: Roggen, Neuschwerder, Szadek, Malga-Ofen und Malga-Mühle;

2. durch den Kreis Neidenburg geht die Grenze so, daß Ermland die Ortschaften: Rekownitza, Dembowitz, Omuleff-Mühle, Omuleff-Ofen, Omuleff und Gr. und Kl. Nattasch; Culm aber die Ortschaften: Malga, Mayneberg, Dubben-Krug, Czarnau und Jablonken, als äußerste Grenzpunkte angewiesen werden;

3. der Kreis Osterode wird von der neuen Diözesengrenze so durchschnitten, daß in Ermland die Ortschaften: Demben-Ofen, Persing, Lindenwalde, Kl. Maransen, Schwedrich, Nadrau, Luttken, Paulsgut, Lichteinen, Dröbnitz, Heidemühle, Luttkenwalde, Schwentteinen, Neudorf, Tolleinen, Meitzen, Sabangen, Thomascheinen, Gusen, Sallmeyen, Adamsgut, Dlusken, Hergemeister, Plichten, Dungen, Taberbrück, Bärenwinkel, Lehmannsgut, Neu-Ramten, Ziegenberg und Gallinden; in Culm dagegen die Ortschaften: Kl. Lykusen, Bolleinen, Gr. Maransen, Waplitz, Gansborn, Gardeiken, Neu Pötzdorf, Gr. Kirschsteinsdorf, Polko, Warglitten, Plateinen, Sawadden, Langstein, Gilgenau, Tolkemuth, Parwolken, Bardungen, Jurkenthal, Alt Jeblonken, Tafelbude, Thierberg, Kl. Reussen, Gehlfeld, Katzendorf, Eckersdorf und Gubitten die äußersten Grenzpunkte sind.

4. im östlichen Theile des Kreises Mohrungen erhält Ermland als äußerste Grenzmale die Ortschaften: Willenau, Neu Reichau, Bobanden, Kollings, Schillings, Marienmühle, Hermenau, Gottesgabe und Wilhelmsthal; Culm dagegen als solche die Ortschaften: Kl. Luzeinen, Kranthau, Güldenboden, Schertingswalde, Golbitten, Neu Woritten, Woritten, Wiese, Königsdorf und Hagenau;

5. der Kreis Pr. Holland geht ganz und ungetheilt an das Bisthum Ermland über, welches dadurch die Ortschaften: Kunterhof, Taulen, Bürgerhöfen und Awecken zu äußersten Grenzpunkten erhält; während als solche die Ortschaften: Rehberg, Wackelsdorf, Mahrau und Fischer im Mohrunger Kreise dem Bisthum Culm verbleiben;

6. durch den nördlichen und westlichen Theil des Mohrunger Kreises ist die neue Diözesengrenze so geführt, daß die Ortschaften: Glocken, Potheinen, Korscheinen, Däumen, Sadlauken, Goiden, Kunzendorf und Bensee für Ermland; und die Ortschaften: Gischeinen, Kröcken, Ankern, Lopitten, Marienthal, Booden, Haak, Wischdunk und Gerswalde für Culm die äußerste Grenze bilden;

7. im Kreise Rosenberg werden in Ermland die Ortschaften: Pachuttken, Jacobsdorf, Riesenkirch, Riesenwalde und Grasnitz; und in Culm die Ortschaften: Baadeln, Gr. und Kl. Liebenau, Kl. Braunau, Rosenau, Gr. Braunau und Wachsmuth die äußerste Grenze bilden;

8. im Kreise Marienwerder sind fortan die Ortschaften: Gilwe, Oltoschen, Kl. Bandken, Boguſch, Ruhden, Trengekohl, Neu Mühlbach, Sedlinen, Ellerwalde, Gr. Grabau, wo die Grenze an die Weichsel tritt, dann Sechsseelen und Ziegellack für Ermland; und die Ortschaften: Albrechtshof, Krören, Louisenhof, Kl. Ottlau, Dianenberg, Rundewiese, Leilhof, Schinkenberg, Conitzke, wo die Grenze an die Weichsel tritt und daran fortgeht, ferner Mewischfeld, Gr. Weide, Krämershof und Schulwiese für Culm die äußersten Grenzmale;

9. von hier ab bleibt die alte Grenze zwischen beiden Diözesen bestehen, sie geht an der Weichsel herunter und folgt schließlich dem rechten Arm dieses Flusses, welcher in das frische Haff mündet.

Den durch diese neue Begrenzung zum Bisthum Ermland gekommenen Theil des vormaligen Bisthums Pomesanien hat Seine Päbstliche Heiligkeit kraft höchster kirchlicher Autorität von dem bisherigen Verbande mit dem Bisthum Culm losgetrennt und fortan dem Bisthum Ermland überwiesen, dergestalt, daß von jetzt ab der jederzeitige Bischof von Ermland in diesem Distrikte die ordentliche Bischöfliche Jurisdiktion nach Vorschrift der Kirchengesetze in eben der Weise auszuüben befugt sein soll, wie sie ihm in seiner Diözese zusteht.

Die katholischen Glaubensgenossen, welche in dem bezeichneten Distrikte wohnen oder sich aufhalten, werden von dieser höchsten kirchlichen Anordnung in Kenntniß gesetzt, damit sie in allen sie betreffenden geistlichen Angelegenheiten sich an das bischöfliche Ermländische Ordinariat, beziehungsweise an diejenigen Geistlichen wenden mögen, welche ihnen dasselbe zuweisen wird.

Der Bischof von Ermland. Der Bischof von Culm.
gez. Joseph Ambrosius Geritz. gez. v. d. Marwitz.

Auf Ihren Antrag vom 23sten d. M., will Ich zu der von den Bischöfen von Ermland und Culm unter einander vereinbarten und durch das Consistorial-Dekret vom 15ten Mai 1859 festgestellten Regulirung der Grenzen ihrer beiderseitigen bischöflichen Sprengel die landesherrliche Zustimmung hierdurch ertheilen. Berlin, den 27sten April 1861.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Die von den Herren Bischöfen von Ermland und Culm in Bezug auf die Grenzen ihrer Diözesen getroffene Vereinbarung, sowie die dieselbe bestätigende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten April 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 12ten Dezember 1861.

(№ 319.) Das Kuratorium der Stadt-Sparkasse in Mohrungen betreffend.

In das Kuratorium der in Mohrungen bestehenden Stadt-Sparkasse sind von den städtischen Behörden daselbst für den Zeitraum vom 1sten Januar 1862 bis dahin 1865 gewählt und bestätigt:

1. als Direktor: Kanzleirath Strunk;
2. als Beisitzer: Rendant Bojack;
3. als Beisitzer: Rendant Dammer;
4. als Rendant: Bürgermeister a. D. und Kämmerei-Kassen-Rendant Engelhardt;
5. zu Stellvertretern:
   a. Mühlenbesitzer Löpke,
   b. Boniteur Neubert;

sämmtlich aus Mohrungen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 9ten Dezember 1861.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 320.) Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit betreffend.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit mit dem Wohnsitze in Kraupischken ist erledigt. Indem wir dieses hierdurch bekannt machen, fordern wir qualifizirte Thierärzte auf, sich binnen sechs Wochen zu dieser Stelle bei uns zu melden. Gumbinnen, den 8ten Dezember 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 321.) Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ragnit betreffend.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ragnit ist vakant. Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb sechs Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns melden.

Gumbinnen, den 10ten Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 322.) Den Fahrplan der Bahnstrecke Insterburg Gumbinnen betreffend.

Die zur Zeit in Insterburg endigenden Lokal-Personenzüge IX. und X. werden vom 15ten d. M. ab nach dem nachfolgenden Fahrplane bis Station Gumbinnen weiter geführt werden, welche Station bereits früher der Anfangs- resp. Ausgangspunkt dieser Züge gewesen ist.

Richtung: Insterburg-Gumbinnen.				Richtung: Gumbinnen-Insterburg.			
Stationen.	u.	M.	Aufenthalt.	Stationen.	u.	M	Aufenthalt.
	Nachts.				Morgens.		
Insterburg, Abfahrt .	12	53	8	Gumbinnen, Abfahrt .	4	10	—
Judschen, Abfahrt . .	1	18	2	Judschen, Abfahrt . .	4	32	2
Gumbinnen, Ankunft .	1	39	—	Insterburg, Abfahrt .	5	1	8
	Nachts.						

Der am 11ten d. M. von Dirschau, Nachmittags 4 Uhr 39 Minuten, abfahrende Local-Personenzug IX. geht bereits bis Gumbinnen. Bromberg, den 4ten Dezember 1861.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 297., de dato Berlin, den 14ten Dezember 1861.)

Dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10ten Dezember 1861 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Otto Gottlieb Robert Gisevius auf Wessolowen ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 6ten Juli c. zum Landrath des Kreises Allenstein ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Julius Kröck auf köllmisch Thierenberg ist als Kreis-Verordneter des Kreises Fischhausen bestätigt und vereidigt worden.

Der bisherige Kreis-Wundarzt des Stadtkreises Königsberg ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen und zu seinem Amtsnachfolger der hiesige praktische Arzt Dr. Skrzeczka ernannt worden.

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Landkreises Königsberg ist dem Kreis-Wundarzt Reiß aus Ragnit verliehen worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Eduard Herrmann Robert Techow ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Staatsanwalts-Gehilfe Knoll in Bülow ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten Januar 1862 ab auch Labiau versetzt.

Der Kanzlei-Diätarius Kuhn ist zum Kanzlisten beim hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Der

Der Civil-Supernumerarius Fromm ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Braunsberg ernannt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gustav Link ist die Forstaufseherstelle für den Belauf Schmerberger Heide, Oberförsterei Leipen, vom 1sten November c. ab interimistisch übertragen worden.

Dem Barbier Supply in Mehlauken ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 52.
und die außerordentliche Beilage № 16., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, vom 10ten Dezember 1861: die Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden Pobethen, St. Lorenz, Thierenberg, Cumehnen, Medenau und Wargen betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nro. 16.

zu № 52. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden Pobethen, St. Lorenz, Thierenberg, Cumehnen, Medenau und Wargen.

Nachstehende von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe bestätigte Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden Pobethen, St. Lorenz, Thierenberg, Cumehnen, Medenau und Wargen, im Kreise Fischhausen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Königsberg, den 10ten Dezember 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Auf den Bericht vom 7ten Oktober d. J. (№ 5364.) ertheile ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath den in der Anlage zurückfolgenden Stolgebühren-Taxen für die Kirchspiele Pobethen, St. Lorenz, Thierenberg, Cumehnen, Medenau und Wargen, in der Diözese Fischhausen, hierdurch die Bestätigung.

Berlin, den 27sten November 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage, Keller.

An das Königl. Konsistorium
zu Königsberg.
E. 24148.

Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine Pobethen.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar gehören:
zur 1sten Klasse: Gespannhaltende Ackerwirthe, Gastwirthe und Krüger, Müller, Handwerksmeister die mit Gehilfen arbeiten, Händler, Steuereinnehmer und dergleichen Beamte;
zur 2ten Klasse: Eigenkäthner und Besitzer von weniger als einer Hufe Kullmisch, kleine Handwerker und Gewerbetreibende, Fischer, Brauer, Brenner, Kämmerer, Hofleute, Schäfer, Steueraufseher und dergleichen;
zur 3ten Klasse: Instleute, Arbeitsleute und Dienstboten.

Guts- und Mühlenbesitzer von mindestens 5 Hufen Kullmisch; Aerzte, Apotheker, Kaufleute und höhere Beamten zahlen für Taufen, Trauungen und Konfirmanden das Doppelte der 1sten Klasse, im Uebrigen wie die 1ste Klasse.

Es ist zu entrichten:

1. Für eine Taufe in der Kirche mit Danksagung für die Entbindung:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 12 Sgr.;
   an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
   für eine Haustaufe an Jeden der Beiden das Doppelte.
2. Für dreimaliges Aufgebot:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 25 Sgr., 3te Klasse 20 Sgr.;
   für ein Aufgebots-Attest:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.

3. Für

3. Für eine Trauung in der Kirche:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 5 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr., 3te Klasse 5 Sgr.;
im Privathause an Jeden der Beiden das Doppelte;
an den Organisten: 1ste Klasse 12 Sgr., 2te Klasse 12 Sgr., 3te Klasse 12 Sgr.;
an den Kalkanten: 1ste Klasse 3 Sgr., 2te Klasse 3 Sgr., 3te Klasse 3 Sgr.

4. Von jedem Konfirmanden:
a. bei der Annahme:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 15 Sgr, 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 5 Sgr.;
b. bei der Einsegnung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 15 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr. 6 Pf., 2te Klasse 2 Sgr. 6 Pf., 3te Klasse 2 Sgr. 6 Pf.

5. a. für Beerdigung einer Leiche, nebst Mitgang und Abdankung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 25 Sgr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 15 Sgr. 6 Pf.;
an den Organisten und Schule: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 8 Sgr., 3te Klasse 7 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 3 Sgr. 4 Pf., 2te Klasse 3 Sgr. 4 Pf., 3te Klasse 3 Sgr. 4 Pf.;
an die Kirchenkasse: 1ste Klasse 6 Sgr. 8 Pf., 2te Klasse 6 Sgr. 8 Pf., 3te Klasse 6 Sgr. 8 Pf.;
dabei findet nur das Begräbnißgeläute statt.
b. desgleichen, wenn die Leiche in die Kirche getragen wird, alle 3 Klassen durchweg:
an den Pfarrer: 1 Rthlr. 20 Sgr.;
an den Organisten und Schule: 25 Sgr.;
an den Balgentreter: 2 Sgr.;
an den Glöckner: 13 Sgr.;
an die Kirchenkasse: 1 Rthlr.;
c. für eine Altar- oder Grabrede:
an den Pfarrer: 1 Rthlr.;
d. für eine Leichenpredigt:
an den Pfarrer: 5 Rthlr.;
e. für jedes besondere Geläut a 3 Pulsen:
an die Kirchenkasse: 12 Sgr.;
an den Glöckner: 2 Sgr.;

bei 5. b. bis e. findet außer beim Begräbniß auch beim Grabmachen und in der Verscheidestunde Geläute statt.

6. Von jedem Kommunikanten in der Kirche:
an den Pfarrer: das übliche Beichtgeld;
auf dem Krankenbette:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 10 Sgr.;

7. Für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr. 6 Sgr.

8. Für ein einfaches Kirchenzeugniß:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 6 Sgr, 2te Klasse 6 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.;
für jeden Fall mehr in demselben Zeugnisse, noch die halben Gebühren.

9. Für das Anzünden der Altarlichte bei Trauungen und Leichenfeiern, alle 3 Klassen durchweg:
an die Kirchenkasse: 4 Sgr.;
an den Glöckner: 1 Sgr.

Anmerkung 1. Von jeder Trauung sind außerdem 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. zur Schulkasse, auch 2½ Sgr. von Letzteren für den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung 2. Die festgesetzten Beiträge bei Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institut sind besonders zu erheben.

Anmerkung 3. Die Sätze für Grabdenkmäler, Leichengeräthe ꝛc. sind im Kirchhofs-Regulativ bestimmt.

Königsberg, den 10ten Dezember 1861.

Königl Konsistorium
Eichmann.

Königl. Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.
Krossa.

Stol-

Digitized by Google

Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine zu St. Lorenz.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar gehören:

zur 1sten Klasse: Gespannhaltende Ackerwirthe, Gastwirthe und Krüger, Mühlenbesitzer, Handwerksmeister die mit Gehilfen arbeiten und Händler;

zur 2ten Klasse: Eigenkäthner, Fischer, kleine Handwerker, Förster, Strand-Aufseher und dergleichen;

zur 3ten Klasse: Instleute, Arbeitsleute und Dienstboten.

Gutsbesitzer, welche mindestens 5 Hufen Kullnisch besitzen, Oberförster und in ähnlichen Verhältnissen Lebende zahlen für Taufen, Trauungen und Konfirmanden das Doppelte der 1sten Klasse, im Uebrigen wie die 1ste Klasse.

Es ist zu entrichten:

1. Für eine Taufe in der Kirche mit Danksagung für die Entbindung:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 12 Sgr.;
   an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
   für eine Haustaufe an Jeden der Beiden das Doppelte.

2. Für dreimaliges Aufgebot:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
   für ein Aufgebots-Attest:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse, 1 Rthlr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.

3. Für eine Trauung in der Kirche:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr. 5 Sgr.; 3te Klasse 1 Rthlr.;
   an den Glöckner: 1ste Klasse 5 Sgr., 2te Klasse 4 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
   für eine Haustrauung an Jeden der Beiden das Doppelte;
   an den Organisten: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.;
   bei Hinzunahme von Instrumentalbegleitung des Liedes noch 10 Sgr.;
   an den Kalkanten: 1ste Klasse 4 Sgr., 2te Klasse 4 Sgr., 3te Klasse 4 Sgr.

4. Von jedem Konfirmanden:
   a. bei der Annahme:
      an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 5 Sgr.;
   b. bei der Einsegnung:
      an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr. und eine Gans oder den Marktpreis dafür;
      an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 1 Sgr., 3te Klasse 1 Sgr.

5. a. für Beerdigung einer Leiche incl. Danksagung und Begleitung:
      an den Pfarrer: 1ste Klasse 20 Sgr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 12 Sgr.;
      an den Organisten: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 7 Sgr. 6 Pf., 3te Klasse 5 Sgr.;
      an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
   b. wenn die Leiche in die Kirche getragen wird:
      an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr 20 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr., 3te Klasse 1 Rthlr. 12 Sgr.;
      an den Organisten: 1ste Klasse 20 Sgr., 2te Klasse 17 Sgr. 6 Pf., 3te Klasse 15 Sgr.;
      an den Kalkanten: 1ste Klasse 4 Sgr., 2te Klasse 4 Sgr., 3te Klasse 4 Sgr.;
      an den Glöckner: 1ste Klasse 4 Sgr., 2te Klasse 4 Sgr., 3te Klasse 4 Sgr.;
   c. für eine Rede am Grabe oder Altar:
      an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 10 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
   d. für eine Leichenpredigt:
      an den Pfarrer: 1ste Klasse 3 Rthlr., 2te Klasse 3 Rthlr., 3te Klasse 3 Rthlr.;
   e. für Beerdigung eines todtgeborenen Kindes:
      an den Pfarrer: 1ste Klasse 12 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 8 Sgr.;
      an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.

6. Von jedem Kommunikanten in der Kirche:
an den Pfarrer: das übliche Beichtgeld;
auf dem Krankenbette:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr.

7. für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.

8. Für ein einfaches Kirchenzeugniß:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 6 Sgr., 2te Klasse 6 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.;
für jeden Fall mehr in demselben Zeugnisse noch die halben Gebühren.

9. Für das Anzünden der Altarlichte bei Trauungen und Leichenfeiern:
an die Kirche: 1ste Klasse 4 Sgr., 2te Klasse 4 Sgr., 3te Klasse 4 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 1 Sgr., 2te Klasse 1 Sgr., 3te Klasse 1 Sgr.

Anmerkung 1. Von jeder Trauung sind außerdem 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. zur Schulkasse, auch 2½ Sgr. von Letzteren für den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung 2. Die festgesetzten Beiträge bei Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institut sind besonders zu erheben.

Anmerkung 3. Die Sätze für Grabdenkmäler, Leichengeräthe, das Erd- und Glockengeld, sind bereits anderweit tarmäßig bestimmt.

Königsberg, den 10ten Dezember 1861.

Königl. Konsistorium.
Eichmann

Königl. Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.
Krossa.

Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeinde zu Thierenberg.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar gehören:

zur 1sten Klasse: Köllmer und Bauerwirthe von weniger als 5 Hufen Kullmisch, Kaufleute, Gastwirthe, Krüger und Handwerksmeister, die mit Gehilfen arbeiten;

zur 2ten Klasse: Eigenkäthner und Besitzer von weniger als einer Hufe Land, kleine Handwerker, Brauer, Brenner, Schäfer, Gärtner, Kämmerer und Hofleute;

zur 3ten Klasse: Instleute, Frei- oder Arbeitsleute und Dienstboten.

Guts- und Mühlenbesitzer von mindestens 5 Hufen Kullmisch, Aerzte, Apotheker und in ähnlichen Verhältnissen Lebende zahlen für Taufen, Trauungen und Konfirmanden das Doppelte der 1sten Klasse, im Uebrigen aber wie die 1ste Klasse.

Es ist zu entrichten:

1. Für eine Taufe in der Kirche nebst Danksagung für die Entbindung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 12 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr; 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
für eine Haustaufe an Jeden der Beiden das Doppelte, außer dem Pathenopfer.

2. Für dreimaliges Aufgebot:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr, 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
für ein Aufgebots-Attest:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.

3. Für eine Trauung in der Kirche:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr. 5 Sgr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 5 Sgr., 2te Klasse 3 Sgr., 3te Klasse 3 Sgr.;
für eine Haustrauung an Jeden der Beiden das Doppelte;
an den Kalkanten: 1ste Klasse 3 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
an den Organisten: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 15 Sgr.;
für selbstgewählte Lieder noch 5 Sgr.

4. Von

Digitized by Google

4. Von jedem Konfirmanden:
bei der Annahme:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr, 3te Klasse 6 Sgr.;
bei der Einsegnung:
an der Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.;
und eine Gans oder den Marktpreis dafür;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 1 Sgr., 3te Klasse 1 Sgr.

5. a. für Beerdigung einer Leiche incl. Danksagung und Mitgang:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 25 Sgr., 2te Klasse 18 Sgr., 3te Klasse 14 Sgr.;
an den Organisten: 1ste Klasse 8 Sgr., 2te Klasse 6 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr.; 3te Klasse 2 Sgr.

b. desgleichen, wenn die Leiche in die Kirche getragen und eine Altarrede gehalten wird:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 2 Rthlr., 2te Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr., 3 Klasse 1 Rthlr. 5 Sgr.;
an den Organisten: 1ste Klasse 20 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.;
an den Glöckner und Kalkanten: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr., 3te Klasse 5 Sgr.;

c. desgleichen, wenn dabei eine Leichenpredigt gehalten wird, alle 3 Klassen durchweg:
an den Pfarrer: 4 Rthlr.;
an den Organisten: 1 Rthlr. 10 Sgr.;
an den Glöckner und Kalkanten: 12 Sgr.;

d. für eine Rede am Grabe oder im Sterbehause:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 10 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;

e. für Beerdigung eines todtgebornen Kindes;
an den Pfarrer: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
Geläute findet nicht statt.

6. Von jedem Kommunikanten in der Kirche:
an den Pfarrer: das übliche Beichtgeld;
auf dem Krankenbette:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.

7. Für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.

8. Für jedes einfache Kirchenzeugniß:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 6 Sgr.; 2te Klasse 6 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.;
für jeden Fall mehr in demselben Zeugniß noch die halben Gebühren.

9. Für das Geläute pro Puls, (beim Grabmachen werden 3 Pulse, bei der Beerdigung 5. a. werden 3., 5. b. und c. aber 4 Pulse geläutet), alle 3 Klassen durchweg:
an die Kirchenkasse: 2 Sgr.;
an den Glöckner: 6 Pfennige;
für das Läuten einer Verscheidestunde:
an die Kirchenkasse: 1 Rthlr.;
an den Glöckner: 5 Sgr.

Anmerkung 1. Außerdem sind von jeder Trauung 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. an die Schulkasse, von Letzteren auch 2½ Sgr. an den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung 2. Die festgesetzten Beiträge zum Ostpreußischen Hebammen-Institut sind bei Taufen und Trauungen besonders zu erheben.

Anmerkung 3. Ueber die Hebungen zur Kirchenkasse für Grabdenkmäler besteht ein besonderer Tarif, Erdegeld wird nicht gezahlt.

Königsberg, den 10ten Dezember 1861.

Königl. Konsistorium.
Eichmann.

Königl. Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.
Krossa.

Stol,

Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine zu Cumehnen.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar gehören:

zur 1sten Klasse: Köllmer, Bauerwirthe von weniger als 5 Hufen Kullmisch, Gastwirthe, Krüger, Händler, Handwerker die mit Gehilfen arbeiten, Posthalter, Posterpedienten, Chausseegeldeinnehmer und dergleichen.

zur 2ten Klasse: Eigenkäthner und Landbesitzer von weniger als einer Hufe Kullmisch, kleine Handwerker, Post- und andere Unterbedienten, Brauer, Gutskämmerer, Hofleute und dergleichen.

zur 3ten Klasse: Instlente, Arbeitslente und Dienstboten.

Guts- und Mühlengutsbesitzer von mindesten 5 Hufen Kullmisch und in ähnlichen Verhältnissen Lebende zahlen für Taufen, Trauungen und Konfirmanden das Doppelte der 1sten Klasse, im Uebrigen aber wie die 1ste Klasse.

Es ist zu entrichten:

1. Für eine Taufe in der Kirche nebst Danksagung für die Entbindung:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr 10 Sgr., 2te Klasse 25 Sgr., 3te Klasse 14 Sgr.;
   an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
   für eine Haustaufe an Jeden der Beiden das Doppelte, und das Pathenopfer.
2. Für dreimaliges Aufgebot:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
   für ein Aufgebots-Attest:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.
3. Für eine Trauung in der Kirche:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr. 5 Sgr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
   für eine Haustrauung das Doppelte;
   an den Organisten: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 15 Sgr.;
   an den Kalkanten: 1ste Klasse 4 Sgr., 2te Klasse 3 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr. 6 Pf.;
   an den Glöckner: 1ste Klasse 5 Sgr., 2te Klasse 4 Sgr., 3te Klasse 3 Sgr.;
   und Opfergeld.
   für den Gebrauch des Teppichs:
   an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr. 6 Pf., 2te Klasse 2 Sgr. 6 Pf., 3te Klasse 2 Sgr. 6 Pf.;
   an die Kirchenkasse: 1ste Klasse 20 Sgr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 20 Sgr.
4. Von jedem Konfirmanden:
   bei der Annahme:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.;
   bei der Einsegnung:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr., und eine Gans oder den Marktpreis dafür;
   an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 1 Sgr., 3te Klasse 1 Sgr.
5. a. für Beerdigung einer Leiche incl. Danksagung und Mitgang:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 25 Sgr., 2te Klasse 18 Sgr., 3te Klasse 14 Sgr.;
   an den Organisten: 1ste Klasse 6 Sgr. 8 Pf., 2te Klasse 6 Sgr. 8 Pf., 3te Klasse 6 Sgr. 8 Pf.;
   an den Glöckner: 1ste Klasse 1 Sgr. 4 Pf., 2te Klasse 1 Sgr. 4 Pf., 3te Klasse 1 Sgr. 4 Pf.;
   b. desgleichen, wenn die Leiche in die Kirche getragen wird, mit Altarrede oder Gebet:
   an den Pfarrer: 1ste Klasse 2 Rthlr., 2te Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr., 3te Klasse 1 Rthlr. 5 Sgr.;
   an den Organisten: 1ste Klasse 20 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.;
   an den Kalkanten: 1ste Klasse 3 Sgr., 2te Klasse 3 Sgr., 3te Klasse 3 Sgr.;
   an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;

c. des-

c. desgleichen mit Leichenpredigt, alle 3 Klassen durchweg:
an den Pfarrer: 4 Rthlr.;
an den Organisten: 1 Rthlr.;
an den Kalkanten: 3 Sgr.;
an den Glöckner: 2 Sgr;

d. für eine Rede am Grabe oder im Sterbehause:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 10 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;

e. für Beerdigung eines todtgebornen Kindes:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.

6. Von jedem Kommunikanten in der Kirche:
an den Pfarrer: das übliche Beichtgeld;

auf dem Krankenbette:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 15 Sgr.

7. Für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.

8. Für ein einfaches Kirchenzeugniß:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 6 Sgr., 2te Klasse 6 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.;
für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch 3 Sgr.

Anmerkung 1. Außerdem sind von jeder Trauung 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. an die Schulkasse, von Letzteren auch 2½ Sgr. an den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung 2. Die festgesetzten Beiträge zum Ostpreußischen Hebammen-Institut sind bei Taufen und Trauungen besonders zu erheben.

Anmerkung 3. Die Hebungen für Leichengeräthe, Grabdenkmäler, Erd- und Glockengeld, sind im Kirchhofs-Tarif festgesetzt.

Königsberg, den 10ten Dezember 1861.

Königl. Konsistorium.
Eichmann.

Königl. Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.
Krossa.

Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine zu Medenau.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar gehören:

zur 1sten Klasse: Gespannhaltende Ackerwirthe, Gastwirthe und Krüger, Müller, Handwerksmeister die mit Gehilfen arbeiten, Händler, Förster und dergleichen Beamte;

zur 2ten Klasse: Eigenkäthner und Besitzer von weniger als einer Hufe Kullmisch, Post-Expedienten, kleine Handwerker und Gewerbetreibende, Fischer, Brauer, Brenner, Kämmerer, Hofleute, Schäfer, Unterbediente und dergleichen;

zur 3ten Klasse: Instleute, Arbeitsleute und Dienstboten.

Gutsbesitzer von mindestens 5 Hufen Kullmisch, Kaufleute und in ähnlichen Verhältnissen Lebende, haben für Taufen, Trauungen und Konfirmanden das Doppelte der ersten Klasse, im Uebrigen wie die erste Klasse, zu entrichten.

Es ist zu entrichten:

1. Für eine Taufe in der Kirche nebst Danksagung für die Entbindung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 12 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
für eine Haustaufe an Jeden der Beiden das Doppelte.

2. für dreimaliges Aufgebot:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;

für ein Aufgebots-Attest:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.

3. Für

3. Für eine Trauung in der Kirche:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr. 5 Sgr, 3te Klasse 1 Rthlr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 5 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr., 3te Klasse 5 Sgr.;
für eine Haustrauung an Jeden der Beiden das Doppelte;
an den Organisten: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 15 Sgr.,
wenn das Glockenspiel verlangt wird, noch 5 Sgr.;
an den Kalkanten: 1ste Klasse 3 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.

4. Von jedem Konfirmanden:
bei der Annahme:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 5 Sgr.;
bei der Einsegnung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 15 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 1 Sgr., 3te Klasse 1 Sgr.

5. a. für Beerdigung einer Leiche incl. Danksagung und Begleitung: (ohne Rede)
an den Pfarrer: 1ste Klasse 25 Sgr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 15 Sgr.;
an den Organisten: 1ste Klasse 8 Sgr., 2te Klasse 8 Sgr., 3te Klasse 8 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
b. wenn dabei eine Grab- oder Standrede gehalten wird:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 2 Rthlr. 10 Sgr., 2te Klasse 2 Rthlr., 3te Klasse 2 Rthlr.
an den Organisten: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 15 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 5 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr., 3te Klasse 5 Sgr.;
c. wenn die Leiche in die Kirche getragen wird, (ohne Rede) alle 3 Klassen durchweg:
an den Pfarrer: 2 Rthlr. 10 Sgr.;
an den Organisten: 1 Rthlr.;
an den Glöckner: 5 Sgr.;
an den Kalkanten: 5 Sgr.;
d. für eine Leichenrede in der Kirche:
an den Pfarrer: 1 Rthlr. 10 Sgr.;
e. für das Geläute pro Puls:
an die Kirchenkasse: 3⅓ Sgr.;
an den Glöckner: 1 Sgr.;
f. für Beerdigung eines todtgebornen Kindes:
an den Pfarrer: 10 Sgr.;
an den Glöckner: 2 Sgr.;

6. Von jedem Kommunikanten in der der Kirche:
an den Pfarrer: das übliche Beichtgeld;
auf dem Krankenbette:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.

7. Für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr, 3te Klasse 2 Sgr.

8. Für ein einfaches Kirchenzeugniß:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 6 Sgr., 2te Klasse 6 Sgr, 3te Klasse 6 Sgr.;
für jeden Fall mehr in demselben Attest noch 3 Sgr.

Anmerkung 1. Von jeder Trauung sind außerdem 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. zur Schulkasse, auch 2½ Sgr. von Letzteren für den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung 2. Die festgesetzten Beiträge bei Taufen und Trauungen zum Ostpreuß. Hebammen-Institut sind besonders zu erheben.

Anmerkung 3. Die Sätze für Grabdenkmäler, Leichendecke ꝛc., sind anderweit tarmäßig bestimmt. Erdgeld wird nicht entrichtet.

Königsberg, den 10ten Dezember 1861.

Königl. Konsistorium.
Eichmann.

Königl. Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.
Krossa.

Stol-

Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeinde zu Wargen.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar gehören:
zur 1sten Klasse: Köllmische und bäuerliche Wirthe die weniger als 5 Hufen Kullmisch besitzen, Müller, Gastwirthe, Krüger, Händler, Förster und Handwerksmeister die mit Gehilfen arbeiten.
zur 2ten Klasse: Fischerwirthe, Eigenkäthner, kleine Handwerker, Schänker, Brenner, Brauer, Hofleute, Schäfer, Gärtner, Unterbediente und dergleichen.
zur 3ten Klasse: Instleute, Arbeitsleute und Dienstboten.

Gutsbesitzer von mindestens 5 Hufen Kullmisch, Mühlengutsbesitzer, Gutspächter und in ähnlichen Verhältnissen Lebende, zahlen für Taufen, Trauungen und Konfirmanden das Doppelte der 1sten Klasse, im Uebrigen wie die 1ste Klasse.

Es ist zu entrichten:

1. Für eine Taufe in der Kirche mit Danksagung für die Entbindung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 20 Sgr., 3te Klasse 14 Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.;
für eine Haustaufe an Jeden der Beiden das Doppelte und Opfergeld von den Pathen.

2. Für dreimaliges Aufgebot:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
für ein Proklamations-Attest:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.

3. Für eine Trauung in der Kirche:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr. 5 Sgr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 4 Sgr., 2te Klasse 4 Sgr., 3te Klasse 4 Sgr.;
für eine Haustrauung an Jeden der Beiden das Doppelte.;
an den Organisten: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.;
an den Kalkanten: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.

4. Von jedem Konfirmanden:
a. bei der Annahme:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr.;
b. bei der Einsegnung:
an den Pfarrer: eine Gans oder den Marktpreis;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 1 Sgr., 3te Klasse 1 Sgr.

5. a. für die Beerdigung einer Leiche ohne kirchliche Feier incl. Danksagung und Mitgang:
an den Pfarrrer: 1ste Klasse 20 Sgr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 12 Sgr.;
an den Organisten: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 7½ Sgr., 3te Klasse 6⅔ Sgr.;
an den Glöckner: 1ste Klasse 2 Sgr., 2te Klasse 2 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.,
auch für ein todtgebornes Kind, daß bei der Kirche begraben wird;
b. für eine Grab- oder Standrede:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr. 10 Sgr., 2te Klasse 1 Rthlr., 3te Klasse 1 Rthlr.;
an den Organisten: 1ste Klasse 15 Sgr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 15 Sgr.;
c. wenn die Leiche in die Kirche getragen wird mit Altarrede oder mit Predigt, alle 3 Klassen durchweg:
an den Pfarrer: 3 Rthlr.;
an den Glöckner: 10 Sgr.;
an den Organisten: 1 Rthlr.;
an den Kalkanten: 5 Sgr.;
Erd- und Glockengeld:
a. von einer großen Leiche: an die Kirchenkasse: 11⅔ Sgr.;
b. von der Mittel-Leiche: an die Kirchenkasse; 8⅓ Sgr.;
c. von einer kleinen Leiche: an die Kirchenkasse: 6⅔ Sgr.,
dafür werden 3 Pulse während der Beerdigung geläutet;
wenn die Bahrdecke verlangt wird:
a. auswärts: an die Kirchenkasse: 10 Sgr.;
b. bei der Kirche: an die Kirchenkasse: 5 Sgr.;
in jedem Falle an den Glöckner: 2 Sgr.;

für Verscheidestunden-Läuten, oder bei Anfertigung des Grabes, jedesmal 3 Pulse:
an den Glöckner: 2 Sgr.;
an die Kirchenkasse: 10 Sgr.;
für Registrirung eines todtgebornen Kindes:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 10 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.

6. Von jedem Kommunikanten in der Kirche:
an den Pfarrer: das übliche Beichtgeld:
auf dem Krankenbette:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 1 Rthlr., 2te Klasse 15 Sgr., 3te Klasse 10 Sgr.

7. für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 10 Sgr., 2te Klasse 5 Sgr., 3te Klasse 2 Sgr.

8. für ein einfaches Kirchenzeugniß:
an den Pfarrer: 1ste Klasse 6 Sgr., 2te Klasse 6 Sgr., 3te Klasse 6 Sgr;
für jeden Fall mehr in demselben Attest noch 3 Sgr.

Anmerkung 1. Von jeder Trauung sind außerdem 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. zur Schulkasse, von Letzteren auch 2½ Sgr. für den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung 2. Die festgesetzten Beiträge bei Taufen und Trauungen zum Ostpreuß. Hebammen-Institut werden besonders erhoben.

Anmerkung 3. Ein Kirchhofs-Tarif besteht bis jetzt nicht, da für Grabdenkmäler bisher nichts zur Kirchenkasse erhoben worden ist.

Königsberg, den 10ten Dezember 1861.

Königl. Konsistorium.
Eichmann.

Königl. Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.
Krossa.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

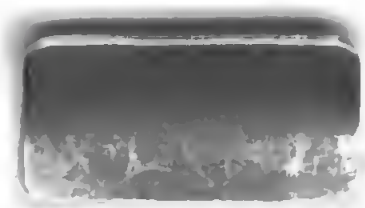

Digitized by Google